~~Ac VII 5~~

~~Dono Jaeck~~

Oec. p. 8
12

R.B

~~n. A.H. 3.~~

15

Verſuch
einer
Abhandlung
über
Steuer und Abgaben im allgemeinen
dann
vorzüglich im Hochſtifte Bamberg.

Von

J. B. Mayer

Rechtspracticanten.

Bamberg,
bey Tobias Göbhardt ſel. Wittib, 1795.

Neque quies gentium ſine armis, neque arma ſine ſtipendiis, neque ſtipendia ſine Tributis.

Tacit hiſt. L. IV.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

Dem

Hochwürdigſten,

des heiligen Römiſchen Reichs

Fürſten und Herrn

Herrn

Chriſtoph Franz,

Fürſten zu Bamberg,

widmet

dieſe wenige Bogen zum Zeichen der tiefeſten Unterwürfigkeit, und als ewiges Denkmahl der innigſten Freude über Höchſtdero beglückten Regierungsantritt

der Verfaſſer.

Vorbericht.

Daß Steuern und Abgaben jetzt in jedem Staate eine nothwendige Erfoderniß ſind, worauf oft das Wohl und Wehe der Unterthanen beruhet, iſt eine allbekannte Sache.

D'Eon de Beaumont ſchrieb memoires pour ſervir à l' hiſtoire generale des finances à Amſterdam 1760. 8. Vol. 2.

Nachdem die Verfaſſerinn erſt von dem Finanzweſen der Egypter, Babylonier, Perſer, Griechen und Römer, welches Fauſt von Aſchaffenburg vollſtändiger geliefert, gehandelt hat, kömmt ſie auf das Finanzweſen des Franzöſiſchen Reiches, und zwar von den Merovingern an bis auf die neueſten Zeiten. Man ſtaunt, wenn man darin die Steuern vom Jahre 1350, wo die Stände König Johann dem Guten 50,000 Pfund zur Unterhaltung einer Armee von 9000 Mann verwilligten mit der Summe aller Abgaben in den neueſten Zeiten vergleichet. Ludwig XIV verbrauchte jährlich 330 Millionen und hinterließ dabey noch ungeheuer Schulden.

Unter Ludwig XV war die Summe aller Auflagen 750 Millionen; die im Jahre 1789 ausgebrochene Revolution versprach im Anfange Erleichterung für das ganze Volk, günſtigere Ausſichten für den Staat, mehrere Befeſtigung des Thrones.

nes.

nes. Aber es ſtanden Volksverführer auf, blutgierige Wütheriche Katilina's, die unter dem glänzenden Vorwande, das Reich zu regeneriren, es in Anarchie ſtürzten, und da ſie den Staat zu ordnen vorgaben, das traurigſte Chaos hervorbrachten, den König enthronten — ermordeten — und durch den Abſchaum des Pöbels Kannibalen-Gräuel ausüben ließen, die eine ewige Schande auf die Franzöſiſche Geſchichte werfen. Blickt man in die Geſchichte zurück, um mit beſtimmter Angabe von Urſache und Wirkung ſich das Phönomen zu erklären, worüber die ganze Welt in Staunen und Schrecken gerathen... ſo liegt der ganze Grund in den unmäßigen Steuern und Abgaben des Franzöſiſchen Volks. — Und welch andere Urſache, wenn ich die ſchreyenden Jagdbedrückungen der Nimrode Deutſchlands ausnehme, * hat wohl ſeit 6 Jahren auch ſchon in Deutſchland hier und da ähnlichen Hang zu Revolutionen erzeugt? — Gewiß verdient dieſer Umſtand in etwas beherziget zu werden, und iſt dieß gleich eine Materie, mit der oft das Intereſſe der Regenten ſo innigſt verknüpft iſt, daß man alle Publizität darin ſorgfältigſt vermieden, ſo ſollte man dieß heute zu Tage billig nicht mehr. — In öffentlichen ein Ganzes intereſſirenden Geſchäften iſt gewiß kein dienlicheres Mittel, die Liebe des Volks zu gewinnen, als Publizität. Wenn ein Regent mit ſeinem ganzen Regentenanſehen das Wohl und Glück der Unterthanen zu gründen ſucht, warum ſoll ein ſo ſchönes Beyſpiel nicht laut verkündet werden, warum zur Nachahmung nicht aufgeſtellet werden? Wenn noch keine Abhandlung

*) Ewald über Revolutionen. S. 271.
Weber über die Wildſteuer. Nürnberg 1794.

über die Steuern und Abgaben im Bambergiſchen erſchienen und der Gedanke, daß nie leicht ein Staat ſeyn wird, in dem ein ſo gelindes Steuerſyſtem aufgezeigt werden kann, mich ſchon lange ermunterte alles mögliche alte und neue darüber aufzuſuchen, ſo wage ich es auch gegenwärtigen Verſuch darüber dem Drucke zu übergeben, der aber vorerſt bloß Verſuch bleibt, und lauter Materialien enthält, die größtentheils aus einer einzigen des Stadtmagiſtrats-Regiſtratur hergenommen ſind, wo in der älteren Geſchichte wenige Lücken bleiben. Was die Neuere betrifft, ſo könnte von anderen Stellen her vieles geliefert werden, wenn man nicht ohne Urſache zu haben geheim ſeyn wollte. — Da ich auf einigen Bogen allgemeine Geſchichte der Steuern in Deutſchland vorausſchicken wollte, ſo erſchien im Jahre 1793 von einem damahls zu Göttingen ſich aufhaltenden Gelehrten Karl Heinrich Lang, der auch durch einige andere Schriften rühmlichſt bekannt iſt, eine vortreffliche Abhandlung unter dem Titel:

> Hiſtoriſche Entwiklung der teutſchen Steuerverfaſſungen ſeit der Karolinger bis auf unſere Zeiten von Karl Heinrich Lang. Berlin 1793. bei Nikolai.

Wenn die Göttinger gelehrten Anzeigen * dieſem Werke ihren ganzen Beyfall geſchenket haben, und nach einer langen ausführlichen Rezenſion folgendermaßen ſchließen: „Fleiß und ausgebreitete Kenntniſſe, „Ordnungsgabe und Talent einer evidenten Darſtel„lung leuchten aus allen Theilen dieſes Werks her„vor; jeder nachfolgende Schriftſteller über dieſe Ma„terie wird dem Hrn. Verfaſſer ſehr viel zu verdanken „haben

* Jahrgang 1793. St. 121.

„haben„ — ſo erlaube ich mir auch, mich ganz auf ſeine Schultern zu ſtützen, in gedrängteſter zweckmäßigſter Kürze einen Auszug der allgemeinen Geſchichte der Steuern in Deutſchland (weil doch dieß Werk in unſeren Gegenden noch in den Händen weniger iſt,) daraus ſoviel es möglich, ſelbſt mit ſeinen Worten zu liefern, und ganz ſeinem Plane und Syſteme zu folgen, welches ich hiemit, um keines gelehrten Raubs beſchuldiget zu werden, öffentlich bekenne.

Da gedachter Schriftſteller dieſem ſeinen Werke baldigſt eine teutſche Steuerſtatiſtik folgen laſſen will, welche, wo möglich von jedem einzelnen Reichslande angeben ſoll: wie in demſelben die Nahmen der Steuern heiſſen, wann ſolche aufgekommen was für eine Einrichtung der Landſchaftskollegien und Steuerkaſſen beſtehet auf welche Landesverträge ſich die Steuerverfaſſung gründet ꝛc. ꝛc. ſo iſt gewiß zu wünſchen, daß ihm aus recht vielen einzelnen Reichslanden Beyträge dazu mögen geliefert werden.

Hr. Dechant und geiſtliche Rath Schubert in ſeinem hiſtoriſchen Verſuche über die geiſtliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfaſſung des Hochſtifts Bamberg. Erlang 1791. und Hr. Hofr. und geheime Archivar Pfeufer in ſeinen Beiträgen zu Bambergs topographiſchen und ſtatitiſchen ſowohl älteren als neueren Geſchichte. Bamberg 1791 haben über die Materie von Steuern und Abgaben, auch ſchon manches geliefert, beyde habe ich an gehörigen Stellen benutzet.

Als Beyträge und Materialien zur Geſchichte der Steuern und Abgaben wünſche ich alſo, daß dieſe Blätter aufgenommen, und aus dieſem Geſichtspunkte beurtheilet werden mögen.

Einleitung.

Bey einer hiſtoriſchen Entwickelung der Deutſchen Steuerverfaſſung kann nur allein der Zweck ſeyn, zu zeigen: Was für Staats und Grundabgaben in verſchiedenen Zeiträumen gewöhnlich waren, auf welcher Art ſie vertheilt, und erhoben wurden, und wie ſie ſich von einer Epoche zur anderen umgewandelt, oder fortgepflanzt, bis ſie endlich ihre heutige geſetzmäßige Geſtalt gewonnen.

Der alte Deutſche war ein gebohrner Soldat. Seine Beſchäftigung war der Krieg. Seine Regierung war militäriſch. Betrachtet man nun die urſprüngliche Verfaſſung unſeres Vaterlandes als eine ſtets bewegliche, ſich ſelbſt rekrutirende ungeheure Armee, ſo mußte, ſo bald eine ſolche allgemeine Volks-

armee nicht bloß in des Feindes Land fouragiren und plündern wollte, oder konnte, auch eine Anſtalt getroffen werden, vermöge deren der unbewaffnete Theil zur Unterhaltung und Verpflegung des Bewaffneten ſich anſtrengte.

Bey jeder weſentlichen Veränderung mit dem Commando, oder einer neuen Schwenkung mußte auch nothwendig in dem ganzen Contributions- und Verpflegungsweſen eine auffallende Veränderung getroffen werden. Es iſt mithin ein richtiger Satz:

> Daß jede Veränderung in dem Syſtem der Auflagen oder dem Steuerweſen jederzeit in einer vorausgegangenen Veränderung des Kriegsweſens ganz ſicher zu ſuchen iſt.

Hierauf gründet ſich die Eintheilung in folgende fünf Perioden:

1) Periode der Heerbanns-Miliz
2) — der Lehen-Miliz
3) — der Söldners-Miliz
4) — des beſoldeten Reichsſoldaten, und
5) — der Reichsexekutions-Miliz, oder des beſtändigen Kreisſoldaten. *)

Erſter

*) Lang hiſtor. Entwickl. S. 4.

Erſter Abſchnitt.

Erſte Periode

Heerbanns-Miliz.

Die künſtliche Einrichtung des Heerbanns entſtand, als die Deutſche Nation ſich ſchon ziemlich aus der erſten Wildheit heraus geriſſen, und zu einem gewiſſen Grad einer fortrückenden bürgerlichen Verfeinerung hinaus geſchwungen hatte. Einzeln wohnende, unabhängige Landeigenthümer verſtanden ſich mit ihren Nachbarn hier ein Holz, — dort einen Weiher — oder dergleichen unter gewiſſen Bedingungen gemeinſchaftlich zu genießen und jeden, der ſich nicht in ihrer Markvereinigung befand, davon auszuſchließen.

Durch eine ausgedehntere Vereinigung, welche der Markungsfriede hieß, ſuchten ſie ſich gegen jede körperliche Beleidigung, uud Angriff ſowohl auf ihre Güter als auch Perſonen gegenſeitig zu ſchützen.

Zu dieſem Ende wurde das Wehrgeld auf das genaueſte beſtimmt.

Hiedurch unterwarfen ſie ſich aber keiner oberrichterlichen Gewalt, und es war dies kein Königs- ſondern ein Gottesfriede, für deſſen Beobachtung die Prieſter als Diener Gottes wachten, und zu deſſen Handhabung verbanden ſich nöthigenfalls unter einem ſelbſt gewählten

Führer mit der Gottesfahne mehrere dieſer kleinen Vereine in einen größeren Bund.

Dieſe Vereinigung zu einer großen Armee oder der Heerbann war bey den Franken ſchon ziemlich wieder erſchlafft; als Karl der Große dieſer militäriſchen Einrichtung bey ſeinen Franken einen neuen Schwung gab, und ſie auch mit Verwandlung des Gottesfriedens in einen Königsfrieden bey den überwundenen Sachſen einführte.

Nach dieſer beſonderen Kriegsverfaſſung mußte jeder adeliche und freye Hofbeſitzer als gebohrner Soldat bey dem erſten gegebenen Zeichen auf dem Muſterplatze erſcheinen, und ſeine eigene Rüſtung und Proviant auf ein Vierteljahr lang mitbringen, von da wurde er mit des Grafen Regiment, zu welchem er gehörte, zur Brigade des Herzogs, und dann zur Hauptarmee geſtoßen, bey der der König ſelbſt, oder ein königlicher Sendgraf, als Feldmarſchall-Lieutenant die Muſterung hielt. Hierauf zoh das ganze Heer mit Weib und Kindern gegen den Feind, und jeder mußte ein halbes Jahr, jedoch das letzte Vierteljahr nicht mehr auf ſeine Koſten aushalten.

Dieſe National-Soldaten konnten aber nur bey einem Reichskriege zur allgemeinen Landwehr, keineswegs zu bloßen Privatfehden aufgeboten werden, und blieben zur Zeit des Friedens wegen ihrer Güter mit ordentlichen Steuern verſchont, nur mußten ſie ihrem Hauptmanne zum Zeichen, daß ſie in ſeine Compagnie gehören, jährlich 3mal ein Ey, ein Huhn, oder ſonſt eine Kleinigkeit reichen.

Bey

Bey ſo einer Einrichtung konnte das Volk mit Nebenauflagen mehr, als in einem der neueren Staaten verſchont werden. Indeſſen liefert doch die Geſchichte gegen den allgemein angenommenen Satz, daß man damals von keinen anderen Auflagen gewußt, einen Ueberfluß factiſcher Gegenbeweiſe, die die Lage der Unterthanen ſehr drückend ſchildern.

Um die Staatsbedürfniſſe (welche aber damals größtentheils Bedürfniſſe eines zu glänzenden kaiſerlichen Hofes waren) zu befriedigen, wurden ſowohl die dienſtleiſtenden Landeigenthümer ſelbſt, als auch der am niedrigſten gehaltene Theil der Feldbauer noch viel weiter angeſtrengt. Denn

1) Mußten die Landeigenthümer auch in Friedenszeiten dem Könige Charitativen, Auxiliengelder, oder Geſchenke an Geld, Koſtbarkeiten oder Pferden bey der jährlichen Heerſchau am erſten May übergeben. *)

2) Wer nicht mitziehen konnte, der wurde auf eine gewiſſe Anlage, Heerſteuer, Hoſtendienſte ꝛc.) taxirt, wobey jedoch einer jeden Kirche ein Hof ſteuerfrey belaſſen wurde. **)

*) Caroli *du Freſne* Domini *du Cange* gloſſarium ad ſcriptores mediae atque infimae latinitatis Pariſ. 1733 1736. T. VI. ſub voce auxilium, donum &c. &c.

**) *Strauch* Diſſ. de hoſtenditiis. Ienae 1671. 4.

3) Wurde die Geiſtlichkeit nebſt der vorigen Heerſteuer, die ſie vorzüglich traf noch beſonders dadurch angelegt, daß ſie denjenigen, die dem Könige Geld vorſchoßen, ihre Kirchengüter als ein nutzbares Unterpfand gegen einen beſtimmten jährlichen Abtrag, z. B. einen Schilling von jedem Hauſe übergeben mußten, und ſolche erſt nach dem Tod der Gläubiger wieder zurück erhielten, wofern der König die Anleihe nicht erſtreckte.

4) Wer bey einem Aufgebot ohne Entſchuldigung, und Erſtattung der Heerſteuer ausgeblieben, verfiel in die Strafe des **Heerbanns** von 60 Schillingen, zu 12 Silberpfenningen; ſolche wurde von dem Sendgrafen oder einem bevollmächtigten Heribannator eingefordert, und davon dem Grafen ein Drittheil überlaſſen.

5. Wenn ein königlicher Sendgraf oder General in die Provinz kam, ſo mußte ihm mit ſeinem Gefolge überall unentgeldliches Quartier gemacht, (Albergaria) von Station zu Station Pferd und Wagen geliefert, und die freye Verköſtigung, d. i. die Parata, das Miſſaticum (Atzung) abgereicht werden. In der königlichen Vollmacht (tractatoria) war ſchon allemal beſtimmt, was ein ſolcher Geſandter allenthalben zu fodern berechtiget ſey. „Der Lieferungsetat richtete ſich „meiſt nach dem mehr oder minder zahlreichen Ge„folge des königlichen Kommiſſärs, und je vornehmer „dieſer war, deſto zahlreicher war ſein Gefolge, und „deſto ſtärker die Naturallieferung.„ *) So

*) Dieſe Bemerkung iſt aus den Gött. Anz. 121. St. 1793. genommen.

So mußte z. B. einem Biſchof täglich geliefert werden

40 Brode,
3 Friſchlinge,
3 Eimer Bier,
1 Schwein,
3 Hühner,
15 Eyer,
4 Müde Haber.

6) Noch koſtbarere Verpflegung kam einem Biſchof als geiſtlichem Oberhaupte zu, ſo oft er von 4 zu 4 Jahren ſeinen Sprengel viſitirte, als das gewöhnliche Manſionaticum.

7) Gehören auch hieher die in der Fränkiſchen Monarchie gewöhnlich geweſenen ungeheuren Zölle. Sie kommen in den Capitularien unter ſehr verſchiedenen Benennungen vor, als:

Rivaticum für die Erlaubniß einen Fluß zu paſſiren — Pontaticum Brücken — Ceſpitaticum Wegdanen — Pulveraticum Kins — Pedagium Paßagegeld — ꝛc. ꝛc. *)

8) Nebſt dieſen allen mußten noch gewiſſe mit Kriegsrecht bezwungene Provinzen als z. B. Thüringen, Sachſen ꝛc. einen beſonderen Tribut (Inferenda) der entweder in einer Naturalabgabe beſtimmter Anzahl

*) Lang hiſt. Entwickl. S. 24.

Kühe, Schweine ꝛc. oder ſtatt deſſen in einer gewiſſen Geldſumme von jedem Stücke beſtand, in die königliche Kaſſe zahlen.

Noch ungleich ſtärkere Laſten waren aber auf die unterſte Klaſſe des Volks, die ſich mit Feldbau beſchäftigte, zum Erſatz perſönlicher Kriegsdienſte gelegt.

Dieſe Leute wohnten unter der Aufſicht eines Maiers auf den Langütern *) (Manſis) des Königs, der Geiſtlichkeit, oder des Adels in ihren Hütten (caſis) und beſchäftigten ſich mit den ihnen zur Benutzung überlaſſenen Feldgütern. Sie waren gewöhnlich ihrem Eigenthumsherrn 3 Tage in der Woche zu Frohnen, und zu anderen Naturalabgaben nach Verhältniß ihrer Güter verbunden; überdies wurden noch Abgaben und Dienſte von dem König oder dem Grafen, und ſeinen untergeordneten königlichen Beamten gefodert: — und außer allem Zweifel haben die Unterthanen des Adels und der Klöſter auch dem Könige dienen und ſteuern müſſen.

Sie hatten an die königlichen Beamten folgendes zu leiſten:

1) Dem Sendgrafen zur Erkennung der königlichen Oberherrlichkeit jährlich den Königspfennig, oder Königszinns.

2) Die

---

*) Manſus ſcheint mir beſſer durch Landgut, als durch Hof überſetzt zu ſeyn, ich habe deswegen anſtatt Hof Landgut geſetzt.

Anmerk. d. H.

2) Die Freyen überreichten dem Grafen nichts, als etwa ſein Huhn, und das Beſoldungskorn, die Unterthanen aber ein jährliches **Liebnus** oder Charitativ, aus welchem nachher eine Schuldigkeit gemacht wurde, die den Namen des Gravenſchatzes erhielt.

3) Der Gutsherrn Unterthanen mußten auf Erfordern des Grafen Wege und Brücken bauen, und entweder auf der ordentlichen Heerſtraße, oder auch auf Nebenwegen das Kriegsgepäcke, die königl. Equipage, die Geſandten oder dergl. weiter transportiren. Dies hießen **Angarien**, **Parangarien**, **Nothreiſſen**. — **Paravereden** waren wahrſcheinlich, wenn ſie ohne ſelbſt mitzugehen, auf eine unbeſtimmte Zeit bloß ihre Pferde haben hergeben müſſen.

4) So bald ein Krieg vorhanden war, legte der Graf in ſeinem ganzen Diſtrikt auf 2 Drittheile des auf dem Feld ſtehenden Getreides Beſchlag, um es als Magazinkorn zur Armee abzuliefern *)

Aber die wichtigſte allgemeine Landescontribution der damaligen Zeit war der Zehente.

In den vier erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche lebte die Geiſtlichkeit von den freywilligen Oblationen der Gläubigen, die in den Erſtlingen der Früchte, Aehren, Trauben, Oel und Weihrauch, nebſt dem aber auch aus Wein, Brod, und jeden anderen Le-

 bens-

*) Vnusquisque comes duas partes de herba in ſuo comitatu defendat ad opus iſtius hoſtis. Capitul. II. ad a. 812. cap. 10.

bensmitteln beſtanden. Dieſe Opfer erhielten dann, nachdem ſie ſchon längſt üblich waren, ſehr häufig den Namen der Zehnten; man darf ſich aber dabey nicht vorſtellen, daß ſchon damals die Geiſtlichkeit beſonders zur Zeit ihres Drucks einen eigentlichen Zehenten von dem Vieh und den Früchten des Feldes bezogen, deſſen natürlichſter Urſprung in einer bedungenen verhältnißmäßigen Fruchtabgabe von hingeliehenen unbebauten Ländereyen und Neubrüchen zu ſuchen iſt.

Die Schottiſchen Miſſionarien in deren Vaterland dieſe Anſtalt unter dem Namen des Kirchſchatzes eine frühzeitigere Reiſe erhalten, ſcheinen die Begriffe von einem geiſtlichen Zehnten nach Deutſchland verpflanzet zu haben.

Die erſte allgemeine Fränkiſche Zehentverordnung iſt vom Jahr 779. Im J. 794. wurde ſie dem Volke von neuem wieder eingeſchärft, mit der wohlmeinenden Warnung an die Gutsbeſitzer, den Zehnten ja zu geben, ſonſt höhle ihnen der Teufel die Aehren aus.

Auch die Sachſen mußten ſich den Zehnten als einen Tribut gefallen laſſen. Die Zehnten mußten von allen Früchten im Feld und im Garten, vom Vieh, vom Gewinnſt in dem Gewerb oder der Handlung, von den Renten und Gülten, von denen bey Gericht fallenden Bußen und Strafgeldern, und ſelbſt aus den Einkünften der kaiſerl. Kammer bezahlt werden.

Karl ſetzte feſt, daß der Zehnte in 4 Theile, nämlich zum Unterhalt des Biſchofs, für die Beſoldung der

Geiſt-

Geiſtlichen, für die Verpflegung der Armen, und das Bauweſen der Kirchen vertheilt, und verwendet werden ſollte, zugleich aber verbot er auf das ſtrengſte, den Zehnten ſelbſt, oder auch nur einen jährlichen Ueberreſt deſſelben um Gewinnſtes willen zu verkaufen.

Man pflegte ohnedem nicht die Garben zu zählen, ſondern was der Bauer ſo ungefähr meinte, daß billig ſey, dies nahm man überhaupt auf Treu und Glauben an; und der Zehntpflichtige konnte auch vermöge eines eingeführten Gebrauchs ein beſtimmtes Maaß Sackkorn auf den Kaſten ſchütten, oder eine bedungene Summe Geldes bezahlen *) welche man die **Zehentloſe** hieß.

Dazu hatte man auch die **Zehentpfunde**, libras terrae, d. i. es war beſtimmt, wie viel Bunde Flachs, oder wie viel Viertel Mehl ein Zehentpfund ausmachen ſollten, und dann in des Zehentpflichtigen Belieben geſtellt, ſeine ihm zugemeſſene Zehentpfunde in Korn, in Mehl oder ſonſt zu liefern, wenn es nur in dem für jede Art beſtimmten Verhältniß des Pfunds geſchah.

So wie aber überhaupt von verſchiedenen Dingen, und auf verſchiedene Art der Zehente entrichtet werden mußte, ſo waren auch ſeine Benennungen verſchieden. — **Salzzehnte — Stehende Zehnten, Schmalzzehnte — Fleiſch- oder Blutzehnte** u. ſ. w. **)

Und hiemit endiget ſich die Periode der Heerbanns-Miliz.

Zwey-

*) Moſer von der Beſchaffenheit der Osnabr. Zehnten, in den Phantaſien. IV. Theil.

**) Lang. hiſt. Entw. S. 42.

Zweyter Abſchnitt.

Zweyte Periode

Lehen-Miliz.

Der freye Landeigenthümer fühlte ſchon allmählig das Drückende der Heerbann-Miliz. Auch war es jetzt den königl. Generälen nicht mehr mit Leuten gedient, die mit Sack und Pack daher zohen, und deren ſchwerfälliger Troß ſich nur langſam bewegte.

Ein Gefolg von jungen Leuten umgab ſchon lange vorher die Volksanführer, denen ſie nebſt einem Antheil an der Beute Verpflegung, Waffen, und Kleider reichten, die dagegen, doch ihrer Ehre unbeſchadet, Zeitlebens zu einer eigenen Abhängigkeit verbunden waren. Die wichtigſten Stellen und Hofämter wurden nach und nach mit ihnen beſetzt, und ſtatt der Beſoldung ihnen gewiſſe Landgüter als Beneficien zur Benutzung eingeräumt.

Nachher war man zufrieden, wenn dieſe Leute ſtatt der Abhängigkeit nur Treue, und einen ordnungsmäßigen Kriegsdienſt verſprachen, und unter dieſer Verpflichtung ſtatt der Beneficien Lehen annahmen. Ehre, kräftiger Schutz, und ein bequemeres Auskommen lockten eine Menge herbey, um entweder Lehen zu empfangen, oder ſein Eigenthum mit dem Lehensſtempel bezeichnen zu laſſen. Die Geringſchätzung der Bannaliſten

liſten machte nun, daß die ſchon erblich gewordenen Offiziere des Heerbanns ſich den Character eines Lehenoffiziers zu verſchaffen ſuchten, und der gemeine Heerbannsſoldat ſich zur Lehensfolge wendete.

Von Otto I an der im Jahr 936 die Regierung übernahm, wurden gewöhnlich die Lehenleute zu Reichskriegen gebraucht. — Die Epoche der herrſchenden Lehenmiliz kann alſo füglich von 936 bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts gerechnet werden.

Obſchon die Natur des Lehenvertrags bloß Treue und perſönliche Dienſte verlangte, ſo wurden doch auch bald außerordentliche Auflagen eingeführt.

Wer ſich nicht in die Lehensverbindung begab, und alſo auch keine Kriegsdienſte leiſtete, wurde an deſſen ſtatt mit einer ordentlichen Steuer belegt.

Unter die außerordentlichen Anlagen der Vaſallen ſelbſt gehören

1) Die Subſidien der Geiſtlichkeit inſonderheit, und

2) Die Adärationen (weil es ſtatt Ritterdienſte Gelddienſte waren) oder Adjutorien (Hülfſteuern) der Vaſallen überhaupt.

Ob nun gleich die Geiſtlichkeit perſönliche Kriegsdienſte zu verrichten ſchuldig war, ſo mußte ſie deſſen ungeachtet noch eine außerordentliche Beyſteuer an Geld leiſten: — (freywilliges Geſchenk — Subſidium,

Sup-

Supplement, — Königsſteuer — Kopfgeld — Hundeſteuer *) Die Klöſter und geiſtlichen Stiftungen mußten nebſt anderen Laſten, als Herberge, erſte Bede ꝛc. den Heerwagen anſchaffen, bereit halten, und bey Kriegszügen mit eigenen Pferden und Knechten transportiren laſſen.

Was man nun in anderen Lehenreichen das ſcutagium, adjutorium **) nannte, dies war in Deutſchland die Bede, die der Lehenherr nur in gewiſſen Fällen zu fodern berechtigt war; vorzüglich bey Erlöſung aus der Gefangenſchaft — beym Ritterwerden der Söhne, und beym Vermählen der Töchter.

Bede leitet man insgemein von **Bitten** her, weil der Herr darum zu bitten pflegte ***) und damit ſtimmt auch die lateiniſche Benennung Petitio, Precaria überein.

Je nachdem man dieſe Beden zu einer gewiſſen Zeit, oder in Getreide, Geld, abführte, bekamen ſie verſchiedene Namen — **Maibede, Herbſtbede, Korn- oder Pfennigbede, Weinbede, Moſtbede, Bierbede u. ſ. w.**

Der

*) Strubens Nebenſt. II. 347.

**) In Frankreich hießen ſie Aides coutumiers; *Velly* hiſtoire de France I. 247.

***) v. *Piſtorius* amoenitat. hiſtor. jurid. T. I. §. 83. *Struben* in obſervat. juris et hiſt. german. obſ. 3. *Du Freſne* in gloſſario ad ſcriptores mediae et infimae latinitatis ſub voce Bede, und ſub voce petitio.

Der Leibbede war jeder Leibeigene vom 12ten Jahr an unterworfen.

Aus der Geſchichte der Beden ergeben ſich folgende 4 Sätze:

1) Nur dem Lehenherrn gebührt eine Bede.

2) Die Bede iſt ſehr frühe eine ordentliche, jährliche Steuer geworden.

3) Iſt dieſe Bede in einem feſtgeſetzten Anſchlag ohne Erhöhung oder Verminderung einmal wie das andere bezogen worden.

4) Haftete die ordentliche Bede nicht auf den Köpfen, noch vermögen, ſondern auf den Häuſern und liegenden Gründen.

Gewöhnlich geſchah die Anlage nach Häuſern, Herden, Rauchfängen. Von daher die Namen des Herdgelds, Herddienſtes, Herdrechts, Herdſchillings, Feuergelds, (Focagium) Rauchgelds, Rauchpfennings (Fumagium)

Den Grafen mußten noch nach, wie vor die Königspfenninge, und der Gravenſchatz entrichtet werden, der zum Unterſchied der neuen Lehenſchuldigkeiten Gravenbede, auch Heerbann hieß.

Statt des Magazinkorns kam Futtergeld und Fodrum (annona militaris) der Lehenherr mußte den ankommenden Vaſallen bey einem Kriegszuge die erſten 24 Stunden Mahl und Futter reichen, er legte alſo die Koſten unter dem Namen Futtergelds auf die Unterthanen um.

Aus dem Lehenweſen entſtand jetzt ungemeine Verbreitung der Leibeigenſchaft, woraus das Verhältniß der Grundabgaben anſchaulicher wird.

Bey dem Heerbann beſtand die Stärke der Armee in der Infanterie, bey dem Lehenweſen in der Reuterey. Nach der alten Kriegsordnung kam auf 12 Höfe ein geharniſchter Reuter. Gegen Uebernehmung dieſer Schuldigkeit konnte alſo der Grundherr die 11 übrigen Infanteriſten alle zu Hauſe behalten, und weil er ſie eximirte, zu ſeinem Dienſte verpflichten. Nun waren ſie in einem ganz militäriſchen Staat keine Soldaten mehr, und hörten mithin auch auf Bürger zu ſeyn. Dem mächtigern Landeigenthümer ſtand daher nichts im Wege, dieſer mundloſen Leute, an deren Stelle er dem Staate haftete, ſich zu bemächtigen, und unter beliebigen Bedingungen ſie auf ſeinen Gütern anzuſetzen. — Gegen die anerbotenen Pachtungen konnten ſie keine andere Sicherheit geben, als ihre eigene Perſon.

Aus dieſer Ergebung in die Leibeigenſchaft entſtand ein zahlreiches Geſchlecht neuer Auflagen und Verbindlichkeiten, die nicht auf dem Gut, ſondern dem Kopfe jedes mannbaren Eigenbehörigen männlichen und weiblichen Geſchlechtes hafteten. Dahin gehören die an Geld und Naturalien zu leiſtenden Leibespflichten — die Dienſte, das Hauptrecht, und Budtheil, das Wildfang- und Hageſtolzenrecht, — Bedemund und Ungenoſſengeld — und die Hühnerlieferungen.

Außer

Außer der Henne, die faſt überall erſcheinet, konnten die ordentlichen jährlichen Leibespflichten entweder in Korn oder Geld beſtehen — daher Leibkorn. Dies konnte nur von dem, der das Gut baute, gefodert werden. — Die Geldabgaben heiſſen Leibgeld, — Leibbede — Leibſchilling — Leibspfenning — Leibszins.

Frohnen *)

Die Alten unterſchieden

1) Banndienſte, Heerfahrtsdienſte, ſervitia comitiae, Landfolge, Landhude ꝛc. Dahin gehören Wege und Brücken bauen, Canäle graben, Kriegsfuhren, Schanzarbeiten, die Dienſte zur Hofhaltung.

2) Die Gerichtsdienſte, Vogtsdienſte, welche durch die Haltung der herumwandelnden jährlichen Gerichte verurſacht, oder auch aus Erkenntlichkeit dem Gerichtsherrn einigemal im Jahre geleiſtet wurden **).

---

*) Hauſchilds Abhandlung von Bauern, und derer Frohndienſten Dresden. und Leipzig 1771. 4.

Lauhn Abhandlung von den Frohndienſten der Deutſchen. Frankfurt 1760 mit Anmerkungen und Urkunden vermehrt von J. C. Kuhn. Weiſenfels und Leipzig 1785. 8.

**) Runde Grundſätze des allgemeinen deutſch Priv. Rechts. §. 492.

Quinque dies in anno quolibet ruſticus ſuo operatur advocato. S. diploma Ottonis Epiſcopi Bamb. de A. 1126. Bey Ludewig Scriptor. Bamberg.

3) Die Frohndienſte, welche dem Guts- oder Leibherrn geleiſtet werden mußten. Zu dieſen gehörten als eine außerordentliche Schuldigkeit die Baudienſte, und Jagdfrohnen.

Die Frohnen hatten ihr beſtimmtes Maaß theils in der Natur der Sache, theils in ausdrücklichen Verträgen und Beſtimmungen.

Das natürliche Maaß lag in dem damaligen Bedürfniß des Herrn.

Die alten Deutſchen verlangten nicht einmal von ihren Sclaven ungemeſſene Dienſte, ſondern nur ſecundum aeſtimationem telluris ſuae. *)

Länger als bis Sonnenuntergang war man nicht zu dienen verbunden, folglich auch nicht weiter zu fahren, als von wo man vor Abend wieder zurück kommen konnte.

Der Todfall **)

Die Namen dieſes einem Leibherrn auf die Verlaſſenſchaft ſeines verſtorbenen Eigenbehörigen zuſtehenden Rechtes ſind äußerſt mannichfaltig: — Ius caduci Ius

---

*) Capitul. L. V. c. 303.

**) F. C. *Harpprecht* Tractatus Academici ſucceſſionis capita illuſtrantes. P. II. pag. 921. — 1114.
Struben de mortuario reali onere. Obſerv. Jur. obſ. 8.
Pottgieſer de ſtatu ſervorum Lib. 2. cap. 11. p. 540.
Weſtphal deutſches Privatrecht. Th. 1. Abhandl. 38. S. 421.

— Ius luctuoſum — Penſio de morte mancipii — Ius manus mortuae, main morte in Frankreich ꝛc. *)

Todte Hand, weil alle leibeigene todte, d. i. keine freye Hände hatten, über ihre Sachen zu diſponiren, und zu teſtiren **)

Das Recht des Todfalles äußert ſich dadurch, daß der Eigenherr befugt iſt, aus der Verlaſſenſchaft ſeines Leibeigenen einen Theil der beweglichen Habe (Budtheil, Beſttheil) oder nur ein einzelnes Stück daraus, und zwar gewöhnlich ein Pferd oder einen Ochſen bey Männern, eine Kuhe oder das beſte Kleid bey Weibern ſich auszuleſen. Denn Hauptrecht iſt nichts anders, als das Recht, aus des verſtorbenen Leibeigenen oder freygelaſſenen Gütern das beſte oder Hauptſtück zu nehmen. ***) Budtheil und Hauptrecht ſind zwar beyde Arten des Todfallrechts, doch ſo daß erſteres ein ganzer Erbtheil der beweglichen Habe iſt, den der Eigenherr gleichſam als Miterbe nimmt, im Fall die Verlaſſenſchaft an einen ihm nicht hörigen Erben fällt; dahingegen letzteres nur in einem einzelnen Stück aus der Erbſchaft beſteht, das ſich der Eigenherr auswählt, im Fall die Verlaſſenſchaft wieder an einen ſeiner Hörigen fällt.

*) Lang hiſt. Entw. S. 71.

**) Runde a. a. O. §. 549.

***) (Beſthaupt.) Haupt heißt nämlich in der alten Sprache das beſte oder vornehmſte.

Bodmann E. J. hiſtoriſch juriſt. Abhandlung von dem Beſthaupte nach gemeinen deutſchen Rechten g. 8. Mainz. 1794.

Hageſtolzen- und Wildfangrecht *)

Konnte nach den Begriffen der Hörigkeit eine Erbſchaft an keinen Fremden, ja da, wo ſtrengeres Recht galt nicht einmal an hörige Verwandte, ſondern allein an hörige Kinder fallen, ſo war eine nothwendige Folge, daß die Verlaſſenſchaft eines Hageſtolzen, der als unverheirathet keine Kinder, und mithin keine hörigen Erben hinterließ, lediglich dem Gutsherrn verblieb.

Wildfänge, Windflügel, Windfäng, Hagſtöcke, waren allen Verbindlichkeiten Leibeigener unterworfen, und ihnen mußte die Entrichtung eines Budtheils oder Hauptrechts noch als beſondere Gnade gelten, weil, wo man nicht nach dem gemeinen Recht, ſondern nach den unzähligen einzelnen Genoſſenſchaften erbte, derjenige, der keines Genoſſe war, gar keine Erbſchaft hinterlaſſen konnte.

Der Bedemund.

Weil die Leibeigenſchaft ſich bloß durch das weibliche Geſchlecht fortpflanzte, ſo war es zur Verhütung aller Streitigkeiten über die Eigenſchaft der künftigen Kinder erfoderlich, daß die hörige Braut die Gerechtſame ihres Leibherrn ausdrücklich anerkenne. Zu dieſem Ende war vor Vollzug der Heirath eine Abgabe für die Einwilligung des Eigenherrn unter dem Namen des Bedemunds zur Bekenntniß der Hörigkeit eingeführt.

Gleich

*) Die hieher gehörigen Schriften ſind verzeichnet in Runde a. a. O. §. 559.

Gleich bedeutende Namen ſind: Bauermiethe, Brautlauf, Frauenzins, Hemdelacken, Mannthaler, Kardieſtelgeld, Maritagium, Marcheta, Cunnagium, Brautſchatz, Brautſchilling.

Ungenoſſengeld der Ungenoſſenthaler.

Dies war eine Abgabe für diejenigen, welche eine Ungenoſſinn, d. i. eine Leibeigene von einem anderen Gutsherrn heiratheten. Weil die Kinder der Mutter folgten, ſo war es einem Leibherrn gewiß äußerſt zuwider, durch eine ſolche Heirath auf ſeinem Gut Leibeigene eines fremden Herrn aufzuerziehen.

Ein vorzügliches Symbol der Leibeigenſchaft war die Henne *), dieſe wird man wohl bey jedem Leibeigenen antreffen; — hingegen zeigt nicht jede Henne eine Leibeigenſchaft an, ſondern iſt nur das bildliche Bekenntniß irgend einer Befugniß desjenigen, dem man ſolche reicht.

Bekannteſte Arten davon ſind: Bubenhühner — Faſtnachtshühner — Herbſthühner — Rauchhühner — Zinshühner u. ſ. w. **)

*) *Deinlein* Diſſ. de praeſtationibus Gallinarum. Altd. 1731.

**) Lang hiſt. Entw. S. 84.

Dritter Abſchnitt.

Dritte Periode

Söldners-Miliz.

Dieſe Periode, deren Anfang in das Ende des 12ten Jahrh. fällt, und welche das Jahr 1422 wo zum erſtenmal ſogar ein bezahlter Reichsſoldat auftritt, ſchließt, müſſen einige Abgaben voran geſchickt werden, die als jungere Töchter des Lehenweſens erſt in dieſer Periode reif geworden ſind.

Fräulein-Steuer, Handlohn, und Weiſat.

Fräulein-Steuer. *)

Eine Beyhülfe zu Ausſtattung ihrer Töchter haben die Deutſchen Stände bey vorkommenden Gelegenheiten entweder bittweiſe nachgeſucht, oder ſie haben ſich ſolche von ihren Unterthanen ausdrücklich bedungen. **)

Oft hatten nur die Töchter regierender Herren, manchmal auch die Schweſtern, oft gar nur die älteſte Tochter eine Fräulein-Steuer zu hoffen.

Dahin

*) G. H. Hinüber Diſſ. De jure ſtatuum Imperii, dotis ſubſidia filiarum illuſtrium a ſubditis exigendi, per obſervantiam ſtabilito. Gött. 1756. J. F. Moſers Familienſtaatsrecht. 2. Theil. S. 279. Cramers Nebenſtunden 41. Th. S. 109. Struben rechtl. Bedenken 4. Th. 138. Bed.

**) Struben Nebenſt. II. S. 409.

Dahin gehört auch das an einigen Orten gewöhnliche Brautvieh, welches in einer Abgabe an Kälbern, Lämmern, Hühnern, Gänſen oder anderen Vieh, auch wohl in Haber, Eyern u. d. beſteht, die bey Verheirathung adelicher Kinder von den Bauern in den Edelhof geliefert werden muß.

Handlohn *)

Wie ſchon bey Uebernahme der Lehen das **Relevium** gewöhnlich war, ſo entſtand auch mit der Erblichkeit der größeren Lehen die Entrichtung einer **Lehenware**, oder **Laudemiums**, um dem Lehenherrn einige Vergütung zu gewähren.

Lehenware bedeutet die Gewähr des Lehens, d. i. Inveſtitur.

Indem nun die Lehenbeſitzer dieſe Schuldigkeit nachahmend auch auf ihre Zins- und Pachtbauern übergetragen, ſo entſtand dadurch das **Handlohn**, welches der Regel nach in gerader abſteigender Linie, und bey Veränderungen der gebietenden Hand nicht bezahlt wird. Verſchiedene Benennungen davon ſind: **Empfängnißgeld, Erbkauf, Fallgeld, Lehenſchatz, Lehengeld** u. d.

Die **Weiſat** **)

*) Beck Abh von der Nachſteuer und Handlohn mit Langens Anmerkungen. Bayreuth. 1781. 4.

Schroeter De origine laudemiorum apud Germanos Erf. 1744.

**) Spieß Aufklärungen in der Geſchichte und Diplomatik. S. 37.

In den erſten Zeiten des Lehenweſens machten die Vaſallen ihren Lehenherren Geſchenke mit ganz dünnen Broden, die man Oblaten, Obleien hieß. *)

Daher mögen wohl die Weiſaten entſtanden ſeyn, worunter man gewiſſe gemeiniglich aus Victualien beſtehende Geſchenke, Gaben und Opfer verſtand, welche die Güterbeſitzer ihren Lehenherren an Feſttagen zu machen pflegten. — Gewöhnlich wurden ſie zu Weihnachten, Oſtern und Pfingſten gereicht.

Gleich bedeutende Namen ſind: Hochzeit, von dem hohen Feſte, an dem ſie gereicht wurden, — Weiſung, Weisheit, Beweiſung.

Das Steuerweſen litt nun durch die neue Einrichtung, ſich geworbene Soldaten zu halten, eine ſtarke Veränderung. Die beſtändigen Beden richteten ſich nur nach den bisher bekannten Bedürfniſſen. Dies war aber eine neue Laſt. Mit den eigenen Domänen waren manche Herren bald fertig, und dann die Noth einer neuen Hülfsquelle weit dringender. Man legte alſo eine neue von der Bede verſchiedene Steuer, Schatzſteuer auf.

Im 12ten Jahrh. liefert uns die Geſchichte die früheſten Spuren einer wirklichen Steuer in Deutſchland.

A. 1127 verſpricht Graf Wilhelm von Flandern der Stadt Flandern, keinen Schoß, keine Tallie, keine Geldbede von ihr zu verlangen.

Bey

*) Würdtwein nova ſubſidia Dipl. I. n. 236.

Bey Ludewig Scriptor. Bamb. wird vom Biſchof Thimo erzählt, daß er A. 1197 in Bamberg am erſten einen Tribut genommen.

A. 1239 verſpricht K. Friedrich II der Stadt Nürnberg, ſo oft er von ihnen eine Steuer verlange, ſolches nicht von den einzelnen Bürgern, ſondern überhaupt nach jedes Vermögen anzunehmen. Dieſe Steuer kömmt unter folgenden gleich bedeutenden Worten vor:

1) **Steuer**, **Schatzſteuer** — 2) **Tallie**, erhielt ihren Namen von den Taleis, oder Kerbhölzern, worauf man den Bauern ihre Steuerlieferungen bey Amt einſchnitt. —

3) **Collecte**, urſprünglich bedeutet dieſes Wort eine Collecte nach heutigem Begriff d. i. ein Almoſen — 4 **Schoß** — 5) **Viehſteuer**, große Landſteuer, Klauenſteuer — 6) **Eidſteuer** wegen der beſonders von Stadtbürgern zu leiſtenden eidlichen Angabe ihres Vermögens — 7) **Landwehr** — 8) **Landbede** — 9) **Oberbede** zum Unterſchied der ordentlichen, welche die Unterbede hieß — 10) **Nothbede** precaria inconſueta, gemeine, d. i. allgemeine Bede — 11) **Bannbede**, — 12) **Gewerff** von zuſammenſchießen, zuſammenwerfen (conjectus) — 13) **Bern**, Bar, Baer, von baren, upbören, d. i. erheben. — 14) **Ungelt** *)

Im mittleren Zeitalter heißt ein Recht, eine Pflicht, ein Geld, ein Dienſt eine gewöhnliche Ab-

*) Spieß Aufklärungen S. 88.

gabe zu irgend einem Behufe. Die vorgeſetzte Sylbe **Un** bedeutet aber eine **ungewöhnliche**, **außerordentliche** Abgabe — **Ungeld** wird daher von einigen Schriftſtellern unter denen auch **Haltaus** unrichtig pecunia indebita, indebite exacta genannt.

Das Ungeld wurde nicht nach einem gewiſſen Tax vom Vermögen oder vom Vieh, ſondern gleichſam als ein Zoll oder Accis von Getreide, Wein, Fleiſch, und anderen Victualien bezahlt.

Weſentlich waren Beden aus der vorigen, und Steuer aus der itzigen Periode voneinander unterſchieden.

Beden erhob der **Lehenherr** als ein Adjutorium ſeiner perſönlichen Bedürfniſſe, Steuern der **Oberherr**, als eine Landwehr zum Behuf der allgemeinen Landesvertheidigung.

Die **Bede** war eine in gleichem Verhältniß auf Herde und Rauchfänge gelegte Grundſteuer; die eigentlich ſo genannte Steuer war eine nicht gleich bleibende **Vermögensabgabe**. Der Oberherr zeigte den berufenen Rittern, Geiſtlichen, und Städteabgeordneten die Summe an, die ſein außerordentliches Bedürfniß erfoderte; dieſe übernahmen dann eine runde Summe, die ſie eben ſo wieder unter die dreyerley Stände, die Städte ebenfalls wieder in runden Summen unter ſich ſelbſt, endlich aber erſt im einzelnen auf die Steuerpflichtigen vertheilten.

Bey der Unterverthеilung auf die einzelnen **Unterthanen**. — Wenn die Gutherren die Steuer eines

fremd-

fremden Oberherrn auf die Herde und Rauchfänge ihrer Leute legten, ſo zeigte ſich bald folgende Schwierigkeit: Es konnten viele Bauerngüter wieder an den Edelmann zurückfallen, und da wäre er am Ende ſelbſt immer einem dritten zinsbar geworden. — Den Kopf eines Bauern mit einer Steuer zu belegen, fiel noch mehr auf, denn dies geſchah nur bey denen im Kriege unterjochten Sklaven. Man nahm daher den Ausweg, und legte **Steuer auf das Vieh.**

Dieſe **Viehſteuer** hieß auch Cornagium, **Klauengeld**, **Klauenſteuer**, in Spanien Bovagium, in England **Horngeld.**

Nach und nach ging dieſe Steuer völlig auf die Grundſtücke, oder die Perſonen ihrer Beſitzer über.

Die Freyheit, welche die Geiſtlichkeit und der Adel, bey der Bede entweder gänzlich, oder von einer gewiſſen Anzahl ſelbſt bebauter Güter genoß, kam ihm auch für ſeine Perſon bey der Schatzſteuer zu Gunſten.

Endlich wurde die Bede ſonſt alle Jahre als ordentliche Schuldigkeit, itzt die Steuer nur zu unterbrochenen Zeitpuncten, und nicht ſelten mit ausdrücklicher Vergünſtigung der Gutsherren genommen.

Hier ſchließen ſich nun am ſchicklichſten an: **Nachſteuer, Abzug, Abſchoß, Abfahrt, Verabſchiedung, Weglaſſung, Freygeld, Hebegeld.** *)

Unter

---

*) H. A. Lange Anmerkungen und Berichtigungen zu J. J. Becks rechtlicher Abhandlung von Nachſteuer und Handlohn. Bayreuth 1781. 4. Gottl.

Unter dem allgemeinen Namen Nachſteuer wird hier ſowohl der Erbſchaftsabzug, als Emigrationsgabelle verſtanden.

In den älteſten Zeiten konnte keiner als gebohrner Soldat keinen Canton verlaſſen, ohne, wie noch heute zu Tage ein Soldat, ſich zu löſen oder einen anderen Mann zu ſtellen. Ohne einen ordentlichen, vom Könige ſelbſt ausgeſtellten Abſchied konnte kein freyer Mann ſich an einen anderen Ort begeben, ja nicht einmal geiſtlich werden.

Unter König Luitprand wurde derjenige, der 3 Jahre lang aus ſeinem Canton entfernt blieb, wie ein Deſerteur alles Eigenthums verluſtig erklärt, und bey lebendigem Leibe beerbt.

In der zweyten Periode der Lehen-Miliz, als hiezu auch die neuen Verhältniſſe der Genoſſenſchaft kamen, wirkten dieſe Grundſätze fort.

Hat aber die Willkühr des Herrn, als Commandanten ſeinem obligaten Mann den Abſchied geben können, oder nicht, ſo waren auch die Bedingungen, unter

welch-

Gottl. Walters Syſtem der Abzugsgerechtigkeit aus den vaterländiſchen Rechtsgeſchichten erläutert. Bern. 1775.

F. J. Bodmanns pragmatiſche Geſchichte, Grund und inneres Territorialverhältniß des Abzug- und Nachſteuerrechts in Deutſchland überhaupt und im Erzſtift Maynz insbeſondere. Maynz. 1791.

J. G. Kerner über reichsſtändiſches Abzugsrecht, und ritterſchaftliche Abzugsfreyheit.

welchen dies geſchehen, nicht nur in jeder Provinz, ſondern unter dem nämlichen Herrn ſo verſchieden, und eben ſo unbeſtimmt, als wie noch heute zu Tage das Löſegeld eines Soldaten.

Schon in den älteſten Zeiten ließen die Städte kein Heergewedde d. i. keine bürgerliche Rüſtung an den fremden Erben verabfolgen. Noch weit andere Rückſichten traten aber ein, wenn ein Bürger bey Lebzeiten die Stadt verlaſſen wollte.

Die Beyträge der Bürger waren zu mäßig, als damit die Vertheidigung der gemeinen Stadt beſtreiten zu können; hiezu nahm man von Zeit zu Zeit fremde Gelder auf. Dieſe Gelder wurden auf den allgemeinen Credit der Bürgerſchaft hergeliehen, und dafür hafteten nach den natürlichen Regeln der Geſellſchaft alle einzelne Bürger nach dem Verhältniß ihres Geſellſchaftantheils. Wollte alſo einer gänzlich aus dieſer Geſellſchaft treten, ſo mußte er ſeinen Antheil an den geſellſchaftlichen Schulden zuvörderſt berichtigen, und was er bisher, da er ſeinen Credit dafür eingeſetzt, mit den anderen für die Staatsbedürfniſſe zu wenig geſteuert, dies mußte er jetzt bey der Zurücknahme ſeines Credits **nachſteuern**.

Dieſen Grund der Nachſteuer, auf den ſchon Grotius bey der Städtiſchen Auswanderungsgabelle hingewieſen, hat der Halliſche Kanzler von Ludewig und in neueren Zeiten die aufgeklärteſten Germaniſten z. B. ein Runde, Bodmann u. a. mit ihren entſcheidendſten litterariſchen Anſehen verbürgt. Bey

Bey der Ausbreitung des oberherrlichen Steuerrechts ſahen die Grundbeſitzer zu ihrer Entſchädigung ſich in dem Felde der Zinſen um, und klebten an einen jeden Gegenſtand, der nur einigermaßen empfänglich war, einen Zins hin.

Zinſen *)

Ein Zins, der in Geld bezahlt wurde, hieß ein Pfennigzins, Pfenniggeld, Münzgeld; an Getreide eine Korngült, Kerngült, — die Naturalzinſen lieferte der Bauer in die Küche, wo ſie die Frau vom Hauſe, als Küchenmeiſterinn in Empfang nahm. — Die Geld- und Kornzinſen empfing der Zinsmeiſter an den hierzu feſtgeſetzten Jahrszeiten.

Aus einer bloßen Zinsbarkeit folgte noch keine niedere Gerichtsbarkeit.

Will der Zinsmann nicht bezahlen, ſo iſt er dadurch nicht nach dem Römiſchen Recht ſeines Zinsgutes verluſtig, ſondern es wachſen ihm entweder die Zinſen zur Strafe alle doppelt an, oder was das gewöhnlichſte iſt, der Zinsherr pfändet ihn zuerſt ohne Gericht. — Uebrigens blieb der Zins auch auf der Brandſtätte haften.

Am beſten werden die Zinſen eingetheilt in vorbehaltene und auferlegte **). Jenen hat ſich ein bisheriger Eigenthümer bey Ueberlieferung eines Grundſtückes, zum Zeichen ſeines gehabten Eigenthums, oder eines

*) I. H. *Boehmer* Diſſ. de vario cenſuum ſignificatu et jure. Halae 1722.

von Buri Abhandlung von den Bauergütern. Gieſſen 1769. 4. mit Anmerkungen und berichtigenden Zuſätzen von Runde Gieſſen 1783.

**) Runde a. a. O. §. 505.

eines beybehaltenen Obereigenthums vorbehalten; — Dieſer wird ohne Veränderung des Beſitzers vom Eigenthümer ſelbſt zum Beſten eines ſolchen Zinsherrn auf das Grundſtück gleichſam verſichert, ohne dadurch weiter dingliche Rechte, als etwa die Sicherheit des Grundzinſes erfodert, zu gewähren.

Die auferlegte Zinſen laſſen ſich in ablåßliche und unablåßliche, die vorbehaltenen aber in ſolche, wo ein Bekenntniß, und verhåltnißmåßige Vergeltung zugleich, oder aber nur eine geringe Abgabe zum Bekenntniß errichtet wurde, wieder unterabtheilen.

Münze

In die Reihe der öffentlichen Staatslaſten gehört auch die Münze, in ſo fern ſie als ein kammeraliſtiſches Gewerb betrieben wurde.

Urſprünglich hat nur der gemünzt der mit eigenen Bergwerken verſehen war. Aus dieſen aber behaupteten die Deutſchen Könige ein allgemeines Erzzehntrecht.

Im 14ten Jahrhundert hatten die Kaiſer nicht nur in den meiſten beträchtlichen Reichsſtädten Münzen, die auf ihre Rechnung verwaltet wurden, ſondern eine Menge mit Bergwerken gar nicht verſehene Stånde erhielten von Wenzel und anderen Münzprivilegien auf Silber, und bald auch auf Gold.

Zölle.

Noch immer beharrten die Deutſchen Könige auf den Normativ; daß kein neuer Zoll aufgerichtet werden ſollte. In dem Landfrieden und anderen Verordnungen ſchafften K. Friedrich A. 1236. Rudolph A 1287.

Albert

Albert A. 1301. Ludwig A. 1332. und Karl A. 1360. eine Menge Zölle oft namentlich ab.

Die gewöhnlichſten Namen in dieſem Zeitraum waren Zoll, Färſchatz, Hanſe, Daze, Angariae clauſurarum, Maut ꝛc.

Anfänglich wurde der Zoll nicht ſowohl an Geld, als in Natur entrichtet; am gewöhnlichſten aber mit Pfeffer, daher die Zollſtationen öfters Pfeffer-Zölle heiſſen, und ein Geſchenk an Pfeffer eine Zollrecognition iſt. Auch wurde der Zoll nicht nach der Schwere einer Ladung, ſondern überhaupt von einem Schiffe oder Wagen genommen.

Der Adel und die Geiſtlichkeit gab im ganzen Reiche keinen Zoll. Darin lag wahrſcheinlich der Grund, daß der Adel nicht handelte, und wenn er auch dazu eine Luſt bezeigt hätte, ſo würden gewiß die großen Herren ſelbſt, aus Beſorgniß für ihre Zölle mit allen Kräften widerſtanden haben.

Neben dem Zoll beſtand noch eine beſondere Abgabe für das Geleit. Jener wurde bloß für die Erlaubniß des Handels und Wandels, dieſes für die Sicherheit der Perſonen bezahlt.

Maximilians Landfriede machte im Grund alles weitere Geleit unnöthig. Deſſen ungeachtet iſt es auch bey der ſo ſehr veränderten Polizeyverfaſſung geblieben.

Und ſo verſchwand in dieſer Periode nach und nach das Gebäude einer gewöhnlichen Staatsregierung immer mehr, und an deſſen Stelle hob ſich eine ungeheure, und ſchon ziemlich zerrüttete Lehenmaſſe empor.

Vier-

Vierter Abſchnitt.

Vierte Periode

Beſoldeter Reichsſoldat.

In dem Böhmiſchen Huſſitenkriege tritt zuerſt eine ganze Reichsarmee auf, die aus lauter geworbenen Völkern beſtand. Den Ständen ward die Wahl gelaſſen, ihre Contingente ſelbſt, die geworbene Söldner waren, oder ſtatt derer eine Hülfe an Geld zu liefern. Mit dieſem Geld warb man Soldaten, und bediente ſich auch nunmehr im Reichskriege eines beſoldeten Reichsheers.

Die älteſte Reichsmatrikel dieſer Art ſetzt man gewöhnlich in das Jahr 1431. Weil ſich aber ſchon vom Jahre 1422 in der Sammlung der Reichsabſchiede ein Anſchlag des teglichen Kriegs zu Beheim vor die Kurfürſten, Fürſten, Grafen, Epte, Herren, Ritter und Städte, zu Nürnberg gemacht, vorſindet, ſo kann der Anfang der gegenwärtigen Periode in eben dieſes Jahr mit Recht geſetzet werden.

Nur zur Zeit der Noth wurden Werbungen vorgenommen. Es konnte daher ſich der Fall ereignen, daß in manchen Jahren gar keine Reichs-Miliz auf den Beinen war, bis auch hierin die Exekutionsordnung von 1555 eine Epoche machte, und eine Art ſtehenden Reichsmilitärs veranlaßte.

Den neuen Reichsſteuern, die mit dem Reichs-ſöldner aufkamen, können hier am ſchicklichſten einige Bemerkungen über die innere Steuerverfaſſung der Städte *), über die Gebühren der Geiſtlichkeit, und die Sporteln der Gerichte voran geſchickt werden.

Smith in ſeinem vortrefflichen Werke vom Nationalreichthum ſchildert die Entſtehung der Engliſchen Städte alſo:

Durch die Benennung einer königlichen freyen Stadt verſtand man anfänglich nichts anders, als daß die armſeligen Einwohner derſelben gegen Erlegung einer geringen Summe überhaupt, von denjenigen Taxen befreyt blieben, womit in jenen Zeiten die Reiſenden und Handelnden allenthalben gebrandſchatzt wurden.

Dieſes Averſionalquantum oder Kopfgeld verpfändeten die Könige oder Schatzherrn bald an den Grafen, bald an ſonſt jemand. Um ſich gegen die Zudringlichkeiten der Einnehmer zu ſichern, bewarben ſich die Bürger, ſelbſt Pachter, oder gar Pfandinhaber zu werden. Und um ihre Pachtgelder beyzutreiben, mußte ihnen auch ein eigener Gerichtszwang gelaſſen werden.

Jetzt bekamen ſie die Freyheit, ihre Töchter nach Belieben zu verheyrathen, ihren Söhnen ein Erbe zu hinterlaſſen, und letzte Willensverfügungen zu machen.

Die

---

*) (Malblanc) vollſtändige Darſtellung der Rechte des größeren bürgerlichen Raths zu Nürnberg ſowohl überhaupt, als beſonders in Steuerſachen 1787. fol.

Die Politik der Könige bediente ſich ihrer, um ſie als ein Gegengewicht der Uebermacht des Lehenadels zu gebrauchen, vereinigte ſie zu engen Bündniſſen, und erhob ſie zur Reichsſtandſchaft.

Die Geſchichte der Deutſchen Städte in ihrer Kindheit kömmt dieſer Beſchreibung in vielen Stücken ſehr ähnlich. Auch hier waren die Städteſteuern nichts anders, als ein Abfindungsquantum, das verpachtet, verpfändet, und wo ſich die Gelegenheit gab, von den Städten ſelbſt eingelöſt worden.

Die anſehnlichſten Landvögte, durch welche die Kaiſer ihre Revenuen und Gerechtſame verwalten ließen, waren die in Oberſchwaben, in Niederſchwaben, und die Reichslandvogtey Hagenau über die 10 Reichsſtädte im Elſaß.

Das Geſchenk, welches die Landvögte bey Antretung ihres Amtes, oder bey andern geleiſteten Dienſten erhielten, und Ehrung hieß ſuchten ſie bald als eine jährliche Schuldigkeit zu prätendiren, wogegen ſich aber verſchiedene Klöſter beſondere Privilegien geben ließen *)

War in einer Stadt ein Burggraf als Beamter, wie z. B. in Straßburg, ſo machte dieſer den oberſten Zunftrichter der Handwerker, und bezog auch wohl von ihnen eine Erkenntlichkeit. Er gab die Erlaubniß Mühlen anzulegen, und nahm von jeder Mühle einen Dukaten. Er genoß den Zoll von Gewehren, Obſt, Oel,

*) Lang hiſtor. Entw. S. 160.

und dergleichen kleinen Victualien allein, und den von Wein, Salz und Korn gemeinſchaftlich mit der Stadt.

Die meiſten Städte fingen an, Herren von Adel zu Bürgern und Burgmännern aufzunehmen, um zur Zeit der Noth gleich Helfer und Vertheidiger bey der Hand zu haben. Die Beyträge der einzelnen Bürger hießen das **Burgrecht**, die **Burgerpflicht**, und die Maſſe des Städtiſchen Steuergrunds das **Urbar**, welches letztere überhaupt eine Benutzung, oder einen Ertrag aus einem nutzbaren Gut andeutet. Sehr frühe übten die Städte das Subcollectations-Recht aus. Nürnberg erhielt A. 1219 ein ausdrückliches Privilegium, die Reichsſteuern wieder auf jeden Bürger nach ſeinem Vermögen umzulegen. Hundert Jahre hernach waren faſt die meiſten Städte mit ausdrücklichen kaiſerlichen Steuerprivilegien verſehen.

Auch diejenigen, die Häuſer und Güter in der Stadt hatten, aber nicht darin wohnten, wurden mit in die Steuer gezogen. Die Art, wie die bürgerlichen Beyträge eingeſammelt wurden, war ein Anſchlag nach dem Vermögen, und hieß: **Schoß**, **Loſung** *), **Gewerff** latein: conjectus, conſagittatio.

Eine

*) Loſung ſcheint eine Auswechſlung zu bezeichnen, und ging vermuthlich auf die alte Sitte, wo die Steuer bloß mit eingewechſelten Symbolen, ſo wie auf dem Markt jede Sache mit eingewechſeltem neuem Geld bezahlt werden mußte Andere laſſen dieſes Wort von Lauſe, Lot, Laudemium abſtammen welches eine Gebühr für irgend eine erhaltene Erlaubniß anzeigt.

Eine neue Steuer konnte nur von dem Rath mit Zuziehung der Bürgerſchaft oder eines bürgerlichen Ausſchuſſes umgeleget werden. Die Einnahme und Rechnung beſorgten bürgerliche Verordnete. Wurde der Schoß in ganz kleine Summen, jede Woche zahlbar, vertheilt, ſo hieß es ein **Wochenpfenning**, eine **Wochenſteuer**.

Außer dem allgemeinen Schoß gab es in den meiſten Städten noch ein **Ungeld** auf Getreide, Fleiſch, und Getränke. Ja ſelbſt die Acciſe war ſchon bekannt. A. 1340 ertheilte Pfalzgraf Rudolph am Rhein einen Befreyungsbrief für das **Ungeld**, oder die Zyſe *) A. 1466 legte die Stadt Gent in Flandern einen Accis auf das Hamburger Bier, und Hamburg zur Retorſion auf die Genter Güter und Laken.

Verſchiedene Einkünfte erhob noch die Stadtkammer von der Kaufmannſchaft. — als **Marktrecht, Standgeld, Budenzins, Wagegeld, Schlagſchatz**, u. ſ. w. **)

Gebühren der Geiſtlichkeit.

Die Biſchöfe übten ein Beſteurungsrecht aus

a) über die Geiſtlichkeit ihres Sprengels,

b) über die darin befindlichen Seelen überhaupt.

Die Geiſtlichen inſonderheit mußten bezahlen:

1) ein Inthroniſticum.

*) Honth.im Hiſtor. Trev. II. p. 143.

**) S. Lang hiſtor, Entwickl. S. 170.

2) einen Iucundum adventum.

3) Dona gratuita, adjutoria, charitativa, Liebniße, zu welchen letztern auch die Unterthanen der Biſchöfe Dörferweis, ſo daß ungefähr auf ein jedes Dorf 3 — 4 Fl. kamen, beygezogen wurden.

Dieſe biſchöflichen Abgaben wurden immer ſchwerer und häufiger, ſo daß endlich A. 1522 die Deutſche Nation laut darüber Beſchwerden führte.

Allgemeine biſchöfliche Auflagen, denen nicht allein die Pfarrer, ſondern auch alle in der Diöces befindliche Chriſten, ohne Rückſicht ihrer weltlichen Unterthansverhältniſſe unterworfen geweſen, waren: das *Synodaticum*, das Sendrecht, das *Cathedraticum*, die Kirchloſe, der *Biſſextus*, ſo oft die Kirchen viſitirt wurden, welches alle 4 Jahre geſchehen ſollte, und endlich der Gebühren halber alle Jahre wiederhohlt wurde. Zu dem Ende mußte ſchon in der erſten Periode den Biſchöfen das *Manſionaticum* gereicht werden.

Die Biſchöfe hörten bald auf, die Kirchen ſelber zu viſitiren, und ſchickten ihre Archidiaconen; dieſen mußte dann an derer Statt das Sendrecht, die *ſynodalis juſtitia*, als eine Verehrung für das Präſidium bey der Kirchenviſitation nebſt freyer Zehrung gereichet werden.

Ueberdies verlangten auch die Archidiaconen von den Pfarrern und Prälaten, die durch ſie, wenn auch

nicht

nicht ex officio inveſtirt wurden, wenn ſie ſtarben, reſignirten, oder wegzogen, ein ordentliches Fall- oder Hauptrecht. Meiſtens, um ſich davon loszukaufen, zahlten die Pfarrer alle Jahre etwas gewiſſes, einen Exuvienthaler. — Die Conſekrationsgebühren, und der dritte Theil der bey Wallfahrten fallenden Opfer gehörte ebenfalls den Biſchöfen. Die außerordentlichen Einkünfte der Hrn. Pfarrer *) beſtanden vornämlich in Stoln, letzten Val- und Lipfelrecht.

Nach dem Symmerer Kirchweisthum von 1517 gebührte dem Pfarrer

für eine Privatbeicht	2 Pfennige.
für eine öffentliche Beicht	1 —
für die letzte Oelung	1 Schilling.
für eine Copulation	1 Imbis 1 Kerze.
bey einer auswärts geſchloſſenen Ehe	1 Paar Handſchuh u. das Opfer.
	8 Schilling.

Den letzten Val, vltimum vale, verlangten die Straßburger Pfarrer von jedem, der ſich nicht in ſeine Pfarre begraben laſſen wollte. Dieſe anfangs aus etlichen 30 Pfenningen beſtandene Gebühr wurde willkürlich bis auf 50 Fl. erhöhet. — Durch eine päbſtliche Bulle von 1455 wurde ſie caſſirt, nachdem es vorher unter hartnäckigen Pfarrern faſt zu Mord und Todſchlag gekommen war.

*) Geſchichte der Pfarrgebühren von Hrn. Grellmann in Schlötzers Staatsanzeigen. Heft. 26. S. 227.

Von Rechtswegen gebührte aber dem Pfarrer die *portio canonica*, das Lipfelrecht, es war der vierte Theil deſſen, was der fremden Kirche, in die ſich ein Pfarrkind hat begraben laſſen, wegen dieſes Begräbniſſes vermacht, geopfert, und verehrt worden, alſo eine Art geiſtlicher Nachſteuer.

Zur Unterhaltung der Kirche legte man den **Kirchenſchoß**, und **Sangkorn**, *fructus cantuales* auf. Das **Meſſekorn**, *annona miſſalis* wurde jährlich von jedem Hof der **neu erbauten Kirche** abgegeben.

Hiezu geſellen ſich noch außerordentliche Collecten und Almoſen für die Prediger von der heiligen Plag und Straf, die Bothſchafter des Antonius, die Geſandten des heiligen Geiſtes, St. Humberts, St Cornels, Valentins, die Stationarier hießen, bey denen man ſich für jedes Jahr vom Fieber, Halswehe, Schnuppen, je nachdem es in das beſondere Departement eines Heiligen einſchlug, loskaufen konnte.

Gerichts- und Amtsgebühren.

Die **Richter** und **Beamten** werden ſich wohl ihrer Nachbarn der Geiſtlichen nicht zu ſchämen haben. Eine der beträchtlichſten Amtseinnahmen machten die **Zuſchreibgelder** aus. Wer an den Vortheilen der Landfrieden Antheil nehmen wollte, mußte ſeine Güter förmlich in den Landfrieden einlegen laſſen, und dafür ein **Zuſchreibgeld**, **Friedegeld** bezahlen. Es konnten nur ſolche Güter in den Frieden gelegt werden, die ei-

ner ſchon Jahr und Tag beſeſſen, und nach altdeutſchem Recht gegen alle fremde Anſprüche verjährt hatte.

Wenn ein Geächteter wieder losgeſprochen wurde, ſo pflegte man ihm ſeine Güter von neuem zuzuſchreiben, und in den Frieden zu legen.

Heute zu Tage wird bey jeder Veränderung des Eigenthums, in den meiſten Orten ein Zuſchreibgeld bezahlt.

Federzins, **heiliger Geiſtspfennig**, **Gottespfennig** ſind gleich bedeutende Namen.

Für das Gerichthalten mußte jeder, wenn er auch keinen Handel dabey hatte, einen **Landdingspfennig**, ein **Rugegeld**, ein **Huhn** bezahlen.

Um den Gegner citiren zu laſſen, und einen Vergleich zu verſuchen, mußte der Kläger dem Richter den **Förderwein** entrichten; heißt auch **Klaggeld**, **Klagſchatz**. Der geſchworne Gerichtsprocurator bekam jährlich, ſo lange der Prozeß währte, das **Machtgeld**. — Bey Zeugenverhören erhielten die Schöffen ein **Weingeld**, bey Ablegung eines Eids der Richter den **Eidſchilling**, bey Erkennung der Acht den **Achtſchilling**; für den Spruch in geringen Sachen das **Spruchgeld**, für den Abſchied bey wichtigeren den **Abſchiedwein**; bey einer Verpfändung den **Pfandpfennig**, und bey der Immiſſion des Klägers ein gewiſſes Prozent **Helfgeld**. Wurde ein Todſchlag, oder perſönliche Verletzung in der Güte vertragen; ſo geſchah dies ge-

wöhnlich durch Erlegung des Wehrgelds, Friedgelds, Manngelds. Bey anderen Freveln gehörte dem Beleidigten zur Privatſatisfaction die Buße, dem Richter die Wetteſchäden: So nannte man die Gerichtskoſten.

Bey Arreſtanten war im Gebrauch: das Fanggeld, Schlußgeld, Atzung, Schreibgeld, Markmeiſtereygeld.

Henkerlohn waren die Koſten einer peinlichen Execution; dieſe wurden auf das ganze Land umgelegt. **Cipkorn** zur Unterhaltung der Zuchthäuſer und Beſtreitung der Maleſizkoſten.

Nun folget die Hauptmaterie der

Reichsſteuern. *)

Die einzelnen Landfrieden und Bundsgeſellſchaften ſcheinen die Art die Reichsſteuern umzulegen und zu erheben, vorgezeichnet zu haben — und die Einrichtung erſterer war wahrſcheinlich von den Italieniſchen Almoſen- und Ablaßſammlern geborget.

Die Stände des ſchwäbiſchen Bunds, die beſtändig 9000 Mann zu Fuß, und 1250 zu Pferd unterhiel-

*) *Datt* de pace publica vorzüglich das Kapitel: De communi denario, et modo collectionis p. 172. und 532 Imgleichen de ſociorum auxiliis et modo collectationis durch das Einlegen p. 471.

Cortrei Corpus juris publici Pars V., continens matriculas ſtatuum Imperii, et collectarum imperialium; cum commentario Zachariae *Geizhofler*.

hielten, contribuirten auf eine doppelte Art; der Adel durch Stellung eines Contingents, die Städte durch Bezahlung der Hinleggelder. Von jedem 200 Fl. jährlicher Nutzung hatte der Adel zu ſtellen 3 Fußknechte, oder 1 Reißigen. Die Städte ließen durch beſonders vereidete Rechner einen Anſchlag über ihre jährliche Einnahme an Steuern, Ungeld ꝛc. entwerfen, und hiezu noch ein halbes Prozent von dem Werthe ihres ſämmtlichen fahrenden und liegenden Vermögens rechnen. Hiervon wurde ſodann, was ſie an Leibgedingen und Zinſen ſelbſt zu zahlen ſchuldig waren, abgezogen, und die übrig bleibende Summe des Anſchlags durch ſymboliſche Münzen, die man in drey daſtehende Töpfe warf, den Städtebothen angezeigt, die dann nach dieſen Anſchlägen die Beyträge jeder einzelnen Stadt regulirten, und zugleich aus dem Verhältniß des Städtiſchen und adelichen Anſchlags beſtimmten, ob die Städte von dem Ganzen der Bundeskoſten die Hälfte, oder nur ein Drittheil zu übernehmen hätten.

Bey eigentlichen Reichsſteuern waren zweyerley Arten der Umlage und Erhebung, jene des gemeinen Pfennigs, und der Römermonate. Anfangs war erſtere allein gewöhnlich. Durch die Bemühung des Adels aber bekam letztere die Oberhand.

Im J. 1431 erſcheint die erſte allgemeine Umlage des gemeinen Pfennigs, in dem vermehrten Kriegsrecht und Ordnung auf dem Reichstag zu Nürnberg gegen die Huſſiten alſo beſchloſſen:

Wer

Wer 15 Jahre alt iſt, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, gibt 1 Blaphart Kopfgeld (d. i. 1 Groſchen). Ueberdies wer 200 Fl. werth im Vermögen hat, oder darüber, gibt ½ Fl. von 1000 Fl. von 1000 Fl. und darüber 1 Fl. Jeder Judenkopf bezahlt 1 Fl. *)

Der Pfarrer aus der Landſtadt, 2 aus dem Rath, 2 aus der Gemeinde, und der Amtmann ſchrieben alles, was eingenommen wurde, auf, verwahrten es in der Sakriſtey in einer Kiſte, wozu jeder einen Schlüſſel hatte. In einem Dorf geſchah die Einnahme durch den Pfarrer, 2 Schöffen oder Kirchengeſchworne, 2 Gemeindsmänner, den Amtmann; und in einer Reichsſtadt durch 3 Rathsherren, und drey aus der Gemeinde **)

In jedem Erzbisthume war ein Schatzmeiſter, der das Geld von den Pfarrherren in Empfang nahm; alſo in allem gewöhnlich ihrer ſieben. Den erſten beſtellte der Kaiſer, den zweyten die Kurfürſten, den dritten die anderen geiſtliche und weltliche Fürſten, den vier-

*) Wie die nachhergehenden Anſchläge gemacht wurden S. Lang hiſtor. Entwickl. S. 182.

**) Daß ſo gar bey Erhebung der Reichsſteuern überall Leute aus der Gemeinde mit beygezogen werden mußten, zeigt recht deutlich von dem Geiſte der altdeutſchen Freyheit. — Liegt nicht auch wohl darin ein vortrefflicher allgemeiner hiſtoriſcher Grund für die Rechte aller bürgerlichen Collegien in den Städten und Gemeinheiten?

vierten die Prälaten, den fünften die Grafen und Herren, den ſechſten die Ritterſchaft, den ſiebenten die Städte. Das Geld wurde in die Legſtädte deponirt; darunter waren Nürnberg, Salzburg, Cölln, Breslau ꝛc. Sechs Einnehmer in jeder Legſtadt übernahmen das vom Schatzmeiſter gelieferte Geld. Die ganze Hauptſumme wurde endlich nach Abzug der Lieferungskoſten dem oberſten Hauptmann, und den 9 Kurfürſtlichen und Städtiſchen Deputirten eingehändigt.

Von dieſem Gelde beſtritt man nun: Feldlager, Ueberzug, tägliche Händel, und gewaltthätige Thaten gegen die Friedbrecher und Ungehorſame ꝛc.

Dieſer Abgabe konnte ſich weder Geiſtlicher noch Edelmann, Mittelbarer, oder Unmittelbarer, Befreyter und Unbefreyter entziehen; und die Unterthanen konnten durch gewaltſame Mittel dazu gezwungen werden.

Ganz entgegengeſetzt waren die Grundſätze bey der Anlage nach **Römermonaten.**

Die erſte bekannte Matrikel, wodurch einem jeden Stande eine gewiſſe Anzahl **Gleven** und **Schützen** zum Zug gegen die Huſſiten auferlegt wurde, iſt von 1422, auf welche hernach die von 1431 folgte. Die erſte beſtändige Matrikel entſtand alſo:

Wenn der Kaiſer nach Rom zur Krönung zog, ſo mußten ihm auf 8 Monate lang 20 tauſend Mann zu Fuß und 4 tauſend zu Pferd verwilliget werden. Dies geſchah dann auch A. 1521 auf dem Reichstage zu

Worms

Worms zur bevorſtehenden Krönung Karls V zu welchem Ende eine ausführliche Matrikel entworfen, und dadurch beſtimmt wurde, was ein jeder Stand an Mannſchaft, und an Pferden ſtellen ſollte. *) Dieſer Zug nach Italien kam nicht zu Stande. Als aber A. 1535 der Kaiſer eine Hülfe zur Belagerung der von den Wiedertäufern beſetzten Stadt Münſter verlangte, ſo wurde bewilliget, hiezu den beſchloſſenen Römerzug zu verwenden, und für jeden Reuter monatlich 12 Fl. und für einen Fußgänger 4. Fl. zu bezahlen.

Seit dieſer Zeit war dieſe Matrikel von 1521 die beſtändige Baſis. Durch die nachherigen Moderationsgeſuche und neuen Immatrikulationen iſt jedoch eine verbeſſerte Uſualmatrikel nöthig geworden. Nach jener in Regensburg am 3ten Octobr. 1737 zur Dictatur gekommenen betrug ein Römermonat an Geld

58,280 Fl. 30 kr. 1 Pfen.

Dieſe Matrikularanſchläge und Römermonate pflegten die Stände auf ihre Landſtände und Unterthanen umzulegen. Zum Beweiſe hievon dienet das Ausſchreiben eines anderweitigen Reichstags vom K. Maximilian, und der Entwurf eines Anſchlags der Stände zur Unterhaltung 50,000 Mann Reichstruppen auf 10 Jahre lang von 1510 **)

Die

*) Pütters hiſtor. Entw. der heutigen Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs I. S. 454.

**) Kammergerichtliches Staatsarchiv. III. S. 237.

Die Reichsabſchiede v. 1530. 1543. ꝛc. zielten bloß dahin, daß den Unterthanen nicht mehr abgenommen werden ſolle, als eines jeden Standes wirklicher Anſchlag betrage; das Subcollectationsrecht der Stände ſelbſt war wohl ſchon früher begründet, ausgeübt, und anerkannt worden.

Die Reichsexekutionsordnung von 1555. §. 82. fügt hinzu: die Steuer ſoll nicht **länger**, und nicht **öfter**, als die Hülfe erforderlich iſt, genommen, auch den Unterthanen zuvörderſt eigentlich und ausdrücklich die beſtimmte Maaß **kundbar** und nahmhaft gemacht werden, welches der R. A. von 1566 §. 41. und 66. und alle folgende wiederhohlen.

Hieraus ergiebt ſich der wichtige Unterſchied: Wo eine Steuer nach Römermonaten umgelegt worden, da wird man auch jederzeit finden, daß ſelbige von den Unterthanen ſubcollectirt wurde. Bey der allgemeinen Vermögensſteuer des gemeinen Pfennings hingegen ließ ſich der Natur der Sache nach keine Subcollectation denken.

In äußerſten Nothfällen können auch Reichsſteuern, doch nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Kaiſers und ganzen Reichs auferlegt werden *)

Und ſelbſt in dieſem Falle müſſen in landſchaftlichen Verfaſſungen die Landſtände über die Art ſie zu erheben, und umzulegen, um Rath gefragt werden.

Nur

*) Weſtphäliſcher Friede. Art. V. §. 2. Wahlkapit. Art. 5.

Nur von denjenigen Ständen konnte nach ächt Deutſchen Grundſätzen eine Steuer gefodert werden, welche bey der Berathſchlagung mit zugegen geweſen, und ſolche mit bewilliget hatten.

War ein Stand weder perſönlich, noch durch Bevollmächtigte erſchienen, ſo handelten die Kaiſer durch eigene Commiſſarien mit dieſen Abweſenden beſonders.

Nachdem der Schwäbiſche Bund aufhörte, auf Reichstägen eigene Repräſentanten zu haben, und A. 1532 völlig auseinander ging, ſo fingen die Kaiſer an, mit der Ritterſchaft, *) als nicht erſcheinenden Ständen auf Charitativ Gelder negociren zu laſſen.

Wenn heute zu Tage z. B. eine Summe von 150,000 fl. verwilliget wird, ſo ſoll daran die Schwäbiſche Ritterſchaft 70,000 Fl., die Fränkiſche 60000 und die Rheiniſche 20000 Fl. beytragen.

Mit der Errichtung des Kammergerichts und der Anordnung des Reichsregiments kam eine beſondere Nebenſteuer auf, genannt die Kammerzieler. **)

Die

*) Karl V. brachte es zu erſt in Gang, daß ſie, zwar gegen einen Revers, daß es nicht aus Schuldigkeit geſchehe, von Zeit zu Zeit dem Kaiſer nach Art eines freywilligen Geſchenkes Charitativ Subſidien bezahlten A. d. H.

**) De *Ludolff* hiſtoria ſuſtentationis Iudicii ſupremi Camerae Imperialis. Francof. 1722. 4.

Von

Die neue Uſualmatrikel von 1776. *) wirft aus 98,426 Rthlr. 29 kr. Die wahre Einnahme ſoll aber nur ſeyn 90,135. Rthlr. 35 kr.

Die jährliche Erfoderniß des Gerichts zu 25 Beyſitzern iſt 93,403 Rthlr. 30 kr.

Ausgeliehen hat die Suſtentationskaſſe 135,133. Rthlr.

Wo von Reichsſteuern gehandelt wird, da iſt billig, auch des Ablaſſes, der Annaten, und der Judenſteuer zu gedenken.

Der Ablaß, der A. 1466 auf dem Reichstage zu Nürnberg zu predigen beſchloſſen worden, war zu Anſchaffung einer Hülfe von 20,000 Mann beſtimmt.

A. 1501. wurde der Kardinal von Gurk als Legat abermals nach Deutſchland geſchickt, um das Jubiläum zu verkünden. Die Einnahme ſollte zur Hülfe gegen die Türken dienen. Der Kardinal beſchwerte ſich aber laut, daß der Kaiſer ſich eine ganz zweckwidrige Verwendung der Gelder erlaube. Der

Von Harpprecht Namens des K. G. an die Viſitation erſtatteter Bericht, das Unterhaltungsweſen des K. G. betreffend. Frankf. u. Leipzig 1768.

Malbanks Anleitung zur Kenntniß der Verfaſſung des höchſtpreislichen K. Reichskammergerichts. Nürnberg u. Altdorf 1791. 8.

*) Reuß Beyträge zur neueſten Geſchichte der Reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis I. Theil 297.

Der eigentliche Ablaß beſtand an der Summe desjenigen, was ein jeder für ſich, und ſeine Familie zum wahrſcheinlichen Lebensunterhalt eine ganze Woche hindurch brauchte. Um Verſtorbene aus dem Fegfeuer zu erlöſen, gab man ebenfalls ſo viel, als der Verſtorbene in einer Woche verzehrt haben würde. Von allen prätendirte der Päbſtliche Legat den 3ten Theil.

Noch ehe der Päbſtliche Hof an den Bezug der **Annaten** dachte, bezogen die Kaiſer aus der Hinterlaſſenſchaft eines Biſchofs, das Gold, Silber, baare Geld, Kleinodien, Pferde, und übriges Vieh, Bücher, Wein, Getreide, nebſt den Einkünften der unbeſetzten Pfründen, welches man das Recht der Spolien hieß.

A. 1436 auf dem Basler Concilium wurden ſie völlig aufgehoben, aber leider! durch die Concordaten mit Pabſt Nicolaus V. A. 1448 wiederum eingeführt.

Aus 30 Stiftern ſind in 280 Jahren nach Rom für Confirmationsgelder, Annaten, Pallien, und Diſpenſationen 20,537,400 Fl. gegangen *) kommt alſo auf ein Jahr 73,347 $\frac{6}{7}$. Fl.

Die **Judenſteuern** **) waren:

1. Der

*) Edl. v. Sartori Statitiſche Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfaſſung der geiſtlichen Wahlſtaaten.

**) Fr. C. von Moſer actenmäßiger Bericht von dem Beytrag der Juden zu Reichs- und Kreisſteuern; in den kleinen Schriften 12ten Theil. S. 34.

Spieß Archiviſche Nebenarbeiten I. S. 113.

1) Der dritte Pfennig, oder die Kronſteuer; dieſe mußte jedem neu gekrönten Römiſchen König von den Juden zu einer Ehrung, ihr Leben damit zu löſen, gegeben werden, weil man annahm, der Kaiſer habe das Recht, alle Juden verbrennen zu laſſen bis auf einige wenige zum ewigen Andenken.

2) Der zehnte Pfennig von allem Handelswucher; oft auch Kaurzin genannt.

3) Die Judenſteuer eine Schatzung von Häuſern und Feldgütern.

4) Der güldene Opferpfennig, 1 rhein. Gulden für jede 12 Jahr alte Perſon beyderley Geſchlechts an Weihnachten jedes Jahrs dem Kaiſer zu bezahlen.

5) Geſchenke für die Hofbeamte, und Lieferung des Pergaments in die Kanzley, an deſſen Statt die Neujahrgelder in den Ständiſchen Kanzleyen aufgekommen.

In Frankfurt mußten die Juden, wenn der Kaiſer da war, die Betten zur Hofhaltung herleihen. Man nannte dies das Bettlehen.

Fünfter Abſchnitt.

Fünfte Periode

Exekutions-Miliz,

oder

beſtändiger Kreisſoldat.

Das Jahr 1555, welches unſerem Vaterlande einen Reichsabſchied, einen Religionsfrieden, eine verbeſſerte Kammergerichtsordnung und die rechte Reichsexekutionsordnung zuwege gebracht, macht den Anfang zu dieſer neuen Periode.

Nach dem Geiſte dieſes Reichsgrundgeſetzes ſollte künftighin ein Friede von innen und ein Friede von außen ſeyn. Dultung der Religionen, Verwaltung der Polizey ſollten die Stütze des inneren Friedens ausmachen, und zur Erhaltung des Friedens von außen ſollte die Exekutionsordnung abzwecken. Das Herumſchweifen der abgedankten Soldaten ſollte eingeſtellt werden; keiner mit anderen, als Reichs- und Kreistruppen durchziehen, keine gefährliche Werbungen geſtattet und die Privatfehden und Plakereyen aufgehoben werden. Dem zufolge ſoll jeder Kurfürſt, Fürſt, und Stand auf alle unvorhergeſehene Fälle ſelbſt gefaßt ſeyn, und findet ſich ein Kreis zu ſchwach, dieſem die zwey nächſten anderen, im weiteren Nothfall noch

zwey,

zwey, alſo in allem fünf, und dann das ganze Reich zu Hülfe kommen. Jeder Kreis ſoll einen Kreisoberſten und zugeordneten nebſt den untergeordneten Befehlshabern haben; in allen Angelegenheiten die meiſten Stimmen gelten; die Hülfe nicht höher, als nach dem einfachen Römeranſchlage verlangt; und dabey eine wohlbeſtellte Artillerie unterhalten werden.

Dieſem fügt der Deputationsabſchied von 1564. §. 22. noch manches auch ausdrücklicher bey. Die Umſchaffung der bisherigen undiſziplinirten Söldner-Miliz in ein **diſziplinirtes ſtehendes Reichs- und Kreismilitär** gründet ſich alſo auf jene Exekutionsordnung von 1555 beſtätiget durch alle folgende Reichsabſchiede und erweitert durch den neueſten von 1654. §. 178. *)

Die neuen von der Exekutionsordnung hervorgebrachten Arten der Steuern waren:

1) Die **Kreisanlagen** und **Kreisſteuern**, die nach Römermonaten auf die Stände umgelegt, und auf die Unterthanen vertheilt werden. Dieſe Anlagen nach dem einfachen Anſchlage eines Römermo-

*) *Cortreii* ordinatio Executionis cum obſervatis hiſtorico politico juridicis. Francof. 1707. imgleichen in deſſen Corp. jur. publ.

Kopp von den Kreisaſſoziozionen. Kulpis Vorrede zum ſchwäbiſchen Kreisreglement.

nates erhöht der Deputationsrezeß von 1564 auf einen zweyfachen, und der Reichsabſchied von 1566 auf einen dreyfachen Anſchlag.

2) Die Unterhaltung der Veſtungen und erforderlichen Beſatzungen der R. A. von 1654. §. 180.*) beſtimmte ausdrücklich, daß alle Landſaßen, Unterthanen, und Bürger eines Reichsſtandes zu Beſetzung und Erhaltung der einem oder anderem Reichsſtande zugehörigen nöthigen Veſtungen, Plätze ꝛc. ꝛc. mit hülflichem Beytrage gehorſamlich an Handen zu gehen ſchuldig seyn.

3) Die Legationskoſten zu den Reichsdeputations- und Kreistagen vermöge kaiſerlicher Reſolution von 1670. Der größere Theil der Stände war jedoch hiemit nicht zufrieden, und brachte eine noch wichtigere Ausdehnung des Reichsabſchiedes von 1654 in Vorſchlag, welche dahin in der Hauptſache ging: der Unterthan ſey ſchuldig, alles, was an ihn, und wie oft es begehrt werde, darzugeben und weder der kaiſerliche Reichshofrath, noch das Kammergericht ſolle ihm auf darüber geführte Klagen beyſtehen — nicht einmal anhören.

Die Stände Braunſchweig-Wolfenbüttel, Zelle, Osnabrück, Bremen, Pommern, Heſſen, und das ganze

*) Ueber den §. 180 ſind einige Abhandlungen da von Struben Nebenſtunden IV. Theil. N. 30. Moſer von Günderode.

ganze Reichsſtädtiſche Kollegium ſetzten ſich dem Vorſchlage entgegen. Oeſterreich vereinigte ſich mit dieſen, und trat nicht nur in der Eigenſchaft des erſten fürſtlichen Reichsmitſtandes, ſondern auch nachher in der Würde eines Reichsoberhauptes auf, verweigerte ſtandhaft die Sanktion jenes ſchrecklichen Dekrets und erklärte den 3ten Febr. 1671 durch eine kaiſerliche Reſolution:

Der Regel nach könne der Unterthan zu nichts mehr angehalten werden, als was

1) Das Reich pro ſecuritate publica verwillige,

2) Die Exekutionsordnung vermöge, und

3) Die Landesdefenſion gegen jeden Angreifer dem Herkommen und der Nothdurft nach erfordere. *)

Wer mehr, als hierin begriffen gegen ſeine Unterthanen rechtmäßig hergebracht, der ſoll dabey belaſſen und gehandhabt werden. Doch iſt nicht zu läugnen, daß in den meiſten Ländern eine bey weitem ungleich höhere Summe der Steuern bezogen wird, als jene geſetzmäßigen Erforderniſſe des Reichsabſchieds von 1654 zu geſtatten ſcheinen.

A. 1583. beſchwerte ſich der Abt Georg zu Neresheim, daß ſeine klöſterliche Unterthanen dem Grafen Wilhelm in 6 Jahren 12000 Fl. Steuern hätten bezahlen müſſen, welches für ſie eine unerſchwingliche

*) Lang p. 211.

laſt wäre. A. 1733 hatten dieſelben Unterthanen in den 6 vorhergehenden Jahren bezahlt 72000 Fl.

Der Grund, warum allenthalben der Steuerbeytrag höher, als die Reichs-Kreis-Kammergerichts- und Landesvertheidigungskoſten ſich belaufen, liegt in den ehemaligen ſchwediſchen Kriegs-Kontributionen und dem reichsſtändiſchen Schuldweſen.

So lange ſich die Schweden in dem Inneren Deutſchlande befanden, lebten ſie von den Kontributionen an Geld und Getreide, welches die Kreiſe nach beſtimmten Quoten, und wieder unter ihre einzelne Stände, dieſe aber unter die Unterthanen vertheilten. Nach geſchloſſenem Frieden mit den Schweden blieben deſſen ungeachtet ihre Truppen noch einige Jahre auf Deutſchem Boden ſtehen, bis man mit der weitläufigen Friedensexekution und Reſtitution zu Stande kam, ja zufolge eben dieſes Friedens mußte ihnen noch zuletzt 5000000 Thaler baares Geld bezahlt werden, die man von den einzelnen Kreiſen eintrieb. Auch noch nach dem Abzug der Schweden behielten viele von den mächtigeren Ständen aus Beſorgniß, und zu Behauptung des Friedens ihre Truppen oder einen anſehnlichen Theil derſelben auf den Beinen, zu deren Unterhaltung die vorigen Kontributionen nothwendig fortgingen.

Die ungeheuere Schuldenmaſſe, die auf den Deutſchen Reichsſtänden lag, und einen fürchterlichen Nationalbankerut befürchten ließ, machte zur gleich ſtarken Nothwendigkeit die bisherigen Kontributionen in

einem

einem gemäßigten Anſchlag auf eine unbeſtimmte Zeit zu verlängern, und zur Tilgung der meiſtens durch den Krieg verwirkten Landesſchulden zu verwenden.

Schon frühe ließen ſich die Unterthanen bereden, ihren Landesherrn zu Bezahlung ihrer Schulden gutwillig unter die Arme zu greifen. *) Die Landſchaften interponirten ihren Kredit, um einen Nationalbankerut zu vermeiden: — Jtzt entſtanden Landſtände d. i. ſolche Gutsbeſitzer, die dem Landesherrn nicht bloß für ſich, oder ihrer Rittercurie, ſondern als Repräſentanten des ganzen Landes, und in Verbindung mit den Städten Abgaben bewilligten, bey dieſer Gelegenheit noch beſondere Bedingungen machten, und inſonderheit über die richtige Verwendung der Gelder, zu des Landes, und nicht des regierenden Herrn Privatnutzen, geſichert ſeyn wollten **) Die Stände beſtanden gewöhnlich aus Prälaten, Herren, Rittern und Städten zuweilen auch Märkten. Beyde letztere wurden in Oberdeutſchland auch bisweilen der dritte Stand genannt.

Die Bedingungen, unter welchen ſich die Landſtände verbürgten, waren hiebey:

*) Lang p. 217 — 224 hat viele hieher gehörige Beyſpiele.

**) Lang p. 225. führt vollſtändig alle Reichslande an, in welchen man eine wirkliche Landſtändiſche Verfaſſung vorfindet, die ſich nur etliche wenige ausgenommen bis auf unſere Zeiten erhalten hat.

1) Daß dieſe Bürgſchaft auf künftige Schulden, worein der Bürge nicht gewilliget, den offenbaren Rechten nach ſich nicht erſtrecke.

2) Daß der Landesherr, der hier nur wie ein verbürgter Schuldner zu betrachten, in dieſe Steuer und Schuldenzahlungsklaſſe, die aus eigentlichen Bürgſchaftsgeldern beſtehet, ſich nicht einzumiſchen habe.

3) Daß dieſe Gelder ſchlechterdings zur Schuldenzahlung, und ſonſt zu keiner andern Abſicht, wenn ſie auch außer dem noch ſo löblich wäre, verwendet werden dürfen.

Der Gang, den man bey Erhebung der Auflagen eingeſchlagen, war nun im nördlichen, und ſüdlichen Deutſchland merklich verſchieden.

In dem nördlichen und öſtlichen Theil vom Deutſchland war bisher die Steuer umgelegt:

1) nach **Pflügen**, wie im Hollſteiniſchen;

2) nach **Stücken**, wie im Brandenburgiſchen und in den Böhmiſchen Ländern, so daß nämlich beſtimmt war, wie viel ein jedes Gut Stücke habe — und auf das Stück wurde eine Summe als Steuer bewilliget;

3) nach **Schocken**, wie in Kurſachſen;

4) nach **Pfunden**, wie im Oeſterreichiſchen, wo der Beſitzer ſein Gut mit ſo viel Pfunden als es angeſchlagen war, an currentem Gelde löſen muß;

5)

5) nach Räuchen, wie in der Oberlauſitz.

Dieſe Diſtrikte hatten gerade die mächtigſten Fürſten Deutſchlandes. Auch war in eben denſelbenn das Kreisverband nach hergeſtelltem Frieden ziemlich ſchwach, oder gar aufgelöſt, alles Urſachen, um vonſelbſt auf eine ſelbſtſtändigere Landesdefenſion zu führen. Hätten nun die Auflagen nach Schocken oder Pfunden geſchehen ſollen, ſo würde endlich eine unerſchwingliche Laſt auf den Landbauer gefallen, und der Werth aller Grundſtücke unbeſchreiblich geſunken, dadurch aber der ohnedem ſchwache Kredit auf's neue geſcheitert ſeyn, während daß eine Menge Kapitaliſten, Handelsleute, Bürger und dergleichen neben dem Wagen liefen, ohne ſtärker als ſonſten anzuziehen.

Man verfiel nun auf die Einführung einer Konſumtionsſteuer, Accis, Lizent, Aufſchlag, Impoſt *) Der Nahme der Acciſe war ſchon im 14ten Jahrhunderte bekannt; jedoch mehr eine vorübergehende Zollauflage, als eine beſtändige Staatsabgabe.

Man glaubt insgemein der Urſprung der gewöhnlichen Konſumtionsſteuern ſchreibe ſich aus den vereinigten Niederlanden her, die für die Erlaubniß (licentia) ihren Feinden den Spaniern gewiſſe Waaren zuführen zu dürfen, eine beſtimmte davon benannte Lizentabgabe

*) Faulſtichs Beyträge zur Geſchichte der Acciſe, Leipzig. 1781. 2 Bände.

gabe zum erſten eingeführt, von da aus ſoll die Reichsſtadt Kölln als Repreſal ein gleiches eingeführt haben.

Die erſte Spur eines Lizents im Braunſchweigiſchen ſoll ſich im Landtagsabſchied vom 3ten Nov. 1620 finden. A. 1686 wurde zur Unterhaltung des Militairs, welches allein im Fürſtenthume Kalenberg, ohne Proviant, Magazinkorn, Service, und Quartiergeld 20,000 Thaler monatlich erfodert, der noch beſtehende Konſumtionslizent eingeführt, jedoch die wirkliche landſtändige Ritterſchaft für ihre Perſon und Familien davon ausgenommen.

Auch im Oeſtreichiſchen hat Kaiſer Leopold in den nämlichen Jahren eine Menge Aufſchläge auf Bier, Baumöl, Wachs, Getreide, Brod, Holz, Karten, Leder, Papier, und Vieh geſetzt.

Die erſte förmliche General-Konſumtions-Accisordnung in Kurſachſen iſt vom Jahre 1707. — Die **Trankſteuern** waren auch als eine Art der Acciſe ſchon längſt im Kurſächſiſchen, Braunſchweigiſchen, und Oeſterreichiſchen bekannt. Im Sächſiſchen nahm ſie A. 1438 ihren Anfang. A. 1469 gab man 5 Gr. vom Faß, und A. 1605 verdoppelte man dieſe Abgabe.

Unter dem Nahmen des Ungeldes hat die Reichsſtadt Nürnberg ſchon ſeit 1313 vermöge kaiſerlichen Privilegiums eine Trankſteuer bezogen, wovon auch Beyſpiele von anderen Ständen ſind.

Dem

Dem Lizente ſchließt ſich das Stempelpapier an, eine Erfindung der Holländer *) die ſich deſſelben als eines Impoſts van de bezegelde Brieven bedienten. A. 1682. wurde der Stempeltax nicht nur im Brandenburgiſchen, ſondern auch in Kurſachſen, und zwar hier bey Papier, Schuhen, Stiefeln, Pantoffeln, Peruquen eingeführt.

Da dieſe Taxen nicht ſo ergiebig waren, als man ſich anfangs vorgeſtellt, ſo ſah man ſich nach neue Nebenquellen um: Es wurden landesherrliche Privilegien auf Gewerb = und Handelsmonopolien, Tabakspachten, Salzniederlagen, Konſensgelder, Staatslotterien u. a. m. ertheilt.

In dem ſüdlichen Deutſchland blieb die Einrichtung des Steuerweſens einfacher, und man erſparte bey dem feſteren Band des Kreisverfaſſung die weitern Koſten einer eigenen Landesdefenſion.

Jede Obrigkeit hatte ihre Einlagsregiſter, oder Schatzrollen, in welchen der Unterthan ſein ſämmtliches inländiſches und ausländiſches, liegendes und fahrendes Vermögen, eidlich einbekannte, um hernach darauf die Umlage der Steuer nach Maaßgab der Amtsregiſter in runden Summen auf die ganzen Dörfer ausgeſchlagen, und von der Gemeinde ſelbſt bey einer Zeche auf die einzelnen Gemeindenglieder umgelegt. Dieſes war alſo im Grunde noch keine auf Haus und Gütern

*) Müllers Stempelrecht. Halle 1778 — 8.

Gütern haftende, ſondern eine perſönliche Vermögensſteuer. Hieraus folgte, daß, wenn ein Adelicher ein vorher verſteuertes Gut durch Kauf, oder ſonſt an ſich brachte, er kraft ſeiner perſönlichen Freyheit ferner nichts mehr davon entrichtete.

Der Erzbiſchof von Maynz gab daher A. 1574 ein Verbot, an freye Perſonen Güter zu verkaufen, weil ſie dadurch aus der Steuer kommen würden. Dieſelbe Bewandniß hatte es mit der Kloſtergeiſtlichkeit, deren Güter mit allen Steuern verſchont blieben, dagegen aber die Güter ihrer Hinterſaſſen belegt wurden.

Ein Unterthan verſteuerte eigentlich demjenigen Herrn, in deſſen Bothmäßigkeit er **wohnte**, ſein ganzes Vermögen, wenn gleich darunter einzelne Aecker oder ganze Höfe befindlich waren, die in anderen Gerichten, oder Herrſchaften lagen. Erbte, oder kaufte daher z. B. ein Bürger in einer Reichsſtadt ein Feldgut aus einem benachbarten fürſtlichen Dorf, das bisher einem fürſtlichen Unterthanen zugehört, ſo wurde itzt die Steuer nicht mehr zu dem fürſtlichen Amte, ſondern zur Stadtkammer bezahlt.

Dieſes hieß man die **walzende Güter**, weil ſie nach den Wohnorten ihrer Beſitzer von einer Steuer in die andere walzen *). Dieſes Walzen konnte dem Steuerherrn nicht anders als höchſt verdrießlich ſeyn, indem er auf gar keine gewiſſe Einnahme rechnen konnte.

Be-

---

*) Selecta Norimbergenſia P. II. C. 4.

Beſonders fiel die Nachbarſchaft der Reichsſtädte, deren wohlhabende Bürger oft ganze Fluren auskauften, dem Landesherrn zur Laſt.

Die Landesherren ſetzten ſich demnach aus allen Kräften dem ferneren Walzen entgegen, und brachten es dahin, daß die Güter von nun an das Walzen unterlaſſen, und dafür fliegen mußten; d. i. ſie konnten zwar von einem Beſitzer ungehindert zu jedem andern Fremden oder Einheimiſchen überwalzen; allein zur Steuer mußten ſie wieder herüber fliegen. Endlich brachten es die Landesherren dahin, daß die Güter unbeweglich liegen bleiben. Zu dem Ende wurden ſie förmlich ausgemeſſen, mit ihrem Flächeninhalt, Angränzen, und Eigenthümern in ordentlich verfaßte Kataſter, oder Saal = und Lagerbücher eingetragen, und mit einem Steuerſtock belegt. *) Man taxirte die untheilbaren Höfe mit ihren Gebäuden, dem Viehe, und Wirthſchaftsgeräthe nach dem wahren Werthe, und von dieſem Anſchlage trug man eine gewiſſe Summe z. B. den dritten Theil als Steuerſtock in das Kataſter ein, nach deſſen Maaßgab die Ordinairſteuer prozentmäßig hat beſtimmt werden können.

Die weitere Einrichtung, wornach die Steuern in den einzelnen Landen entrichtet werden müſſen, iſt ſehr

*) J. D. Eulners praktiſche Vorſchläge welchergeſtalt Steuer und Kontribution nach Anleitung der Reichsabſchiede einzurichten ſey. Marburg 1741. 4.

ſehr verſchieden, ſo daß ſich hier im allgemeinen nichts beſtimmtes anführen läßt. *)

Dieſe Periode ſchließet nun das phyſiokratiſche Syſtem, und die Verſuche von Steuerregulierungen, die eine weſentliche Steuerrevoluzion zu verkünden ſchienen.

Vom erſteren werde ich im ſechſten Abſchnitte das merkwürdigſte anführen, ich bemerke alſo hier nur noch kürzlich die neueſten Verſuche von Steuerregulierungen.

In den neueſten Zeiten fühlte man in vielen Provinzen Deutſchlandes das dringende Bedürfniß einer neuen Steuerregulierung. Man ſah, wie ſich das Verhältniß des Geldes zu den Naturalabgaben verändert, wie falſch bey den erſtern Meſſungen der Flächeninhalt angegeben worden, wie wenig die Gütertaxationen heute zu Tage paßten, wie viele unbebaute Gründe ſeitdem unbeſteuert geblieben, und wie ſehr auf einer Schulter alles lag, indeſſen die andere gar nichts trug.

Von den neueſten deswegen errichteten Steuerrektifikationen verdienen vorzüglich bemerkt zu werden: die in der Grafſchaft Lippe Detmold, dem Erzbisthume Salzburg, dem Herzogthume Meklenburg, und vor allen in den Erzherzogl. Oeſterreichiſchen Landen —

In

*) Der ungalanteſte unter allen Steuerfüſſen iſt wohl der Mühlhäuſer, dort gibt man auf dem Lande Vermögensſteuer von einem Eſel einen Reichsthaler, und von einer Frau auch ſo viel.

In dieſen erging ſchon am 8ten Jul. 1754 ein Rektifikationspatent. Am 20ten April 1785 erſchien aber vom Kaiſer Joſeph die erſte Verordnung zu einer ganz neuen Ausmeſſung und Fatirung der ſteuerbaren Grundſtücke *)

Noch vor ſeinem Tode hat Kaiſer Joſeph die Steuerrektifikation in Ungarn nicht ſowohl aufgehoben, ſondern nur auf beſſere Zeiten verſchoben. Die Zeitumſtände bewogen Leopold ein gleiches in den öſterreichiſchen Landen zu verfügen.

Wahre Patrioten ſprechen dieſer von Joſeph getroffenen Anſtalt, die menſchenfreundlichſten Abſichten, und eine unſerem Zeitalter angemeſſene Staatsklugheit gar nicht ab.

Ihre Wünſche gehen vielmehr dahin, daß es dem glücklich gemäßigten Muthe Ihres geliebten Kaiſers Franz vorbehalten ſeyn möge, mit gehöriger Klugheit alle bisherigen Schwierigkeiten glücklich zu überwinden, und unter einer langen mit den Segnungen des Friedens beglückten Regierung auf eine ſolche Steuerregulirung nicht nur die Wohlfahrt und Ruhe ſeiner eigenen getreuen Unterthanen gründen, ſondern auch den Provinzen Deutſchlandes, die etwa ein ähnliches Bedürfniß fühlen, ein nachahmungswürdiges Beyſpiel geben möge!

Sechſt-

*) Meiners und Spittlers hiſtoriſches Magazin 17 Band. Neuer deutſcher Zuſchauer II. und III. Band.

Sechſter Abſchnitt.

Gewöhnlichſte Gattungen der heute zu Tage üblichſten Steuern.

Als wie oben ſchon angeführt die Domänen nicht mehr zur Beſtreitung der Ausgaben des Landesherrn hinreichten, verfiel man auf andere Mittel, ihm Geld zu ſchaffen, und ſo entſtanden alſo Steuern und Abgaben. Könnten die Unterthanen die dem Saate nöthigen Abgaben durch wirkliche gleichmäßig vertheilte Dienſtleiſtungen präſtiren, ſo wären jene nicht nöthig. So iſt es gewiſſermaßen noch in Graubünden; aber dies geht nicht allgemein. Eben ſo geht auch die Präſtirung der Abgaben in Naturalien etwa nur beym ärmern Theile an. Der Staat kann aber die Naturalien nicht ſo gebrauchen, ſondern verwandelt ſie erſt in Geldabgaben, und itzt ſind auch die Geldabgaben die allgemeinſten. Die anfangs nur ſehr bittweis von den Fürſten verlangten Steuern wurden in der Folge vorzüglich gegen das Jahr 1495 collectae ordinariae, wie dies oben ſchon angeführt *).

Die Abgaben beſtehen heute zu Tage noch vorzüglich, nachdem die Leiſtung in Naturalien und Dienſten größtentheils abgekommen, in Geld.

In

*) Strubens Nebenſtunden 2ter Theil pag. 337. Wecks Dresdner Chronik pag. 437.

In kultivirten Staaten iſt alles nach Geld reduzirt; nur bey der gemeinſten Klaſſe iſt eine Abgabe auf Naturalien und Leiſtung der Dienſte oft beybehalten, weil es dieſer Klaſſe ſchwer wird, Geld zu erhalten. Je mehr die Staaten kultivirt werden, deſto mehr werden die erſten zwey Arten in Geld verwandelt werden.

Sollen die Steuern vernünftig ſeyn, ſo iſt zu merken:

1) Sie müſſen auf den Gewinn der Unterthanen gegründet, aber nicht größer ſeyn als die Noth erfordert, und ſo viel überlaſſen, daß der Unterthan auch leben kann.

Wer mehr gewinnt, muß alſo natürlich mehr geben. Aber zu ſtarke Abgaben wirken Verzweiſlung und Betteley, da mag der Unterthan nicht mehr arbeiten, geht zum Lande hinaus, und nun leidet der Fürſt am meiſten. Der wievielſte Theil des Gewinnſtes aber abgegeben werden ſoll, läßt ſich im allgemeinen nicht nach Zahlen beſtimmen. Deſto mehr muß ſich der Kammeraliſt hüten z. B: Man wollte eine Abgabe von den Intereſſen nehmen, dieſe Abgabe ſcheint nicht die beſte zu ſeyn: denn nun würde der Kapitaliſt, der ſie zahlen ſoll, die Intereſſen erhöhen, und der Handel würde erſchweret werden. Eben ſo, wenn man auf inländiſche Manufakturwaaren Abgaben legen wollte.

2) Sie müſſen dem Vermögen proportionirt ſeyn, ſo, daß der Reichere mehr abgibt, als der Arme.

In Frankreich iſt bishieher das Gegentheil geweſen, daher die übeln Folgen, obgleich ſonſt die Franzoſen weniger abgegeben, als die Engländer und Holländer *) z. B. der große Landgüterbeſitzer genießt mehr Schutz vom Staate, als der nur ein kleines Haus beſitzet. — Dies wird auch in England und Holland beobachtet. 1000 Menſchen in Holland geben noch ſoviel, als in England; — die Engländer mehr als die Franzoſen und doch iſt der Wohlſtand in Holland am größten.

3) Sie müſſen nie das Vermögen der einzelnen Einwohner bekannt machen; ſonſt zeſſirt aller Kredit, und alle Induſtrie. Eben deswegen iſt die Vermögensſteuer eine der verhaßteſten Steuern.

4) Sie müſſen nicht zuviele Erhebungskoſten verurſachen; ſonſt muß der Unterthan nun deſto mehr zahlen. Alſo ſo wenig Bediente müſſen dabey angeſetzt werden, als möglich, deſto weniger Unterſchleif wird auch paſſiren

Boulainvilliers verſichert, der König von Frankreich bekäme kaum ein Drittel von dem, was die Unterthanen bezahlten.

Sully in ſeinen Memoires 1752 Tom. III. ſagt: Es müßten die Franzoſen 150 Millionen bezahlen, wenn

*) v. Thiele vom Kontributionsfuß.

wenn der König nur 30 Millionen erhalte, jedoch hatte Ludwig XVI einiges darin ſchon verbeſſert.

5) Die Abgaben müſſen zu kleineren Theilen, und Zeiten angeſetzt, und gehoben werden; denn viele Menſchen verſtehen gar nicht zu ſparen, und bringen alſo alles gleich durch. Wo möglich aber, muß man vom Kontribuenten nichts eher fodern als bis er ſelbſt etwas eingehoben z. B. vom Bauern nach der Aernte.

6) Von allgemeinen Abgaben bringen die kleineren mehr ein, als die großen; denn jene können von weit mehreren präſtirt werden, man ſetze ſie alſo nicht zu hoch an.

7) Die Abgaben, die ſo ſind, daß ſie vermieden werden können, bringen weniger ein, je höher ſie angeſetzt ſind.

8) Schön iſt es, wenn die Abgaben zur Hemmung eines moraliſchen Uebels dienen, ſchlecht wenn ſie gar ſolches Uebel vermehren. Unrecht iſt es alſo, wenn man für Geld Erlaubniß bekommen kann, eine Pharaobank zu halten, aber ſehr recht, daß auf Spielkarten eine ſtarke Abgabe geſetzt iſt.

9) Abgaben dürfen nicht leicht abgeändert werden; denn jede neue Steuer iſt erſt ſchrecklich den Defraudationen ausgeſetzt, erfodert auch neue Bediente, und iſt immer zuallererſt ſehr verhaßt.

Daher erhöht man auch lieber eine alte Steuer, als daß man noch eine neue einführet.

„Die Grundſteuern ſetzen einen genauen und billi-„gen Kontributionsfuß voraus, der dann auch oft bey „anderen Abgaben zum Grunde gelegt wird.„

Dieſe Steuer iſt an ſich ſehr wohl ausgedacht, aber die Beſtimmung iſt ſchwer; gewöhnlich theilt man alles Land in gutes, mittleres, und ſchlechtes. Jede Art wird zu einem gewiſſen Ertrage z. B. zum 7ten Korn angeſetzt, nun beſtimmt man, wieviel Körner davon wieder zur Ausſaat, wieviel zur Konſumtion nöthig ſind, und wieviel übrig bleibt und von dieſem Reſte bekommt alsdann der Landesherr partem quotam. — Auch muß vorher noch abgerechnet werden, was er dem Gutsherrn ſchuldig iſt. Man bedenke nur, daß ehemahls dieſe Grundſteuern nicht waren, auch iſt das Verhältniß gegen die Gutsherren nicht willkürlich, ſondern die Bauern ſind daran gebunden, es wäre alſo unbillig, dies nochmahls in Anſchlag zu bringen. Vorher kann von keinem Gewinn die Rede ſeyn, von dieſem nur wird pars quota abgezogen. In den meiſten Landen verfährt man auch ſo. Iſt nun bey einem jeden Lande der reine Profit beſtimmt, ſo wird der zu Geld angeſchlagen und davon bekommt der Landesherr den 6ten, 8ten, 10ten Theil, der wird durch 12 dividirt und ſo weiß man den monatlichen Betrag eines jeden Landes. Die Beſtimmung aller dieſer Umſtände wird der Steuerfuß genannt, den man in der Folge bey

Ver-

Veränderungen gern wiederum zum Grunde legt und konſervirt; denn eine neue Taxation macht immer enorm viele Koſten z. B: Im Würtenbergiſchen hat man bey der noch nicht lange unternommenen Reviſion des Kontributionsfußes alles ſo ſparſam als möglich eingerichtet, und doch hat es über eine Million Gulden gekoſtet, und an 40 Jahren gedauert, über 8—10000 Anfragen wurden von den Reviſoren eingehohlt, es wurden über 1500 Gutachten deswegen ausgefertiget, und an 500 Reſponſa hat man ſich von Juriſtenfakultäten müſſen geben laſſen.

1692 wurde in England alles ausgemeſſen, taxirt und das product nett eruirt; ſo wie 1692 die Taxation gemacht worden, ſo gilt ſie noch dieſe Stunde. Man ſagt nach dieſem Maaßſtabe; in dieſem Jahre ſollen von jedem Pfunde Sterling Ertrag ſo und ſo viel Pfennige abgegeben werden; alſo der Maaßſtab gilt noch, aber die Steuer iſt doch ſehr geſtiegen, damahls waren es von einem Pfunde Sterling 4 Pfennige, im Jahr 1732 1 Schill. im J. 1764 3 Schill. jetzt 4 Schill. Eine ſolche Taxation heißt der Steuerfuß. Wenn ein ſolcher Steuerfuß einmahl eingerichtet worden, muß man alles mögliche anwenden, ihn zu kontinuiren. Nichts deſto weniger kann nicht gehindert werden, daß nicht nach und nach wieder Unordnungen einreißen; deswegen war man ehemahls immer wider die Verkleinerung der Höfe, weil man beſorgte, das Kontributionsweſen möchte in Unordnung kommen; aber

dies iſt eitle Furcht. Man mache das Geſetz: wenn jemand ein Gut vertheilen will, ſo zeige er es bey der Obrigkeit an, die dann ſorgt, daß kein Grundſtück von der Steuer frey werde; aber dies beobachtete man nicht.

Weil aber dennoch manche Ländereyen ſich im Ertrage ſehr verbeſſern und andere wieder verſchlimmern können, ſo ſcheint dann und wann eine Reviſion nöthig, allein es iſt dies ſehr mißlich, und gar nicht rathſam — denn auf dieſe würde ja die Induſtrie ſchlecht und die Faulheit gut belohnt, wenigſtens muß ein einmahl geführter Steuerfuß Jahrhunderte gelten *).

Die Stadtgüter die der Kämmerey gehören, ſind von der Kontribution frey, die Ländereyen der Bürger aber ſind ebenfalls der Steuer unterworfen.

Die Kontribution der Häuſer wird entweder nach der Zahl der Schornſteine oder nach der Zahl der Fenſter (wie die Fenſtertaxe in England) oder nach der Größe des Miethgeldes beſtimmt. Hier wird die Hälfte des Hauſes für die Reparatur des Hauſes angeſetzt, die andere für Gewinn, und davon wird ein gewiſſer Theil als Kontribution angeſetzt, ſo iſt es in Wien. — Oft bezahlt auch jedes Haus ohne Unterſchied etwas gewiſſes, welches Giebeltaxe heißt **).

Eigent-

*) Von Engel von der Steuerregulirung nach dem Ausmeſſungsfuße.

**) Dalrymple Reiſe nach Spanien.

Eigentlich ſollte kein Grundſtück des Landes kontributionsfrey ſeyn, aber da machen die adelichen Höfe eine große Ausnahme, welches, ob es gleich altes Herkommen, dennoch ſehr unrecht iſt. *) Die Ritterpferde, die der Adeliche meiſtens nur tempore belli bezahlt, ſind ein erbärmliches Surrogat. Es iſt um ſomehr zu mißbilligen, da den Adelichen meiſtens die erſten Stellen im Militärdienſte zu Theil werden. **)

Die Verwilligung neuer Steuerfreyheiten gegen eine gewiſſe Summe Gelds iſt demnach ſehr unrecht; denn das Kapital, was der Fürſt dafür bekommt, iſt bald verpraßt oder verloren — ! — ! und dann haben die Nachfolger das leere Nachſehen. Im jure publico mancher Länder iſt es daher dem Fürſten durchaus verboten, ſolche Freyheiten zu ertheilen. — Die Verwaltung iſt hier ſehr einfach: wenn die Steuer einmahl durch den Fürſten allein oder durch die Landſtände beſtimmt iſt, ſo werden Kontributionseinnehmer beſtellt, und dieſe kaſſiren die Gelder von den Kontribuenten ein. Wer nicht bezahlt, bekommt Exekution. Remiſſion wird nicht leicht ertheilt, dafür muß die Steuer mäßig eingerichtet ſeyn.

*) Darauf bezieht ſich in den meiſten Landen, wo weiſe Geſetzgebung herrſcht, die Verordnung, daß der Adel ſeine adelichen Güter nicht vergrößern, und dadurch das kontribuable Land an ſich ziehen dürfe.

**) Pütters hiſtor. Entwikl. 2ter Theil. pag. 201.

„Unter Lizent oder Acciſe verſteht man die Steu„ern, welche von den Konſumtibilien beym Kaufe oder „Verkauſe erleget werden. Sie iſt heute zu Tage eine „der gewöhnlichſten, und wenn ſie mit Vorſicht be„ſtimmt wird, eine nicht unbequeme Steuer.„

Man theilt die Acciſe in die allgemeine, wenn von allem, was in den Umlauf und Handel kommt, etwas abgegeben werden muß; ſo eine allgemeine Acciſe iſt in Holland; und in die beſondere, wo es nur gewiſſe Arten von Waaren betrifft, vornähmlich Viktualien oder Konſumtibilien. Dies letzte iſt das gewöhnlichſte, und ſcheint ſchon bey den Römern ſtatt gefunden zu haben; der Nahme Aſſiſſa kommt 1266 in den alten engliſchen Geſetzen vor. Holland hat ſie am weiteſten ausgedehnt. In Deutſchland war die Bieracciſe eine der erſten; in Brandenburg wurde ſie ſchon frühe auch auf andere Conſumtibilien gelegt, und dies hernach in Sachſen nachgemacht. Im 16ten Jahrhunderte hat man dieſe Acciſe vielfältig eingeführt.

Die Einführung der Acciſe, ſagt Ullmenſtein, iſt in unſerm Vaterlande noch nicht ſo alt, als der Urſprung der ordentlichen und außerordentlichen Steuern. Vor den Zeiten des dreyßigjährigen Krieges, war ſie in Deutſchland faſt noch ganz unbekannt. Die allgemeine Zerrüttung, in welche unſer Vaterland durch dieſen langwierigen, traurigen Krieg gerieth, die Eigenmacht, die ſich mehrere Reichsſtände, während deſſel-

ben,

ben, gegen ihre Unterthanen erlaubten, die Gewaltthätigkeit, mit der verſchiedene derſelben Abgaben und Geldbeyträge von den Unterthanen erpreßten, ohne ſich durch die Verbote und die Erkenntniſſe des Kaiſers und der höchſten Reichsgerichte abſchrecken oder abhalten zu laſſen, die Ohnmacht, in der ſich dieſe letzteren zur Vollſtreckung ihrer Urtheile befanden, alle dieſe Umſtände begünſtigten, in dieſen unruhigen Zeiten, die Einführung der Acciſe. Man erkennet die deutlichen Spuren der großen Fortſchritte, welche die Einführung derſelben in dieſer Zeit gemacht, in den unmittelbar nach Endigung derſelben, gemachten Verſuchen und getroffenen Anſtalten, dieſe Fortſchritte noch, ſo viel möglich, zu hemmen.

Vermuthlich waren es, theils der kaiſerliche Hof, theils ſelbſt patriotiſche, billige und gerechtigkeitsliebende Reichsſtände, welche auf eine Einſchränkung dieſer Fortſchritte antrugen. Schon bey den Unterhandlungen des Weſtphäliſchen Friedens wurde daher vorgeſchlagen, daß auch die ohne Einwilligung des Kaiſers und des kurfürſtlichen Collegii eingeführten Impoſten und Acciſen abgeſtellt werden ſollten. Es wurde aber dieſe Erinnerung hernach wieder durchgeſtrichen und weggelaſſen.

In den allerneueſten Wahlkapitulationen Kaiſers Leopold des zweyten und Seiner Majeſtät des jetzt regierenden Kaiſers, findet ſich die die Acciſe betreffende Stelle im 11ten §. des 8ten Artikels, in folgenden

Aus-

Ausdrücken: „Wenn auch einige, ſie ſeyen gleich un„mittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, ſich „unterſtanden haben, und noch unterſtehen ſollten, un„ter ihren Thoren oder ſonſt anderen Orten, in- und „vor den Städten, die ein- aus- und durchgehenden „Waaren, Getreide, Wein, Salz, Vieh und ande„res, mit gewiſſem Aufſchlage unter dem Nahmen „Accis Ungeld, Niederlage, Stand und Markt„recht, Pfortenbrücken und Weg- Kaufhaus„Rentpflaſter- Steinfuhren und Zento- Gelder, „Multerſteuer und andere dergleichen Impoſten, „zu beſchweren, welches im Effekt und Nachfolge für „nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit „höher zu halten, und den benachbarten Kurfürſten, „Fürſten und Ständen, deren Landen Leuten und Un„terthanen auch dem gemeinen Kauf- und Handels„manne zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit „gereichig, auch der Freyheit der Commerzien, des „Handels und Wandels zu Waſſer und zu Lande ſchnur„ſtraks zuwider; ſo ſollen und wollen wir bald bey Ein„tretung unſerer Regierung hierüber gewiſſe Informa„tionen einziehen laſſen, auch worin ſolche unzuläßige „Beſchwerungen und Mißbräuche beſtehen, von den „benachbarten Kurfürſten, Fürſten und Ständen Nach„richt fordern.„

Die Acciſe hat ſich in den neueren Zeiten ſehr empfohlen aus folgenden Gründen:

1) Weil das Recht, die Zölle zu ändern, und dadurch den Handel zu dirigiren, den Fürſten benommen ward. Eben das konnte man nun aber durch die Acciſe erreichen: dennoch iſt ein großer Unterſchied unter beyden: denn Acciſe wird von keinen Waaren gegeben, die nicht im Lande konſumirt werden, ſondern bloß durchgehen.

2) Weil die Kontribution von den Fürſten auch nicht mehr erhöhet werden könnte, und ſie dennoch immer mehr Geld gebrauchten.

3) Weil alle Fremde, die ins Land kommen, dieſe Acciſe mit bezahlen müſſen, auch ſolche, die ſonſt ſteuerfrey ſind. Wo alſo allgemeine Acciſe gilt, wie in Holland, und wo alſo dies die vornehmſte Steuer iſt, kann jeder ohne große Schwierigkeit Bürger werden, und bürgerliche Nahrung treiben, denn er muß ja ohnehin ſchon faſt alle Abgaben mit tragen.

4) Weil durchaus keine Abgabe iſt, die vom gemeinen Manne in ſo kleinen Portionen kann eingefodert werden, als dieſe.

5) Weil ſie ſo gering iſt, ſo braucht der Handwerksmann nur täglich ein wenig mehr zu arbeiten, um die ganze Acciſe zu gewinnen.

7) Herrlich iſt's auch, daß nie Reſtanten dabey ſind, denn der Fürſt läßt ſich die Acciſe gleich

vom

vom Kaufmanne bey Empfang der Waaren zahlen, und der ſchlägt ſie auf die Waaren.

8) Sie iſt ein Mittel, den ſtarken Verbrauch der ausländiſchen Waaren zu hemmen. — Im Gegentheil kann man auch zum Vortheile des ausländiſchen Handels die Konſumtion der inländiſchen Waaren im Lande vermindern ſo z. B. in England geben die engliſchen Tücher, die die Inländer verbrauchen, viel Acciſe. Eben ſo iſt es in Holland mit der Butter.

9) Die Reichen müſſen dabey mehr bezahlen als die Armen; denn man braucht nur die ſtärkeſte Acciſe auf ſolche Konſumtibilien zu legen, welche die Reichen vorzüglich gebrauchen.

10) Sie wird gerade nur dann bezahlt, wann man das Geld hat, ſie zu bezahlen, d. i. wann man das Conſumtibile kauft, dies iſt ganz vortrefflich.

Dagegen aber hat die Acciſe auch große und ſtarke Nachtheile, welche von vielen Kammeraliſten, und beſonders von den Oekonomiſten angeführt werden, ... weil ſie dafür gern eine andere Steuer ſubſtituiren möchten, wie z. B. Juſti, Schlettwein ꝛc. Ueberdem läßt ſich gegen jede Steuer etwas ſagen. Hieher gehören aber folgende Sätze:

1) Keine Steuer iſt ſo ſehr den Defraudationen ausgeſetzt als Acciſe — Dies iſt freylich gar nicht zu läugnen, und je mehr die Defraudationen zunehmen,

nehmen, deſto höher muß die Acciſe ſteigen. Denn Geld muß der Landesherr doch einmahl haben. In England rechnet man die Defrauden auf 2 Millionen 782000 Pf. Sterl.

Die Defrauden ſind nun ſo größer, je höher die Acciſe iſt; daher hat man oft die Acciſe herunter geſetzt, und mehr als vorher eingenommen, wie oft in England der Fall geweſen iſt, und wie überhaupt ſehr merkwürdige Exempel lehren.

Ehemahls war in Hannöverſchen Landen auf jedem Himben 4 Margr. 4 Pfen. gelegt, von den Kindern 2 Margr. 2 Pfen. Man glaubte und wußte, daß jeder Menſch monatlich einen Himben Brod brauche. Man ſchaffte alſo die vorige Abgabe ab, ſetzte 4 Mgr. monatlich auf die Perſon ohne Kinder und gleich im erſten Jahre kamen 60,000 Rthlr. mehr ein. Ein Beweis der Defraudationen bey Acciſe. Vorzüglich arg iſt dies an den Grenzen; daher verſchenkt Dovenden ein eine halbe Stunde von Göttingen gelegenes Heſſiſches Dorf jährlich 2200 Faß Branntwein, die alle durch Schleichhandel in's Hannöveriſche gehen. Indeſſen kann doch durch gute Aufſicht viel gebeſſert werden, wie man im Preußiſchen die Beyſpiele hat. Im Jahre 1732 und 33 verbeſſerte man in Frankfurt an der Oder die Acciſe und Aufſicht und nahm gleich im erſten Jahre 2209 fl. mehr ein, und hernach ſtieg die Einnahme faſt aufs duplum.

Soll

Soll aber die Aufſicht beſſer ſeyn, ſo müſſen auch meiſtens mehr Bediente da ſeyn, und dieſe koſten mehr, als man profitirt hat *). Ueberdem wird ein ſolches Land zu verhaßt, wo man zu ſtreng iſt. Die preußiſchen und öſterreichiſchen Acciſebediente ſind aller Orten verſchrien, und dies ſchadet der Liebe zum Vaterlande.

Ueberdem ſchaden die Defrauden bey einheimiſchen Produkten nicht ſo viel, als bey ausländiſchen; denn bey den erſten bekommt nur der Fürſt das Geld nicht, aber es bleibt doch im Lande, und das Land kann's alſo ertragen. Aber bey den anderen wird der Ausländer reich, und das Land verliert.

2) Man ſagt ferner dagegen, daß ſie zu viele Bediente gebrauche. **) Man behauptet, daß in manchen Städten die Hälfte der Acciſe für Beſoldungen abginge; allein das iſt wohl übertrieben. In England machen die Beſoldungen 5½ p. Ct. von der Einnahme der Acciſe, und dies geht noch an. Ueberdem nimmt man meiſtens Leute dazu, denen man doch eine Penſion ſchuldig iſt z. B. alte Soldaten.

3) Sie macht Aufenthalt im Handel — dies iſt freylich wahr; das Viſitiren, Plombiren ꝛc. machen dem Handel viele Hinderniſſe und ſchaden ihm, wie dies gewiß im Preußiſchen der Fall gewesen

*) Beckmanns Bibliothek XVI. B. p. 106.

**) Beckmanns Bibliothek X. B. p. 26.

weſen iſt; allein das hat die Acciſe mit dem Zoll gemein, und durch ſtrenge Aufſicht auf die Bediente kann man darin viel beſſern.

4) Daß ſie die allerungleicheſte Abgabe iſt, weil ſie den Taglöhner ſo ſtark trifft als den Millionär, man ſoll alſo lieber mehr Abgaben bloß auf Waaren des Luxus legen; — Allein dies wäre gar kein Aequivalent; denn thut man das, ſo ſchränkt ſich der Reiche ein, und man bekommt wenig oder nichts. Ueberdem iſt die Ungerechtigkeit auch ſo groß nicht, denn obgleich der Reiche nicht mehr von ſeinem Brode gibt als der Arme, ſo konſumirt er dagegen auch mehr.

5) Sie erſchwert die Ehen. Freylich hindert der zunehmende Luxus und die Abgaben viele Ehen, zumahlen unter den Vornehmern, allein das iſt kein nothwendiger Fehler bey der Acciſe, es iſt nur ein Mißbrauch. Man braucht nur zu verordnen, daß jeder Vater für's 4te oder 5te Kind aus der Acciſekaſſe jährlich eine gewiſſe Summe als Prämie wieder zurück haben ſoll.

6) Sie habe das Böſe, daß der Landmann dazu mit kontribuiren müſſe, welches nicht gut ſey. Zudem werde ihm ſein Getreide in der Stadt eben der Acciſe halber nicht ſo gut bezahlt, und er ſey alſo nicht Meiſter vom Preiſe. Alles dieſes iſt wahr; ſie drückt den Bauer beſonders ſehr, der ohnehin Kontribution zahlen muß.

7) Daß ſie durch Vertheurung der Lebensmittel die Fabriken und Kommerzien hindert, daher

8) Bey dieſer Art Abgaben immer noch ein Troſt von Hülfsſteuern und Adminikularfonds nöthig iſt. Wie denn bey einer ſo ungewiſſen Einnahme, bey der ſich oft ganz unvermuthet ein großer Abfall zeiget, ſehr dringende Veranlaſſungen entſtehen, auf das Land Schulden zu machen, und zu deren Abtragung neue, oft auch wieder fehlſchlagende Finanzplane zu verſuchen.

9) Der moraliſchen und politiſchen Nachtheile des hiedurch veranlaßten Schleichhandels gar nicht zu gedenken.

„Acciſe wird von keinen Waaren bezahlt, die außer „Land gehen, ſondern wenn die Acciſe davon ſchon be„zahlt iſt, ſo bekommt man das Geld an der Grenze „wieder. Eben ſo kann man auch gar keine oder „doch nur ſehr wenig Acciſe von verdorbenen Waaren „bezahlen.„

Es iſt beſſer, gewiſſen Perſonen jährlich etwas für die Acciſe zu geben, als ihnen Acciſefreyheit zu bewilligen.

Uebrigens muß die Acciſe nur in Städten nicht in Dörfern ſeyn, in jenen kann man die Defrauden noch am beſten verhindern.

Da

Da es für den Krämer ſehr hart ſeyn würde, wenn er von einer ganzen Quantität Waaren die Acciſe zum voraus zahlen ſollte, die er von den Käufern erſt nach und nach wieder bekommen würde, ſo ſchreibt man nur die Waaren an, die er bekommen hat, und er muß allmählig, ſo wie er die Waaren verkauft, die Acciſe davon bezahlen. So iſt's auch bey den Weinhändlern. Dann und wann viſitirt man die Kramläden.

„Zum Lizent oder zur Acciſe gehören Fleiſchſteuer, „Trankſteuer, Tobacksimpoſt, Spielkarten- Ka„lenderabgaben.„

Die Fleiſchſteuer wird entweder gleich bey der Einführung des Viehes, oder nachdem es geſchlachtet und gewogen iſt, bezahlt; da hiezu eine eigene Waage muß gehalten werden, ſo accordirt man oft mit einer Stadt auf ein gewiſſes Quantum, daß dann die Stadt, wie ſie es für gut befindet, aufbringt *). An manchen Orten iſt auch für jedes Stück und Gattung Vieh, ſo geſchlachtet wird, ein gewiſſes feſtbeſtehendes Geld beſtimmt.

Mit dieſer Fleiſchſteuer darf aber die Gewerbeſteuer, die von gewiſſen Gewerben z. B. von der Fleiſcherzunft muß bezahlt werden, nicht verwechſelt werden.

*) Zu Frankfurt am Mayn entrichtet die Gilde der Metzger der Obrigkeit jährlich eine ſehr beträchtliche über 26000 Gulden betragende Abgabe, die für nichts anders als eine ſolche Fleiſchſteuer angeſehen werden kann.

Die Trankſteuer, die man auch Zyſe, oder Ungeld nennet, wird entweder von Malz, das man ſchroten läßt, oder auch vom Gebräue bezahlt.

Der Tobacksimpoſt iſt in manchen Ländern die einträglichſte Steuer z. B. in Portugall, Sizilien *).

In manchen Ländern muß jeder Toback geſtempelt werden, und man bezahlt den Stempel, dies iſt die natürlichſte Einrichtung. In andern Ländern muß ein jeder ein gewiſſes Tobacksgeld als ein Kopfgeld erlegen, ſo bald er 14 Jahre alt iſt. So war es ehemahls in Hannöveriſchen. Hart aber iſt es, wenn der Fürſt aus der Steuer ein Monopol macht, und ſich allein den Tobackshandel zueignet, dies iſt unnatürlich und gegen die Natur der Sache. So war ſonſt in einem großen Staate der Regent allein Tobacksfabrikant, und noch heute zu Tage iſt der Pabſt Bäcker für ganz Rom **).

Die Einnahme von Spielkarten wird mittels des Stempels erhoben, dieſe kann man ziemlich hoch ſetzen, auch hohe Strafe darauf ſetzen, wenn einer ungeſtempelte Karten hat.

Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen führt S. 798. Beyſpiele von dieſer Auflage inſonderheit von Bayern ſchon vom Jahre 1724, und von den Kurbran-

*) Beckmanns Grundſätze der Technologie h. t.

**) (Grellmann) gegenwärtiger Zuſtand des Päbſtlichen Staates vornähmlich in Hinſicht ſeiner Juſtizpflege, und politiſchen Oekonomie, Helmſtadt 7792. 8. XIII. Abſchnitt.

brandenburgiſchen Staaten vom Jahre 1738 an. Zu dieſen können noch die Landgräflich-Heſſenkaſſeliſchen, und Heſſendarmſtädtiſchen und die Markgräflich-Badiſchen Staaten gezählet werden. In mehreren Landen wird der landesherrliche Alleinhandel mit den geſtempelten Spielkarten verpachtet.

Die Kalenderabgabe geſchieht auch mittels des Stempels, iſt aber in den meiſten Ländern ad pias cauſas beſtimmt z. B. in Hannöveriſchen für die Waiſenhäuſer. Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 790 führt davon Beyſpiele von Bayern, von Kurbrandenburgiſchen und den Kurbraunſchweigiſchen Staaten und von Würtembergiſchen an. Den privativen Verkauf, oder vielmehr das Monopolium mit dem geſammten Kalenderweſen in ſämmtlichen Preußiſchen Staaten hat die Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin; — gewiß eine edle Beſtimmung: Jeder Kalender wird geſtempelt, und für dieſen Stempel etwas bezahlt; dann wird auch von dem Verkaufe etwas gegeben. Gegenwärtig iſt das ganze Kalendermonopol verpachtet für 30,000 fl. rhn.

Auch das Stempelpapier gehört zu den Steuern, indem es nach einer Taxe bezahlt und nothwendig gebraucht werden muß. *) In vielen Deutſchen Staaten dürfen alle öffentliche, gerichtliche und außergerichtliche, ſchriftliche Handlungen, Verträge, Vergleiche, Bittſchriften,

*) Beckmanns Geſchichte der Erfindungen.

ſchriften, Prozeßhandlungen, u. dergl. wenn ſie rechtsgültig ſeyn, und von den Gerichten angenommen werden ſollen, auf kein anderes Papier geſchrieben ſeyn als welches mit dem Wapen des Landesherrn, oder ſonſt einem von ihm gutgeheiſſenen Zeichen geſtempelt iſt. — Bey anſehnlichen Kaufkontrakten, bey Verſchenkungen, und bey Teſtamenten halte ich dieſe Abgabe für recht gut — aber bey Prozeſſen, und bey allen Quittungen wird ſie gewiß zu hart *).

Man findet die erſten Spuren der Einführung dieſer Abgabe erſt zu Ende des vorigen Jahrhunderts. Im Anfange hatte ſie wahrſcheinlich die Abſicht, daß man dadurch die Möglichkeit eines Betruges bey ſolchen öffentlichen Handlungen, die allgemeinen Glauben verdienen ſollen, erſchweren, und die Unterſchiebung falſcher Urkunden und Schriften verhindern, alſo die Gelegenheit zu Fälſchereyen einſchränken wollte.

Die Statthaftigkeit derſelben beruhet, wie alle übrigen Steuergattungen, auf Verträgen der Landſtände und Unterthanen mit dem Landesherrn und auf dem rechtsgenüglich bewieſenen Herkommen. Sie hat dermahls das allgemeine Herkommen im Deutſchen Reiche ziemlich für ſich, denn ſie iſt in den allermeiſten Staaten deſſelben eingeführt, und wird in den meiſten derſelben, ohne den mindeſten Widerſpruch gegeben.

Bey

*) Müller über d. Stempelrecht und d. Stempel. Halle 1778. 8.

Bey J. J. Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen, im 35ten §. S. 799, findet man Beyſpiele von mehreren Ländern, in welchen dieſe Abgabe, ſchon ſeit hundert und mehr Jahren, eingeführt iſt — inſonderheit von Kurſachſen *) wo ſie mit Einwilligung der Landſtände, ſchon ſeit 1682, und von Bayern, wo ſie ſchon ſeit 1690 eingeführt iſt; von den Kurbrandenburgiſchen Staaten, wo ſie ſchon im vorigen Jahrhunderte bekannt war, im Jahre 1701 aber erneuert wurde; von den Kurbraunſchweigiſchen Ländern, wo man ſie, auch mit Genehmigung der Landſtände, im Jahre 1709 einführte; von Baden-Durlachiſchen Staaten, wo in den Jahren 1732 und 1764 und von der Heſſenkaſſeliſchen Grafſchaft Hanau, wo im Jahre 1740 auch von Braunſchweig-Wolfenbüttel, wo im Jahre 1767 eigene Verordnungen wegen dieſer Abgabe erfolgten; weiter auch von Böhmen und von Würtemberg, wo Herzog Eberhard Ludwig dieſe Abgabe einführte, auf Betrieb der Landſtände aber, ſie wieder aufzuheben bewogen wurde. Vom Schwediſchen Pommern meldet der königl-Schwediſch-Pommeriſche Herr Kammerrath von Reichenbach, in ſeinen Beyträgen zur Aufnahme dieſes Landes, daß die Abgabe vom Stempelpapier darin ſchon im Jahre 1690 üblich, und ſeit dem Jahre 1694 an die Landſtände verpachtet ſey.

*) S. Etat actuel de la Saxe, S. 23.

Der vorhin genannte Etatsrath **Moſer** führt auch noch, aus des Hofraths Gegel Sammlung landesherrlicher Verordnungen *) ein Beyſpiel von einem Deutſchen Staate an, wo man Bedenken trug, das Stempelpapier in demſelben einzuführen, ſtatt deſſelben aber verordnete, daß in der Kanzley kein ſchriftlicher Aufſatz angenommen werden ſollte, der nicht auf Adlerpapier geſchrieben ſey. Der dieſes verfertigende Papiermüller habe den Preis dieſes Papiers erhöhet, und für dieſes Monopol der landesherrlichen Kammer eine Abgabe gegeben.

„ **Kopfſteuer** oder **Perſonenſteuer**, da jeder zu ge„wiſſen Zeiten etwas gewiſſes ohne Ausnahme erlegen „muß, iſt zwar weniger Defraudationen ausgeſetzt, „aber ſie gehört unſtreitig zu den härteſten Auflagen.„

Dieſe Perſonen- oder Kapitationsſteuer wird von einem jeden Kopfe, er ſey männlich oder weiblich, gefodert, und weiß man nur einmahl die Zahl der Kontribuenten ſo iſt keine Defraudation möglich. — Allein ſie iſt ſehr hart: denn

1) Der Arme zahlt hier ſo viel, als der Reichſte, und ihm fällt es wegen der vielen Kinder gewöhnlich am härteſten.

2) Sie ſetzt eine genaue Zählung der Unterthanen voraus, und dies iſt weitläufig und koſtbar.

3) Sie gewöhnt die Steuerbediente zur Härte und Grauſamkeit.

4)

*) Im zweyten Theile, S. 171.

4) Wegen der häufigen Exekutionen wird die Ehrbegierde und Moralität unterdrückt.

Ueberall iſt dieſe Kopfſteuer alſo verhaßt, und man beſtimmt ſie daher gewöhnlich nur auf einige Jahre zur Bezahlung der Schulden. In deſpotiſchen Ländern wird ſie ſehr favoriſirt. — So bald man die Leute dabey in Klaſſen eintheilt, wird eine Vermögensſteuer daraus. — Uebrigens kann das Kopfgeld noch mancherley Nahmen haben. So bald eine Steuer auf eine ganz unentbehrliche Sache gelegt wird, ſo iſt es Kopfgeld. So war Veſpaſians Vectigal urinae nichts als Kopfſteuer. Anaſtaſius führte eine Steuer pro aeris hauſtu ein *). Man hatte auch vectigal pro urina jumentorum, canum &c. d. h. jeder, der ein Vieh, einen Hund ꝛc. hielt, mußte etwas dafür bezahlen.

„Aber noch weit härter und ſchädlicher iſt die Ver„mögensſteuer, da jeder von ſeinem Vermögen einen „gewiſſen Antheil jährlich abgibt. Sie iſt noch am „meiſten in den Reichsſtädten unter dem Nahmen Lo„ſung üblich.„ Sie hat das Ueble:

1) Daß das Vermögen eines jeden Privati bekannt wird, und alſo aller Kredit zeſſirt, denn alle Mittel, die man erdacht hat, dies geheim zu halten, ſind vergebens geweſen, wie die Nürnberger Loſung lehret. Wollte man aber gewiſſe Klaſſen machen z. B. die adeliche, die bürger-

*) S. *Lipſius* de magnitudine Romae. pag. 61.

liche Klaſſe, ſo fällt das einzige gute weg, welches ſie noch hat, nähmlich, daß jeder nach Vermögen zahlt.

2) Daß mancher über ſein Vermögen ſteuert, um ſeinen Kredit zu erhalten, wodurch oft großer Nachtheil für die Handlung entſtehet.

3) Daß viele reiche Kapitaliſten deswegen aus dem Lande gehen, zumahlen, wenn ſie ihre Revenüen von außen herein beziehen.

4) Selbſt die eidliche Taxation des Vermögens iſt ſo leicht nicht, und hat viele Schwierigkeiten: Wer ein delikates Gewiſſen hat, wird ſich ſehr dafür ſcheuen. Und wie ſoll es mit den Kapitalien gehalten werden, die man zwar ausgeliehen, aber ſchwerlich Hoffnung hat, wieder zu bekommen? Soll man ſie noch zum Vermögen nehmen oder nicht?

5) Schlimm iſt auch das, daß Hageſtolzen, und andere einzelne Perſonen nicht mehr geben als die Leute, die viele Kinder haben, wenn beyder Vermögen gleich iſt.

6) Keine Steuer verleitet ſo ſehr zum Meineide, als dieſe. Aus manchen Reichsſtädten ließen ſich frappante Beyſpiele beybringen, und in Nürnberg wird immer, wenn die Bürger ihr Vermögen verloſen, ein Bußtag gehalten. Vielleicht hat man bey Einrichtung der Steuer die Noth-

wen-

wendigkeit davon eingeſehen um die Meineide abzubüßen. In der That trägt dieſe Steuer viel zum Ruin der Stadt bey *).

Eine Art von Vermögensſteuer iſt, die auf's Silbergeräthe, die im 7jährigen Kriege in England war. Man bezahlte nur nach einer gewiſſen Quantität Unzen; wer unter 100 Unzen Silber hatte, bezahlte nichts. Wer 100 — 150 Unzen hatte, bezahlte 5 Schilling. Wer 200 Unzen hatte, mußte 15 Schilling tragen, und für ein jedes Hundert 5 mehr. Wer 2000 Unzen hatte, zahlte 10 Pfund; 1779 hat ſie 18444 Pfund eingebracht, aber nie über 25000 Pfund. Sie trug alſo nicht viel ein. Im Jahre 1788 ward ſie wieder aufgehoben.

„Unter der eigentlichen Gewerbeſteuer verſteht „man eine Abgabe von dem reinen Gewinn eines Ge„werbes. Sie iſt in Ländern, die Acciſe haben, ge„wöhnlich nicht allgemein. Gewerbe können auf drey„erley Weiſe Gegenſtände der Steuer werden.„

Man

*) Nikolai Reiſebeſchreibung 1 Thl. p. 237. Anhang pag. 90.

Schlötzers Staatsanzeigen Heft 38. p 187.

Staudner Beyträge zur Geſchichte der Deutſchen Rechtspflege 3tes Heft.

Fabers Staatskanzley ſub rubr. Vermögensſteuer 1ter und 5ter Band.

Man legt die Abgabe auf das rohe Material, oder auf das fertige Produkt, welches geſtempelt werden mußte, oder man taxirt ein Handwerk, nach ſeinem möglichen Gewinn berechnet. Die beyden erſten Arten ſind eine wahre Acciſe und keine Gewerbeſteuer, hingegen die letzte Art, oder die eigentliche Gewerbeſteuer wird gewöhnlich nur in Subſidium einer anderen Steuer gebraucht, nähmlich für die Handwerker auf dem Lande die keine Acciſe bezahlen, dahin gehört z. B. die Steuer die den Müllern auferlegt wird, man berechnet ihren Gewinn, und accordirt dann mit ihnen, oder in Schleſien für die Kaufleute en gros, die daſelbſt auf dem Lande wohnen, und dies iſt ſehr billig.

Einige neue Kammeraliſten z. B. Juſti wollen dieſe Steuer gern zu einer Hauptſteuer machen, und rühmen ſie ſehr; er ſagte: jedes Gewerbe müßte taxirt, und $\frac{2}{3}$. zum Unterhalt der Familie gelaſſen werden, $\frac{1}{3}$. könnte man als reinen Gewinn anſehen, und von dieſem müßte wenigſtens $\frac{1}{4}$ an die Obrigkeit gegeben werden. Aber ſie iſt ſehr unſicher. Wie kann man jedes Gewerbe ſo genau taxiren? Ueberdem kann man ja nicht Klaſſen machen, ſondern man muß jedes Individuum an jedem Orte beſonders taxiren, weil ſie ja nicht alle gleichviel verdienen. Auch müßte die Taxe eigentlich oft verändert werden, weil ſie oft in einem Monate viel, in anderem gar nichts verdienen. Wollte man ſich nach der Anzahl der Geſellen eines Meiſters richten, ſo würde das die üble Folge haben, daß jeder

Meiſter

Meiſter ſich hüten würde, viele Geſellen zu halten. Aber in Supplementum iſt dieſe Steuer recht gut, und ſo war ſie auch ſonſt in Frankreich unter dem Nahmen *Taille d'induſtrie* z. B. *dixième, tringtième* gebräuchlich.

„Zu den ungewöhnlichen Steuern oder Mitteln „Geld aufzubringen, die man entweder nicht überall „hat, oder die man nur im Nothfalle nutzt, gehören „vornähmlich die Erbſchaftsſteuer, die Spaniſche „*Aleavala*, das *Don gratuit*, die Verkaufung der „Aemter, und Münzerhöhung (abſcheuliches Sün„denregiſter)„

1) Die Erbſchaftsſteuer gilt noch in den Niederlanden, ſie iſt noch erträglich wo ſie mäßig und einmahl im Gebrauche iſt. — Bey jeder Erbſchaft wird etwas gewiſſes abgegeben, nähmlich: der 20ſte Pfen. der Erbſchaft, in der Seiten und aufſteigenden Linie; ſo iſt es in Holland. — Von der Erbſchaftsſteuer und lachenden Erbengebühr, die im Bayreutiſchen ſeit 1769 zum Beſten des St. Georgen Zuchthauſes beſtehet, und mit $2\frac{1}{2}$ Prozent von den Kollateralerben bezogen wird — von dem Lacherbengelde im Badiſchen — der lachenden Erbſchaftsgebühr im Speieriſchen — dem Kollateralanfall im Anſpachiſchen, ſehe man eine Abhandlung: Ueber Erbſchaftsſteuer und lachende Erbengebühr. Erlangen 1790. Eines Deutſchen Urſprungs wird dieſe Abgabe wohl ſchwerlich ſeyn.

2) Die

2) Die *Aleavala* liegt auf allen Waaren, die verkauft und vertauſcht werden, und wird immer wieder gegeben, ſo oft dieſelbe Waare in eine andere Hand kommt. Im Jahre 1341 kam ſie in Spanien auf, und ſtieg zuletzt bis auf 14 p. Ct. vom Werthe Waaren; 1795 aber iſt ſie um einen ganzen Theil gemindert, und bey einigen Waaren ganz abgekommen. Die Spanier führten ſie auch in Amerika ein, da iſt ſie aber nie über 4 vom Hundert geſtiegen, und in den Niederlanden wollte Duc d' Alba ſie auch einführen, dieſe aber wollten ſie durchaus nicht annehmen. Von Zeit zu Zeit haben freylich die beſten Miniſter dieſe böſe Steuer abzuſchaffen geſucht, aber die vornehmen Spanier favoriſiren ſie. Schon der Nahme zeigt, daß ſie eigentlich Arabiſchen Urſprunges iſt. — In Frankreich war vor der Revolution eine ſehr ähnliche Abgabe, die *aides*, die auch von jeder Waare, ſo oft ſie verkauft oder vertauſcht wurde, mußte abgegeben werden, ſie war nur erſt auf Salz und Wein gelegt, und nach und nach wurde ſie faſt auf alle Waaren extendirt. Das Volk bewilligte ſie nur als Hülfsmittel; aber Karl VII. machte ſie zur beſtändigen Auflage; Sie hat viel Unfug in Frankreich verurſacht, beſonders, da ſie auch Generalpächtern verpachtet war, und nächſt den *gabelles* ihre vornehmſte Einnahme machte. Das härteſte dabey war, daß die alten Adelichen, und meiſtens auch die Geiſtlichen davon ausgenommen waren.

Oft

Oft gab es darüber Streitigkeiten, und um dieſe zu ſchlichten, waren in Frankreich 13 beſondere Gerichtshöfe *Cours des aides*, die alſo wahre Steuerkollegien (Oberſteuerämter) waren, und zugleich alle andere Steuerſtreitigkeiten entſchieden. Wenn in Frankreich die Frage entſtand: ob einer zu einer adelichen Familie gehöre oder nicht? ſo ließ er ſich nur ein Zeugniß von der *Cour des aides* geben, wenn ihn dieſe dafür erklärte, ſo galt er dafür, und hatte *Entrèe* bey Hofe, dieſe *Cour* entſchied alſo auch über die Adelbriefe *).

In Holland iſt die Einrichtung, daß beym Verkaufe aller liegenden Gründe oder Schiffe der 40ſte Pfen. des Kaufgeldes abgegeben werden muß, dieſe hat alſo auch mit der *Aleavala* etwas ähnliches.

3) Das *Don gratuit* iſt eine wahre Betteley des Fürſten, die ehedem in England oft ausgeübt wurde. Jeder gab da nach Belieben, und die Einſammler gingen von Haus zu Haus. Heinrich VII wurde ganz verhaßt dadurch. In einigen Landen wird unter dem Don gratuit eine wahre von den Landſtänden bewilligte extraordinaire Steu-

er

---

*) Nouvelle deſcription de la France par *Piganiol de la Force* Paris 1753 et 54. XIII Tomes 12.

Etat de la France par Mr. de Comte de *Boulainvilliers* prem. edit. Londres 1727. II Tomes fol. et Paris 1752. VIII tom. 8.

er verſtanden, und da iſt ſie neceſſitatis, und der modus collectandi wird von den Landſtånden beſtimmt entweder als Kopfgeld oder als Acciſe. ꝛc.

4) Die Münzerhöhung iſt ein håßlicher modus adquirendi; wenn er vom Fürſten für ſich ausgeübt wird um Geld zu gewinnen. Ganz etwas anders iſt es, wenn der Fürſt publica authoritate den Münzfuß åndert, und dies auf die Münze prågen låßt. Handelt aber der Fürſt betrüglich, und gibt die ſchlechte Münze für die alte gute aus, ſo ſchadet er ſich am Ende ſelbſt am meiſten; denn man wird den Betrug bald merken, die Preiſe der Waaren werden alſo ſteigen, was zuvor nur einen Thaler gekoſtet, wird itzt zwey koſten; die Auslånder werden das Geld nicht nehmen, und die Unterthanen werden die Kontribution wieder in ſeiner eigenen ſchlechten Münze bezahlen *). Er wird am Ende allen Kredit verlieren, und man wird ſich ſcheuen, ihm Kapitalien vorzuleihen. Daß es aber die Auslånder ſogleich merken werden, iſt gewiß, und dieſe werden es nun noch niedriger annehmen, als es iſt.

Nur die dummen Türken konnten ſich 7 Jahre lang mit ſchlechten Konventionsthalern bedienen laſſen; wofür ſie 80 paras bezahlten, da ſie nur 72 werth waren. Die Oeſterreicher haben dadurch ungeheuere Summen gewonnen. Iſt

*) S. *Voltaire* Siecle de Louis XIV. unter Colberts Verwaltung.

Iſt hingegen die andere angrenzende Nation nur etwas ſchlau, ſo prägt ſie das ſchlechte Geld nach, ſchickt es der andern Nation ins Land, und läßt durch Emiſſärs das gute Geld dort weghohlen. 1711 würde die Münze in Dännemark ſchlechter, man prägte ſie 17⅔ pr. Ct. geringer, aber kaum kam ſie nach Hamburg, ſo wurde ſie noch viel tiefer herabgeſetzt, daß man ſie nur mit 40 pr. Ct. Verluſt anbringen konnte *).

So machten es die Engländer mit den Franzoſen; Ludwig XIV ließ Louisd'or ſchlagen, die 4 livers ſchlechter waren, und doch für voll gelten ſollten, gleich ließen die Engländer alle alte Louisd'or aufkaufen, ſie ſo nachſchlagen, und es wurde enorm profitirt **). Und ſo machen es noch die Pohlen, und Holländer mit den Ruſſen. Es iſt nicht möglich, daß ein vernünftiger Kammeraliſt dieſes Mittel anrathen kann.

Daß *Friderich II* ſelbſt ſolche Münzverfälſchungen vorgenommen, iſt theils nicht recht, theils kann es aber hier nicht angeführet werden; denn er that es in Feindes Land in Sachſen, oder ſetzte nicht ſeinen, ſondern den Sächſiſchen Stempel darauf, dies war klug genug.

5) Nicht beſſer iſt die Verkaufung der Aemter. Dieſe ſchändliche Art von Steuern war ſonſt in Frank-

---

*) S. Gebhard: Geſchichte von Dännemark.

**) Beckmanns Bibliothek X. Band. S. 532.

Frankreich ſehr in Gebrauch. Im 16ten Jahrhunderte unter Ludwig XII nahm ſie ihren Anfang der ſeine Finanzen durch die Italiäniſchen Kriege ganz geſchwächt hatte.

Unter Franz I wurden ſie vorzüglich ſtark gebraucht, und beſonders häßlich war es, daß dennoch jeder beym Antritte ſeines Amtes ſchwören mußte, er habe das Amt nicht erkaufet, dies kam jedoch in der Folge ab, den falſchen Eid ſchwören zu laſſen. Es war eine harrende Plackerey, beſonders da die Käufer das Recht erkaufen konnten, die Aemter auf dem Todesbette wieder zu verkaufen oder zu vererben. Der Verkauf wurde nach und nach ſehr geſteigert, und die meiſten Bedienungen wurden ein Erbeigenthum der Käufer. Es gehörten dahin faſt alle Hof- Juſtiz- Kammeral- und Polizey- auch Kriegsbedienungen. Von den längſt verkauften Aemtern zog der König ein geringes, hingegen brachte ihm die Errichtung neuer Aemter großes Geld *) Wiſſenſchaften und Rechtſchaffenheiten waren alſo da nicht hinreichend, ein Amt zu erhalten, ſondern man mußte auch noch reich genug ſeyn, da aber ſelten alle 3 Stücke beyſammen ſind, ſo kamen die meiſten Aemter in die Hände reicher Dumköpſe oder reicher Böſewichter. Die Kinder lernten auch nichts, da ſie wußten, daß ihnen des Vaters Amt zu Theil werde. Auch die Meiſterrechte wurden ſo in Frankreich verkaufet. In den letzten Zeiten koſtete die

Stelle

*) *Boulainv.* Tom. I. pag. 52.

Stelle eines Parlaments-Präſidenten 500,000, die eines Parlaments-Raths 50,000 Livres. Hätte der König alle Aemter des Parlaments aufheben wollen, ſo hätte er 27 Mill. Livres bezahlen müſſen.

In Deutſchland iſt dergleichen, Gott Lob! nicht, aber wohl ähnliche kleine Plakereyen. Dagegen aber war ſonſt in Deutſchland in manchen Staaten eine andere Art von Aemterverkaufung, die wirklich noch ſchlimmer, nur nicht ſo allgemein war, nähmlich die heimliche Amtserhandlung durch Maitreſſen und Kammerdiener. In Frankreich ſah man doch noch etwas auf Geſchicklichkeit, denn jeder, der ein Amt kaufen wollte, wurde doch noch einigermaßen geprüfet, und alles geſchah öffentlich authoritate publica, und alſo zu geringerem Nachtheile der Moralität. Hingegen an manchen Deutſchen Höfen, wo ſolche Schleichwege galten, that der Fürſt, als ob er nichts wüßte, alles ging durch die Hände des Kammerdieners oder der Maitreſſen, und taugt hernach der Menſch nicht, laufen Klagen ein über ihn, ſo ſetzt ihn der Fürſt ab, und das Geld iſt verloren, der Menſch unglücklich und arm: Da hingegen in Frankreich in ſolchem Falle der Mann nur genöthiget wurde, ſein Amt wieder zu verkaufen *). Nicht viel

*) Ueber den Dienſthandel der Fürſten (von Moſer) Frankfurt 1786. 8.

Schilderung der unmittelbaren Folgen des Dienſtverkaufes. Memmingen. 1790.

J. M. Seuffert von dem Verhältniſſe des Staates und der Diener des Staates gegeneinander im rechtlichen und politiſchen Verſtande. Würzburg 1793.

verſchieden iſt die Einrichtung bey der Beſetzung der höheren Dienerſchaft des Kirchenſtaats *).

„Zufällige Einkünfte heiſſen ſolche, welche nur „zuweilen erhoben werden können, und meiſtens aus „eigenen Majeſtätsrechten entſtehen. Vornähmlich ge„hören dahin Lehenseinkünfte und Strafgelder.„

Daß die Lehensverfaſſung in unſeren Zeiten große Modifikationen bedürfe, wird wohl Niemand läugnen, der den erſten Grund und Endzweck, warum Lehen konſtituirt wurden, und unſere heutige Verfaſſung etwas genauer durchſchaut. Es wäre gewiß beſſer, wenn alle Lehengüter in Erbgüter verwandelt würden, und jeder Adeliche jährlich dem Fürſten einen gewiſſen Canon geben müßte. In der Kurmark iſt dieſe Verwandlung auch wirklich geſchehen.

Uebrigens enſtehen aus den Lehen allerhand zufällige Revenüen, wohin auch die Strafen für Lehensfehler, und die Einziehung des Lehens gehört.

Ueberhaupt ſind **Strafgelder** eine der zufälligen Revenüen des Fürſten, aber ſie müſſen billig nur bey den vornehmen, wie beym gemeinen Mann mehr gebraucht werden, wo ſie fruchtlos ſind. —

Phyſio-

---

*) Gegenwärtiger Zuſtand des Päbſtlichen Staates vornähmlich in Hinſicht ſeiner Juſtitzpflege ꝛc. II. Abſchnitt.

Phyſiokratiſches Syſtem *).

„Statt aller mannichfaltigen Auflagen haben viele, „ſonderlich in neuern Zeiten die Oekonomiſten in „Frankreich nur die einzige Abgabe von dem reinen „Ertrage der Ländereyen einführen wollen; aber nie„mahls wird dieſer Vorſchlag, der ſich bloß für einen „entſtehenden Staat ſchicket, in Europa zur Ausfüh„rung kommen.„

In keinem Lande war der gemeine Mann ſo gedrückt, wie in Frankreich, beſonders wegen der ſo ſehr mannichſaltigen Abgaben. Die Noth ſtieg höher, man fing alſo an, darüber nachzudenken, wie dem abzuhelfen wäre, nun glaubten einige, die Noth des gemeinen Mannes rühre bloß von der Mannichfaltigkeit der Abgaben her; ſchlugen alſo vor, alles zu ſimpliſiziren, und nur eine einzige Abgabe einzuführen; allein nicht die Mannichfaltigkeit der Abgaben allein, ſelbſt nicht einmal ihre Größe waren Schuld daran, ſondern die Ungleichheit in der Vertheilung derſelben, vorzüglich die Kriege, das Maitreſſenregiment und viele andere Umſtände. — —

Das Syſtem jener Leute, die man die Oekonomiſten nennt, iſt folgendes: Sie ſagten: „Da Land„wirthſchaft der einzige modus ſey Produkten zu ge„winnen, ſo müſſe auch nur von Ländereyen abgege-

*) Will Verſuch über Phyſiokratie, deren Geſchichte, Inhalt, und Werth. Nürnberg 1782. 8.

„ben werden.„ Dabey deklamirten ſie erſtaunlich gegen den Zwang der Staaten, und gewiß haben ſie den erſten Keim der Freyheit in Frankreich ausgeſtreuet. Ihre Vorſchläge, um eine Steuer einzuführen, nannten ſie ordre naturel. Sie ſprachen erſtaunlich frey, und da ſie ſehr feine Köpfe und vortreffliche Schriftſteller unter ſich hatten, die hinreiſſend ſchrieben, ſo machten ſie vielen Eindruck, und es iſt oft ſchwer, das wahre, was in ihren Schriften liegt, vom falſchen zu unterſcheiden. — — Sie wollten alſo alle Abgaben abgeſchafft wiſſen, und bloß auf die Klaſſe von Menſchen legen die ſie *Claſſe productive* oder die **hervorbringende** nannten, nähmlich auf die Landbauern. — Alle andere Staatseinwohner nannten ſie *Claſſe ſterile* oder die unfruchtbare, worunter alle Staatsdiener, Gelehrte, Künſtler und Handwerker begriffen ſind, die den hervorgebrachten Stoff nur verarbeiten, und verzehren. Da nun die ganze Claſſe ſterile von der Claſſe productive alle ihre Bedürfniſſe bekommen müßte, ſo würde erſtere, wenn man alle Abgaben auf die Produkte legte, durch Ankauf dieſer Produkte die Abgaben eo ipſo mit tragen. Dadurch würde alles ſimplifizirt, die Erhebungskoſten gemindert, und die Größe der Abgaben nicht einem Gerathewohl ausgeſetzt; auch treffe die Abgabe auf dieſe Art alle Einwohner, und zwar in Proportion ihres Genuſſes der Produkte; da ferner erſt alle Ausgaben des Landmannes (ſeine Avancés) für Ankauf, Urbarmachung, Unterhaltung des Viehſtandes und der Geräthe, Geſindelohn, und Vorſchuß der Lebens-

bensmittel von einer Aernte zur anderen abgezogen würde, und er die Abgabe bloß von der übrig bleibenden Summe, welche der **reine Gewinn** ſey, bezahle, ſo würde der Landmann nie darunter leiden, das Feld würde nie unbebaut bleiben, und die Reproduktion würde nicht gehindert. Damit ſey aber als ein ewiges Fundamentalgeſetz der wahren Gerechtigkeit verbunden, daß dem Bürger freyſtehe, ſeine Fähigkeiten, Kräfte und Güter nach ſeinem Gefallen zu gebrauchen, zu handeln, zu kaufen, und zu verkaufen, was, wem und wohin ein jeder will, folglich müßten wegfallen: alle Handlungsverbote, Fruchtſperren, Polizeytaxen, Konſumtionsauflagen, Acciſe, Kopfſteuern, Todsfälle, Zölle, Frohnen, Innungen, und Zünfte, Monopolien, Leibrenten ꝛc. ꝛc. Dieſes Syſtem empfahlen die Oekonomiſten mit einem ganz unbeſchreiblichen Enthuſiasmus.

Sie verſprechen fünffachen Vortheil:

1) Ihr Syſtem ſey das einfachſte, fodere alſo die geringſte Erhebungskoſten.

2) Ihr Syſtem habe nichts willkürliches. Bey allen übrigen Steuern ſey alles willkürlich; aber bey ihnen ſey das Produkt netto beſtimmt und darnach die Auflage proportionirt gegeben.

3) Dieſe Steuer treffe alle Einwohner im ganzen Lande, und zwar auf die allerbilligſte Weiſe; denn wer mehr brauche, müßte mehr dem Landmanne erſetzen.

4) Dieſe Steuer bringe die größte Freyheit im Handel und Staate hervor, es ſeyen dann keine Zünfte nöthig.

5) Weil der Landmann nur von dem Ueberſchuſſe gebe, ſo entzöge dieſe Steuer nie dem Landmanne die Mittel zur Reproduktion; denn es werde von dem reinen Gewinn nur ſo viel als Steuer bezogen, daß dem Eigenthümer noch immer eine hinlängliche Summe übrig bleibe, um neue Grundauslagen zu machen, und ein gutes Intereſſe zu gewinnen. Ausdrücklich laſſe ſich dieſelbe freylich nicht beſtimmen. —

Herr von Freville hat $\frac{3}{10}$ andere $\frac{2}{11}$ angenommen. Der Herr Marggraf von Badendurlach zeichnete ſich nicht nur als einen tiefdenkenden Schriftſteller hierüber, ſondern auch als Regent dadurch aus, daß er zu Dietlingen wirklich den Verſuch mit Einführung einer phyſiokratiſchen Beſteurungsart machen ließ, welcher aber mißlungen ſeyn ſoll. Letzteres würde jedoch gegen die Güte der Sache noch nichts beweiſen, weil das Syſtem in das Große geht, bey einem einzelnen Dorfe aber, deſſen übriger Umkreis durchaus die alte Verfaſſung behält, nothwendig fehlſchlagen müſſe. Die Einwohner zu Dietlingen hatten ſich freywillig zu $\frac{1}{4}$ verſtanden, obgleich der Herr Marggraf nur $\frac{1}{5}$ verlangte *). Von

*) Nach Schlettwein ſoll man nehmen $\frac{1}{3}$ von den Gütern, die außer dem Einſammeln wenig Mühe erfodern z. B. Wieſen, Waldungen, Grasgärten ꝛc. $\frac{1}{6}$ wo der Pflug und Wagen darüber fährt, und $\frac{1}{7}$, wo man Schaufel und Hacken gebraucht.

Von allen Gegnern der Phyſiokraten iſt wohl kein einziger, der nicht ihren edlen Grundſätzen Gerechtigkeit widerfahren läßt, und ihre Behauptungen in einzelnen Punkten z. B. der allgemeinen Freyheit des Handels, Schädlichkeit der Monopolien u. ſ. w. billiget und vertheidiget.

Es wird ihnen auch darin nicht widerſprochen werden können: Je einfacher eine Steuer iſt, deſto zweckmäßiger ſey ſie auch.

Allein vor allen Dingen iſt zu unterſuchen: ob denn dieſes Syſtem auch wohl möglich ſey? und dies iſt es gewiß nicht. Es ſetzt 2 unmögliche Dinge voraus:

1) Daß der Landmann alle Abgaben vorſchieße, und dies kann er gewiß nicht; wo ſoll er alles baare Geld herbekommen, zumahl da er ſeine Produkte noch nicht einmahl verkauft hat?

2) Daß er Meiſter vom Preiſe ſey, und dies kann er auch nicht werden. In Jahren reicher Aernte iſt der Landmann nicht Meiſter vom Preiſe; denn hier ſind zuviele, die verkaufen wollen. — In unfruchtbaren Jahren iſt er wieder nicht Meiſter vom Preiſe; denn der Bürger kann ſich einſchränken oder Getreide von außen kommen laſſen. Die Marktpreiſe hängen oft von gar zufälligen Umſtänden ab. Wie leicht, daß eine Konkurrenz aus einem fremden Hafen entſtände, die die einheimiſchen Produzenten nöthigten, ihre Lebensmittel ſo wohlfeil als vorher zu geben, da ſie die

einzige Auflage Nahmens aller noch nicht getra-
gen? Es käme auch außer dem darauf an, wer gerade in der größern Noth wäre, der Nicht-produzent, die Waare zu nehmen, oder der Produzent, ſie abzugeben. Die ſterile Klaſſe könnte ſich etwa auch vereinigen, gerade nur ſo, oder ſo viel zu geben, und ſtatt Korn zu kaufen, lieber 14 Tage lang Häring und Zucker freſſen, welches eine gewaltige Revolution veranlaſſen würde. Wenigſtens würde ſich gewiß auch auf der anderen Seite die Verſuchung regen, die verarbeitete Waaren jetzt theurer zu geben, wobey zuletzt der Produzent der Betrogene bliebe. Dieſen zweyten Punkt berühret auch Lang, er führt aber noch einen an, der mir zu wichtig ſcheint, als daß ich ihn hier nicht anführen ſollte. Die Herren Produzenten, ſagt er, welche die übrigen Bürger gleichſam eximiren, könnten ſich am Ende eben deswegen ſehr viel herausnehmen, und ſich ausſchließlich für active Bürger geriren, welches für die gleichen Rechte des bürgerlichen Standes, und die Handlung ſelbſt höchſt gefährlich wäre. Wenigſtens lehrt die Geſchichte, daß derjenige, der die Steuer allein bezahlt, auch allein das Wort hat führen wollen, und daß ein eximirter Stand in die Unterthänigkeit verfällt. Weil ſich zur Zeit der Lehensperiode die ärmeren Bürger aus der Heerbannsrolle eximiren ließen, ſind ſie in die Leibeigenſchaft gerathen, und ſo bald ſich

der

der nicht produzirende Stand von dem produzirenden eximiren ließ; ſo wäre es ganz ſicher um ſeine bürgerliche Exiſtenz geſchehen.

Die Oekonomiſten ſagen 1) die Hälfte aller Steuer gehe für die Rezeptur der Einnahme auf. —

Ich antworte: In England betragen die Erhebungskoſten noch keine $5\frac{1}{2}$ pr. Ct. die Zölle in England haben 9 Kommiſſairen, Unterbediente 3000 die Rezeptionskoſten ſind 660000 Pf. Sterl. allein die Zölle tragen 2 Millionen, und die ſämmtlichen Einkünfte 10,200,000 Pf. Sterl. — Freylich war in Frankreich die Oekonomie nicht ſo gut. In Frankreich waren die Erhebungskoſten nach Neckers Berechnung 58 Mill. Livres alſo $10\frac{4}{5}$ pr. Ct. vom Ganzen.

Dem zweyten Argument der Oekonomiſten für ihr Syſtem ſetze ich entgegen: — das Syſtem hat ſehr viel willkürliches; da die Abgabe nach Geld und nach Mitteljahren angeſetzt werden ſoll, ſo muß ja alles auch taxirt werden, und ſoll da nicht auch ein caſus pro amico vorfallen können?

Ad 3.) Bey uns iſt das etwas ſehr bequemes, daß die Abgaben allmählig ſteigen. Der Landmann bezahlt etwas, der Verarbeiter etwas ꝛc. Es iſt auch nicht wahr, daß die Aernte allein die Einkünfte des Staates ausmache. Die ſämmtliche Aernte Englands macht nie etwas über die Hälfte der Staatseinkünfte Englands aus; — alſo bringt auch die andere Klaſſe etwas hervor. Wieviel wird nicht durch Handlung gewonnen?

wonnen? — Wer würde wohl ein Holländiſches Landgut annehmen, wenn die Abgabe dort nach dem Syſteme der Oekonomiſten auf die Landgüter angewandt würde? — Dieſe Frage machte Young. Die Oekonomiſten gaben ihm zur Antwort: Holland ſey ein außerordentlicher Staat, und mache einen Afterſtaat aus! — ! ! !

Ein Staat, der bloß Ackerbau nnd Viehzucht treibt, hat wenig Menſchen; nach den Oekonomiſten würde eine größere Abgabe die Strafe der Induſtrie ſeyn; denn jeder müßte von ſeinem Produkt netto Abgaben geben.

Unſer Bauer weiß auch in unſeren gegenwärtig künſtlich eingerichteten Staaten nicht vorher, was er für ſeine Waaren an Geld löſen werde. — Der Ueberſchuß iſt Gewinn; aber ſo iſt der Ueberſchuß bey den Handwerkern auch Gewinn, alſo muß der Handwerker auch bezahlen.

Ueberhaupt verkehrt der Oekonomiſt die Ordnung der Dinge; der letzte Käufer und Konſument einer Sache muß alle Auflagen bezahlen, nicht aber der erſte Verkäufer. Soll das Syſtem dieſer Leute einigermaßen möglich werden, ſo müßte der Bauer die Abgaben in Naturalien liefern, und dann wäre es wahrhaft das einfache geprieſene ſimple Syſtem nicht mehr.

Es iſt auch nicht richtig, daß dieſe Abgabe alle Einwohner gleich trifft, ſie würde den Bauer am meiſten drücken, weil er alles vorſchießen muß, und alſo ein anſehnliches Kapital aus ſeiner Wirthſchaft genommen wird. Eben ſo unrichtig iſt es, daß die Aernte der einzige Reichthum des Landes ſey. In England macht ſie bey weitem nicht den größten Theil des Landes Reichthums aus. Endlich läßt ſich fragen: Warum denn der Künſtler, der Handwerker nicht eben ſo gut von ſeinem reinen Gewinn abgeben ſoll, als der Landmann? denn was dieſe nach Abzug aller Ausgabe übrig haben, iſt ſo gut reiner Gewinn, als beym Landmanne, und es iſt unrecht, jene Leute in die unfruchtbare Klaſſe zu ſetzen.

Locke ſchon hatte den Gedanken der Oekonomiſten, und den wichtigſten Grundſätzen nach lehrte es bereits der Engländer **Cantillon** in ſeinem Verſuche über die Handlung. Für den eigentlichen Erfinder wird aber doch gehalten Franz Quesnay königlich franzöſiſcher Leibarzt und Ritter, ein ſehr feiner Kopf. Er war Mitglied der Akademie des ſciences, und bekannter Schriftſteller in ſeinem Fache. — Aber er ſchnapte als Leibarzt über, warf ſich ins politiſche und kammeraliſtiſche Fach, und ward endlich der Stifter der Geſellſchaft der Oekonomiſten, die alle Staaten umzuformen ſuchten. Er bearbeitete ums Jahr 1757 in der franzöſiſchen Enzyklopädie die Artikel Fermiers und Grains, und ſchrieb

bald

bald darauf eigene Werke, als Maximes générales du Gouvernement èconomique, und ein Tableau èconomique, welches die Bibel dieſes Syſtems iſt. Seine Einbildungskraft war zu lebhaft, er wollte einmahl auch die Quadratur des Zirkels erfunden haben; Er hatte unendlich viele Anhänger:

Mirabeau l' ami des hommes enthielt auch dies Syſtem.

Mercier de la Riviere l'ordre naturel et eſſentiel.

Turgott, Abt Condillac, Gournay, Dupont, Saint Lambert, Beaudeau, Roubaud, Le Trosne, und die Enziklopädiſten der Akademie der Wiſſenſchaften zu Caen, und der Geſellſchaft der Agrikultur zu Orleans waren die Vertheidiger ſeines Syſtems.

Le Trosne Lehrbegriff der Staatsordnung oder Entwiklung des vom *Fr. Quesnay* erfundenen phyſiokratiſchen Staatsſyſtems Leipzig 1780. 8. iſt wohl das beſte Buch darüber. S. Beckmanns Biblioth. 11. Band. Seit. 1772 waren in Deutſchland Iſelin, Schlettwein, Springer, Mauvillon, Wekhrlin, Fürſtenau, und Wichmann, Anhänger und Verbreiter dieſes Syſtems.

Gegen die Oekonomiſten ſchrieben in Frankreich der Generalkontrolleur Terray, nebſt allen General-

päch-

pächtern, Linquet, und vorzüglich Necker, *Fortbonnais Ginleau &c.* —

In Deutſchland aber von Dohm, von Pfeifer, Schloßer, Büſch, Strelin, Hunger und der Graf von Brühl. Hiezu kommt noch der Mayländiſche Kommerzien-Präſident von Veri, der Engländer Arthur Young in ſeiner politiſchen Arithmethik, und was die Lehre von den Auflagen und der ſterilen Bürgerklaſſe betrifft, der vortreffliche Verfaſſer der Unterſuchung der Natur und Urſachen von Nationalreichthümern, Adam Schmith. Lauter Nahmen, die immer aufmerkſam machen, und auf deren Anſehen und litterariſchem Werth man ſich mit Grunde ſtützen kann.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Reichsſtändiſchen Beſteurungsrecht.

Entwicklung der Frage:

„In wie weit der Landesherr berechtiget,
„von den Unterthanen Steuern zu fodern?

Nach dieſer vorausgeſchickten kurzen Ueberſicht der Geſchichte und der gewöhnlichſten Gattungen der Steuern im Deutſchland komme ich meinem mir vorgeſteckten Zwecke näher, und werfe nur noch vorher die Frage zur Beantwortung auf:

„In wie fern iſt der Landesherr berechtiget,
„von den Unterthanen Steuern *) zu fodern?

So wie überhaupt die Staatsverfaſſung vom Deuſchland nicht etwa nach dem Projekte eines raiſonnirenden Kopfes gebildet wurde, und ihre Konſiſtenz erhielt, ſondern allmählig aus dem Groben zu einem immer vollkommenen Ganzen herausgearbeitet wurde, eben ſo verhielt

*) Unter dem Worte Steuer verſtehe ich hier diejenigen Geldabgaben der Unterthanen, welche dieſe zu den allgemeinen Regierungs- und Landesbedürfniſſen beytragen müſſen, ſie mögen nun dieſen oder einen andern Nahmen haben, mögen Steuer - Abgaben, Beeden oder Ungeld u. ſ. w. genennt werden.

hielt es ſich mit den einzelnen Regierungsrechten. Keines von dieſen wurde gleich anfänglich in dem Umfange ausgeübt, in welchem wir ſie jetzt kennen. Da gab es keine Grenzlinie, die vor weiters um ſich greifen ſicher geſtellt hätte, keinen Maaßſtab, nach dem man die Rechte der höchſten Gewalt hätte beurtheilen können; Wie leicht war es alſo, daß bey einer ſolchen Unbeſtimmtheit der Mächtigere und Stärkere immer mehr an ſich zu reißen, und ſeine angeblichen Rechte immer weiter auszudehnen ſuchte? Aber ſelbſt dieſe Unbeſtimmtheit mußte in der Folge üble Folgen ahnden laſſen, und natürlicher Weiſe bey manchem Landesregenten die Idee erzeugen, ſich mit ſeinen Unterthanen zu ſetzen und ihnen beſtimmte Normative zu geben, nach denen ſie künftig leben und geben ſollten. Da aber, wo die Landesregenten die Saiten vielleicht zu hoch ſpannten, miſchten ſich nicht ſelten Kaiſer und Reich ein, und ſetzten den weiteren Anmaßungen derſelben gehörige Schranken.

Bey der Entſtehung der Landeshoheit hatten die Reichsſtände hinlängliche Kammergüter und Einkünfte, die zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe hinreichten. Kein Landesherr hatte Geldbeyträge von ſeinen Unterthanen zu erwarten, als was von den Landſtänden etwa bittweiſe war bewilliget worden. Selbſt die Reichsſteuern wurden nicht von den Unterthanen, ſondern allein aus den Kammerrevenüen der Stände getragen. Nur in ganz außerordentlichen Fällen, wenn der Fürſt etwa in Gefangenſchaft gerieth, hielte man es mit Recht für

Pflicht, die Summe aufzubringen, welche der Sieger für ſeine Befreyung foderte, und dazu mußte ein jeder das ſeinige beyſteuern *).

Wozu hätte es aber auch, ſagt Häberlin in ſeinem beliebten und vortrefflichen Handbuche des deutſchen Staatsrechts B. II. S. 268 in den damahligen Zeiten ordentlicher Steuern bedurft? der Ausgaben waren nur wenige. Die Hofhaltung konnte leicht von der Einnahme aus den Kammergütern beſtritten werden, die Miniſterialen des Fürſten erhielten keinen baaren Sold, ſondern Güter zu Lehen; Geheime Raths- und andere Collegia hatte man noch nicht, und bedurfte ihrer nicht, weil theils die Geſchäfte ſich noch nicht ſo vervielfältigt hatten, theils aber die Landſtände ſelbſt nöthigen Falls das Miniſterium des Fürſten ausmachten. Sollte eine Fehde begonnen werden, ſo hatte der Fürſt ſeine Lehnsleute, die ihm alsdann folgen mußten, und mußte man ſich vertheidigen, ſo mußte, wie jetzt die Nation in Maſſe aufſtehen.

Allein die Scene änderte ſich bald. Nach den Kreuzzügen kam der unſinnigſte Luxus an den Höfen auf. Es iſt faſt unglaublich, wie ſehr, und auf welch eine unvernünftige Art oft geſchwelgt wurde. So ſagt die Limburgiſche Kronik von der im J. 1397. zu Frankfurt gehaltenen Zuſammenkunft der Fürſten; „Herzog Lupold von Oeſterreich, der lag da mit großer Herrlichkeit, alſo, daß er thäte rufen: Wer da wollte eſſen und trinken, und

*) Spittlers Geſch. des Fürſtenth. Hannover. Th. I. S. 82.

und ſeinen Pferden Futer haben, um Gott, und um Ehre, der entkäme zu ſeinem Hof. Und gab er alle Tage bey 4000 Pferden Futer. Auch waren da die Markgrafen von Meiſſen, Friderich und Jörg, und hatten bey 1200. Pferde. *) Schon hiedurch, noch mehr aber, und zwar gänzlich wurden die Schatzkammern geleeret, nachdem man von Erfindung des Pulvers Gebrauch gemacht, und dadurch die ganze bisherige Kriegsart geändert hatte. Jetzt konnte der elendeſte Troßbube den tapferſten Ritter vom Pferde ſchießen; dies machte ihm den Kriegsdienſt verhaßt. Ueberdem hatte er ſeine Lehengüter lange genug beſeſſen, um es vergeſſen zu können, daß er ſie nur beſaß, um dafür Kriegsdienſte zu thun. Man mußte alſo nunmehr, wenn es zum Kriege kam, Leute für Geld dingen, und beſolden, man mußte Tarraßbüchſen, Schießprügel, Donnerbüchſen, Pulver, Kugeln ꝛc. anſchaffen, welches ſehr viel Geld koſtete, und lauter neue Ausgaben waren, wovon man bisher nichts gewußt hatte. Bald wurden auch Collegia errichtet, und mit ſalarirten Räthen beſetzt. Römermonate kamen auf, und vermehrten, ſo wie die darauf folgenden Religionshändel, die Ausgaben ungemein.

Die veränderten Umſtände der Kriegsart, des Hoflebens, und der Landesbedienungen erſchöpften alſobald die Schatzkammern, und verſchlangen die Einkünfte der Kammergüter; in Hoffnung auf beſſere Zeiten hal-

H 2 ſen

*) Schmids Geſch. der Deutſchen. Th. 4. S. 439.

ſen ſich die Fürſten anfangs durch Borgen und Verpfänden, ſie kamen aber bald in ſo tiefe Schulden, daß ſie ſich am Ende genöthiget ſahen, ihre Landſtände und Unterthanen um eine mitleidige Hülfe zur Abtragung der verwirkten Schulden zu bitten. Die Landſtände übernahmen dieſe Schulden, aber mit ausdrücklichem Vorbehalte der Steuerfreyheit der eigenen Güter, der Prälaten, und des Adels, und gegen ausdrückliche Reverſe der Landesherren, daß die Bewilligung der Landſteuern bloß aus Freygebigkeit ſey übernommen worden.

Beyſpiele hievon finden ſich in Menge vor. So berichtet Fries im Leben der Biſchöfe von Würzburg bey Ludewig pag. 583, die, weil das Stift in Armuth und Schulden gekommen war, handelte Biſchof Bertold A. 1276. mit ſeiner Geiſtlichkeit, Ritter- und Landſchaft, daß ſie ihm zur Wiedererlangung deſſelben für ſich und die ihrigen bewilligten und zuſagten, von einem jeden Morgen Weingarten durchaus einen Würzburger Schilling zu geben, p. 654. „In dem Jahre 1366 hat der Biſchof Albrecht zur Bezahlung der Stiftsſchulden 50,000 Pfund Heller auf ſeine Geiſtlichkeit geſchlagen, dergleichen auch eine Schatzung auf alle ſeine Weingärten, in ſeiner weltlichen Obrigkeit liegend, nähmlich auf einen jeden Morgen ein Pfund Heller, welche Weingärtenſteuer auf 2000 Pfund Heller belaufen iſt, p. 660. A. 1378 handelte Biſchof Gerhard, der noch viel Geld bedurfte, mit ſeiner Geiſtlichkeit, Bürgern, und gemeiner Landſchaft, daß ſie ihm dieſelbe Beed 2 Jahre lang zu geben zuſagten.

Die Landſteuern wurden auf liegende Güter, Vieh, den Gewinn der Kaufleute und Handwerker, auf Getränke und andere Bedürfniſſe, und zuletzt auf Waaren des Luxus geleget.

Anfangs wurden alle Steuern durch die freye Einwilligung der Landſtände und Unterthanen gehoben, bald aber arteten gewiſſe Steuern zur Nothwendigkeit aus; Hieher gehören die Steuern, die durch die Reichsgeſetze aufgelegt ſind.

Ich führe hier nur die Nahmen derſelben an, weil mit mehrerem davon ſchon oben iſt gehandelt worden.

1) **Die Reichs- und Kreisſteuer** zur Bezahlung der **Römermonate** *) doch ſo, daß die Territorialſteuern die Summe der Reichsſteuern nicht übertreffen ſollen. Hiebey haben die Reichsſtände das Recht, die Steuern auf die Unterthanen umzulegen, oder das ſogenannte ius collectandi. Ausdrücklich handeln hievon die Reichsabſchiede vom Jahre 1543. §. 24. — 1544 — 1548. §. 102. — 1555. §. 82. — 1576 §. 11. u. 12. — und 1582. §. 10. u. 11.

2) **Die Kammerzieler** zur Unterhaltung des **Kammergerichts**. Jüngſter Reichsabſchied §. 14. W. C. Art. 15. §. 3. Reichsſchluß vom 3. Nov. 1720.

*) Die Römermonate traten alſo im ſechszehnten Jahrhundert an die Stelle des im vorhergehenden fünfzehnten, eingeführten gemeinen Pfennigs.

3) Zur Unterhaltung der Feſtungen und erforderlichen Beſatzungen geordnet durch den Reichsabſchied vom Jahre 1654 §. 180. *) Von dieſem wurde im J. 1670 die Ausdehnung auf die Vertheidigung des Landes gegen jeden Feind gemacht.

4) Die Legationskoſten zu den Reichstagen. Da der jetzige Reichstag anfing, perpetuirlich zu werden, ſo wurde von einigen Reichsſtånden vorzůglich von Meklenburg darauf angetragen, die Unterthanen zu verpflichten, daß ſie dieſe Koſten mit ůbernehmen můßten. Der Kaiſer genehmigte auch im J. 1670 das an ihm deshalb erlaſſene Reichsgutachten dahin, daß ein jeder Kurfůrſt und Stand des Reichs von ſeinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Kreisconventen die nöthigen Legationskoſten erheben möge. Auf andere Gattungen von Geſandtſchaften aber, zumahl, wenn ſie den Privat-Vortheil des Regenten bezwecken, kann dies nicht ausgedehnt werden. **)

5) Zu anderen Zwecken, die durch die Obſervanz in einem Lande eingeführt ſind. Im Februar 1671 gab der Kaiſer auf Verlangen der Stånde in Betreff der ausdehnenden Erklårung des Reichsabſchiedes v. J. 1654. §. 180. folgende Reſolution:

„Daß

---

*) Pütters hiſt. Entwicklung 2. Thl. p. 224.

**) Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen. S. 562.

„ Daß es nicht allein bey angedeuteten, und dem
„ den Kurfürſten und Ständen gegen ihre Unterthanen
„ wegen der Reichs = und Kreisverfaſſung, wie auch der
„ Reichsanlagen gebührenden iure collectandi verblei-
„ ben, ſondern auch jene Kurfürſten und Stände, ſo
„ ein Mehreres, als im vorangezogenen §. begriffen,
„ gegen ihre Unterthanen und Landſaßen hergebracht,
„ dabey geſchirmet und gehandhabet, die Landſaßen
„ und Unterthanen aber zu allem dem zu kontribuiren,
„ angewieſen werden, was das Reich pro ſecuritate
„ publica verwilliget, die Executionsordnung vermag,
„ und Landesdefenſion contra quemvis aggreſſorem
„ dem Herkommen und erheiſchender Nothdurft nach
„ erfodert.

Man kann daher folgende Grundſätze feſtſetzen:

1) Daß die geiſtlichen Reichsſtände ſo wie die welt-
lichen ſchon gewiſſe Landſteuern vor dem 16ten
Jahrhunderte eingeführt haben.

2) Daß das Steuerweſen durch das Herkommen,
Landesverträge, und durch die Verfaſſung
eingeſchränkt blieb.

3) Daß die Landesherren ohne Bewilligung der
Landſtände, und wo dieſe nicht waren, ohne Ge-
nehmigung der die Landesunterthanen repräſentiren-
den Domkapitel keine Steuern weder ausſchrei-
ben noch erheben konnten.

Nun will ich noch mit wenigem die allgemeinſten
Gründe anführen, auf die ſich das dem Landesherrn

zuſtehende Beſteurungsrecht ſtützet, und wornach daſſelbige beurtheilt werden muß.

Reichsgeſetze, Verträge der Landſtände und der Unterthanen mit dem Landesherrn, Herkommen und hergebrachte Gewohnheiten ſind die Baſis, worauf dieſes Recht ruhet.

1) Reichsgeſetze. Niemand wird zweifeln, daß das Recht Steuern aufzulegen, mit in der Landeshoheit begriffen ſey, und zwar, wie Ludolf ſagt, ſo, daß von der Landeshoheit zwar auf dieſes Recht, nicht aber allzeit von dieſem auf jene geſchloſſen werden könne*).

„Das Beſteurungsrecht, ſagt Moſer, **) iſt ein Stück der Landeshoheit, kraft deſſen ein Deutſcher Landesherr berechtiget iſt, ſeinen Unterthanen Steuern oder Geldabgaben, entweder nur anzuſinnen, oder auch aufzulegen. Und Struben im 4ten Theile der Nebenſtunden S. 164. „Die Steuern werden gemeiniglich nur dem Landesherrn entrichtet, und ſind daher ein ſtarkes Merkmahl der Landeshoheit.„ Es wäre aber thor-

*) In den ſymphoremat. conſult. et dec. vol. I. conſult. 10. §. 12. und vol. II. conſult. 25. pag. 1211.

**) Im Buche von der Landeshoheit in Steuerſachen ꝛc. im 2ten §. des dritten Kapitels. S. 419. So findet man auch bey Roſenthal in Sinopſi jur. feud. cap. 5. conclus. 74. Nro. 1. et not. f. und bey Pfeffinger ad Vitriarium in des 3ten Bandes 3tem Buche §. 62. völlig gleiche Grundſätze.

thorrecht zu glauben, daß die Landesherren dieſes Recht ohne alle Einſchränkung beſäßen.

Die Sätze dieſer eben angeführten großen Staatsrechtslehrer liegen in den klaren Worten der Reichsgeſetze.

Im Reichsabſchiede vom Jahre 1542. §. 53 heißt es: „die Kurfürſten, Fürſten, und andere Stände, die ſich der beharrlichen Türkenhülfe wegen mit ihren Unterthanen bereits vertragen und ihre Unterthanen höher belegt hätten, als der gemeine Anſchlag betrage, die ſollten von dieſer Anlage (Steuer) der Unterthanen ſoviel als ihnen nach dem gemeinen Anſchlage gebühren werde, nähmlich von jedem tauſend Gulden Hauptgeld fünf Gulden Anlage den Einnehmern ihres Kreiſes unverzüglich erlegen. Alle andere Kurfürſten, Fürſten und Stände aber, welche dieſer beharrlichen Türkenhülfe wegen, ſich mit ihren Unterthanen noch nicht verglichen hätten, ſollten künftig ſammt und ſonders ſich nach dem gemeinen Anſchlage bemeſſen, und der hier in dieſem Abſchiede vorgeſchriebenen Ordnung geleben, und damit Gleichheit gehalten werde, ihre Unterthanen weder höher noch geringer, und nur allein für diesmahl wegen dieſer Türkenhülfe mit Steuer belegen; doch ſollten hiemit gemeinen Ständen anderer Sachen und vorkommender Nothdurft wegen ſich mit ihren Unterthanen wegen gebührender Steuer zu vergleichen und zu belegen unbenommen ſeyn.

Im 24 §. des Reichsabſchiedes vom Jahre 1543 kommen folgende Ausdrücke vor: „Dieweil ſolche Hülfe

(nähmlich zwey damahls verwilligte Römermonate) von der Stände eigenen Kammergütern, in Anſehung etlicher viel Urſachen zu leiſten, beſchwerlich und unmöglich seyn möchte, iſt geordnet und zugelaſſen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die ſie vermöge der Rechte und alten beſitzlichen Herkommen zu ſteuern und zu belegen hat, auf den gemeinen Pfennig, wie der hiervor in dem Reiche bewilligt, doch allein der Obrigkeit zu gut oder ſonſt durch eine Steuer und Anlage, wie eine jede Obrigkeit für gut anſehen würde, anlegen und einziehen möge, und ſoll in ſolcher Anlage Niemand ausgeſchloſſen oder verſchont werden.

In dem Reichsabſchiede v. Jahre 1544. §. 45 wurde wegen der vom Reiche dem Kaiſer verſprochenen Türkenhülfe erinnert, daß ein jeder an dem Orte, wo er angeſeſſen ſey, von allen ſeinen Haab und Gütern, ſie ſeyen Lehen oder eigen, ohne Unterſchied, wo und ob ſie außerhalb deſſelben lägen, und daß kein Stand den andern oder deſſen Unterthanen dawider dringe (wahrſcheinlich ſoviel als davon abhalte) noch auch anderer, unter ihm nicht angeſeſſener Haabe oder Güter, wenn dieſe auch unter ihm gelegen ſeyen, dieſer Anlage halber belege, hemme oder aufhalte, alles bey Strafe der Reichsacht und Oberacht.

In dem Reichsabſchiede vom Jahre 1548 wird §. §. 95 und 102 geſagt: „daß eine ordentliche Obrigkeit, wie Herkommen und Recht ſey, Macht haben ſoll, ihre Unterthanen, Geiſtliche und Weltliche, exemt

und

und nicht exemt, gefreyt und nicht gefreyt, niemand ausgenommen, ſolcher dem Kaiſer in dieſem Reichsabſchiede verwilligten Römermonate halber, mit Steuer zu belegen, und daß die Unterthanen hierinn zu gehorſamen ſchuldig ſeyn ſollen.„

Die folgenden jüngere Reichsabſchiede von den Jahren 1555. 1594. 1598 und 1603 ſtimmen mit den angeführten älteren genau überein. Die hieher gehörigen Stellen der ſpäteren eben angegebenen Reichsabſchiede ſind §. 82. des R. A. v. J. 1555. §. 10. des R. A. v. J. 1594. §. 11. des R. A. v. J. 1598. und §. 17. des R. A. v. J. 1603.

In Art. 15. §. 2 der kaiſerlichen Wahlkapitulation heißt es: „ daß der Kaiſer keines Standes Unterthanen von den wegen landesfürſtlicher hoher Obrigkeit und ſonſten rechtmäßig hergebrachten reſpee Steuern und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten unter keinerley Vorwande befreyen wolle.„ Und art. 19. §. 6. werden das ius collectandi, armaturæ, ſequelæ, Landesdefenſion, Beſatzung der Feſtungen und Unterhaltung der Garniſon als Gattungen der die Landeshoheit beſtimmenden Regalien angeführt.

2) **Verträge der Landſtände und Unterthanen mit dem Landesherrn.**

Die Reichsſtände, ſagt Ulmenſtein*), fande es der Staatsklugheit angemeſſen, das aus der Landeshoheit fließ-

*) In einer erſt kürzlich erſchienenen ſehr empfehlungswürdigen Schrift: Verſuch einer kurzen ſyſtematiſchen und hiſt-

fließende Recht, die Unterthanen mit Steuer zu belegen bittweiſe durch gütliche Unterhandlungen als durch gebieteriſche Befehle auszuüben, und wollten lieber durch gute Worte, als durch gewaltthätige Erpreſſungen die Unterthanen zur Entrichtung der nöthigen Reichs- Kreis- und Landesſteuern vermögen. Dieſe Vorſicht war um ſo nöthiger, da das allgemeine Recht der Landeshoheit doch keine Grenzen zeichnete, noch beſtimmte, wie weit ſich das Steuerrecht erſtrecken, in welcher Maaße und Ausdehnung es von den Reichsſtänden gegen die Unterthanen ausgeübt werden ſollte und könnte. Und ſo widerſpricht auch der Umſtand, daß die Landesherren im Anfange die Steuern bittweiſe erhoben, dem ihnen vermöge der Landeshoheit und Reichsgeſetze zuſtehenden Beſteuerungsrechte nicht.

Man darf aber keinesweges den Unterſchied außer Acht laſſen, der ſich zwiſchen den **ordentlichen Reichs- und Kreisſteuern**, und den **außerordentlichen Landesſteuern** befindet.

Was die ordentlichen Reichs- und Kreisſteuern betrifft, ſo können weder die Domkapitel noch die Landſtände mit Recht von dem Landesherrn verlangen, daß er um ihre Bewilligung zur Ausſchreibung und Erhebung derſelben nachſuche, indem jeder Landesherr dieſes ver-

historiſchen Einleitung in die Lehre des deutſchen Staatsrechtes von Steuern und Abgaben reichsſtändiſcher Unterthanen. Erlang 1794.

vermöge ſeiner von dem Kaiſer und Reiche erhaltenen Gewalt ohne Konkurrenz des Kapitels oder der Landſtände zu thun berechtigt iſt. *) Daß dieſe Grundſätze von Kaiſer und Reich auch befolgt werden, beweiſet das Reichsgutachten vom 16ten May 1682, wo auf geführte Beſchwerden der Hochſtifter Freyſingen, Regensburg, und Paſſau, daß die Unterthanen zu den Reichs- und Kreisſteuern ihren ſchuldigen Beytrag weigerten, von Reichswegen mehrmahls dafür gehalten wurde:

„Daß, wenn ſich einige Unterthanen den Reichs- und Kreisſteuern entziehen wollten, dieſelben a limine judicii abgewieſen, und mit ihrem Geſuche nicht gehört werden, ſondern ihren Landesfürſten, Herrſchaften, und Obern mit hülflichem Beytrage an Handen zu gehen ſchuldig ſeyn ſollen.„

Und in dem Art. IX. der vom Kaiſer den 2ten May 1759 beſtätigten Eichſtättiſchen Wahlkapitulation heißt es:

„Habe es ſoviel die Reichs- und Kreis-præſtanda und die zu deren Beſtreitung auszuſchreibenden Steuern betrifft, als in einer durch den Reichs- und Kreisſchluß allſchon ausgetragenen Sache des domkapiteliſchen Konſenſes nicht nöthig, wo hingegen es billig, und der Verfaſſung des Hochſtifts

*) Sartori geiſtliches und weltliches Staatsrecht der deutſchen katholiſchen geiſtl. Erz-Hoch- und Ritterſtifter II. Bd. 2. Thl. 2ter Abſch. S. 628.

ſtifts Eichſtädt gemäß ſey, daß die für die übrigen des Landes Erforderniſſe nöthigen Steuerabgaben nicht anders, als mit Konſens des Domkapitels, bey der Repartition der Steuern, wie auch was Rathsſatzung und Benennung, auch Anſtellung der Satzleute betreffe, darüber habe der Herr Biſchof ſowohl, als das Domkapitel zuvörderſt zu berichten, was es damit allenfalls für eine Bewandſame, und bey der hierwegen angetragenen Vorſehung für eine eigentliche Meinung habe.„

Wo Landſtände ſind, wird das Steuerweſen gewöhnlich durch dieſe beſorgt, doch dürfen ſie ſich hierin nicht zuviel anmaſſen. In der kaiſerlichen Wahlkapitulation iſt verordnet: „Wir wollen auch nicht gut heiſſen, noch zugeben, daß die Landſtände die **Diſpoſition über die Landſteuer**, deren Empfang, Ausgaben und Rechnungsrezeſſirung mit Ausſchließung des Landesherrn privative **vor und an ſich** ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen ohne des Landesfürſten Vorwiſſen und Bewilligung Konvente anſtellen und halten.„

Wenn von Landſteuern die Rede iſt, die ein mit der Landeshoheit begabter geiſtlicher oder weltlicher Reichsſtand ſeinen Unterthanen auflegt, ſo gilt dann der allgemeine Satz: daß der Regent ex dictamine rectæ rationis boni viri et principis zu ermeſſen hat, was des Landes Nothwendigkeit und Nutzbarkeit als der höchſte Zweck in der höheren Gewalt erfordere, und die Unter-

thanen

thanen nicht über ihre Gebühr und Vermögen beſchwere. Um aber dem Mißbrauche zuvor zu kommen, den mancher Regent von dem arbitrio boni viri et principis machen könnte, ſo iſt dieſes immer durch Verträge oder Obſervanz auf eine gewiſſe Weiſe beſtimmt. *) Ludolf ſagt am angeführten Orte ſeiner conſult. et deciſion: „omnium provinciarum Germaniæ ratio non eſt eadem. Alibi ordines provinciæ, antiquo more, ad indictionem concurrunt, alibi arbitrio Domini omnia geruntur. **) Er führt dabey eine Stelle der über die Abfaſſung des jüngſten Reichsabſchiedes verhandelten Komizialakten an:

„Es ſey im römiſchen Reiche die Beſchaffenheit mit dieſen oder jenen Herren und Unterthanen ſehr unterſchieden, denn einige ſagten ihren Unterthanen aus eigener vollkommener Macht dergleichen Steuern an, andere ſeyen durch gemachte Verträge, ertheilte Freyheiten und hergebrachte Gewohnheiten gebunden, ſelbigen gemäß ein ſolches nicht ſchlechterdings für ſich, ſondern nach vorher gehaltener Berathſchlagung der ordinum provincialium zu thun.„

---

*) Non ſemper nititur eminentis Domini titulo collectandi jus, quippe quod et ex privilegio pactoue cum ſubditis conuentione itidem cum tertio, ſeu conceſſione, præſcriptione immemoriali competere poteſt.

Pfeffinger ad Vitriarium loco iam cit. not. b. Struben in den Nebenſtunden IV. Thl. S. 458.

**) Lyncker in ſeinem Tractate de Gravamine extraiudiciali. S. 328.

De collectis, fährt Ludolf fort, quae conſilio et conſenſu ordinum provinciae imponuntur, nulla vel non admodum gravis exiſtit difficultas, neque eſt opus, ea de re pluribus dicere; de iis vero, quae ſolius domini voluntate indicuntur, notanda eſt regula ab eodem autore publicorum negotiorum perito ... poſita:

„Die ordentlichen Einkünfte und Steuern, ſo ein Landesherr aus Macht ſeines landesherrlichen Rechtes von ſeinen Unterthanen zieht, ſollen nach der Billigkeit angeſetzet ſeyn, und darin beſtehen, daß keine größeren Steuern gefodert werden, als welche der Unterthan über ſeinen behörigen Lebensunterhalt und Nothdurft, und über die ihm gebührende Belohnung ſeiner Arbeit, ſo er in Erhaltung der innhabenden Güter anwendet, herzugeben vermögend iſt.„ *)

Ita, ut in aequilibrio ſervando inter ſubditos, in exigendo rurſusque non praecludendo, ipſis media acquirendi neceſſaria, ſed quantum fieri poteſt, ea promovendo ſalus conſiſtat, et conſervatio cujusque regionis, contra in neglectu aequalitatis, ruina atque devaſtatio ſit poſita.

Lauter Grundſätze, die ganz die Sprache und den Geiſt der Reichsgeſetze, vorzüglich der Reichsabſchiede von 1543. 1555 und 1576 athmen. „Obſtricti ſunt ſubditi, ſagt er weiter, non minus Domino ſuo auxilium ferre ad neceſſitates provinciae publicas, quam ad

*) S. auch Seckendorf im deutſchen Fürſtenſtaat. Cap. 3. Sect. 8. §. 6.

ad utilitatem corporis totius, adeo, *ut nequidem ulla praeſcriptione tueri ſe poſſint.* — — — Iſtiusmodi materiae pleraeque ſunt conſcientiae domini relinquendae, neque enim de omnibus iſtiusmodi exactionibus ſtatuere poteſt judex. Si ergo juxta morem regionis et vicinitatis imperentur collectae — — rectius ad obedientiam et patientiam reduci debent ſubditi, quam domino dica ſcribatur. Verbo, laudabilius facere dominum ſtatum, ſi mitius tractat ſubditos in exactionibus, ſed ceſſare ea in parte plerumque judicis officium.

Non loquor, **beſchließt er**, de exceſſibus immodicis, quibus oviculae deglubuntur; de moderatis et conſumtis dicta mea intelligi volo.„

3) **Herkommen und hergebrachte Gewohnheiten.** Ludolf und mit ihm die einſichtsvollſten Rechtslehrer ſtellen aber hiedurch dennoch keine allgemeine Grundſätze auf, nach welchen die Reichsſtände ihre Landſtände und Unterthanen inſonderheit mit Landesſteuern überall gleich belegen könnten; ſie bekennen vielmehr, daß ſich dieſem edlen Theile des landeshoheitlichen Rechtes der Stände keine beſtimmte Grenze vorzeichnen, keine allgemeine Richtſchnur ziehen laſſe, daß ſelbſt die Sprache der Reichsgeſetze hierüber nicht zulänglich, lange nicht erſchöpfend, nicht beſtimmt genug ſey; daß in jedem Lande die Grundſätze hierüber entweder aus **Verträgen** der Landſtände und der Unterthanen mit dem Landesherrn aus ertheilten **Freyheitsbriefen** oder in derer aller Ermanglung aus dem **Herkommen und aus hergebrachten Gewohnheiten** allein geſchöpft werden müſ-

 ſen,

ſen, dadurch nur die Grenze des Steuerrechtes der Reichsſtände gegen ihre Unterthanen bezeichnet ſey, und nicht die bloße Willkühr der Landesherren dieſem Rechte das Ziel ſtecken dürfe *). Nur in Ermanglung dieſer Verträge des Landesherrn mit den Landſtänden und Unterthanen, oder des Herkommens und beſonderer Gewohnheiten konnte dieſe allenfalls eintreten.

Herkommen und Gewohnheit ſind alſo in Ländern, wo keine Landſtände oder Verträge vorhanden ſind, die einzige Richtſchnur, nach der die Grenzen des **Beſteuerungsrechts** beſtimmt werden müſſen. Die Reichs-

*) Ludolf in conſult. et deciſ. Vol II. conſult. 14. §. 9. pag. 710. ſagt hierüber noch deutlicher: „in univerſum notandum eſt, quod materia contributionum et collectarum lege aliqua perpetua in imperio nondum definita ſit, et omnia hucusque ex *conſuetudine* et uniuscuiusque provinciae legibus particularibus regantur, neque aliter fieri poteſt ſtante praeſente reipublicae Germanicae forma„. Er fügt aber noch hinzu: es ſey keinem Stande des Reiches in Kontributionsſachen das arbitrium und die Dispoſition in ſeinem Lande ganz benommen . . . . Wo abſonderliche Verträge mit den Landſtänden eingegangen wären, da richtete man ſich nach denſelben, wo aber keine Landesſtände vorhanden waren, wie denn in vielen Grafſchaften am Rheinſtrome keine anzutreffen wären, da könne die Dispoſition des Landesherrn nicht ausgeſchloſſen werden, noch von der Bewilligung der Unterthanen ſo ſchlechterdings abhängen.

Reichsgeſetze begünſtigen vorzüglich das Herkommen. Im Reichsabſchiede v. J. 1543. §. 54 heißt es:

„Daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die ſie vermöge der Rechte und alten beſitzlichen Herkommen zu ſteuern und zu belegen habe. — Und weiter unten in dieſem §. „daß die Obrigkeiten hierin nicht anders, denn von Rechts wegen, und wie ſie es im ruhigen Gebrauche und Herkommen hätten, vornehmen ſollten.„ —

In der bekannten Reſolution Kaiſers Leopold des erſten vom Hornung 1671 wird geſagt:

„Kaiſerliche Majeſtät könnten gern gnädigſt geſchehen laſſen, daß jene Kurfürſten und Stände, ſo ein Mehreres, als im vorangezogenen §. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landſaßen rechtmäßig hergebracht, dabey geſchirmt und gehandhabet werden ſollen. —

Und in dem ſchon angeführten 15ten Artik. der kaiſerlichen Wahlkapitulation iſt §. 2. verſehen:

„Daß kaiſerliche Majeſtät keinem Stande ſeine Unterthanen von deren rechtmäßig hergebrachten Steuern und hergebrachten Schuldigkeiten befreyen wollten.

Nicht allein alſo die zuvor gemeldeten Reichs = und Kreisſteuern und zwar alle Arten derſelben, ältere und neuere ohne Unterſchied, ſondern auch die Landesſteuern können nach den angeführten Reichsgeſetzen durch die Landesherren von den Unterthanen erhoben werden.

Moſer *) ſagt daher wahrſcheinlich in Bezug auf dieſe, daß ein Kreis befugt ſey, ſo viele Gelder, als er in Kriegs- und Friedenszeiten zu Erhaltung ſeiner Zivil- und Militärverfaſſung auch zu anderen Bedürfniſſen und gemeinſamen Ausgaben vonnöthen habe, zu bewilligen, und durch jeden Kreisſtand ſeine ihn daran betreffende quotam von deſſen Unterthanen erheben zu laſſen, ſey eine keinem Zweifel unterworfene Sache.

Aber nicht nur allein auf bloße Reichsgeſetze gründet ſich das den Landesherren zuſtändige Beſteurungsrecht, ſondern die mit den Landſtänden abgeſchloſſene Verträge, und das Herkommen ſind eben ſo feſte Pfeiler und die Geſichtspunkte, aus denen die von mir aufgeworfene Frage:

„In wie fern der Landesherr berechtiget ſey,
„von den Unterthanen Steuern zu fodern?„

beurtheilt werden muß.

Den Grundſätzen des Deutſchen Staatsrechtes iſt es auch gar nicht zuwider, daß die Deutſchen Reichsſtände von ihren Landesſtänden und Unterthanen neben den ordentlichen Landesſteuern auch noch außerordentliche fodern, und erheben können, nach dem Begriffe von dieſen Steuern aber dürfen ſie nur ausgeſchrieben und erhoben werden.

1) In allen den Fällen, in welchen zum wirklichen und allgemeinen Beſten des Landes ein außer-

*) Aelteres Staatsrecht Thl. 32. S. 39.

außerordentlicher die ordentlichen Landesſteuern überſteigender Aufwand vom Landesherrn gemacht werden muß, und

2) In ſolchen außerordentlichen Fällen, wo der Perſon des Landesherrn ſo große Ausgaben zuwachſen, und wo derſelbe in die unvermeidliche Nothwendigkeit eines ſo großen Koſtenaufwandes zum allgemeinen Beſten des Landes geſetzt wird, daß es ſehr unbillig ſeyn würde, wenn er einen ſo beträchtlichen und unvermeidlichen Aufwand allein aus den Einkünften ſeiner Kammergüter und aus ſeiner Chatoulle beſtreiten ſollte, und ſeine Unterthanen ihn nicht dabey mit ihren Beyträgen verhältnißmäßig nach ihren Kräften unterſtützen ſollten *).

*) Wo dieſe Umſtände nicht eintreten, haben die Stände immer das Recht, die vom Landesherrn gefoderten außerordentlichen Steuern abzuſchlagen. In einem Lande, wo Landſtände ſind, wollte der Landesherr in einer Stadt, wo nur Bürger die Wache verſahen, Militairwache haben. Die Landſtände gaben es aber nicht zu, und bewilligten keine Steuern. Auch in anderen Fällen, wenn z. B. der Landesherr ein Bein bricht, die Fürſtinn in das Kindbett kommt, beyde ein Baad, oder die Römiſche Königswahl beſuchen, und wegen Beinbruch, Kindbett, Brunnenkur ꝛc. Steuer erheben wollten, ſchlugen es die Landſtände jederzeit ab, und die Reichsgerichte billigten ihr Benehmen.

Zu ſolchen außerordentlichen Landesſteuern, welche das allgemeine Beſte des Landes bezwecken, kann aber ſehr billig gerechnet werden:

Wenn der Landesherr in Kriegszeiten, um von ſeinem Lande Verwüſtung, Plünderung, Brandſchatzung, oder andere ſeinen Unterthanen Gefahr und Verderben drohende Gewaltthätigkeiten abzuwenden, oder auch bey Einquartierungen und Durchmärſchen beträchtliche Koſten aus ſeiner Chatoulle aufwenden, oder gar anſehnliche Summen dazu, oft gegen hohe Zinſen für die Landſchaft aufnehmen muß, oder

Wenn er ſein Land von allgemeinen Landesſchulden, welche demſelben wegen der den Gläubigern ſtipulirten hohen Zinſen ſehr läſtig fallen, durch Aufnahme neuer Kapitalien gegen geringere Zinſen zu befreyen ſucht.

In neueren Zeiten haben einige Fürſten und Landſchaften ſich eifrig bemüht, die Landesſchulden abzutragen, aber in manchen Ländern iſt nicht Patriotismus genug. Der Fürſt, ſeine Gemahlinn, oder einzelne Landſtände ſuchen die Abzahlung zu hintertreiben, weil ſie ſelbſt gegen hohe Zinſen Gläubiger des Landes ſind. Oder es fehlt an Ordnung und Aufſicht; dann iſt freylich das Land übel daran *).

Billig

*) Unſere alte Deutſche, ſagt Moſer von der Reichsſtände Landen B. 6. Kap. 3, waren ſo einfältig, daß ſie glaubten, Landesſchulden wären eine Laſt für das Land und die Unter-

Billig ſagt Häberlin a. a. O. S. 284 ſollten alle Jahr öffentlich Rechnungen abgelegt werden, und, wenn die Schulden getilgt ſind, auch die Steuern aufgehoben werden. Glücklich das Land, wo dies geſchieht, wo der Fürſt ſich ſelbſt ein Vergnügen daraus macht, die Laſt ſeiner Unterthanen zu erleichtern, und durch eine weiſe Sparſamkeit und Ordnung der Geſchäfte es dahin zu bringen, daß die Steuern noch früher aufhören, als anfangs gerechnet war. Außer dieſen zwey Hauptfällen von außerordentlichen das allgemeine Beſte des Landes betreffenden Landesſteuern findet man noch mehrere nicht ſo ganz wichtige bey Ullmenſtein a. a. O. S. 152.

Die Billigkeit dieſer Grundſätze, wo neben den ordentlichen auch noch außerordentliche Landesſteuern erhoben werden können, haben auch die meiſten älteren und neueren Lehrer unſeres vaterländiſchen Staatsrechtes anerkannt.

Unterthanen, weil dieſe ja deſto mehr Steuer deswegen geben müßten. Nun aber iſt man klüger geworden. Wie ſo? Die Landesſchulden befördern die Circulation des Geldes im Lande, welches dem Staat eben ſo nothwendig und nützlich iſt, als die Circulation des Bluts im Körper. Wo wollen die, welche von ihren Renten leben, und deren Geld (nur nicht allemahl) wieder unter andere Leute kommt, ſonſt mit ihrem Gelde und Kapitalien hin? ? ꝛc. ꝛc.

Dies kann aber nur von ſolchen Landesſchulden geſagt werden, die ſelbſt im Lande gemacht worden.

A. d. H.

Was nun aber dieſe außerordentlichen Landesſteuern, vorzüglich in geiſtlichen Stiftern, anbelangt, ſo kann der Stiftsregent ohne Bewilligung und Beyrath des Kapitels und der Landſtände nichts einſeitig verfügen.

„Ich ſehe auch ſelbſt, ſagt Sartori, a. a. O. S. 634 gar nicht ein, warum das landesherrliche Recht im Punkt des Steuerweſens ſo uneingeſchränkt ſeyn ſolle, da alle übrige Stücke der Landeshoheit durch das Recht der Natur, die Reichsgrundgeſetze, das Reichsherkommen und die Landesverträge ebenfalls ſo eingeſchränkt ſind, daß ein Landesherr durchaus nicht willkührig darin verfahren kann. Er hat z. B. das Reformationsrecht, darf aber nichts gegen das Entſcheidjahr vornehmen. Er hat das Münzrecht, muß ſich aber nach den Reichsſchlüſſen richten u. ſ. f.„

Es kann demnach als allgemeine Regel gelten: daß in den geiſtlichen Stiftern der Stiftsregent in dem Steuerweſen nichts vornehmen könne, was den Kapitulationen, Verträgen, Landtagsabſchieden und Gewohnheiten, auch ſelbſt dem Güterſtande und der ſtiftiſchen Grundverfaſſung zuwider, hingegen können auch die Domkapitel und Landſtände nichts verfügen, wodurch der landesherrlichen vollkommenen Oberaufſicht im Steuerweſen ein Eintrag oder Abbruch geſchieht.

Was die Erhebungsart und die Mittel, die Steuern beyzuſchaffen, betrifft, ſo der Landesherr we-

der gemäß der Reichsgeſetze, noch nach der Obſervanz, die Stiftsſtände, und in derer Ermanglung das Domkapitel von der Konkurrenz in dieſen Gegenſtänden ausſchließen.

Hiemit darf aber die Leitung und Aufſicht, und überhaupt die ganze Direktion des Steuerweſens nicht verwechſelt werden; denn dieſe ſteht vermöge der Regalität dem Landesherrn ganz allein zu. Unter dieſer Direktion iſt begriffen:

Die Beſtimmung der Summe derſelben, die Art der Vertheilung unter den Staatsgliedern, die Verwendung derſelben, die Fürſorge, daß dieſelbe das Land nicht prägravire, daß die erhobenen Steuergelder gut und treu verwahret, und die Rechnung ſicher darüber geführt werde, ferner Vorſchläge und Anordnungen zur bequemen Erhebung und Verfügungen zur allenfalſigen Abänderung des zeither beſtehenden Steuerfußes. u. ſ. w.

In ſolchen Stiftern, wo keine Landſtände ſind, haben ſich die Domkapitel nicht ſelten durch die Kapitulationen und Obſervanz verſchiedene Rechte beygelegt, die dem landesherrlichen Oberaufſichtsrechte, wo nicht Abbruch thun, doch gegen den Wohlſtand Schranken ſetzen, und den Landesherrn gleichſam verdächtig machen. Um das dem Landesherrn zuſtehende Oberaufſicht — und Direktionsrecht von dem Konkurrenzrechte der Stände und des Domkapitels zu unterſchei-

den, merke ich an, daß letzteres folgende 4 Stücke in ſich begreift:

1) zu wiſſen, was gefodert werde,

2) zu erkennen, ob es nöthig ſey,

3) zu verfügen, wie man es einbringe, und

4) einzuſehen, wie es verwendet werde.

Da ſteht alſo der Grenzpfahl mit der Inſchrift:

Bis hieher und nicht weiter.

Was die Domkapitel und die Stände mehr begehren, iſt übertriebene, dem landesherrlichen Kollektationsrechte entgegen ſtrebende Foderung.

Hier, glaube ich, wäre der rechte Platz, einige Bemerkungen über Steuerfreyheit anzuhängen *).

Nach allgemeinen Grundſätzen iſt es richtig, daß, ſobald Steuern eingeführt ſind, jeder, welcher etwas beſitzet, oder genießet, das mit Steuern belegt iſt, dazu beytragen müſſe; denn Steuern ſind eine gemeinſame Laſt, welche aber ſelbſt zum gemeinſchaftlichen Staatsnutzen dient. Der ehrwürdige Greis **Franklin** ſagte: Wenn jemand von Bezahlung der Steuern ſich frey machen will, ſo kommt es mir vor, als wenn er in einer großen Geſellſchaft in einem Wirthshauſe ſchmauſet, und da es zum Bezahlen geht, fortgeht. Schon in der Natur der Sache iſt es gegründet, daß der, welcher im Landſchutze iſt, und die Vortheile davon

*) Nach Pütter inſtit. jur. publ. libr. 17. ſect. II.

von genießet, auch die Laſten tragen, und zu den Abgaben konkurriren müſſe. Deswegen iſt jede Befreyung von Entrichtung der Steuern dem Entzwecke der Staatsgeſellſchaft zuwider. Je mehrere von der Abgabe befreyt ſind, deſto weniger kommt ein, deſto länger muß ſie dauern, und deſto größer und drückender wird ſie für die übrigen. Indeſſen können allerdings Gründe eintreten, einzelne Mitglieder der Geſellſchaft von der Verbindlichkeit der Steuerentrichtung zu befreyen. Billig ſollte jedoch dieſe Immunität nicht anders, als mit Bewilligung aller dabey intereſſirten ſtatt haben. Dieſe ſind diejenigen, welche das Steuerquantum übernehmen z. B: In einem Dorfe muß Mann für Mann Wache halten. Nun kommt auch die Reihe an dem Pfarrer. Für dieſen übernehmen ſie aber alle Bauern. Auf dieſe Art hat meiſtens der Klerus die Immunität erlangt. — Kann aber wohl ein Regent dieſelbe durch einen Freyheitsbrief geben? — Wenn es geſchehen ſoll, ſo müſſen außerordentliche Verdienſte eintreten, und die Steuerfreyheit muß in keine Betrachtung gegen das Ganze kommen z. B. Wenn ein verdienter Staatsbürger von Steuern befreyt wird. Aber ſonſt können Landesherren nicht, wem ſie wollen Steuerfreyheit geben; denn dadurch wird die Steuerlaſt des Befreyten auf die andere Staatsmitglieder gewälzt, und dies können Landesherren nicht für ſich thun. Freylich haben in vielen Ländern die Landesherren hergebrachte Privilegien, Steuerfreyheit zu geben, aber ſchon lange führen die Landſtände Beſchwerden darüber. Doch können

nen es die Regenten thun, wenn ſie aus ihrem Beutel die Steuerlaſt der Befreyten tragen, oder ſo viel, als dieſelben betrifft, an der Steuerſumme ſchwinden laſſen wollen.

Nun zu der Frage: Läßt ſich Freyheit von Steuern durch Verjährung erwerben?

Im ganz Deutſchland hielt man ehedem keine genaue Kataſtern, und daher ſchlichen in vielen Ländern, wenn die Steuer von liegenden Gründen erhoben wurden, manche Beſitzer von Grundſtücken durch. Da man hernach die Ländereyen ausmaß, und viele Grundſtücke antraf, die nicht bezahlten, ſo wollte man ſie mit Steuer belegen. Aber die Eigenthümer beriefen ſich auf den Beſitzſtand, und baten ſie in poſſeſſione vel quaſi der Steuerfreyheit zu ſchützen. Allein dies kann keineswegs gerechtfertigt werden. Im Hannöveriſchen iſt es Regel, daß keine praeſcriptio immemorialis gegen die Steuern ſtatt finde *). Nach der Deutſchen Steuerverfaſſung gibt es hierin Abweichungen. Es bieten ſich zweyerley Rückſichten dar. Es gibt

1) **Steuern, die zur Unterſtüützng der Rentkammern eingeführt ſind.** Bey dieſer Art von Steuern kommt vorderſamſt die Freyheit der fürſtlichen Kammergüter ſelbſt vor. Wenn der Fürſt unmittelbar Güter, Waldungen ꝛc. beſitzt, und benutzt, und es wird eine Auflage auf das ganze Land gemacht, ſollte er dem Anſcheine nach be-

*) S. Puffendorf Tom. II. Obſ. 181.

bezahlen, weil er Grundſtücke als Beſitzer genießt. Aber da der Gegenſtand der Steuern in dieſem Falle Beyträge zur Befreyung der Kammergüter ſind, ſo dachte man gar nicht daran, daß von dieſen etwas ſollte bezahlt werden. Die Folge davon war, daß ſich auch der Edelmann von dieſer Art Steuern los machte. Der Fürſt wollte nähmlich dieſe Abgabe von allen Bauern des Landes erheben. Dazu mußte er nothwendiger Weiſe die Einwilligung der Ritterſchaft haben. Es koſtete Mühe, den Adel zu überreden. Endlich gab er ſeine Einwilligung, unter der Bedingung, daß er nicht ſelbſt bezahlen ſollte. Des Fürſten Antrag ging auch dahin, die Bauern der Edelleute zahlen zu laſſen. Was war natürlicher, als daß man den Fürſten mit den Edelleuten al pari ſetzte? Des Fürſten und Edelleute Bauern ſollten ſteuern, aber die Güter des Fürſten und der Edelleute waren ſteuerfrey. Dies iſt die erſte Quelle der ritterſchäftlichen Steuerfreyheit von dieſer Art Steuern. Mit der Ritterſchaft ging der Klerus al pari hauptſächlich wegen der pſeudiſidoriſchen Grundſätze, daß geiſtliche Güter, Güter Gottes wären, und alſo von keiner weltlichen Macht beſteuert werden dürften. Es war gar nicht daran zu denken, daß er unmittelbar bezahlt hätte; aber er ließ ſich es auch gefallen, daß ſeine Bauern mit kontribuirten. Noch gingen hiemit al pari die Steuern der Städte.

Der

Der Landesherr verlangte nur, daß jeder einzelne Bürger ſteuern ſollte. Dies ſollte die Stadt in corpore bewilligen. Die Herren des Raths, die im Nahmen derſelben auf den Landtagen erſchienen, konnten dieſer Foderung nicht entgegnen, weil die Bauern des Fürſten, des Adels und der Geiſtlichkeit ſteuern mußten; aber ſo wie des Fürſten, Adels und der Geiſtlichkeit eigene Güter frey blieben, ſo brauchte auch die Stadt in corpore nichts zu bezahlen, und ihre Kämmereygüter blieben ſteuerfrey. Freygebig waren alſo dieſe ſämmtliche Herren, wann es auf fremde Beutel los ging. Dieſe Grundſätze erhielten ſich bis auf den heutigen Tag, und es wäre unbillig, wenn man dieſe Steuerfreyheit nur deswegen anfechten wollte, um ſich durch Plusmacherey den Fürſten zu verbinden, aber darauf nicht Rückſicht nähme, die anderen Kontribuenten zu erleichtern, welches letztere ohnedem nicht geſchehen würde.

2) **Steuern, die zu Kriegs praeſtandis für den Soldatenſtand erhoben werden.** In älteren Zeiten mußte der Adel von ſeinen Lehengütern Kriegsdienſte leiſten. Er mußte zu Felde ziehen, ſeine Rüſtung beſorgen, und ſelbſt ſeine Perſon den Gefahren ausſetzen. Hierauf begründete der Adel ſeine Steuerfreyheit. Ritterdienſte ſind alſo der Grund von der Steuerfreyheit des Adels,

Dienſte,

Dienſte, welche bis in den 30jährigen Krieg wirklich geleiſtet worden, jetzt aber nicht einmahl verlangt, noch weniger geleiſtet werden. Nun iſt die Frage: In vielen Ländern genießt der Adel noch aus dieſem Grunde die Steuerfreyheit? Aber eigentlich iſt es hier, da die Theilnehmung an Laſten von Seite des Adels wegfällt, und er doch ſteuerfrey bleiben will, ſocietas leonina. Daher mußte ſich es auch in manchen Ländern der Adel gefallen laſſen, einen Beytrag zu zahlen. Wie viel? dies iſt verſchieden. In einem gewiſſen Lande zahlt der Adel nur den 17ten Theil dieſer Art Abgaben im Verhältniſſe des ganzen Landes. Welche Ungleichheit!

Können aber wohl bey außerordentlichen Nothfällen z. B. bey Kriegeszeiten, oder außerdem bey einer zu befürchtenden Ueberſchwemmung der Adel, die Geiſtlichkeit, und die Kämmereygüter wegen Steuerfreyheit ihre Beyträge verweigern? Wenn z. B. der Feind von einem Lande Kontribution oder Brandſchatzung ſodert, ſo muß ſie ihm wohl gegeben werden, wenn man nicht das Land der augenſcheinlichen Gefahr der traurigſten Verheerung ausſetzen will. Im 30jährigen Kriege wollte Bayern die ausgeſchriebene Brandſchatzung nicht bezahlen, aber dafür verwüſteten Schweden und Franzoſen jure belli das ganze Land. Dieſe Summen, welche der Feind ſodert, werden gewöhnlich, da man ſie nicht gleich durch Steuer beyſchaffen kann, auf Kredit geborgt,

und die Landſchaft muß ſie verzinſen. Hildesheim hat viele hundert tauſende dergleichen Landesſchulden. Nach geendigtem Kriege ſollen die Steuern zur Bezahlung der Zinſen repartirt werden. Können in dieſem Falle der Adel, die Geiſtlichkeit und Kammergüter ihre Theilnahme verweigern weil ſie ſteuerfrey ſind, und die Laſt nur allein auf den Bürger und Bauern wälzen? — Gewiß nicht: denn bey einer Brandſchatzung taxirt der Feind alle Güter, ſie mögen gehören, wem ſie wollen. Er fordert Geld oder Naturalien vom ganzen Lande, alſo auch von den Geiſtlichen und dem Adel, und das ſtärkſte Zwangsmittel deſſelben iſt, daß er alles verheeret, wenn das Geld nicht bezahlt, die Naturalien nicht geliefert werden. Dabey würde die Geiſtlichkeit und der Adel gewiß mehr verlieren, als der Bürger und Bauer. Wo aber deſſen ungeachtet die Bürger und Bauern dieſe Abgaben allein bezahlen müſſen, da kann das Land nie in Aufnahme kommen. Man laſſe alſo dem Adel und der Geiſtlichkeit ihre wohlhergebrachte Steuerfreyheit, aber nicht in dieſem Falle der allgemeinen Landesnoth. Eben ſo verhält es ſich, wenn Dämme gegen Ueberſchwemmungen angelegt werden ſollen, oder wenn Steuern zu beſſeren Staatserrichtungen gegeben werden müſſen z. B. zu Chauſſeebau. Hiebey war die Frage: Soll der Adel auch Chauſſeegeld zur Unterhaltung der Chauſſee bezahlen? In vielen Ländern verſteht er ſich nicht dazu, und doch machen ſeine Wagen ſo tieſe Geleiſe als die Wagen der Bürger und Bauern, auch benutzen jene ſogut die Chauſſee, als dieſe. Vor 3

oder

oder 400 Jahren war die Steuerfreyheit von dieſer Beſchaffenheit, daß ein Adelicher ungefähr 30 oder 40 Hufe Landes beſaß, nun aber kauft er Bauerngüter zuſammen, die Steuern bezahlen. Kann da wohl der Adeliche ſeine urſprüngliche auf einige Hufe Landes eingeſchränkte Steuerfreyheit auch auf dieſe neu zuſammengekauften Güter erſtrecken? Jetzt wird dies faſt nirgends mehr geſtattet, aber ehemahls wurde lebhaft darüber geſtritten. Damahls betrugen die Steuern nur eine Kleinigkeit, daher fühlte der Bürger und Bauer die Laſt derſelben nicht ſo ſehr, aber da ſie ihm allmählig zu ſchwer wurden, ſo war man zu ſeiner Erleichterung genöthiget, die urſprünglichen Rittergüter zu unterſuchen, ſie auszumeſſen, und das, was ſie über ihre eigentliche Rittergutsländereyen beſaßen, zu beſteuern. Im Landbuche der Markt Brandenburg findet man Seite 12, daß, als 1482 eine Landbeede auf 2 Jahre bewilliget wurde, jedem Adelichen 6 Hufe Landes frey gelaſſen wurden, die übrigen Ländereyen aber von ihm eben ſo wie von dem Bauer verſteuert werden mußten. Hiebey kommt noch in Betrachtung, daß die Städte oft über Erſchwerung des Steuerfußes klagen, und Prozeſſe anfangen. Dies rührt von dem beſondern Umſtande her: die Steuerſachen werden auf dem Landtage verhandelt. Da ſpricht jeder Prälat und Adeliche für ſich ſelbſt, aber die Städte erſcheinen durch ihre Deputirte. Nun ſind die meiſten Landſtände in 3 Klaſſen getheilt, Prälaten, Ritterſchaft, und Städte, und nach dieſen Klaſſen werden auch die maiora beſtimmt. Nun haben die Prä-

laten und Adeliche in hoc tertio comparationis einerley Intereſſe, ihre Bauern, ſoviel als möglich, zu ſchonen, und daher wälzen ſie alle Steuerlaſt auf die Städte, welche auch allezeit durch ſie abvotirt werden. Dazu kommt noch, daß der Landtag meiſtens bey Hof gehalten wird, und der Adel daſelbſt viel Einfluß hat, welches bey den Stadtdeputirten nicht iſt. Ferner vertheidigen auch die Prälaten und Adeliche ihr eigenes Intereſſe, die Stadtdeputirten aber nicht. Wegen aller dieſer Urſachen ſind die Städte oft auf Landtagen zurückgeſetzt worden. Merkwürdig iſt die Art von der Zählung der Maiorität der Landtagsſtimmen in Eichsfeld. Die Landſtände beſtehen da auch aus Prälaten, Adelichen und Städten. Unter dieſen 3 Klaſſen macht diejenige maiora, die das Meiſte bietet. Z. B. Wenn der Kurfürſt von Mainz 80,000 Rsthlr. verlangt, und die Städte 20,000, der Adel 40,000 und die Prälaten 60,000 bewilligen, ſo machen die Prälaten maiora. Uebrigens herrſcht in den meiſten Ländern eine erſtaunliche Ungleichheit in der Repartition der Steuern.

Pütter *) führt noch 2 Beyſpiele von Steuerfreyheiten als allgemein an.

1) Der Soldaten; denn meiſtens iſt das Objekt der Steuern die Unterhaltung der Soldaten, und dieſen iſt ihr Sold ſo genau zugemeſſen, daß man ihnen keine Abgaben davon zumuthen kann. Dies gilt

*) Iuſt. jur. publ. §. 259.

gilt aber nur von den Unteroffiziers und Gemeinen. So müſſen z. B. nach der neuen Kurbraunſchweigiſchen Verordnung die Steuern betreffend die Offiziers gleichfalls eine Kopfſteuer bezahlen.

2) Der Studenten. Dies iſt in der auth. habita C. ne filius pro patre zur Aufnahme der Studien verordnet. Jedoch bezieht ſich alles dies nur auf die alte Art von Kontribution und Nahrungsgeld, wenn die Rede von einer Kopfſteuer iſt, und wo nur Perſonen taxirt werden. Beſitzt aber ein Student oder Soldat liegende Güter, oder brauchen ſie accisbare Sachen, ſo müſſen ſie dieſe ohne Umſtände erlegen.

Um dieſe Fragen von Steuerfreyheiten zu beſeitigen, iſt in den mehreſten Ländern die Acciſe oder Lizent eingeführt: denn da hier die Steuer auf der Konſumtion liegt, ſo iſt niemand davon frey, und es läßt ſich hiebey keine Immunität gedenken, außer etwa bey der Acciſe auf Einführung der Artikel des Luxus. Allein es wird auch bey dieſen Punkten wegen ſonſt unvermeidlichen Defraudationen nicht leicht eine Immunität verſtattet.

Es iſt noch übrig, die Freyheit der Forenſen kurz zu beleuchten. Im Reichsabſchiede von 1542, wo zuletzt die Sprache vom gemeinen Pfenning als einer Art von Kopf- und Vermögensſteuer war, wurde auch die Frage aufgeworfen: wo ſoll die Steuer erhoben werden? Für natürlich hielt man die Antwort, da,

wo der Mann, der Steuern bezahlt, ſeine Nahrung hat. Daher nahm man in dieſem Reichsabſchiede §. 69 den Grundſatz an: daß die Steuern in dem Forum des Wohnortes mußten bezahlt werden, und die Kollekten wurden als Perſonallaſten angeſehen. Wenn nun jemand in einem anderen Diſtrikte, wo er nicht wohnt, Güter beſitzet, und ſchon in dem Orte des Wohnſitzes ſeine Steuern bezahlt hat, ſo iſt er an dem Orte, wo die Güter liegen, ſteuerfrey. Dies iſt das Privilegium der Forenſen. In vielen Landen iſt es anerkannt, in anderen verworfen.

Jetzt iſt als Regel anzunehmen, daß ein Unterſchied zwiſchen Real- und Perſonalſteuern gemacht werden muß. Jene werden da entrichtet, wo das Grundſtuck gelegen iſt, dieſe aber an dem Wohnort eines jeden *).

Denen bisher vorgetragenen allgemeinen Grundſätzen in Anſehung der Steuern und des Steuerrechtes unſerer Reichsſtände entſpricht ganz genau die Lage, in welcher ſich das Steuerweſen und das Steuerrecht der Landesherren in allen Landen und Staaten einzelner Reichsſtände befindet.

Wenn ich nun zu den Auflagen und Steuern übergehe, die der Bambergiſche Unterthan zu entrichten hat, ſo hoffe ich, daß dieſer Abſchnitt manches wichtige Beleg zu dem vorhergehenden liefern ſoll.

---

*) *Frech* Diſſ: utrum forenſis de bonis ſuis collectas magiſtratui domicilii pend.

Achter

Achter Abſchnitt.

Steuerverfaſſung im Bambergiſchen ältere und neuere Einrichtung.

Sartori in ſeinem Werke: Staatiſtiſche Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfaſſung der geiſtlichen Wahlſtaaten S. 147 ſagt: „Würzburg und Bamberg entfernen ſorglich über den „Beſtand ihres Steuerweſens alle Publizität. — Ein ural„tes Vorrecht des fränkiſchen Nationalehrgeizes. Doch „weiß man ſoviel, daß beede Länder nicht richtig aus„gemeſſen ſind, daß der Steuerfuß nach dem letzten „deutſchen Krieg große Reformen und Hilfsmittel be„ſonders bey Bamberg erfoderte, daß die Laſt ganz „auf dem armen Landmann liege, daß die Geiſtlich„keit und der auſſerordentliche große Stiftsadel ſich „nicht faſſioniren laſſe. — Dieſes zuſammen genom„men zeigt eben jene Mängel, die über kurz oder lang „doch empfindlich werden. Die innerliche Kräfte bee„der Länder, im Verband mit wechſelweiſer Regierungs„ſparſamkeit und Vorſicht, deckten immer dasjenige „wiederum zu, was nur in einer Erſcheinung ausfiel„.

Es mögen immerhin einige Sätze davon wahr ſeyn, – allein, wenn in dem ganzen Syſteme der Steuern und Abgaben, die der Bambergiſche Unterthan zu entrichten hat, überall das allgemeine Beſte und nicht der Kam-

merbeutel als höchſter Endzweck hervorleuchtet, wenn der Wohlſtand und die allgemeine Zufriedenheit der Unterthanen deſſen Erreichung laut prediget, wenn ſich das Stadt- und Landvolk glücklich fühlet, und noch der friedlichen Aſche ſeiner gütigen Landesväter ſegnet, die bey den neueſten Einrichtungen des Steuerſyſtems jeden Druck und Mißvergnügen der Unterthanen zu entfernen ſich zur wichtigſten Fürſtenpflicht rechneten, und dieſe Wünſche auch in glücklichſte Erfüllung übergegangen ſind, dann wird Sartori gewiß manche von ſeinen Behauptungen zurücknehmen, und nicht ſoſehr über den Mangel an Publizität zu klagen Urſache haben, da ſeitdem im Jahre 1716 feſtgeſetzten allgemeinen Steuerſyſtem, deſſen ganze Einrichtung nie geheim war noch weniger ſeyn konnte. — Sartori hat ſolche jetzt auch ſelbſt in ſeinem neuern vorzüglichen Werke: **Geiſtliches und weltliches Staatsrecht der deutſchen katholiſch-geiſtlichen Erz- Hoch- und Ritterſtifter 1791. 8.** im II. Bande 2ten Thl. 2ten Abſch. S. 635. aus Hfr. Pfeufers Beyträgen zu Bambergs topographiſchen und ſtatiſtiſchen ſowohl älteren als neueren Geſchichte. Bamberg 1791. 8. eingerückt. Was den in dieſem Werke befindlichen §. 14. von Steuern und Anlagen betrifft, ſo betrete ich, was die ältere Geſchichte der Anlagen in dem Biſthume Bamberg betrifft, ganz denſelben Weg, und erlaube mir nur wenige Abweichungen, da dem verdienſtvollen Verfaſſer als geheimen Archivar der erſte Zutritt zu den Quellen geöffnet, er mit allem Fleiße und gehöriger Prüfung daraus geſchöpft hat, und ſonſten nirgends etwas beſtimmtes zur älteren Geſchichte zu erhohlen iſt.

Der

Der ſtufenweiſe Gang der Anlagen in dem Bisthume Bamberg ordnet ſich alſo:

Wie überhaupt die Reichsſtände zur Beſtreitung ihrer Ausgaben anfangs weiter nichts brauchten als die Nutzung ihrer Domainen, ſo war es ebenfalls in den erſten zwey hundert Jahren nach Errichtung des Bisthums Bamberg.

Einige unter denen auch Hr. Hfr. Pfeufer ſetzen die erſte Auflage in das Jahr 1264. Allein bey *Hoffmann in annal. bambergens.* p. 128. finde ich ſchon, daß Bürger Bambergs im Jahre 1156 bey Kaiſer Friedrich I, der ſich eben zu Würzburg aufhielt, über unmäßige Abgaben beſchwerten, und baten, ihnen und ſeiner treuen Stadt Bamberg gnädigſt beyzuſtehen. Allein da dieſe Abgaben bloß von Maynzöllen zu verſtehen waren, ſo liegt deren nähere Erörterung außer meinem Plane. Allein eben bey *Ludewig* p. 142 erzählt auch *Hoffmann*, daß ſich ſchon ein Bambergiſcher Biſchof Thimo im Jahre 1197 durch Ausſchreibung einer Gelerhebung (Tributs) verhaßt gemacht habe *).

*) Die eigene Worte des Geſchichtſchreibers ſind: poſtero anno *Thimo* freqentem Abbatum, Cleri, et comprovincialium conventum Babebergam advocavit, et ad eos de lapſa Eccleſiae et reipublicæ diſciplina retulit. Ad eam rem conſtituendam cum ſequenti anno *tributum* civibus ſuis *primus* imponeret, et novis eos decre-

Im Jahre 1264 wurde vom Biſchof Berthold aus dem gräflich-Leiningiſchen Hauſe mit kaiſerlicher Verwilligung auf das Bier eine Anlage unter dem Nahmen Umgeld gelegt; wie ſtark dieſe Abgabe geweſen ſey, läßt ſich aus der Urkunde, die ich unter den Beylagen ſub Nro. 1 anführe, nicht erſehen, indeſſen läßt das Wort newe Umgeld, ſo darin vorkommt allerdings vermuthen, daß ſchon zuvor eine Abgabe müſſe geweſen ſeyn, und gewiß iſt ſolche, das vom Biſchof Thimo im J. 1197 auferlegte tributum, unterdeſſen war dieſes Umgeld nur temporär; denn man findet Spuren, daß der Biſchof Arnold Graf v. Solms im Jahre 1291 ſolche Abgabe wieder einzuführen, und zu erweitern ſuchte.

Im Jahre 1313. erhielt der Biſchof von den Bürgern des Stadtgerichtes 500 Pfund Heller. Im Jahre 1327. 600 Pfund: Im Jahre 1337. 1300 Pfund: Im Jahre 1338. 1000 Pfund: Im Jahre 1354. 1500 Pfund: Im Jahre 1358. 1500 Pf. Im J. 1361. 2000 Pfund: Im J. 1363. 1000 Pf. Im Jahre 1364. 4000 Pfund Heller*) nebſt einem unter

decretis ex eorum auctoritate conſtringeret, multorum invidiam ſibi conciliavit.

Erhellt wohl aus dieſen Worten nicht ſonnenklar, daß in dieſes Jahr die älteſte Steuer falle, zumahl da das Wort tributum damahls bloß allein für Steuern gebraucht wurde?

*) Dieſe Angaben finden ſich in 10 Stücken Pergamentbriefen, ſo in der Regiſtratur des Stadtmagiſtrats verwahret ſind

unter dem Biſchof Friedrich Grafen von Hohenlohe, im Jahre 1345 und Biſchof *Leupolt* von Bebenburg im Jahre 1360 wieder emporgebrachten Umgelde auf Bier*). Dieß war das vom Biſchof Berthold emporgebrachte Umgeld, das bishieher nur drey bis vier Jahre nicht erhoben wurde, ſonſt bis in das Jahr 1362 fortging, in welchem Jahre es Biſchof Leupolt von Bebenburg erhöhte, und ſo ein neues Umgeld mit Bewilligung des Kaiſers aufbringen wollte, deswegen wendete ſich das Kapitel und die Bürger an den Kaiſer, dieſer hörte die wichtigen Vorſtellungen, und hob auch ſolches im Jahre 1362 wieder ausdrücklich auf, wie die Beylage Nro. 2. beweiſet.

Deſſen ungeachtet hat ſich aber doch Biſchof *Leupolt* im Jahre 1363 8 Tage nach Oſtern mit den Bürgern im Stadtgerichte wieder in anderweits verglichen, nähmlich von ihnen jährlich 1000 Pfund Heller zu nehmen, dagegen ſollten ſie dafür ſteuerfrey ſeyn, laut des ſub Nro. 3. unten angefügten Vergleichs; aber nicht lange hat er ſolche Steuer genoſſen, denn noch im ſelbigen Jahre ſtarb er, durch dieſe Steuer iſt jene des

*) *Hoffmann* in Annal. Bamb. beym *Ludewig* Script. rer. Bamb. p. 204.

„Poſtero anno (1360) Leopoldus Epiſcopus nouum „exactionis genus ciuibus ſuis impoſuit, et vt quo„libet dolio cuiuslibet generis potus venalis vrna, „et de qualibet vrna menſura vnciaria per vrbem vni„uerſam deinceps praeſtarentur, impetrauit.

Biſchofes *Thimo*, ſo wahrſcheinlich geringer geweſen, wieder aufgehoben worden.

Willig entſprach nicht nur der Stadtmagiſtrat den Wünſchen ſeines Fürſten, ſondern er both auch zu der Erhebung und Einrichtung des ganzen Geſchäftes immer treulichſt die Hand, nur waren die Nahrungsquellen der Bürger im erſten Aufkeimen der Stadt noch gar zu gering, ſolche Abgaben überſtiegen ihre Kräfte, und ſie richteten ihr billigſtes Begehren dahin, daß dieſe Abgabe alle und jede, ſie ſeyen geiſtlich, oder weltlich, oder Immunitätenbewohner, weil ſie gleiche Rechte und Vortheile genößen, treffen ſollte; Allein die traurige Kataſtrophe, die jede Stadt Deutſchlands bey Entſtehung und Entwicklung ihrer inneren Verfaſſung zerrüttet, finden wir leider! auch in Bambergs Geſchichte. Eine Partie focht gegen die andere; Geiſtliche gegen Weltliche, Stadtbürger gegen Immunitätenbürger, Städter gegen Landmann; Exemtionen und Privilegien waren ihre Waffen, Tumulte, Aufruhr, und Unruhen aller Gattungen, die Bambergs ältere Geſchichte entehren, hatten hier ihren Keim. — Dieſe Reibungen und der Druck einer Partie gegen die andere, insbeſonders aber der Stadt- gegen die Immunitätenbürger brachten in der inneren Staatsoekonomie eine Zerrüttung hervor, daß immer viele Jahre erfodert wurden die vorige Ordnung wieder herzuſtellen: — und ſo geriethen bey derley Auftritten ſelbſt die Steuern und Anlagen allezeit mit in Stockung. Dies war ſchon der Fall von 1360 bis 1377.

Nach

Nach dem Tode Leupolts im Jahre 1363 gelangte Biſchof Friedrich Freyherr von Truhendingen zur Regierung. Er ſtarb aber ſchon im Jahre 1366. Ihm folgte ein Markgraf von Meißen Nahmens *Ludewig*. Beyde Regenten haben wahrſcheinlich in den beſtandenen Steuern keine Abänderung getroffen, weil ſich nirgends Spuren davon antreffen laſſen; Aber mehrere hier zuſammentreffende Umſtände nöthigten dem Lande eine Steuer ab. *Ludewig* war noch ſehr jung, ſuchte ſeine Geldkiſten anzufüllen, liebte vorzüglich den Tanz, und jagte allen Gattungen von Vergnügungen nach, wozu ihn ſeine Jugend einlud, und nichts war wohl weniger ſeine Sorge als Regententugend. Er bekam in der Folge das Erzbisthum Magdeburg, wollte aber Bamberg nicht abgeben, dieſes mußte jedoch im Jahre 1374 an Lambert Von Brun aus Elſaß auf Befehl Kaiſers Karl IV. abgetreten werden. *Ludewig* wollte eine Abfindungsſumme, foderte noch Ruckſtände und hatte die meiſten Schlöſſer noch in ſeiner Gewalt. Lambert fand ein durch *Ludewig* entſchöpftes Land und geleerte Kaſſen, es blieb ihm alſo nichts anders übrig, als Geld durch außerordentliche Wege beyzutreiben.

Er gab an den Landgrafen zu Leuchtenberg verſchiedene Güter gegen eine groſe Summe in Verpfand, allein bey weitem reichte ſolche nicht hin. — Er ſuchte dahero neue Quellen *).

---

*) *Hoffmann* in Annal. Bamb. beym *Ludewig* führt pag. 211 an: Proximo anno (1376) (Carolus Imperator) Lam-

Das Jahr 1377 iſt daher das Geburtsjahr des bekannten Lambertiniſchen Vertrags: Nro. 4. der Beylagen.

Das Umgeld nicht nur auf Bier ſondern auch jetzt auf Wein wurde darin erhöht, und von jedem Fuder dieſer Getränke ſollte der zwölfte Eimer gereichet werden. Der jährliche Ertrag wurde in drey Theile repartirt, wovon der Fürſt zwey erhielt, die eine Hälfte des dritten aber dem Domkapitel zur Erhaltung ſeiner Gebäude, und die andere dem Stadtmagiſtrate zur Unterhaltung der Brücken, Wege, und Stege, und ſonſtigen öffentlichen Bauweſens zugetheilt wurde, mit noch ausdrücklich angehängter Klauſel:

„Daß auch von gemeldten zwey Drittheilen des „Fürſten der Stadt annoch zum Behuf des Bau„weſens quartaliter mit 45 fl. ſolle ſuccurirt „werden„.

Die-

Lamberto a legatione reuerſo priuilegium dedit, quo mercibus, quae per eius ditionem vltro citroque deveherentur, vectigalia impoſuit. His nouum aliud (1377) vectigal eſt additum, ex cuius conceſſione Lambertus ſingulos in dolium vini venalis florenos, et ſingulos in dolium cereviſiae venalis ſemiſſes civibus ſuis vrbanis et agreſtibus per vniuerſam vrbem et cetera ditionis ſuae oppida, judicia, mercatus, vicos, et villas imperauit. Huius exactionis nummus a *Lamberto* impoſitus *Lambertinus* adhuc hodie vocari ſolet.

Dieſer Vertrag ſollte perpetuirlich ſeyn. Paciſcenten waren der Fürſt das Domkapitel, und auf der andern Seite die Bürgerſchaft.

Das nähmliche Jahr brachte auch noch einen Vergleich hervor, in welchem ſich die Bürgerſchaft anheiſchig machte, dem Biſchofe aus der Stadtkaſſe jährlich tauſend Gulden auf Lichtmeß zu bezahlen.

Im Jahre 1379 ſollte ſie zum erſtenmahl gereichet werden.

Der Vergleich ſelbſt iſt unter Nro. 5 der Beylagen angeführt.

Zu dieſem Wochengelde (Stadtſteuer) heißt es in einem alten Memorial, mußten nicht nur diejenigen beytragen, welche ſonſt in der Ordinariſteuer begriffen waren, oder bürgerliches Gewerbe trieben, ſondern auch alle, welche bürgerliche Güter oder Häuſer hatten, ohne alle Rückſicht der Perſon, kein Kapitularherr, keine adeliche Perſon, keine geiſtliche, fürſtliche, kapitliſche Miniſtri, keiner war exemt, ja es blieb nicht nur in der Stadt allein, heißt es in dieſem Memorial, es pazirte hinauf zum Vogt in die Altenburg, und beſuchte den Wirth auf dem Buchhof, welche beyde kein Gewerbe auch nichts Eigenthümliches in der Stadt hatten.

Dieſe Steuer hieß Stadtſteuer.

Die Stadtkaſſe exiſtirte wahrſcheinlich ſchon lange aber der ihr noch heute zu Tage eigene Nahme — Wochen

chenſtube wurde ihr wahrſcheinlich bey dieſer Gelegenheit zugetheilt, weil 12. Einnehmer, 3 Herren aus dem Rathe, 3 aus der Bürgerſchaft und 6 aus ſämmtlichen Immunitäten, (die ſogenannten Zwölfer) dieſe Steuer in ſehr kleine Summe auszuſchlagen und wochentlich einzunehmen, ernennt wurden, woher es wohl gekommen ſeyn mag, daß die Stelle eines Steuereinnehmers, obgleich die Leiſtung dieſer Stadtſteuer ſchon im Jahre 1652 für immer aufhörte, durch viele Jahrhunderte bis auf die neueſten Zeiten von einem Mitgliede des Magiſtrats bekleidet wurde.

Dieſe Wochenſtube war eigentlich **das Zahl- oder Steueramt der Stadt und des Fürſten**; Alle öffentliche Einnahme außer den Domänen-Gefällen ging bloß dahin, und jede Ausgabe geſchah von da aus. Noch im vorigen Jahrhunderte bis zum Jahre 1652 nannte ſie der Fürſt ſowohl als das Domkapitel **das fürſtliche Stadtſteueramt**. — Die **Zwölfer** ſaßen in den ſogenannten zwölf Nächten, die in dem Vorabende des Chriſtfeſtes anfangen, beyſammen, und riefen die Bürger einzeln vor, welche dann ihr Vermögen auf Bürgerpflicht angaben, und die nach dem Verhältniſſe des Bedürfniſſes wochentlich für Jeden beſtimmte Abgabe durfte er nach geleiſteter Pflicht Niemanden weder Frau, Kindern, noch Anverwandten eröffnen.

Den Anſchlag, der dabey meiſtens zum Grunde lag, führe ich unter Nro. VI. an. Bey Gelegenheit

die-

dieſer in dem Jahre 1377 aufgekommenen beyden Steuern erhob die Lernäiſche Stiftshyder ſchon wieder ihr Haupt: Die Immunitäten und beſonders die Geiſtlichen ſtützten ſich auf Exemtionen, und wollten für ihre Perſon nicht zahlen; ſelbſt der Biſchof unterſtüzte ſie. Unter dem Bürgerſtande, der noch keine gar ergiebige Nahrungszweige hatte, herrſchte darüber großes Mißvergnügen, welches, jemehr ihm dieſe Laſt zum Nachtheile ſeiner Nachrung drückte, in laute Klagen, am Ende gar Empörung ausbrach, im Jähre 1380 war völliger Ausbruch der Rebellion, der Fürſt ſelbſt kam in Gefahr, und war gezwungen, die Stadt zu verlaſſen. Er ſchloß die Stadt am Margarethentage mit einem Kriegsheere ein, belagerte ſie, und brachte ſie wieder unter ſeine Gewalt. Zur Strafe des Ungehorſames erhöhte er im Jahre 1389 die vom Biſchofe *Leupolt* ſtatt des Umgeldes im Jahre 1363 vergleichsweiſe erhaltene 1000 Pfund Heller, welche vorher die Stadtgerichtiſche, allein jährlich am Martinstage zur Steuer haben zahlen müſſen, jährlich auf 4000. fl., und mußten ihm gleich für 4 Jahre 16000. fl voraus bezahlt werden, wie der unter Nro. VII. befindliche Rezeß klar ausweiſet. Dadurch vom neuen gereitzt ſuchten ſie bey dem Pabſt Hülſe, der durch eine Bulle vom Jahr 1397 alle Immunitäten aufhob, und dem Biſchofe freyſtellte, nach dem Bedürfniſſe der Zeiten Anlagen zu machen, welchen ſich aber Niemand, er ſey geiſtlich oder weltlich, in der Stadt, oder

in

in den Immunitäten, unter der Strafe des Kirchenbannes entziehen ſollte *)

Indeſſen ging die Stadtſteuer von 1000 fl. noch immer fort, und wurde vom Kaiſer Wenzeslaus im Jahre 1396 auf weitere 20 Jahre beſtätiget, wie der Beſtätigungsbrief unter Nro. 8. zeiget, und über dieſe Beſtätigung noch im Jahre 1397 vom damahligen römiſchen Hofrichter Graf Günther von Schwarzburg, und im Jahre 1403 vom Abt Wilhelm auf dem Mönchsberg Beglaubigungsdiplomen (genannt Vidimus) ausgeſtellt.

Im

*) „Irrefragabili (ſic verba diplomatis habent) conſtitutione ſanxit, ut omnes & ſinguli judicii civitatis & immunitatum cives & incolae„ deinceps in perpetuum pro ſe ex ſucceſſoribus ſuis tum prædicta omnia & ſingula alia realia, perſonalia & mixta, nec non ordinaria & extraordinaria qualiacunque onera, ſervitia, contributiones, & expenſas civitati, dioeceſi & domino, pacis & belli temporibus incumbentia, communiter & æqualiter, pro rerum & perſonarum qualitate, ſubirent, atque Lambertus & Succeſſores ejus eorum omnium & ſingulorum præſtationem ab omnibus & ſingulis judicii civitatis & immunitatum civibus & habitatoribus libere ac licite requirere, & exigere poſſint, conſenſu vel conſilio procerum collegii ſuper hoc minime requiſito, non ſeu ac ſi habitatores immunitatum non in ipſis immunitatum locis, ſed judicii civitatis habitarent.

Im J. 1400 ſollten die Stadtbürger wieder 3000 fl. dem Fürſten zahlen. Die Immunitäten weigerten ſich, der päbſtlichen und kaiſerlichen Verfügung ungeachtet darzu beyzutragen, der alte Sturm zwiſchen ihnen und den Stadtbürgern wurde noch heftiger erneuert.

Kaiſer Rupert erließ daher im Jahre 1402 an ſeinen Schwager den Biſchof Albert einen Gebotsbrief (S. Pfeufers Beyträge zu Bambergs Geſchichte in den Beylagen Ziffer 20) durch den er ihm aus kaiſerlicher Macht die Befügniß ertheilte, auf fünf Jahre von allen Unterthanen ohne Ausnahme eine Steuer zu erheben und zwar dergeſtalt, daß jeder Unterthan *) den fünfzehnten Pfenning von ſeinem Vermögen (erſte allgemeine Vermögensſteuer) an den Fürſten abgeben ſollte, doch ſollten die Bürger des Stadtgerichtes in Rückſicht, daß die Stadt viele zum Beſten des Stifts gemachte Schulden habe, nur den dreyßigſten Pfenning reichen. Die Geiſtlichen zahlten zu dieſer Steuer 2000. Die Immunitätenbewohner aber vermöge eines Vertrages von 1403 und 1404 in Bauſch und Bogen jährlich 1000 Gulden.

Die hochfürſtliche Obereinnahme beſitzet noch eine Urkunde:

Percepta

Stewer bey Biſhove Albreg von Theim gethan. jm mj C nj vnd mj Jare.

Ich

*) Nur drey im Gebotsbriefe genannte waren ausgenommen.

Ich konnte ſolche Urkunde nicht ganz einſehen, aber ſicher läßt ſich aus einigen Stellen, die ich geleſen, ſchließen, daß dieſes eine erſte allgemeine Landſteuer geweſen, zu welcher ſelbſt die vom Adel beygetragen, und auch die ganze Pfafheit *) mußte dazu kontribuiren.

Die Kirchenverſammlung zu Koſtanz foderte die Anweſenheit des Biſchofs; zur Beſtreitung der Reiſekoſten fehlte Geld. Biſchof Albert Graf von Wertheim legte alſo im Jahre 1414 auf das Fuder Wein und Meth einen Gulden, und auf das Fuder Bier einen halben Gulden auf 6 Jahre lang, hob aber alle Steuern, Zölle, und andere Beſchwerniſſe, ſo Biſchof Lampert aufgelegt, (ausgenommen die 1000 fl. Stadtſteuer) auf.

Da die bishieher erhobenen Steuern, in ſoweit ſie das Umgeld betrafen, größtentheils dem Fürſten gehörten, hatte derſelbe auch allerdings das Recht, die Rechnung hierüber einzuſehen, in ſo fern ſie aber die von den Bürgern überhaupt bezahlten Anlagen angingen, mußten ſie laut eines Kompromißſpruches vom Jahre 1420 zum Vorlegen immer bereit ſeyn.

Die Bürger wünſchten nähmlich von den Zwölfern und anderen vom Fürſten und dem Kapitel unterdeſſen noch ernannten Steuereinnehmer öffentliche Rechenſchaft über die Verwendung des Geldes, kompromittirten daher mit völliger Bereitwilligkeit des Stadtmagiſtrats auf den damahligen Fürſtbiſchofen Albert, den Domprobſt, und Domdechant.

Die-

*) Nach der Sprache der Urkunde.

Dieſe hörten die Beſchwerden beyder Theile. *) Die den Bürgern vorgelegten Rechnungen waren in beſter Ordnung, zur Beſeitigung eines etwa ferner entſtehen mögenden Mißtrauens wurde aber doch feſtgeſetzt, daß dem Fürſten, wenn er es nöthig finden würde, allezeit die Rechnung vorgelegt werden ſollte. Von daher mag ſich die Schuldigkeit erhalten haben, auch noch heute zu Tage ungeachtet des ganz geänderten, und mit der Wochenſtube in gar keiner Verbindung mehr ſtehenden Steuerweſens die Wochenſtubenrechnung unmittelbar dem Regenten jährlich zur Einſicht ins Kabinet ſchicken zu müſſen.

Der nachher entſtandene **Huſſiten Krieg** traf das Land uud beſonders die Stadt Bamberg mit allen ſeinen traurigen Folgen, von welchen die Aufbringung neuer **Steuern** und **Abgaben** immer die erſte und drückendſte war. So mußten im J. 1430 an die **Huſſiten**, damit ſie nur von fernerer Verheerung des Landes abſtünden, auf nachdrückliche und für das Land noch wohlthätige Verwendung des Markgrafen **Friderich** von Brandenburg **zwölf tauſend Gulden** (**Huſſitenſteuer**) gleich baar bezahlt werden **). Dies **Unglück** vermehrte

*) S. Pfeufers Beyträge in den Beylagen Ziffer 9.

**) Quod cum (nempe Huſſitas tantas Bambergae calamitates intuliſſe) *Fridericus* marchio Brandenburgenſis comperiret, res Babenbergenſium (1430) defendendas ſuſcepit, et, pactis induciis, ad Huſſitas in

noch ein im Jahre 1433 entſtandener mörderiſcher Aufruhr, dabey ſah aber die Geiſtlichkeit und die Immunitäten ein, daß die Stadt unmöglich mehr aus eigenen Kräften ſich halten könne.

Bekanntlich dauerte die zu Ende des 12ten Jahrhunderts aufgekommene Sölner-Militz bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts: der Sölдner Soldat (miles mercenarius) koſtete auch Bamberg während des Huſſiten Krieges beſonders viel; der Stadt, die ſich ohne Zuthun des Fürſten ſelbſt bewaffnen und ſchützen mußte, war es alſo unmöglich, aus eigenen alleinigen Mitteln dieſe Koſten aufzubringen, alle innerliche Hülfsquellen waren entſchöpft — und Rath mußte geſchafft werden. Biſchof Johann zu Würzburg wurde dazu aus.

caſtra profectus eſt, et pro ſua prudentia effecit, vt, acceptis duodecim florenorum millibus, ab agrorum vaſtatione ceſſarent, et vrbem ab imminentis obſidionis periculo liberarent. Hujus autem ſoluendae ſummae fuit haec inſtituta ratio. *Ciues* in vrbe *tria millia* florenorum darent; *clerus* vero *millia quatuor cum quingentis*, et totidem *populus*, in agro nullum ab hoſte detrimentum paſſus ſolueret. Horum omnium *Fridericus*, marchio Brandenburgenſis interpoſito Sacramento fidei juſſit et *Fridericus* epiſcopus ad reliqua damna ab Huſſitis accepta reſtituenda varias exactiones ab eorum nomine *Huſſiticas* vocatas ceteris ditionis ſuae ciuibus impoſuit.

Hoffmann in Annal. Bamb. apud *Ludewig* p. 233.

auserſehen, dieſen wählte man 1438 zum Schiedsrichter; er blieb aber mit ſeinem Ausſpruche zurück; man kompromittirte daher im Jahre 1439 auf eilf fränkiſche Ritter aus der Roſengeſellſchaft. Durch deren Entſcheidung *) wurde im Jahre 1440 ein Zuſammentritt zwiſchen dem Fürſtbiſchof Anton von Rothenhahn, dem Domkapitel und dem Stadtmagiſtrate veranlaſſet, bey welchem folgende Punckte feſtgeſetzt wurden:

1) Daß das Umgeld nach dem Lambertiniſchen Vertrage auf Wein und Bier ferner allenthalben und von jedem, wie vorher, bezahlt, und nach Inhalt des nähmlichen Vertrages vertheilt werden ſollte.

2) Sollte, bis die damahligen Stadtſchulden abgezahlt ſeyn würden, eine beſondere Steuer und Anlage aller Bürger und Einwohner in der Stadt ſowohl als in den Immunitäten und in dem Zinkenwört ausgeſchrieben werden.

3) Sollte der Anſchlag dahin geſchehen, daß jeder derſelben jährlich einen ſogenannten Herdgulden, ferner je von hundert ſeines ganzen Vermögens einen Gulden, von allen erblichen Gütern von ſechzig Gulden einen Gulden und eben ſoviel je von zehen Gulden an Leibgeding reichen müßte; jedoch wurden die Immunitäten auf andere künftige Fälle dabey verwahret.

*) S. Pfeufers Beyträge in den Beylagen Ziffer 21.

Zur Erhebung wurden vier Domherren, zwey Mitglieder des Stadtgerichts, und zwey von der Bürgerſchaft angeorduet. Nachdem die Stadtſchulden getilget ſeyn würden, ſollte dieſe Deputation, ſo wie die Konkurrenz wieder aufhören.

Dieſe Vermögensſteuer war alſo bloß zur Bezahtung der Stadtſchulden beſtimmt, und temporair, jetzt ging man aber auch damit um, ſich der Schulden zu entledigen, die auf den Domainen hafteten. Es wurde daher in einem Kompromißentſcheid vom Jahre 1442 *) beſtimmt, daß der Fürſtbiſchof auf einige Jahre ſeine fränkiſchen Lande verlaſſen, in denen zu Bamberg gehörigen Kärnthiſchen Landen reſidiren, und ſich mit den Einkünſten dieſer letzteren Lande nebſt vier hundert Gulden, die ihm von Bamberg aus jährlich noch dazu beygezahlt werden würden, begnügen, das Regiment der fränkiſchen Staaten aber zehen dazu ausersehenen Perſonen überlaſſen ſollte.

Wegen dieſen beſtändigen Irrungen zog ſich alſo auch die durch die Ordination vom Jahre 1440 beabſichtete Bezahlung der Stadtſchulden lange hinaus; — Auch ſogar die Entrichtung der 1000 Gulden Stadtſteuer kam etwas ins Stecken.

Im Jahre 1443 erneuerte ſich aber ſchon wiederum der alte Zwiſt zwiſchen dem Stadtgerichte und den Im-

*) S. Pfeufers Beyträge in den Beylagen Ziffer 22.

Immunitäten. Es kam daher am Dinstage nach St. Burkardstage im gedachten Jahre zwiſchen dem Stadtgerichte und den Immunitäten ein feyerlicher Vertrag und ſchärfere Verordnung wegen des Wochengeldes zu Stande:

1) Daß derjenige Bürger, oder Immunitätenbewohner, welcher am erſten Samſtage ſein imponirtes Wochengeld nicht alsbald bezahlt, und in der andern Woche ſolche zwey Wochengelder nicht miteinander abſtatten könne, von Stunde an auf einem ihm angewieſenen Thurme 14 Tage im Arreſte ſitzen müſſe: und ob er ſchon Zeit ſeines Arreſtes die 2 Ausſtände bezahlt oder zahlen laſſen, ſo hat er doch die 14 ganze Tage über allda verbleiben müſſen *)

Einer geſeſſenen frommen Wittib aber hat man nach ſolchen 14 Tagen Pfänder aus dem Hauſe genommen, ſolche unter die Juden verſetzt, und die 2 Wochengelder davon bezahlt. War es aber eine beleumdte Frau oder gute Dirne (deren etwa damahls viele zu Bamberg waren oder künftig dahin kommen möchten) dieſer wurden gleichermaßen Pfänder durch die Büttel aus dem Hauſe genommen, mußte beynebens 4 Wochen lang

*) Ao. 1610. den 18ten Dec. hat die Wochenſtube 1 fl. dem Lochhüter von 60 Perſonen ſo er lange ihres ausſtändigen Wochengeldes wegen eingezogen gehalten, bezahlt als von jeder Perſon 1. Kr.

aus der Stadt ziehen, und wurde nicht eher wieder eingelaſſen, ſie hatte dann das Wochengeld für 4 Wochen bezahlt. Die Widerſpänſtigen hierin wurden auf dem Rathhauſe in Gegenwart des Schultheißen und ganzen Raths und der verordneten Zwölfer zur Buße gezogen.

2) Wurden die auswärts Wohnenden, als zu Nürnberg oder anderswo da einer Güter, Gülten, Zinſe ꝛc. wie es Nahmen haben möchte, in der Stadt oder in den Immunitäten hatten, gleicher Weiſe zu ſolcher wöchentlichen Anlage gezogen, und endlich

3) Da es die Noth erfoderte, ein und anderes Kapital zu übernehmen, ſo mußte der Rath ſolches mit Genehmhaltung der Zwölfer oder des mehreren Theils aus ihnen thun.

In dieſe Jahre in die Mitte des 15ten Jahrhunderts fällt nebſt den 1000 fl. für die Wochenſtube noch eine neue Steuer, dieſe mußte nähmlich, ſo oft ein neuer regierender Herr konſekrirt worden, 2000 fl. für eine Weihſteuer darſchießen; — Ereignete ſich nun manchmahl noch die geringſte Unruhe in einem oder anderem Orte, ſo mußte die Wochenſtube auf ihre Koſten Söldner Soldaten ꝛc. beyſchaffen und erhalten, und hieß allezeit in Rechnungen: Aus Bete Willen unſers Herrn Gnade.

Bey allen dieſen häufigen und ſchweren Ausgaben hat ein Hochw. Domkapitel in den Jahren 1462, 63, und 64 ſein jährliches Umgeldskontingent an Bürgermeiſter

meiſter und Rath gegen 1000 Pfund jährlich einzunehmen überwieſen, welche 1000 Pfund nur friſtenweis zu 125 Pfund dem Domkapitliſchen Werkmeiſter bezahlt werden mußten.

Damit war freylich für die Wochenſtube in etwas Rath geſchafft, aber die ſtarken Auslagen dauerten noch immer, und ſelbſt das Wochengeld fing an ziemlich unrichtig und ſparſam einzugehen — wie ſolches aus einem Vorſchlage von 1479 „das Wochengeld wieder einzurichten, und was uff der Wochenſtube nothwendig ſey, zu caſſiren„ zur Genüge erhellet. Ich liefere ſolchen unten unter Nro. IX. weil er wirklich artig zu leſen, und die Sprache darin ſehr heftig iſt.

Im J. 1487 erging ein Ausſpruch des Biſchofes Heinrich III, zufolge welchem der Magiſtrat, um die Beyträge der Immunitäten zu befördern wieder einwilligte, die Rechnungen einigen vom Fürſten zu ernennenden Deputirten vorzulegen, doch mußten dieſe alles geheim halten. — — — So ſcheuten doch immer unſere Voraltern Publizität in der Verwaltung und Verwendung der Staatseinkünfte!

Außer deren im Lambertiniſchen Vertrage verwilligten Umgeldsfällen und der nun wieder in richtigen Gang gekommenen Stadtſteuer hatte der Fürſt noch bloß ſeine Domänenerträge, und alle Reichslaſten, ſein Hof, und ſeine Diener mußten davon unterhalten werden.

Die fürſtliche Rentkammer war im üblen Zuſtande — Unterhaltung des Hofes und der Diener, — der mit großen Koſten auch für Bamberg geführte Türkenkrieg — die ſtarken nach dem auf verſchiedenen Reichstagen entworfenen, endlich feſtgeſetzten Matrikularanſchlag von dem Biſthume zu leiſtenden Beyträge, viele andere äußere und innerliche Schwierigkeiten foderten ſchleunige Hülfe, man dachte auf Erhöhung der Steuer der Unterthanen, und der Kollekte von der Geiſtlichkeit; allein ſo wie den Kaiſern im ganzen Reiche, ſo ſuchte man auch den Fürſten und Reichsſtänden in ihren Landen Ziel und Maaß zu ſetzen, wenn ſie Steuern, und beſondere Beyträge verlangten. Hiebey zogen ſich wieder neue Wolken vorzüglich über Bambergs Horizont zuſammen.

Der Adel übergab im Jahre 1521 dem Biſchofe Georg ſchriftliche Beſchwerden, klagte über die Erhebung des Umgeldes, verweigerte es zum Theil ganz oder zahlte doch ſehr wenig und willkürlich. — Der im Jahre 1524 ausgebrochene traurige **Bürger- und Bauernkrieg**, die von Seite Bambergs an den Schwäbiſchen Bund zu zahlen geweſenen dreyzehentauſendGulden (die auf die Feuerherde, jeden zu 6 fl. ausgeſchlagen waren, wobey jedoch vom Kapitel bewilliget worden, daß die Immunitäten auch ihren Theil geben mußten, (jedoch ihren Freyheiten ohne Schade) und mehrere zu gleicher Zeit entſtandene Drangſale warfen Gefahr auf den Verzug, überall zeigten ſich die finſterſten Ausſichten und der Ausbruch eines neuen

Stur-

Sturmes ſchien ſehr nahe; Allein Bambergs Schutzgott hat gewacht, und auch diesmahl Stille und Ruhe erhalten. Gerade in dieſen kritiſchen Augenblicken der Gefahr hoben ſich die Landſtände empor. Sie brachten es auch dahin, daß im Jahre 1529 wirklich ein Landtag gehalten wurde. Biſchof Weigand aus dem Geſchlechte der von Redwitz wollte ſich in dieſer Angelegenheit mit ſeinem Domkapitel, dem Adel, und der Bürgerſchaft benehmen; er foderte ſie zuſammen (das Zirkularſchreiben iſt am Montag Franziſci unterſchrieben) um Maaßregeln zur Abwendung der Gefahren und Sicherheit des Landes von innen und von außen zu verabreden.

Man ſetzte die Feſtungen in einen Vertheidigungsſtand, und es wurde ein Verzeichniß der jungen Mannſchaft auf dem Lande gemacht, die unter dem Nahmen Landausſchuß auf dem erſten Wink zum Ausrucken bereit ſeyn ſollte.

Allein die auf dieſem Landtage gleichwohl ſtark angeſetzten Beyträge reichten kaum für das Bauweſen der Feſtungen nöthige Munition und zur Unterhaltung der Mannſchaft hin, und gingen auch ſchwer ein. Dieſes hatte zur Folge, daß der Fürſt, der noch ohne dies die ſchwerere Laſt der perſönlichen Beſuchung der Reichstage und andere ungewöhnliche Auslagen hatte, auf ſeine Domänen Schulden über Schulden häufen, und auf eine neue höhere Anlage denken mußte.

Im Jahre 1558 kam ſolche unter Bewilligung des Domkapitels auf zwey Jahre zum Schulden abtragen in folgender Art zu Stande:

Vom Hundert alles Vermögens ohne Ausnahme einer Perſon ein Gulden Herd- oder Rauchgeld, vom Beſtändner ein Ort (15 kr. fr.)

Vom Hundert jährlicher Einkünfte fünf Gulden. Von jedem fünf Gulden Ueberſchuſſe der Gemeindenutzungen und Milderſtiftungsgefälle ein Gulden. Nebſt der Steuer von liegenden Gütern der Geiſtlichen zehen Gulden vom Hundert ihrer Leibgedinge.

Von jedem geiſtlichen Hofe ein Gulden und ein halber von dem Hauſe eines Vikars.

Im Jahre 1564 wurde dieſe Anlage auf vier und 1568 auf fünf Jahre weiter erſtreckt. In das Jahr 1576 fällt die von allen Klaſſen der Unterthanen zu erhebende, den katholiſchen Ständen aber beſonders ſtark zugetheilte Türkenſteuer.

In einer Verordnung von 1578 wurde ihre Erhebungsart bekannt gemacht.

Nebſt dem Lambertiniſchen Umgeld ſollte von jedem aus der Stadt verkauften Fuder Wein und Bier auf 6 Jahre ein Gulden bezahlt, von jeder ausgeſchenkten Maaß Wein aber zwey Pfennige, vom Bier aber ein Heller beſonders entrichtet werden.

Als:

Als Vermögensſteuer wurde angeſetzt:

1) von 25 fl. des Hauſeswerths an Herdgeld . . . ein Ort

2) von 50 fl. . zwey Ort

3) von 75 fl. . drey Ort

4) von 100 fl. Werth . ein Gulden

5) von Miethleuten durchgängig . ein Ort

6) von 100 fl. Vermögen außerdem . ein halber Gulden

7) von 100 fl. der geiſtlichen Revenüen . . . fünf Gulden

8) von jeden 5 fl. der Gemeinnutzungen und jährlichem Ueberſchuſſe aber . ein Ort.

Auch durch dieſes Mittel war dem Schuldenweſen nicht hinlänglich gerathen.

Die Geiſtlichkeit, der Adel und die Städte wurden deswegen vom Fürſt Biſchofe im Jahre 1581 wieder zuſammen berufen. Der Adel blieb aus; die übrigen erklärten in Betrachtung der mißlichen Umſtände, daß nebſt der nach dem Vertrage von 1578 feſtſetzten, noch eine weitere fünfjährige Abgabe von Vermögen nach vorhin beſtimmter Art gehoben werden ſollte.

Und ſo ging es mit Zuſammenberufung der Stände vom Jahre 1529 an bis auf das Jahr 1654 in der Ordnung fort, je nachdem die Zeit, auf welche die

Steuer

Steuer bewilliget war, zu Ende ging, oder wenn Zeit und Umſtände eine beſondere Hülſe foderten.

Die Steuergefälle aber von Bürgermeiſter und Rath in der Stadt, als von den Einnehmern auf dem Lande und die Erhebungen des Umgeldes wurden bisher an die fürſtliche Kammer, ſo wie die übrigen Landesrenten geliefert. Dieſe war noch vor dem Jahre 1588 die alleinige öffentliche Staatskaſſe, wo alle Landeseinkünfte in Einnahme gebracht; dagegen aber auch alle Ausgaben, die zur Unterhaltung des fürſtbiſchöflichen Standes, und zur Vertheidigung des Landes nothwendig waren, beſtritten werden mußten. Biſchof Ernſt **von Mengersdorf** fand bey ſeinem Regierungsantritt im Jahre 1583 durch die ſtarken vorher immer erhobenen Steuern die Lage des Hochſtifts zwar in etwas gebeſſert, aber das Hauptübel bey weitem nicht gehoben. Wegen des großen Geldmangels, den vervielfältigten Reichskontributionen, kurz aufeinander gefolgten Veränderung einiger Landesregenten, der Bauern- Heſſiſch- und Markgräfiſchen Unruhen, und mehrerer anderer, oben damahls zuſammentreffender, nothdurftsvoller Umſtände, war aller Einſchränkungen ungeachtet, die bisher immer erhöhte Steuer und Umgeldseinnahme nicht hinlänglich; vielmehr mußten noch neue Schulden gemacht werden.

Als die bewilligte Zeit der Steuer und des Umgeldes zu Ende ging, ſchrieb Biſchof Ernſt wieder einen Landtag aus. Am 16ten May 1588 eröffnete der

Fürſt

Fürſt denſelben in eigener Perſon, anweſend war das Domkapitel, die Prälaten, der Kanzler mit den fürſtlichen Räthen, die Deputirte der 18 Landſtädte und 14 Marktflecken. Die Propoſition that der Fürſt und die Kapitulationsurkunde wurde am 17ten ermeldeten Monaths und Jahrs unterſchrieben folgenden Inhalts:

Die im Jahre 1578 regulirte Vermögensſteuer wurde in den vier erſten und ſechſtem Punkte ganz beybehalten — die Geiſtlichkeit mußte aber noch, ausſchlüſſig ihrer Beneſizien den zwanzigſten Theil vom Leibgedinge beytragen, und jedem wurde es auf Pflicht gegeben, die Zahlung nach dieſer Verabredung treu zu leiſten.

Zur Abtragung der Schulden war die ganze Anlage beſtimmt; Und um die Beyträge zu befördern, und volles Vertrauen auf die gute Verwendung zu gründen, ſollte nebſt einem fürſtl. auch ein Domkapitliſcher, und Zwey aus der Landſchaft als Einnehmer aufgeſtellt werden.

Nach einer Verordnung des Fürſten wurden alſo die Einnahmen und Ausgaben der fürſtlichen Rentkammer abgeſondert, und in Anſehung der jährlichen Einkünfte und Gefälle zwey beſondere Kaſſen errichtet. Die eine blieb der fürſtl. Kammer, wohin die Gefälle von den Domänen floßen, und die andere wurde der fürſtlichen Zahlſtube anvertraut, auch für die leztere

eine

eine ordentliche Inſtruktion am 24ten Auguſt 1588 ausgefertiget *).

Dieſes iſt das Geburtsjahr der hochfürſtlichen Obereinnahme, wohin noch bis auf den heutigen Tag als die Landſchaftskaſſe alle Steuern und öffentliche Abgaben zu Erhaltung und Defenſion des Landes fließen.

Die Ritterſchaft erſchien auf dieſem Landtage von 1588 wieder nicht; das 16te Jahrhundert war aber auch der für die Ritterſchaft ſo günſtige Zeitpunkt, wo ſie am kaiſerlichen Hofe unabläßig mit gutem Erfolge wirkte, um ihre Freyheiten mehr auszudehnen, in ſich und ihrem Syſteme mehr Feſtigkeit und Selbſtſtändigkeit zu gewinnen und ſich von der Abhängigkeit von Fürſten und Ständen, wo möglichſt zu befreyen. Keine als die gegenwärtige Epoche gab ihr hiezu ſchönere Gelegenheit. Das vom Kaiſer Ferdinand 1659 erhaltene Privilegium gab den feſteſten Grund zum ganzen Gebäude, da ſie von allen Landſaßen, Pflicht, Obrigkeit und Beyziehung zum gemeinen Mitleiden befreyet wurde, und was noch an Haltbarkeit und Dauer fehlte, fügte alles Kaiſer Rudolph

*) Herr Hofr. Pfeufer ſetzt zwar die Trennung der Landſchaftskaſſe oder fürſtl. Zahlſtube in das Jahr 1600: allein ſicher fällt ſolche ſchon in das Jahr 1588 wie ich aus zwey Urkunden zu erſehen Gelegenheit hatte, und iſt dieſe Einrichung mit dem Urſprunge der Obereinnahme welchen Hr. Hofr. Pfeufer auch in dieſem Jahre angibt, innigſt verbunden.

dolph dazu — und in einem am 11ten May 1609 noch erhaltenen Freyheitsbriefe wurde ſie ſogar von allen ſtändiſchen Steuern und ausdrücklich von der Trankſteuer ledig geſprochen.

Ob nun gleich die Ritterſchaft bey dieſem Landtage nicht erſchien, ſo machte ſich doch der Adel des Kantons Gebürg diesmahl anheiſchig, das halbe Umgeld aber nur auf 5 Jahre zu bezahlen.

Um die nach dem Reichsſchluſſe von 1594 zu leiſtende Türkenſteuer abzuführen, berief der Fürſt in dieſem Jahre wiederum die Stände; dieſe (der Adel blieb abermahl aus) beſtimmten nebſt der fortlaufenden vorigen Steuer noch auf 5 Jahre von hundert fl. Vermögen einen Ort, von der Geiſtlichkeit aber ſollten ſieben und ein halber Gulden bezahlt werden.

Nachdem die Steuer von 1588 zu Ende ging, die Schulden aber nicht gemindert waren, ſo wurde am 19ten Octobr. 1600 die ausgelaufene Steuer weiter auf zwölf Jahre erſtreckt, und zwar ſollten

1) nebſt dem Herd- und Umgelde, von jedem hundert Gulden Vermögen (ſtatt vorhin zwey) jetzt drey Orte bezahlt,

2) dem Fürſten dieſe zwölf Jahre hindurch jährlich nur 10,000 Gulden verabreichet, das übrige der Landſchaft verrechnet und zu dem Ende der im J. 1588 ſchon von der Kammer getrennten Zahlſtube eingeliefert, und

3) zwey fürſtliche Räthe, ein Domkapitular nebſt dem kapitliſchen Syndikus, Nahmens der Prälaten und des Landes aber ein Mitglied des Stadtmagiſtrats zur Abhörung der Rechnung jährlich abgeordnet werden.

Im J. 1612 wurde dieſe Beſteurung auf fernere 12 Jahre in der nähmlichen Art und Weiſe erneuert, nur ſollte der Regent den Ständen Rechnung ablegen, bloß allein die Häuſer der Hofräthe und Landgerichtsbeyſitzer frey laſſen und übrigens das Ganze leiſten.

In dieſen Jahren merkte man aber vorzüglich Abgang in der Steuereinnahme. Man forſchte nach der Urſache: der Adel und die Geiſtlichkeit bewarben ſich häufig viele Häuſer und umliegende Gründe, und gaben davon keine Steuern. Bereits im Jahre 1592 war dieß ſchon eine Beſchwerde der verſammelten Landſtände, die in der Folge immer mehr Gewicht bekam, je größerer Nachtheil für den Bürger daraus reſultirte, denn die Adelichen bezahlten nicht nur allein nichts für ſich, ſondern trieben ſogar durch Kauf, Tauſch oder Pacht der Güter förmliche Gewerbe, ſchwächten dadurch theils die Nahrung der Unterthanen, theils entzogen ſie ihnen ſolche gar, am meiſten aber litt darunter die Steuer; der Fürſt berechnete den Nachtheil genau, und legte ſcharfe Verbothe dagegen ein. Unter anderen erließ er bey Gelegenheit, da ein Bürgerlicher ein Haus an einen Adelichen verkaufte, 1616 den 13ten Octobr. auf den über den Verkauf an ihn erſtatteten Bericht eine Reſo-

lution

lution an Bürgermeiſter und Rath, worin folgende merkwürdige Stelle vorkommt:

„Wann Wir ſolchen Kauf aus allerley erheblichen „Urſachen keineswegs verſtatten können, und Uns „nit wenig befremdet, daß ihr die fürnehmſte in „Unſerem Stadtgerichte gelegenen Häuſer, in de„ren von Adel und anderer dergleichen Perſonen „Hand kommen laſſet, welche von allerley bürger„lichen Beſchwerniſſen hernacher befreyt ſeyn wollen, „dadurch Uns an den Mannſchaften, Steuer und „Umgeld und euch ſelbſten an Wach- und Wochen„geld ein merklicher Abbruch geſchieht; als iſt hie„mit Unſer Befehl, ihr wollet ſolchen Kauf bey „gedachten N. N. zurücktreiben und verfügen daß, „da er ſeine Behauſung käuflich wegzugeben ge„ſonnen, daſſelbe keinem andern, als ſeinem ſtand„gleichmäßigen mitgenoſſenen Bürgersmann, deren „ſich mittler Zeit auf ſein Feilbieten wohl angeben „werden, darſchlaget ꝛc. ꝛc.

Dergleichen Verbothe erfolgten mehrere von Fürſten. Im J. 1619 wurde eine Bürgerswittib bey 50 Thlr. Strafe vom Magiſtrate aufgetragen, ihr Haus, welches ſie einem vom Adel verkauft, wieder anzunehmen, dieweil Ihro fürſtl. Gnaden dergleichen Kauf nit mehr wollten geſtatten; — Gewiß herrliche Verfügungen!

Noch vor Ausgang der auf 12 Jahre bewilligten Beſteurung wurde im Jahre 1623 noch nebſt dem

eine Abgabe von 10 Kreuzern auf 100 Gulden Vermögen beſtimmt.

Am 24ten Septbr. 1624 erſtreckten die Stände die vor und auf zwölf Jahre bewilligte Steuer wieder auf zwölf Jahre, mit der Erhöhung, daß ſtatt drey Orte jetzt von hundert Gulden Vermögen ein Gulden gegeben werden mußte; die Geiſtlichkeit ſollte mit Ernſte dazu angehalten werden, und wegen der vielen Rückſtände jetzt über dieß von ihren Beneſizien zehen vom Hundert dem geiſtlichen Fiskal abreichen. Es wurde darüber eine beſondere noch heute zu Tage beſtehende Rechnung die Fiskalatsrechnung geführt, und iſt von dieſem Jahre an das ſubſidium charitativum der Geiſtlichkeit, als eine ſtändige Abgabe bis auf den heutigen Tag immer beybehalten worden. Im J. 1631 wurde nebſt dem eine freywillige von Seite der Prälaten und eine halbjährige beſondere Steuer zugleich vom ganzen Lande zu zahlen bewilliget.

Die bisher ſchon gegen die vom Adel geſchehenen Ankäuſe bürgerlicher Güter erlaſſenen Verbothe verfehlten den erwünſchten Endzweck, jetzt waren es ſogar Schenk- und Gewerbeſtätte, die der Adel an ſich zu bringen wußte; nebſt dem daß er ſelbſt für ſeine Perſon und adelichen Güter nichts zur Steuer und den gemeinen Laſten beytrug, wurden jetzt die häuſig angekauften bürgerlichen Beſitzungen der Beſteurung gänzlich entzogen, dieſe Beyträge gingen alſo ab, und von den Gütern, die Bürger und Unterthanen noch beſaßen,

muß-

mußten, um die Lücke auszufüllen, immer höhere gereicht werden. Es erſchien alſo in dem nähmlichen Jahre eine neue Verordnung, daß alle Häuſer derer, die nicht Bürger ſind, verkauft werden ſollten, aber auch dieſe hatte mit mehreren anderen heilſamen Verordnungen leider! damahls ſchon das traurige Schickſal wiederum nicht befolgt zu werden.

Die im J. 1588 zuerſt auf 12 Jahre bewilligte, und bishieher ſchon dreymahl auf weitere 12 Jahre erneuerte Steuer ging nun im J. 1636 zu Ende. Die Steuererhebungen hatten ſich in den letzten Jahren, weil viele in adeliche Hände gerathene Güter nichts zahlten, ſehr gemindert, die Schulden blieben unabgetragen, ja es waren jetzt ſogar für viele Jahre rückſtändige Zinſen zu bezahlen, die Kriegsunruhen dauerten gleichfalls fort, und der Kaiſer foderte Römermonathe.

In dieſer ſchlimmen Lage erhoben die Stände im J. 1637 beſonders wegen der ſäumigen Zahlungen der Geiſtlichkeit und des Adels laute Klagen. Es wurde am 11ten Auguſt ein neuer Landtag vom engeren Ausſchuſſe gehalten, und am 13ten Aug. wurde von den Ständen auf unbeſtimmte Jahre verwilliget:

1) Drey Gulden vom Hundert, nebſt einem Gulden Herdgeld auf ein Jahr zu bezahlen.

2) Nebſt dem bisherigen Umgeld noch beſonders von jedem Eymer Wein oder Bier in der Stadt einen Ort, auf dem Lande aber vom Wein

einen halben Gulden, zwey Pfennige, und vom Bier einen Ort, und einen Pfennig zu erheben.

Hiemit war Rath geſchafft bis ins Jahr 1641. Die Schwediſchen vorzüglich um dieſe Zeit das Land von neuem bedrohenden Unruhen brachten im gedachten Jahre am 5ten Oktobr. die Landſtände dahin, alle Monathe fünf und zwanzig hundert Reichsthaler einkaſſiren, und von jedem gebauten Schocke Getreides ein Viertel ſammeln zu laſſen.

Nebſt dieſen vielen oft ſehr ſtarken außerordentlichen Steuern und Anlagen ging die im J. 1377 vermöge eines Vertrages mit dem Fürſten von den Bürgern jährlich zu bezahlende Stadtſteuer der tauſend Gulden noch immer fort, und wurde bis auf's Jahr 1623 jährlich richtig abgeführt, wie dieſes aus den Quittungen, die ſich von Jahr zu Jahr darüber in der Rathsregiſtratur vorfinden, zu erſehen iſt. Vom Jahre 1624 aber bis 1631, einſchlüſſig alſo für 8 Jahre, haben daran nicht mehr als 4556 fl. 6 ℔. 29 ½ ₰. und zwar in fünf Terminen abgeführt werden können, und vom Jahr 1632 bis 1654 einſchlüſſig ſind für 23 Jahre von 23000 fl. auf Befehl des Biſchofes Melchior Otto 360 fl. dem St. Catharina Hoſpital und 120 fl. der Reichalmoſenpflege gereichet; dann an dem übrigen Reſt, ſo in 22520 beſtand, nicht mehr als 2067 fl. 6 ℔. 19 ₰. abgezahlt worden. Von fürſtlicher Seite wurde auf die Bezahlung gedrungen vom

Magi-

Magiſtrate und den Wochenſtubenvorſtehern abſolute Unmöglichkeit entgegengeſetzt. Es wurden viele Schriften darüber gewechſelt; die Hauptgründe, worin der Magiſtrat ſeine Unvermögenheit in verſchiedenen eingereichten Relationen und Memorialen ſetzte, waren folgende:

1) Hätten einige vor dem Kriege eingefallene Mißjahre, und ſelbſt in dieſen erhobene ſtarke außerordentliche Steuern den gänzlichen Wohlſtand aller Bürger erſchöpft.

2) Sey nach der Hand durch die Schwediſchen Kriegsempörungen nicht nur die gemeine Stadt, ſondern auch der Landmann dergeſtalt ruinirt worden, daß weder einiges Wochengeld, noch Kapitalzinſen mehr herauszutreiben geweſen.

3) Habe wegen dieſer betrübten Umſtände und des gänzlichen Ruines des Landmannes die Wochenſtube nebſt den Zinſen ſelbſt ihre Kapitalien verloren, und ſo faſt nichts als den bloßen Nahmen behalten.

4) Habe das Umgeld, welches vor dieſem eine ſehr nahmhafte Summe ertragen, ſtark abgenommen, theils weil die Volkszahl ſich vermindert, theils weil wegen Mangels an Verdienſt und Geld weniger gebrauet und ausgeſchenkt werde, hauptſächlich aber die Einnahme für Bürgermeiſter und Rath dadurch verringert worden ſey, weil anitzo 1) die Kammer 2) ein hochwürdiges

Domkapitel und dann erſt 3) Bürgermeiſter und Rath das ſeinige an Umgeld empfange.

Käme 5) wegen vieler Befreyung deren ſonſt zu zahlen ſchuldig geweſenen Vertragsgeldern, welche von denen adelichen Perſonen, ſo bürgerliche Häuſer beſeſſen, müſſen und ſeyn gereichet worden, nichts, oder gar ein Weniges ein.

6) Seyen die Extragelder, welche ſonſten auch der Wochenſtube gehörig geweſen, dem Bauhofe zugezogen worden.

7) Die Nachſteuer, ſo ehedem genau habe entrichtet werden müſſen, habe gar ſehr abgenommen.

8) Die Einſchreibgelder von ledigen und anderen Perſonen, ſo von denen Immunitäten gereicht worden, ſeyen jetzt auch völlig abgekommen.

Wirklich ſiegten dieſe Gründe: Im Jahre 1651 wurde vom Biſchof Melchior Otto dieſe Stadtſteuer nachgelaſſen, mit der einzigen Bedingniß, daß die Wochenſtube 400 Rthlr. als 300 bey Heinrich Geuden dann 100 bey den Freyiſchen Erben, die auf die Stadtſteuer angewieſen waren, als Selbſtſchuldner übernehmen müßte. Der Nachlaß wurde unterm 29ten Nov. in einem Kabinetsſchreiben ertheilt, welches ich unten unter Nro. X anführe.

So hörte alſo wegen nie wieder zu Stande gekommener Einrichtung des Wochengeldes die aus der

Wochen-

Wochenſtube jährlich bezahlte Stadtſteuer der tauſend Gulden in dieſem Jahre für immer auf. —

Es wurden zwar gleich in den nächſten Jahren verſchiedene Mittel aufgebothen, die Wochengelder wieder in Gang zu bringen, wie ſolches die deswegen in den nächſten Jahren verausgabten Gelder in den Rechnungen beweiſen, allein es wollte nie glücken. Es wurde daher zur Erleichterung des damahligen ſehr ſchweren Kontributionslaſtes und faſt ſtetiger Einquartierungen der geſammten Bürgerſchaft ſowohl im Stadtgericht als in den Immunitäten auf Fleiſch und Getrank der Extrapfenning geſchlagen, und nach erfolgtem Frieden hat man ſolchen anſtatt des Wochengeldes kontinuirt, und gemeiner Stadtbaukoſten ſowohl im Stadtgericht, als in den Immunitäten, wie zwar auch vorher, und noch im währenden Kriegsweſen beſchehen, davon verlegt, auch diejenigen Bürger beeder Orten ſo Brandſchatzungsgelder wegen der Schwediſchen Ueberfälle zu fodern gehabt, davon bezahlt, wie hiezu wirklich an die $\frac{12}{m}$ fl. zum gemeinen Bauweſen weit über das alterum tantum von den Extragefällen gezahlt worden.

Bey dem großen noch nicht getilgten Schuldenlaſte, bey allen den vorhin angeführten noch immer das Land drückenden Uebeln war alſo auch dieſe Quelle jetzt vertrocknet.

Der Fürſt berief die Landſtände, und ſo wie ſchon einige Landtage abgelaufen waren, ſo war der jetzige

im Jahre 1652 abgehaltene äußerſt ſtürmiſch, da die Stände bey einer ſo drückenden Schuldenlaſt den großen Aufwand des Hofes nicht mehr gleichgültig anſahen, und der Behauptung des Fürſten„ Steuern zum Bedürfniſſe des Staates eigenmächtig auflegen zu können„ ihr ganzes Anſehen nachdrücklichſt entgegen ſetzten.

Die Beſchlüſſe dieſes Landtages beſtehen in folgenden Punkten:

1) Sechzig tausend Gulden ſollten jährlich auf vier nacheinander folgende Jahre erhoben,

2) Dieſe Summe ſammt dem Subſidium charitativum der Geiſtlichkeit zum Schuldenabzahlen verwendet,

3) Dem Fürſten bloß auf 4 Jahre das Umgeld überlaſſen, und

4) Die Einnahme allein von den Landſchaftseinnehmern mit Zuziehung eines fürſtlichen Deputirten beſorgt, und alle Jahre Rechnung abgelegt werden.

5) Jeder Einnehmer ſollte nicht dem Fürſten allein ſondern auch der Landſchaft Pflichten leiſten, jeder einen beſonderen Schlüſſel zur Kaſſe haben, und bey allen ſich ergebenden Anſtänden ſollten ſie gemeinſchaftliche Beſchlüſſe faſſen.

6) Ein Ausſchuß der Städte auf dem Lande dürfte alle Vierteljahre Deputirte nach Bamberg ſchicken, um zu ſehen, ob alles nach den gegebenen Vorſchriften genau befolget würde.

7) Alle

7) Alle Güter im ganzen Bisthume ſollten ohne irgend eine Ausnahme genau verzeichnet, von jedem hundert Gulden Werthe zwölf Batzen nebſt dem Rauchgelde bezahlt, auch eine **Handwerks- und Gewerbeſteuer** eingerichtet werden, und endlich

8) Die Unterhaltung der Militz und Feſtungsgebäude und die von Reichswegen nöthigen Legationskoſten ſollten allein der Landſchaftskaſſe zukommen.

Die Güteraufnahme fing wirklich noch im gedachten Jahre an, und endigte ſich 1654. Da wurde nun über die gemeinſamen Verabredungen eine vierfache Urkunde gefertiget, von dem **Fürſten**, dem **Domkapitel**, dem **Prälaten** auf dem **Michelsberg** und dem **Stadtrathe** geſiegelt, und jedem Theile ausgeantwortet.

Weil nun einige Landtage ſchon etwas ſtürmiſch und vorzüglich auf dem letzten die Debatten allzuhitzig waren, ſo wollte Fürſt **Philipp Valentin** aus dem Geſchlechte der **Voit von Rieneck** einen ſicheren Weg wählen, der zum nähmlichen Ziele führte. Er ließ im J. 1658 an die Stände nur ein Umlaufſchreiben ergehen, ſtellte darin vor, daß die bewilligten Steuern zu Ende wären, und ſchrieb am 19ten November gedachten Jahrs leidiglich mit Konſens des Domkapitels die Steuern im Lande ganz nach dem im Jahre 1652 angenommenen Syſteme mit der einzigen Veränderung aus, daß ſtatt der vorhin vom **Hundert** erhobenen zwölf Batzen jetzt nur zehen bezahlt werden ſollten.

Die

Die Stände wollten oder konnten nichts dagegen einwenden, kurz, ſie ſchwiegen, und ſo kam es wirklich dazu, daß die Landtage ſich mit dem Jahre 1652 in Bamberg endigten und für allezeit unterblieben. Nur noch als Ueberbleibſel davon mag betrachtet werden, daß ein jedesmahliger Prälat auf dem Michelsberg, im Nahmen der übrigen Prälaten, ein domkapitliſcher und ein ſtadträthlicher Deputatus, ſtatt der ganzen Landſchaft bey der fürſtlichen Obereinnahme Sitz und Stimme haben *).

Fürſt Peter Philipp von Dernbach wollte auf dem von ſeinem Regierungsvorfahrer ihm bezeichneten Wege muthig fortwandeln, allein das Kapitel ſetzte ſich mit

*) Daß die Landtage in Ländern, wo ſich ſolche bis auf den heutigen Tag erhalten haben, und das Repräſentationsſyſtem im gehörigen Ebenmaaße verblieben, immerhin vorzüglich dem Bürger und Bauer oder ſogenanntem dritten Stande genützt haben, beweiſen ältere und neuere Beyſpiele. Vorzüglich liefert die Geſchichte unſerer Tage von den Hildesheimiſchen und Lippiſchen Ständen hiezu glänzende Belege. — Und der Herzog von Braunſchweig hat erſt kürzlich ein Edikt ergehen laſſen, kraft deſſen künftig kein Anlehen und keine Auflage Gültigkeit haben ſoll, welche nicht von den Landſtänden ſanctionirt worden iſt. — Hiedurch wird das Land von allen willkürlichen Auflagen und Schulden befreyet, jedem folgenden Regenten wird es unmöglich gemacht, das Land jemahls wieder in Schulden

mit größter Standhaftigkeit entgegen. Der Fürſt wandte ſich an den Kaiſer, und erwirkte 1677 einen kaiſerlichen Befehl, kraft deſſen unter großer Strafe unterſagt wurde, den Fürſten in dem ihm unſtreitig gebührenden Rechte, Steuern aufzulegen zu hindern.

Geſchützt durch die Gewalt des Kaiſers fuhr alſo dieſer Fürſt fort, Steuern eigenmächtig anzuordnen.

Das Domkapitel benutzte bey ſolchen Umſtänden die erſte Gelegenheit, nach dem Abſterben dieſes Fürſten ſeinen Nachfolgern einen Kapitulationspunkt daraus zu machen, ohne Konſens des Domkapitels weder neue Steuern einzuführen noch die alten zu erhöhen.

Und ſo wurden in der Folge die Steuern immer nur mit Bewilligung des Kapitels feſtgeſetzt: — Wie ſie in den folgenden Jahren 1716 geſtiegen und gefallen, zeiget die unten unter Nro. XI. befindliche Tabelle. Und ſo ſchwankte man in unſerem Vaterlande ſechs Jahrhunderte hindurch hin und her, die Beſteurung war

den zu bringen, und der Unterthan auf keine Weiſe gedrücket werden könne. Heil dem edlen Fürſten! die Nachwelt wird ihm danken und Braunſchweig Freudenthränen in ſeinem blühenden Wohlſtande weihen. Der Hofrath Eſchenburg ſagte hiebey ſehr wahr und fein:

Umſonſt, o weiſer Fürſt, ſucht deine Vaterhuld
Durch das Edikt, durch ſpäter Enkel Sparen
Dein dankerfülltes Land vor Schulden zu bewahren
Du bringſt es ſelbſt dadurch in untilgbare Schuld.

war nie auf einen ſoliden Fuß geſtellt, immer wandelbar, und Veränderungen ausgeſetzet; die Grundlage, welche zur Beſteurung gewählt wurde, war nicht feſt, und willkürlich. Man nahm keine ordentliche Landesmeſſung vor, welche doch die einzige Richtſchnur ſeyn ſollte. Ueber die Kontribuenten war man nie einig, darüber gab es jederzeit Zwiſte, oft blutige Auftritte, der Exemten gab es immer zuviel, und deswegen hatten die Fatenten eine ungleiche Laſt zu tragen. Es gebrach an Subſidiarkontribuenten, außerordentliche Mittel waren keine bey handen, daher entſtand oft ein ſo großer Schuldenlaſt, daß die Abzinſen den größten Theil der neuen Steuern hinwegnahmen. Man beſſerte immer an dem Steuerfuße, Verbeſſerung deſſelben war aber wegen Abgang der erſten Grundlage ohne wahre Frucht. Die genaue Ausmeſſung aller kontribualen Güter (denn dieſe iſt die wahre Grundlage, außer der ſich kein Peräquationsſyſtem aufſtellen läßt) fehlte gänzlich. — Meß- Aeſtimations- Sal und Kontribuentenbücher waren durch dieſe vielen Jahrhunderte noch nicht ordentlich hergeſtellt.

In dieſer traurigen Lage befand ſich das Bisthum Bamberg bis zum Jahre 1716. Da erſchien erſt der glückliche Zeitpunkt, der die ſehnlichſten einſtimmigen Wünſche aller redlichen Patrioten, denen immer das Wohl des Vaterlandes nahe am Herzen lag, endlich krönte. Es gereicht unſerm Jahrhunderte zur Ehre, daß es mit einem der wichtigſten Punkte den Anfang machte ſeine Segnungen zu verbreiten. Lothar Franz aus der bekann-

kannten Familie der Grafen von **Schönborn** dieſer wahre Vater des Vaterlandes gründete auch hierin während ſeiner langen das Bisthum fünf und dreyßig Jahre beglückenden Regierung das Glück von Tauſenden.

Seinem Blicke entging keiner der eben angeführten Mängel, er berechnete genau den daraus für ſeine Unterthanen entſtehenden Nachtheil; er wollte dem Uebel von Grunde aus abhelfen, und kaum war der Entſchluß gefaßt, ſo gelangte er auch ſchon zur Reiſe.

Im J. 1716 wurde alſo ein allgemeines Syſtem feſtgeſetzt, nach welchem für immer und allezeit die Steuern erhoben werden ſollten.

Dieſes bis auf den heutigen Tag glücklich beſtehende Steuerſyſtem ordnet folgendes;

1) Daß jedes ſteuerbare Grundſtück nach ſeinem reinen Ertrag eingeſchätzt, und von der Taxe alle herrſchaftiche Reallaſten, ſie beſtehen, worin ſie wollen, nach dem Maaßſtabe zu vier vom Hundert abgezogen, hernach zwey Drittheile von dem taxirten Werthe eines Grundſtückes dem Eigenthümer ganz frey gelaſſen, von jedem Hundert des übrigen Drittheils aber drey Gulden zwölf Kreutzer 2 fl 24 kr. Kontribution und 48 kr. Quartiergeld gerechnet als Steuer bezahlt werden müſſen.

2) Daß wenn ein Haus nach dieſem Maaße mit hundert oder mehr Gulden in dem Belage iſt, der

Eigen-

Eigenthümer zwey Gulden an Rauch- oder Herdgelde; ſofern es aber unter 100 Gulden eingelegt iſt, einen Gulden zu zahlen habe.

3) Daß als Beyträge zu den Reparaturen der Feſtungen ſtatt der ſonſt gewöhnlichen Hand- und Fuhrlohne, jeder, der Rauchgeld zahlt, auch zwölf Kreutzer, wenn er aber Anſpann hat, vier und zwanzig Kreutzer als Schanzgeld entrichten müſſe.

4) Daß jeder, der ein Gewerbe treibt, nach dem Maaße des aus der Gattung des Gewerbes entſpringenden mehr oder minderen Vortheils zum Beyſpiele der Kaufmann nach dem höchſten Anſchlage von dreyhundert Gulden Belage neun Gulden dreyßig ſechs Kreutzer, und ſo herabwärts verhältnißmäßig bis von 50 fl.

Der Handwerker nach dem höchſten Belage zu 250 fl. bis auf 10 herab.

Der Hinterſaß, wenn er Profeſſioniſt iſt, von 100 fl. Belage bis von 10 fl. nebſt Rauch- und Schanzgelde.

Der Tagelöhner nach dem Belage von 5 bis 15 fl. nebſt dem halben Rauch und Schanzgelde die Steuer und zwar durchaus nach dem Nro. 1. bemerkten Anſchlage zu drey Gulden zwölf Kreuzer vom Hundert entrichten müſſe.

Hiebey ſind aber die Grundſtücke, vorzüglich die Häuſer nichts weniger, als nach dem dermahligen wahren Werthe in die Taxe genommen, ſondern meiſtens die alten Anſchläge des vorigen Jahrhunderts beybehalten worden, ſo daß z. B. ein Haus, das dermahls gern 4000 fl. werth iſt, kaum mit 1300 fl. zur Steuer angeſetzt iſt. Hr. Hfr. Pfeuſer ſucht die Sache mit folgendem Beyſpiele anſchaulicher zu machen.

Ein Kaufmann beſitzt ein Haus nach dieſem Anſchlage von 1600 fl. und ſchenkt nebenbey noch Wein, das Haus hat die Laſt, daß es jährlich an Erb- und Beyzinſen ſeinem Lehenherrn vier Gulden reichen muß. Wegen dieſes Zinſes werden nun ſogleich hundert fl. Reallaſt als 4 vom Hundert abgezogen, es bleiben alſo 1500 fl.; von dieſer Summe gehen dem Hausbeſitzer zwey Drittheile zu gute, der Drittheil von 500 fl. aber wird verſteuert. Nach dem Maaßſtabe von 3 fl. 12 kr. vom Hundert zahlt alſo

	fl.	kr.
das Haus	16	— —
die Handlung im höchſten Anſchlag	9	36. —
das Rauchgeld . . .	2	—
das Schanzgeld . . .	—	12. —
die Weinſchenke nach dem größten Anſchlage . . .	3	12. —
Summe	31 fl.	— kr.

Und wenn auch die Handlung in Hunderttauſend ging. In welchem Lande kann wohl ein Beyſpiel von ähnlicher Billigkeit aufgeſtellt werden?

Dieſer Steuerfuß wurde umgeändert bis in das Jahr 1731 beybehalten. Da ſah aber der damahlige einſichtsvolle Regent **Friderich Karl** gleichfalls aus dem hochgräflichen Hauſe von Schönborn wohl ein, daß viele veränderte Umſtände auch einige Abänderungen in dem Steuerweſen nothwendig machten. Die Zahl der Bürger hatte ſich merklich vermehrt, die Stadt war durch viele neue Gebäude theils anſehnlich verſchönert, theils der Preis der Häuſer ſehr geſtiegen, viele neubebaute Gründe blieben ſeitdem unbeſteuert, die anfängliche Güter-Taxation paßte alſo nicht mehr, die Handlung kam in beſſere Aufnahme und der Flor aller Gewerbe und Handwerker war in ſchönſter Blüthe. Eine Reviſion der 1716 eingerichteten Steuer war nach der Lage der Sachen ſehr nothwendig.

Es wurden demnach zu dieſem Geſchäfte Kommiſſarien und Güterſchätzer ernannt und dieſen am 26ten May gedachten Jahrs 1731 eine geſchärfte Inſtruktion des Inhalts ertheilt:

1) Sollen die Kommiſſarien jede Steueramts Unterthanen vorladen, denenſelben das unter Nro. XII *a* anliegende geſchärfte Jurament vorleſen, und darüber eidliches Handgelöbniß abnehmen — denjenigen Güterſchätzern, welche bey einigen Steuerämtern vormahls ſchon zu dieſem Amte

aus-

auserſehen, und verpflichtet worden, das unter Nro. XII *b* anliegende Jurament wieder, aber nur erinnerungsweiſe deutlich vorleſen, die an einigen Orten aber neu zu ernennenden Schätzer ſollen zur wirklicher Abſtattung dieſes Eides angehalten werden.

2) Sollen Kommiſſarien und Taxatoren jeder Stadt, Marktflecken, Dörfer und einſchichtiger Höfe ſämmtliche ſteuerbare Grundſtücke, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie nur immer wollen, in genauen Augenſchein nehmen, und ſogleich auf deren Mahlſtätten einen ſummariſchen Tax, ohne auf die noch unbekannt daraufhaftenden onera zu reflektiren, entwerfen, und in das Augenſcheinsprotokoll notiren. Hierauf nachdem alles und jedes ſteuerbare Vermögen eines Orts in die Güterbeſchreibung eingetragen iſt, den wahren und inneren Werth jedes Guts und ledigen Stückes folgendergeſtalt ausfindig machen.

a) Sollen alle zu revidirende Stücke und Güter nach deren Ertrag zu einem zuverläßigen Tax und Kapital gebracht, dann alle herrſchaftliche Giebigkeiten berechnet, das Kapital der Beſchwerniſſe von dem Kapital des Werths abgezogen, ſodann von dem Ueberreſte als dem wahren inneren Werthe der dritte Theil zum Steuerkapital angenommen, und in die Güterbeſchreibung und Steuerkaſtrum eingetragen,

 b) die

b) die letzteren Kauf- und reſp'ee Verkäufe und

c) der eigene Tax der Beſitzer zu mehrerer Sicherheit zu Rath gezogen werden, weil, wenn dieſe mit dem Anſchlagsquantum übereinſtimmen, um ſo weniger ein Zweifel zu ſchöpfen, daß der Steuerkapitalsanſchlag nicht ſicher, der Unterthan und Steuerverwandte hiedurch auch einer vor dem anderen beſchwert ſeyn wird.

3) Da ein Zweifel vorfiel oder ſich ergäbe, daß ein Bürger oder Unterthan ſeine liegende Grundſtücke entweder aus Unwiſſenheit oder befliſſentlich zum Nachtheil des gemeinen Steuerweſens nicht recht und vollkommen angezeigt, ſo ſoll Kommiſſär das angezeigte Stück durch den Univerſal-Güterſchätzer durchaus mit der Meßruthe ausmeſſen laſſen, nach dem Befund der Ausmeſſung den Tax ändern, und ſo die unrichtige Anzeige von dem Beſitzer befliſſentlich geſchehen, ſolches pflichtmäßig einberichten.

4) Damit aber die onera jedes Guts, in ſpecie die Gült auf einen Fuß, und mit gleichem Preiſe zu Geld und Kapital ausgeſchlagen, und von dem Hauptgute abgezogen werden könne, ſo ſoll das Bamberger Sra. Korn, Wicken und Hanfkörner a 1 fl., das Sra. Weitzen, Erbſen, Linzen a 1 fl. 12 kr., das Sra. Gerſten a 48 kr. das Sra. rauhen Dinkel a 36 kr., das Sra. Haber a 30 kr., zu Geld angeſetzt, ſolcher Geld-

aus-

ausfall mit den Erbzinſen und anderen oneribus der Gulden mit fünf und zwanzig Gulden erhöht, und an dem Hauptgut obgedachtermaßen abgezogen werden.

5) Alle Laſten müſſen ſämmtlichen Gütern in der Güterbeſchreibung ſpecifice beygeſetzt werden.

6) Bey den ſteuerbaren Zehenden, Fiſchwäſſern, Fiſchweihern und Schäfereyen kommt es auf gründliche Unterſuchung eines Jahres-Ertrages an, aus welchem ein Mitteljahr anſchlagsmäßig zu Kapital gebracht von ſolchem, wie von anderen ſteuerbaren Gütern das Drittel zum Steuerkapital beybehalten wird.

7) Wegen des großen Unterſchieds ſowohl an Holz, Gewächs als Boden bey den Hölzern hatten die Kommiſſarien und Schätzer bey dem Augenſchein genau zu unterſuchen, in wie viel Jahren jede Holzgattung entweder zum Brau- oder Bauholz, und wie hoch an Geld, der Lage und jedes Orts Preis nach könnte genutzt werden, woraus der Jahrsquotient anſchlagmäßig gezogen, und hiernach jeder Acker zum Tax und Steuerkapital angeſetzt werden mußte. Bey den Eichhölzern mußte auch auf die Eichelnutzung Bedacht genommen werden.

8) Da bey den Wohnhäuſern nicht allein der jetzige Stand und Werth der Gebäude, ſondern auch die Lage, ob ſolche bequem, weitläufig, zur Handel-

ſchaft, Profeſſion und Handwerksgewerbe, beſonders dienlich, und andere Nutzungen und Nebenumſtände oft beſondere Rückſicht verdienten, als könnte hier keine Regel vorgeſchrieben werden, ſondern käme es lediglich auf pflichtmäßige gründliche Unterſuchung der Kommiſſarien und Taxatoren an, wie hoch die Häuſer mit Erwägung des bey jedem befindenden Umſtandes zur Verſteurung einzulegen ſeyn werden.

9) Bey Gaſt = und Wirthshäuſern ſey darauf zu ſehen

a) ob durch die Orte gangbare Straßen

b) ob mehr dann ein Wirthshaus in jedem Orte

c) ob eines vor dem anderen zur Wirthſchafttreibung beſſer und bequemer gelegen, oder

d) mit Gebäuden zu mehrerer Bewirthung der Gäſte verſehen oder

e) Kundſchaften habe?

und darnach das Steuerkapital zu beſtimmen.

10) Die Zapfenwirthſchaften beſonders auf den Dorfſchaften ſeyen nach dem unterſuchten Getrankverſchleiß zur Verſteuerung zu ziehen.

11) Bey den Mahl = und Schneidmühlen müſſe unterſuchet werden: ob

a) ſolche Mühlen auf die eingebaute Mahl = neue Stampf = und Schneidgänge genug und beſtändig Waſſer

b) ob dieſe ein gutes Gefäll, dann und wann bey großem Waſſer an dem Mühlwerke nicht gehindert werden?

c) ob ſolche Mühlen theils mit großen Währ- und koſtbaren Waſſergebäuen onerirt?

d) ob mehr, als eine Mühl in einem Orte, oder

e) ob der Ort viele Einwohner habe, und auch Auswärtige die Mühlkundſchaften vernehmen?

Mit allen dieſen Umſtänden wären noch die letzten Käufe und Verkäufe zur Errichtung einer Fundamental-Steuertaxe genau zu kombiniren.

12) Bey den Handelſchaften, Krämereyen, Profeſſionen und Handwerkern, müſſe vorzüglich erwogen werden, worin eigentlich deren Handel und Feilſchaften beſtehen, wie der Verſchleiß und Abgang ſey, wie es um die Förderung der Geſellen und Lehrjungen ſtehe, und hiernach müſſe das Steuerkapital genommen werden.

13) Die den Gotteshäuſern, Klöſtern, Pfarreyen, Hoſpitälern, Armen- und Pfründenhäuſern zu Lehen rührende in dem hochſtiftiſchen Territorium liegende Güter, an Zehenden, Häuſern, Feldern, Wieſen, Hölzern ꝛc. ꝛc. ſeyen in der Einſchätzung den anderen bürgerlichen Gütern gleich zu halten, wovon die Lehen der Würzburgiſchen Gotteshäuſer, Filial-Kirchen und Pfarreyen keineswegs ausgenommen.

14) Die immediatbambergiſche Gotteshäuſer und andere milde Stiftungen ſeyen von ihren weiteren Einkünften, (wenn ſie dieſe nicht zu dem geiſtlichen Fiskalatamte erweislich verſteuerten) der weltlichen Steuer auch nicht befreyet, daher Kommiſſarien dieſe folgendermaßen dem Herkommen nach in der Kollekte beyzubehalten hätten.

Erſtlich müſſe eines jeden Gotteshauſes jährliches Einkommen aus zehen und mehrjährigen Rechnungen, desgleichen auch die Ausgaben, welche zu Erhaltung der Kirchengebäue, Fournirung des Gottesdienſtes, der Jahrtäge Unterhaltung der Kirchendiener ꝛc. ꝛc. jährlich erfodert werden, anſchlagsmäßig gezogen, ſodann

Zweytens Ausgabe mit der Einnahme komputirt, und

Drittens von dem, was jährlich an Einkünften überſchieſet, nur das Fünftel zum Steuerkapital behauptet werden.

15) Mit den jährlichen Einkünften der Städte, Marktflecken, und Dörfer ſoll es gleichmäßig gehalten werden. Das jährliche Einkommen ſoll nebſt der Ausgabe aus vieler Jahren Rechnungen extrahirt, die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, und von dem, was in gemeinen Jahren an Rezeß überſchieſet, das Drittheil, wie bey anderen Steuervermögen zum Steuerkapital in das Steuerkataſtrum eingetragen werden.

Die

Die gemeine Huthen, Weiden, und Anger, auch andere gemeine Güter, ob ſie gleich nicht um Geld verlaſſen, ſondern von den gemeinen Einwohnern gemeinſchaftlich genutzet werden, auch die gemeinen Häuſer, Gemeinſchmieden, Badſtuben und Hirtenhäuſer, Dörfer keineswegs übergangen, ſondern wie das andere Steuervermögen eingeſchätzet, und regulativmäßig auch mit dem Rauchgelde zur Verſteurung genommen werden.

16) Weilen aber von Zeit der Steuerreviſion im Jahre 1654 wie auch in den 1670rn Jahren her viele eigenthümliche, mit keinem Erbzins noch Lehenſchaft affizirt geweſene Güter und Stücke wider die deſſentwegen unter höchſtlöblicher Regierung Sr. hochfürſtl. Gnaden Philipp Valentins höchſt ſel. Gedächtniß ergangene landesfürſtliche Verordnung denen vom Adel, Stiftern, Klöſtern, Gotteshäuſern, Spitälern, Untergenoſſenen und Privatperſonen (unwiſſend der hochfürſtl. Rentkammer und Obereinnahme) zu Zinslehen aufgetragen, und ſelbige jährliche Erbzins, Gült und das gewöhnliche große Handlohn aufgenommen, wodurch der Werth ſolches vorher eigenthümlich geweſenen ſteuerbaren Grund und Bodens, zum großen Schaden des gemeinen Steuerweſens ſehr darniedergeſchlagen worden, damit aber ſolchem verbothenen Unweſen dermahlen in etwas möchte abgeholfen werden, als ſollte jeder

Kommiſſär in dem ihm zu revidiren gnädigſt anvertrauten Steueramte auf ſolche höchſt ſtrafbare Weiſe geſchehene Lehensauftragung auf das allerfleißigſte inquiriren, und ſo er deren finden würde, dieſe nicht allein mit allen Umſtänden protokolliren, und das Protokoll einſchicken, ſondern auch ſelbige ſogleich, wie andere Güter einſchätzen, aus dem befindenden Tax und Werthe, die Handlohnsnutzung extrahiren, den ausfallenden Jahrsquotienten gedachten Handlohns mit denen neu aufgenommenen Erbſchuldigkeiten, es ſey an Geld, Käſe, Hünnern, Getraid, Gült oder anderen Giebigkeiten anſchlagmäßig mit 25. zu Kapital erheben, daraus das Drittel, wie von anderen Steuervermögen, zur Verſteuerung einſtellen, wovon aber diejenigen Verwandlungen des Eigenthums in Zinslehen ausgenommen, welche an das Hochſtift qua Territorialherrn, als an die hochfürſtliche Rentkammer rechtsgegründeter und beſonders privilgirtermaßen geſchehen ſeynd. Wobey

17) Nicht zu übergehen, was bey hochfürſtlicher Obereinnahme dieſer hin und wieder widerrechtlich beſchehenen Lehensauftragungen wegen berichtlich eingekommen iſt, was geſtalt einige vom Adel, ſogar auch etliche Untergenoſſene ſich unterſtehen ſollen, von ihren Lehenleuten und Gütern, die dem Hochſtifte unwiderſprechlich und von Alters

ters her, wie noch immer ſteuerbar, eine beſondere Nebenſteuer fodern, und zuweilen gar mit Arreſt und Zwangsmitteln ganz unbilliger Weiſe erpreſſen, gleichwie aber ſolche zu mehrerer Beſchwerung der hochfürſtlichen Unterthanen und Deteriorirung deren ſteuerbaren Güter, ſogar auch zu künftiger Widerſprech- und Violirung des hochſtiftiſchen Steuerrechtes gereichen, und die Attentaten keinesweges zu dulden, als habe ein jeder Kommiſſarius alle dem Hochſtifte ſteuerbare Unterthanen darauf fleißig zu befragen nach Befinden die Einträge zu notiren, und umſtändlich zu berichten, damit gegen die unbillige Beeinträchtigung die zuſtehenden Mittel ergriffen werden, unterdeſſen aber, da man dergleichen Präjudizien erhalten werde, ſoll auf der Stelle denen Unterthanen bey hoher Strafe und Ungnade verboten werden, an ſolche Orte Steuern führohin mehr zu geben.

18) Wegen der Rauchgelder ſoll wie vorhin, nähmlich von einem Hauſe, Nebengebäude, darzu gehörigen und daran gelegenen Garten, welches für 100 oder mehrere Gulden in der Kollekte zwey Gulden, als der doppelte Rauch, von einem geringeren, ſo unter 100 fl. in der Kollekte nur ein Gulden als der einfache Rauch eingeſtellet und behauptet werden.

19) Ein Beſtändner, wenn er geſund, ſtark und jung iſt, ſoll neben ſeiner, nach ſeinem Verdienſte propotionirten Handlungs = Handwerks = und Taglohnsſteuer ein Gulden Beſtandrauch geben, ein alter unvermöglicher Mann aber, und eine arme Wittib ſollen bey einem halben Gulden gelaſſen werden. Uebrigens ſollen

20) Die Kommiſſarien bey allen zweifelhaften Fällen anfragen, und ſich Rath erholen. Und ſchließlich wird Ihnen

21) nach dem ganzen Umfange dieſes wichtigen Geſchäftes das officium boni viri Treue und Rechtſchaffenheit geſchärfteſt unter Vermeidung großer Strafe anbefohlen.

Ich habe dieſe Inſtruktion abſichtlich in ihren einzelnen Punkten ſo weitläufig ausgehoben, weil ſie noch immer die Baſis iſt, wornach das Steuerweſen im ganzen Hochſtifte (die Reſidenzſtadt ausgenommen) regulirt worden und gegründet iſt.

Länger als 30 Jahre wurden nach dieſer Rèviſion unverändert die Steuern erhoben, der Unterthan gab gern, und nirgends hörte man ihn klagen, aber im Anfange der 60 Jahren hatten ſich beſonders wegen des Krieges die Ausgaben unendlich vermehrt, der Flor der Stadt war hingegen in jeglicher einzelnen Rückſicht ſeit dem Jahre 1731 um mehr als die Hälfte geſtiegen, die Steuer hingegen war in Verhältniß der Menſchenzahl, die ſchon über 17000 geſtiegen war, in Hinſicht

des

des ſo ſehr erhöhten Werthes der Häuſer und verbeſſerten Gewerbe gewiß äußerſt gering, um das nöthige Militär zu erhalten, und die übrigen dahin gehörigen Unkoſten zu beſtreiten, da ſie ſich kaum auf 8000 fl. belief. Man dachte alſo bloß für die Stadt an eine neue Reviſion, ernannte einen Reviſor, und fertigte ſolchem unterm 7ten Jun. 1765 eine Inſtruktion aus, nach welcher er bey dieſem Geſchäfte zu verfahren hätte.

Die Inſtruktion ſelbſt, war ich nicht ſo glücklich zu erhalten, da ſie nur allein dem zur Reviſion ernannten Kommiſſarius ſchriftlich ertheilt wurde. Sie weitläufig nach allen ihren Punkten anzuführen iſt alſo nicht möglich, doch iſt das Hauptprinzip, worauf ſie ſich gründet, bekannt genug um es auch hier anführen zu können. Man nahm nähmlich jetzt den Werth der Häuſer faſt nocheinmahl ſo hoch als im Jahre 1716 zog aber von ſolchem ſtatt zwey Drittheile jetzt drey Viertheile ab, und nahm nur ein Viertel in die Anlage nach dem Syſteme von 1716 nähmlich drey Gulden zwölf Kreuzer fränk. vom Hundert ꝛc.

Im Jahre 1716 verſteuerte man alſo nach dem äußerſt geringen Anſchlage der Häuſer faſt bloß den Grund und Boden (aream) da man dieſen nur als Staatseigenthum betrachtete, jetzt nahm man den Werth der Häuſer und Gebäude ſelbſt, und ſo kam es, daß, ob man gleich ſtatt vorhin den dritten, jetzt nur den vierten Theil in Anſchlag brachte, die Steuereinkünfte in der Stadt doch faſt gerade noch einmahl ſo viel betrugen.

trugen. Eine Summe, die gleichwohl noch heute zu Tage in Verhältniß der Zahl der Häuſer und Einwohner noch ſo gering iſt, daß nicht leicht ein Beyſpiel von ähnlicher Billigkeit wird aufgeſtellt werden können.

Alle Steuern im Bisthume Bamberg ordnen ſich demnach folgendermaßen:

a) Die Vermögensſteuer von Grundſtücken, wo von jedem 100 fl. Steuervermögen 3 fl. 12. (als 2 fl. 24 kr. Kontribution und 48 kr. Quartiergeld) gerechnet und entrichtet wird, wobey ſich zwar die Steuerkataſtration auf keine Landausmeſſung ſondern auf bloße Einſchätzung der Güter nach Abzug aller Reallaſten von dem eingeſchätzten Werthe gründet.

b) Das Rauch oder Herdgeld 2 fl. wenn einer mit einem Hauſe mit hundert oder mehreren Gulden in dem Steuerbelage iſt. 1 fl. wenn es unter 100 fl. iſt.

c) Schanzgeld iſt von jedem, der Rauchgeld zahlt, 12 Kr., wenn er aber Anſpann hat, 24 kr.

d) Die Gewerbeſteuer nach dem höchſten Anſchlage 9 fl. 36 kr. und ſo herabwärts, wie oben (Seite 192) bey Anführung des Steuerſyſtems von 1716 gezeigt worden.

e) Das Umgeld auf Bier für das Gebräu zu 27 Eimer 4 fl. 34 kr., welches das ordi-

nari

nari heißt, und heute zu Tage in das alte, neue, und extra Umgeld eingetheilt wird, wovon

2 fl. 18 kr. als das alte die Kammer, das Kapitel und Bürgermeiſter und Rath

— 45 kr. als das neue die Kammer allein und

1. fl. 31 ½ kr. als das Extra das Extra-Bauamt beziehet.

Im J. 1752 wurde die Seesbrücke zu bauen angefangen, um die Auslagen, die ſich über 90,000 fl. dabey beliefen, zu beſtreiten, wurde der ſo genannte Extrabierpfenning erhoben, auf das Gebräu zu 27 Eimer 6 fl. 48 kr. fränk. oder auf die Maaß ein Pfen. ſo, daß das Ordinari-Umgeld und der Extrabierpfenning zuſammen auf die Maaß etwas über 3 Heller betragen. Das Ordinari ſowohl als das Extra iſt jetzt in der Stadt Bamberg auf gewiſſe Jahre an die Bierbrauer ſelbſt verpachtet, und zahlen die ſolche jährlich überhaupt 19000 fl. — So iſt es auch in einigen Landſtädtchen und Flecken jährlich um eine beſtimmte Summe gepachtet. Umgeld auf Wein, der nicht im Lande gebauet, wird ein Gulden rhein. für den Eimer, der im Lande gebrauet wird, ein halber Gulden, — Wer ſolchen aber zu eigenem Gebrauche bauet, fünfzehen Kreuzer. Auf den Eimer Branntwein ein Gulden vom Keſſel für das ganze Jahr; auf den Eimer eingeführten Eſſig dreyßig Kreuzer entrichtet.

f) Accis

f) Accis auf Fleiſch nach den Gattungen des Viehes

für einen	Ochſen . .	40	kr. fr.
— —	Kuh . .	24.	—
— —	Stier und Kalbe .	24.	—
— —	Kalb	4.	—
— —	Schwein . .	8.	—
— —	Hammel und Schaf .	4.	—
— —	Lamm und Zick .	2.	—
— —	Bock und Geiße . .	4.	—

g) Ein Thaler Wegfrohngeld von jeder Anſpanne auf dem Lande, ſeitdem die Landſtraßen chauſſeemäßig hergeſtellt werden müſſen, welches aber für keine ſtändige Anlage zu betrachten iſt, in der Reſidenz ſowohl als kleineren Städten wird für das Wegfrohngeld nach Klaſſen entrichtet, und iſt auf ein Haus gewöhnlich ein Thaler gelegt; wer keine Anſpann hat, zahlt 18 kr. rhein.

h) Das Subſidium charitativum der Geiſtlichkeit, welches ſolche nebſt dem, daß ſie wie die Weltlichen von allen Eigenthumsgütern kontribuirt, von ihren Beneſizien nach einem gewiſſen Maaßſtabe an den geiſtlichen Fiskal liefern muß, der ſolches an die Steuerkaſſe abgibt, nach Abzug der davon zu beſtreitenden Koſten beſteht jährlich nahe an 2000 fl. Ueberſchuß

dafür

daſür ſind alle Stifts- und geiſtliche Herren von ihren geiſtlichen Einkünften und Beneſizien Steuer frey *).

Frey von Steuer iſt ſonſt niemand, ſo bald er liegende bürgerliche Güter beſitzt, nur iſt den fürſtl. geheimen Räthen 25 fl. den wirklichen Regierungs- und Hofräthen auch Hofkammer- und Obereinnahms- und Hofkriegsräthen 20, einigen kapitliſchen Beamten und den Landgerichtsbeyſitzern 15 fl. Steuerfreyheit bewilliget, die ſie auf ihren Häuſern oder Grundſtücken ſonſt aber nicht benutzen können — und ſämmtliche Gaſſenhauptleute in der Reſidenz oder Altſtadt, deren 28 gezählt werden, genießen 2 fl. fr. Steuer-

*) Nebſt dem kann noch als eine allgemeine Abgabe (die ich aber nicht unter die Steuern zähle) hier angeſetzt werden das Wachtgeld, welches in der Stadt ſehr verſchieden nach Größe und Werth der Häuſer, und wenn jemand kein eigenes Haus beſitzet, nach verſchiedenen Gewerbsarten, oder nach Verſchiedenheit der Stände mit 1 fl. 36 kr. — 1 fl. 12 kr. — 48 kr. — 46 kr. und auch 24 kr. jährlich bezahlt wird. Hievon werden dann die Nachtwächter erhalten — und die bürgerlichen Aufzügekoſten, die jährlich an dem Heinrichsfeſte gehalten werden, beſtritten. In den Landſtädten iſt die Einrichtung verſchieden, und wird ſolche von Bürgermeiſter und Rath gewöhnlich getroffen. In den Dörfern verſieht jeder Bewohner abwechſelnd ſelbſt die Wachen.

Steuerbefreyung; außer dem ſind noch manche Höfe, welche die Steuerfreyheit haben, wovon aber der Grund noch nicht dargethan iſt, ſondern vielleicht bey einer Regulirung der ſteuerbaren Grundſtücke ſich darlegen wird, ob dieſe Höfe nicht etwa abgeriſſene Stücke aus der ritterſchaftlichen Steuerkataſter ſey, *) oder ob ſie ein landesherrliches mit Einwilligung der Stände ertheiltes Privilegium vor ſich haben, oder aus Konvenienz oder ſonſt einer ſaumſeligen Ueberſicht bey Ausſchlagung der Steuer frey gelaſſen worden ſind, und alſo jetzt der Beſitz der natürlichen Freyheit als Titel gilt. So geben z. B. einige der Stuhlbrudereyverwaltung mit Lehenpflichten zugethane Unterthanen keine ordentliche fixe Landſteuer. Bekannt iſt aus dem Territorialſtaatsrechte genug, daß Landesunterthanen, die auch von den ordinären Steuern befreyt ſind, dennoch zu den außerordentlichen beytragen müſſen; dennoch weigerten ſich dieſe unbeſtrittene Landesunterthanen in dem beſonderen Falle gegenwärtigen Reichskrieges die Beyträge, wodurch die Rekrutenſtellung von den Gemeinden geleiſtet wurde, mit zu tragen, und verneinten den Fall einer beſonderen außerordentlichen Steuer, welche Frage auf hochfürſtl. Regierung ventilirt, und dahin entſchieden wurde, daß ſie allerdings dieſe Beyträge leiſten mußten **) Auch

*) So ſind z. B. einige geiſtliche Stiftungen aus ehemahligen wirklich ritterſchaftlichen Gütern entſtanden — und nun erheben die Stiftungen die Steuer ſelbſten.

**) In dem im vorigen Jahre zu Wien wegen einer neuen Rekrutenaushebung erſchienenen Patente lautet auch gleich der erſte Artikel: „daß

Auch ſind noch wegen einiger Unterthanen beſondere Rezeſſe vorhanden z. B. in Rückſicht Fürths der Vorheimer Vertrag vom Jahre 1537 *) und wegen dem Amt Fürth am Berge der Lichtenfelſer Vergleich von 1601, und ſo ſind noch verſchiedene Rezeſſe mit dem Kapitel, der Ritterſchaft und anderen da, die alſo immer als Norm gelten.

Uebrigens iſt die Steueranlage im Bisthume Bamberg immer ſtändig und alle Kreis — oder etwaige Römermonathe müſſen damit beſtritten werden, ohne daß, wie es in den meiſten Reichs - oder Kreislanden üblich iſt, die Anlagen nach dem Maaße erhöht werden, wie ſich ſolche Auslagen erhöhen oder vermehren mögen. Sogar in dem gewiß ſchweren ſiebenjährigen Kriege wurde die Steuer nicht erhöht, ſondern die Steuer- oder Landſchaftskaſſe mußte ſich aus eigenen Kräften, oder wo dieſe nicht hinreichten, durch Geldaufnahmen zu helfen ſuchen.

„daß der Adel während dieſem Kriege ſeines Vorrech-„tes, welches ſeine Vaſallen von der Aushebung frey, „ſpricht, nicht mehr genießen ſoll.

*) S. Beylagen in codice probationum diplomatico Nro 87. von Heyberger zu *Lorber a Störchen* Deduction: Beſtättigete Landeshoheit des kaiſerlichen Biß - und Fürſtenthums Bamberg über den Marktflecken und geſammte Amt Fürth. Bamberg 1774.

Ob nun gleich bey Regulirung dieſes ganzen Steuer-weſens hier und da Willkür hervorblicket, obgleich manchem die Anlage hoch ſcheinen möchte, ſo bürget doch die allgemeine Zufriedenheit und die Bereitwilligkeit in der pünktlichſten Entrichtung hinlänglich für das Gegentheil, noch geringer würden aber ſämmtliche Abgaben von einzelnen Bürgern gehoben werden, wenn nicht die adelichen und geiſtlichen Güter ſo viele Befreyungen genößen, und auch hier wie überall vorzüglich in dem katholiſchen Deutſchland ein großes Mißverhältniß in dem Syſteme öffentlicher Staatsabgaben hervorbrächten.

Iſt doch ſchon hierin der Hildesheim- und Lippiſche Adel in unſeren Tagen Deutſchlande mit einem ſo ſchönen Beyſpiele vorangegangen *). Läßt ſich wohl von den klugen Einſichten und der Aufklärung dieſes vorzüglichen Standes in ganz Deutſchland etwas anders erwarten als daß ſo ſchöne Muſter zur Nacheiferung im nördlichen Deutſchland aufgeſtellet, auch baldigſt überall in ſüd-

*) Dieſer Entſchluß, ſagt Schlötzer in ſeinen Staatsanzeigen Heft 72. S. 560., dieſer Vorgang des Lippiſchen, ſo wie des Hildesheimiſchen Adels — ibit in annales — und wird, wills Gott die ganze übrige Million Deutſchen Adels zur ſchuldigen Nachfolge bewegen, worzu zugleich die bündige Prenſche Deduction (das nähmliche Heft S. 531) kräftig mitwirken wird.

ſüdlichen mit Begierde und Edelmuth werden nachgeahmet werden; denn wo iſt ein Land in allen 5 Erdtheilen, wo wahre Aufklärung und vorzüglich unter Herrſchern und Edlen allgemeiner verbreitet wäre, als in Deutſchland? Hang zu Revolution hat immer ſeinen Keim in all zu ſchweren Abgaben und Staatslaſten die vorzüglich zu ſchwer auf den bey weiten größeren arbeitenden Theil der Bewohner eines Staates gelegt ſind, und dieſer Hang hat ſich in Deutſchland ſchon hin und wieder gezeigt, und das Volk, ſo die Urſachen ſeines Drucks meiſtens ſehr richtig fühlt, ſieht nur zu deutlich ein, daß die Gründe, worauf die privilegirten Stände ihre Befreyung von öffentlichen Staatslaſten ſtützen, zu elend ſind, als daß bey veränderten Zeitumſtänden, erweiterten Bedürfniſſen und anderen koſtſpieligen Verhältniſſen, worin die gegenwärtige Menſchheit verflochten iſt, Rückſicht darauf genommen werden könnte. Es wäre alſo beſſer, hier dem genio saeculi nachzugeben und beyzeiten einzulenken, als daß es darüber zwiſchen dem großen Haufen und dem kleineren Theile zur wechſelſeitigen Erörterung käme, wobey der letztere wahrſcheinlich den Kürzeren ziehen, und nur zu ſpät ſeinen Eigenſinn, ſeine Standesvorurtheile bereuen würde. — Und hierbey iſt noch die Frage, ob ſich die privilegirten Stände nicht wirklich beſſer dabey befänden als bey der alten Einrichtung? —

Soviel iſt gewiß: Es gibt gewiſſe Punkte, wo ſich die Menſchen troz aller natürlichen und konventionellen Verſchiedenheit vereinigen können, die Natur hat hier den Weg zu Gleichheit gebahnet, jede konventionelle Beſtimmung fällt hier weg, und wenn da die Güter des Wahns noch ihren abſoluten Werth behaupten wollen, ſo verhält es ſich gerade ſo, als wenn eine alte Koquette noch durch einen vor 30 Jahren in Mode geweſenen Anzug gefallen will, ſie wird ausgeziſcht, und belacht.

Reformen, ſagt **Schlözer**, brauchen wir Deutſche; unmöglich kann es immer beym Alten (das meiſtens nicht einmahl Alt, ſondern Medium Aevums **Wuſt** iſt) bleiben: aber vor Revolutionen bewahre uns lieber Herr Gott! die brauchen wir auch nicht, die dürfen wir nicht fürchten: alles, was geſchehen muß, läßt ſich über kurz, oder lang, von ſachten und ſanften Abänderungen ſicher erwarten. — Und ich ſetze hinzu, dieſe Abänderungen müſſen nach den Bedürfniſſen der Zeit und des Staats, worin ſie erfolgen, von einer klugen Regierung unter dem Schutze einer rechtmäßigen geſetzlichen Obrigkeit getroffen werden, das Glück der Unterthanen befördern das Wohl des Volkes zum höchſten Geſetze machen, dann werden ſolche ſanfte Abänderungen unſchätzbares theueres Gut, glänzender als Diamant in der Fürſten Krone, ganzer Nationen Wunſch, und Wohlſtand des Staates. Heil dem Lande,

deſſen

deſſen Wohl durch ſolche gelinde Mittel befödert wurde! Heil meinem Vaterlande, wenn mir ſolches bey dieſer Digreſſion, die ich machte das Zeugniß gibt, daß die hier niedergeſchriebenen Wahrheiten nur im allgemeinen von noch manchen Landen zu verſtehen, auf ſolches aber nicht paſſen, da der Unterthan ohne Ausnahme ſich unter der in allen Landen nachahmungswürdigen und weiſen Regierung ſeines geliebten Fürſten **Franz Ludwigs** bisher froh und glücklich fühlte, der ſelbſt in gegenwärtiger Epoche, wo außerordentliche Staatsausgaben neue Quellen nothwendig machten, ſeine getreuen Unterthanen auf alle Weiſe zu ſchonen ſuchte, und wirklich auf eine Art Hülfe ſchaffte, die ihm die Herzen aller Unterthanen aufs neue, und noch feſter zuwandte. Durch den bekannten Reichsſchluß wurde bey Gelegenheit der von den ſo genannten Neufranken in Deutſchland gewagten Einfällen und unternommenen feindlichen Verheerungen den Fürſten und Ständen des Deutſchen Reiches die ſchleunige Herſtellung des dreyfachen Reichswehr- und Vertheidigungsſtandes gebothen.

Schon von jenem Tage an, der in oberwähntem Reichsſchluſſe beſtimmt wurde, wurde das Kreiskontingentstriplum zum größtem Theile in der beſten Ordnung geſtellt, es waren aber noch zweckmäßige Werbungsanſtalten vonnöthen, den noch bemerkten Abgang aufzubringen, und in vollen Rüſtungsſtand zu ſetzen.

Alles dieſes foderte nebſt dem, was auf den Vertheidigungsſtand der beyden fürſtlichen Bambergiſchen Feſtungen verwendet worden, ſchwere Koſten, die aber nach den innigſten Wünſchen des ſeine Unterthanen liebenden Fürſten der Bürger und Landmann zur Zeit ſo wenig als möglich fühlen ſollte.

Da alſo die ordentlichen Einkünfte der fürſtlichen Obereinnahme zur Beſtreitung dieſer außerordentlichen Kriegskoſten nicht zureichten, ſo wurde bloß von der Geiſtlichkeit und den milden Stiftungen ein den Umſtänden angemeſſener Beytrag erhoben, weil vorzüglich der geiſtliche Stand und die milden Stiftungen bey einem glücklichen Ausſchlage der deutſchen Waffen ein näheres Intereſſe als der Bürger, und Landmann hätten. Die Größe dieſes Beytrags beſtand in der Reichung des zehenten Pfennings von allen ihren Einkünften ohne Ausnahme, wie die deswegen erlaſſene ſchöne Verordnung unter Nro. XIII das Mehrere zeiget.

Zur Erhebung dieſes zehenten Pfennings gab das hochfürſtliche geiſtliche Vikariat im Jahre 1793 ſogleich drey Regulative und zwar eines für die Pfarrer und Beneſiziaten, eines für die im Lande liegenden Stifter, Abteyen und Klöſter, und ferner eines für die Gotteshäuſer, Spitäler, und andere milden Stiftungen, unter die Preſſe, in denen gleiche Normen, in ſo weit ſich es nach der Natur der Sache

thun

thun ließ, angenommen wurden. Nach dieſem müſſen ſämmtliche zu dem geiſtlichen Corpus gehörende phyſiſche und moraliſche Glieder ſowohl für das Jahr 1793 als auch für die Zukunft, ſo lange die kriegeriſche Staatsangelegenheit es erfodern würde, von ihren jährlichen Revenüenerträgen, ſie beſtehen nun in beſtändigen oder unbeſtändigen Einkünften an Geld oder Naturalien, in eigenthümlich gehörigen oder zum Genuß überlaſſenen Grundſtücken an Feldern, Wieſen, Weinbergen, Stein, Waldungen, Schäfereyen, in Stollgebühren oder jährlichen Zinſen den zehenten Theil deſſelben nach dem Ertrag des immer vorausgehenden Jahrs (und zwar für das Jahr 1793 nach dem Ertrage des Jahres 1792 nähmlich von Lichtmeß beſagten Jahres angerechnet bis dahin 1793 als den im Hochſtifte angenommenen terminum ratificationis) entrichten.

Zu welchem Ende die Naturalien nach dem 4ten Artikel der dreyen Regulativen um die billigſten Taxen angeſetzt wurden. So wird bey der Ausſchlagung des zehenten Pfennings das Getreide nach dem Bamberger Stadtmaaß, als

Weitzen das Sra. um	.	2 fl. 30 kr. rhn.
Korn	. . .	1 fl. 52. —
Gerſte	. . .	1 fl. 30. —

Haſer . . .	1 fl.	—	kr.
Dinkel . . .	1 fl.	15.	—
Hirſen . . .	2 fl.	30.	—
Erbſen	1 fl.	52.	—
Linſen	1 fl.	52.	—

berechnet. Da nebſt dieſen im ganzen Lande üblichen Fruchtgattungen manche Gegenden auch beſonders mit beſonderen Fruchtgattungen z. B. Hopfen, Flachs, Hanft, Tobacksblättern ꝛc. ꝛc. geſegnet ſind, ſo wurde der mittlere laufende Preis bey dem Ausſchlage in Berechnung gebracht. So billig dieſe Fruchtgattungen in Anſatz kamen, eben ſo billig wurden auch die übrigen Ertragsartikel angeſetzt: als

1 Eimer Gültwein mit .	1 fl.	15.	kr.
dto Zehentwein . .	2 fl.	30.	—
dto Beſtallungswein .	2 fl.	30.	—
dto Zehentmooſt . .	3 fl.	—	—
1 Zentner Heu mit . .	—	40.	
— Grommet mit . . .		20.	—
1 Schock Stroh mit .	2 fl.	—	—
1 Klafter Holz mit .	2 fl.	—	—
1 Schock Reiſig mit . .		40	—
1 Zins oder Zehenthuhn mit .		5.	—

1 Ey

1 Ey mit	. . . .		¼ kr.
1 Gans mit	. . .		15. —
1 Lamm mit	. . .		45. —
1 Kalb	. . .	1 fl.	30. —

Dieſe Naturalien kommen ſo auch in Anſchlag, wenn der Zehent derſelben von den Pfarrern, Klöſtern, Gotteshäuſern in Pacht hingelaſſen wird; werden aber dieſe Artikel durch eigene Oekonomie, und Bearbeitung der Weinberge, Wieſen, Krautfelder, Gärten ꝛc. ꝛc. genommen, ſo wird ein Morgen Weinberg von der beſten Lage

— — — — — p. 8 fl. rhn.
— — von der Mittellage p. 6 fl. —
— — von der geringen p. 4 fl. — angeſetzt.

Nach dem nähmlichen Anſchlage werden auch Ackerfelder berechnet um 1 auch 2 fl. höher, kommen aber Wieſen- Gemüſe- und Krautgärten in Anſchlag, und wird bey jedem tragbaren Grundſtücke die Klaſſifikation der Güter in Betracht gezogen. Waldnutzungen an Holz, Gras ꝛc. werden nach dem ſchon angemerkten Taxe berechnet; bey Jagden aber kommt entweder das für dieſelben ſtipulirte Pachtgeld oder die natürliche Benutzung um ein in allen Artikeln beobachtete äußerſte Billigkeit in Anrechnung. Gleiches wird auch bey Fiſchereyen beobachtet, und wann Frohnen in Geld bezahlt werden.

Für

Für Kapitalien, wenn auch 5 pr. Cto. gezahlt wurde, kommen nur 3 pr. Cto. im Anſchlag, weil auf keinen Rückſtand von Zinſen eine Rückſicht genommen wird.

Von dieſer Dezimation iſt außer den Söhnen des Vaters Franciſcus kein Glied des ganzen geiſtlichen Corpus befreyt.

Nicht nur zufrieden mit der äußerſten Billigkeit beym Anſchlage der zu berechnenden Dezimationsartikel iſt der Staat auch ſo großmüthig 1) die freyen Wohnungen der Pfarrer auch Benefiziaten außer Anſchlag zu laſſen 2) Alle Grundzinſen, Steuer, Gülten von bürgerlichen Gütern, das Subſidium charitativum, Comenten, Abgaben für Deputaten, Beſtallungen, Penſionen, Pfründe, Almoſen, Beyträge zu Armenkaſſen, Dienſtbothenlohn, Unkoſten für das in Kirchen ꝛc. nothwendige Oel, Wachs, Weihrauch, Meſſewein, und alle Baugelder bey Beſtimmung des zehenten Pfennings in Abrechnung bringen zu laſſen; ſondern es gibt hier der Staat noch einen beſondern Beweis, wie ſehr er thätige, dem Zwecke des Staats entſprechende Geiſtliche ſchätzt und begünſtiget, indem er dem die Moralität beföderenden Clerikalſtande ſeine Congruam unbeſteuert läßt. So wird die Congrua für

		fl.	—
einen Pfarrer auf dem Lande zu	—	300	—
einen Kaplan . zu	—	150.	—

einen.

einen Kooperator	— —	150	—
einen Pfarrer in der Stadt Bamberg		400	—
einen Kaplan in der Stadt	—	200	—
einen Beneſiziaten auf dem Lande		200	—
einen Beneſiziat in der Stadt	—	250	—

gerechnet; Sind aber die Beneſiziaten bey ihrem Beneſizium nicht ſelbſt, ſo genießen ſie keine Congrua. Das ſur plus kommt nur zur Auszehntung.

Das ganze Geſchäft hat für das Jahr 1792 ſeine glückliche Vollendung erreicht, und eine Summe von beynahe 28000 fl. bloß von der Geiſtlichkeit des zweyten Ranges aufgebracht, welche noch von einem hochwürdigen gnädigen Domkapitel anſehnlich vermehrt werden wird, da es ſich ſelbſt fatirt. Gleichen Gang behielt das ganze Geſchäft auch für das Jahr 1793. — Zum Lobe und Ruhme der ſämmtlichen in den Bambergiſchen Hochſtiftslanden wohnenden Geiſtlichkeit zweyten Ranges verdient gewiß hierbey angemerkt zu werden, daß ſie nicht nur dieſe Steuer genau, ſondern auch mit Freuden reichten, weil ſie dadurch zu dem edlen Endzwecke des gütigſten Landesregenten mitwirkt, und die Schonung der hervorbringenden und veredelnden Klaſſe der Menſchen im Staate von dieſer Abgabe auf eine ihr äuſerſt leichte Art befördern half.

Er-

Erhaben und glänzend iſt aber auch das Beyſpiel, mit welchem Franz Ludwig vorging, und ſeine eigene Domänen, Kammerrevenüen mit einer Summe von mehreren Tauſenden beſteuerte, und erſt noch am Ende des vorigen Jahres ſein ſämmtlich anſehnliches Hofſilber bis auf etwas weniges der Landſchaftskaſſa zum ewigen Geſchenke darbrachte, und in die Münze abliefern ließ.

So ſtiften ſich gute Fürſten ewige Denkmahle der Liebe in den Herzen ihrer Unterthanen; ſo werden ſie mit Rechte Landesväter genannt und ſind immer reich genug durch die Liebe ihres Volkes:

„Denn in den Herzen der Unterthanen liegen
„die Schätze der Regenten. —

Beylage
Nro. I.

1264.

Wir Berhold von Gottes Gnaden Biſchoff, und das Capitel gemeynichlich des oberſten Stiftes, der Covent des Gozhaus zu Sand Michel, di Capitel der Stifte zu Sant Stephan: zu unſer Frauen, und zu Sand Jacob, und auch di Bürger gemeymklich der Stat zu Babenberg bekennen offenlich an diſen gegenwertig Brif allen den di in ſehen, hören oder leſen, umb das newe Ungnelt, das wir aufgeſezt hetn, und das wir willichlichn einsweile verhengt habn zenemen in der Stat zu Babenberg, das wir mit gemeynen Rath und mit gemeiner Gunſt das abgenommen haben durch unſe aller Nutze frummen, Ere und gemachswillen, und haben das gemacht, geſezt, und gelobt alle mit guten Treuen: das under uns Cheiner wi er genannt ſei, und in welcher wirdikey er ſey, Cheni newe Ungelt fürbas mehr, weder vordn noch eyichen, noch

noch nehmen ſhule, noch nicht verhengen, noch geſtaten ſhulen, das man es fürbas von Jemant mehr vordern, eyſchen noch nehme, und darumb das das Geſeze und das fürſichtig gemehte und willekür ganze und ſtet beleibe, und von uns getrewelich und veſtiglichn und unzerbrachenlich gehalten werde: Deshalben wir diſen gegenwertig Brif zu ein ewigen veſten Stetichkeit beſtetiget, und beſigelt mit unſern Inſigl, und des oberſten Stiftes Capitels Inſigel des Convent, zu Sant Michel und der Capitel des Gozhewſer zu Sant Stephan, zu unſer Frauen und zu Sant Jacob, und auch der Stat Inſigln ze Babenberg. Das geſchah da man halt von Chriſtes Geburte Tauſent Jar, und zwey hundert Jar und in dem vir und ſechzichſten Jar v. Calend Januarii.

Beylage Nro. II.

1362.

Wir Karl, von Gottes Gnaden Römiſcher Kayſer, zur allen Zeiten Merer des Reichß und König zu Böheim bechennen und tune kund ofenlich mit diſem Brif, alln den di in ſehen oder hörent leſen, wiewohl das ſei, das wir dem Erwirdigen Leupolt Byſchof zu Babenberg, unſeren Fürſten und andaihtigen Gnaden getan haben, und Im die verbrifet haben, alſo das Er und ſein Nachkommen zu Babenberg in der Statd und in etllichen Muntäten, die da gelegen ſint, und in dem Lande, und ſeinem Zugehörungen umgelt auſſezen, und nehmen mögte nach gewonheit der Statd zu Nürnberg, alß ſolche Meynung in unſern Brifen, die darüber gemachte ſein, vollenkummenlich begrifen iſt. Doch haben wir das erfunden, und ſein des mit Brifen und mit warhaſtiger Kuntſchaft genzlich unterweiſet, das Biſch. Bertold Seel. das Capitl zu Babenberg mit andern Prälaten und mit der Statd zu Babenberg mit volbedachtem Mute und mit Rechten wiſſen des übereinkommen ſind, und das einander gelübt haben in guter Trewen: das Fürbaß mer cheinerlej Ungelt auf cheinerlej Keufen geſazet werden ſchul in cheinen weis, als dieſelben Brif teutlich begreifen, und wann der egenant Biſch. Leupolt ſolche Gnade,

als wir im gethan haben, von uns erworben hat, alſo das Er geſchwign hat des egenannten Brifes, und ſolche eynungen und gelübde, die bey Biſch/ Bertolts Zeiten geſcheen ſein, und wir Im dieſelbe gnade wider gemeinen Nuz mit nicht getan heten, wen wir der egenanten Ordnung alſo deutlich underweiſet, als wir Jezunt mit Briſen und mit Kuntſchaft unterweiſet ſein, und wan auch der egenant Biſch/ Leupolt ſchultig iſt die egenante Ordnung zu halten, durch Gelübte willen, di er getan hat, da er zu Biſch/ zu Babenberg empfangen wart, und wan auch ſolches Ungelt, als er meynet aufzuſezen nicht allein der Statd zu Babenberg, ſondern den gemeinen Capitl und allen Landſolcke wider ſeine iſt, als das wol billich geſein mag, und wan wir auch der egenannten Statd ze Babenberg alle Gnade di ſi von Irem Hrn Biſch/ ze Babenberg behalten hat, beſtetiget und confirmirt haben mit unſern kayſerlichen Briſen, davon mit volbedachten Mute, mit Rat unſerer Fürſten und andern Edlen des Reichs undertan mit Rechten wiſſen und mit Kayſerl. Machte Vollekummenheit widerrufen wir dieſelben Brif, die wir den egenannten Biſch/ *Leupolt* geben haben, das Ungelt zemachen in allen Iren Meynungen Puncden und Artiklen von Worte zu Worte, als ſie geſchriben ſint, und wolle das

Si

Si genzlich abſein und unchreftig ſein, und beynamen das ſie der Statd zu Babenberg dem gemeinen Capitel und dem Lante gemeinclich wider ſolche Ordnung als der egenant Biſch/. Bertold mit dem Capitl den andern Prälaten und der Statd ze Babenberg gemacht hat, Cheinen ſchaden bringen, Mit Urchunde des Brifs verſiglt mit unſern Keyſerl Inſigl der geben iſt zu Prag nach Chriſtes Geburt 1300 Jar, darnach in dem 62 Jar, an dem Montag nach Sant Michelstag Unſer Reiche in tem 17ten und des Keiſertumbs in tem 8ten Jar.

Beylage Nro. III.

Wir Leup. von Gotdes Gn/. Byſchof ze Bamberg bechennen oſenlich mit dieſem Brif, wan wir uns freuntlich vereint haben mit unſern liben getreuen den Bürgern, di in unſern Statd gericht ze Bamberg geſeſen ſein, alſo das ſie von Sand Merteinstag, der komt über ein ganzes Jar ſteuer frei ſizen ſulleu nach ſage des Brifs, den ſie von uns darüber habn, ſo habn wir angeſehen, das die vorbenanten Bürgere alleweg uns und unſern Gotshauß in allen ſachen völgik und gehorſam ſeyn, und haben uns mit in gütlich vereint, das ſie nach der egenanten Friſt als ſie ſteuerfrey ſein ſullen, Uns fürbas alle Jar je ſteuer geben ſullen, diweil wir lebn tauſent pfunt Haller genger Werung oder 1000 Gultein dafür, die auch geng in unſer Statd da ſein, und rechtes Gewichte habe, welches wir unter den zweien Werung nemen wölle, es wer den das ſie gültein nicht gehaben möchten en geuerde, ſo ſullen ſie uns ſovil Gelts der egeſchribe Münz und Werung de Je dennoch genge in unſer Statd iſt für Igliche Gultein gebe, als vil ſich deſſelben Gelts Je für einen Gülten gebürt, nachdem und denne der gemein lauf um Gültein in unſer egenan ſtatd da iſt, und ſulle dieſelbe ſteuer Uns oder wen wir zu Je darumb ſchicke

alle

alle Jar ze Babenberg bezalen Je auf Sant Marteinstag ob wir je auf denſelben tag leben und zu Babenberg Byſch/ ſein, und die egenant Steuer ſullen mit In tragen Järlich und gelten alle die, die durch Recht und von Alterher mit In geſteuert habn, und wan ſich des widerſezt do ſolle wir von unſern Gewalt In zu beholfen ſein, das ſie von denſelben gericht vordern die ſich alſo widerſezen, und umb die ehegenant ſteuer uns vorbenannte Bürgere ſteuerfrey ſizen, und beleiben dieweil wir lebn an alle gewerde mit Urchund diſ Brifs mit Inſigl verſigelt und geben ze Bamberg am achtſten Tag nach Oſtern nach Chriſtes Geburt 1300 Jar und in den 63igſten Jar.

Beylage Nro. IV.

Wier Lamprecht vnd wier, Dechandt, Ulrich von Tunfeldt, ſchulmaiſter deß Capitels gemeinlich, Und die Bürgere gemeinlich de Statt zu Bamberg, thuen kundt vnd bekennen offentlichen mit dieſen Brief für vnß und alle unſere nachkomen, daß wier mit gemeinen Rathe williglichen vnd mit wohlbedachten Müthe vnd durch ſichtigen Nutzen vnſers ſtiefts vnd der Statt zu Bamberg übereinkommen ſein, von deß Ungelts wegen, daß wir Lanprecht Biſchoue Dauer benanndt, mit gunſt und erlauben, daß allerdurchleuchtigſten Fürſten vnd herrn herrn Carlß Römiſchen Kayſers zu allen Zeiten Mehrere des Reichs vnd Königs zu Böheimb aufgeſezt haben Je von einen Fueder allerley Getrankes, daß man ſchenkht oder ſchengkhen wirdt, in der vorgenendten Statt und Munthaten, und anterßwo, wo daß ſey zu Bamberg, waß Perſohn daß ſey, oder in welchen würdten oder weſen der ſeye, zu ewigen Dingen einen Aymer bamberger Maß, daß ſelbe Ungelt mer aufhaben vnd nehmen ſollen, in der meßen als hernach geſchrieben ſtehet.

Zu dem Erſten ſollen wier Lamprecht Biſchoue vorbenandt vnd vnſere nachkommen nehmen vnd aufhaben

die

die zwey Theil alleß Vngelts, daß da gefallet od gefellen mag in vor einen Fueder einen aymer Bamberger maß, alß vorgeſchriben ſtehet, vnd darzu daß alt Vngelt vnd daß übrige Drittheil deßſelben aymers und Vngelts, daß gefallet oder gefallen mag, in aller der weiße als vorgeſchrieben ſtehet, halbes, daß ſollen aufheben und nehmen, daß Capitul gemeinlich zu Baw des Thumbs daſelbſt zu Bamberg nach deß Capituls notturfft und ihrer gewieſen, daß ander halb theil deß Drittheilß deſſelben Vngelt ſollen aufheben vnd Einnehmen die Bürger der Statt zu Bamberg vnd ſollen damit bauen Burgern Weg und ſteg, vnd untert anderſ, vnd ſollen auch keinen andern bürgerlichen bau damit thun, daß alß es vorher komen und verbrieffet iſt, und wier Lamprecht Biſchoue vnd vnſtrer Nachkommen Biſchoue zu Bamberg ſollen zween, daß Capitl einen, vnd die Bürgern einen darzu ſchickhen. Vnd beſchaiden die daß neue Vngelt einnehmen vnd Berechnen vnd thailen, in aller der maßen alß vor iſt begrieffen, vnd vmb daß, daß die bürgere bruckhen weeg und ſteeg der Statt und Munthäten deſto böß gebauen mögen. So haben wier Lamprecht dauer benandt für vnß und allen ihren nachkomen mit Craft dieß Brieffs, vnd mit willen und gunſt vnſers Capitulß, zue ihrem thaile deßhalben Dritthailß von Vnſeren zweyen Thailen des

Vngelts Je zu der Golt faſten fünff vnd virzig gulten ewiglichen, die gang und gebe ſein, vndt guet vnd gerecht an Golt und an Gewichte dieſelben gulten wier vnd unſere nachkomen ihnen ſollen reichen vnd geben vnd ſie aufheben laſſen von unßeren zweyen Dritthailen deß genandten Ungelts ohne alleß Verzihen, vehre es auch Sach, daß von deſſelben Ungelts wegen Jemandt der da Wein ſchencht oder waß getrenkh daß wehre, vnd daß Vngelt zu geben vngehorſamb wehre oder ſaunige die Poen die er damit verfelt, die ſoll man in dem gericht oder in den Muntäten oder anderſtwo einfoddern vnd einnehmen, vnd die ſollen treuer jegentlich richten vnd helffen die Poen einbringen, die darauff denn geſezet würde. Vnd was alſo gefallet zur Poen, daß ſoll man in die Püchſen legen, da man daß Vngelt einlegt, vnd ſoll gleich gethailet werdten, alſ daß Ungelt Vngefehrdte. Eß ſollen auch die Brieff mit Nahmen ſeeligen gedächtniß Bartholten vnd leupolten, der Bischoue, die von Vngelt wegen gegeben genzlichen abſein vnd kein Craft noch macht haben in kain weiſe, vnd darumb daß alle vorgeſchriebene Articul vnd mit Namen daß Vngelt ewiglichen ſtete bleiben, ſo haben wier lamprecht vorbenandt für vnß, und alle Vnſere Nachkomen, wie Heinrich vnd Vlrich vnd alle Vnſere nachkommen, vnd daß Capitul gemeiniglichen vnd wie

die

die Bürgere der Statt Bamberg vorbenandt für Vnß und alle Vnſere Nachkomen gelobt vnd geſchwohren zu den heiligen daß vorbenandt Vngelt in dermaßen alß vorgeſchrieben ſteht einzunehmen, vnd auf zu heben, vnd niṁermer darwieder zu thun nach ſchickhen gethan werdten, eß ſey mit Päbſten Kayſern oder Römiſchen Königen nie kain weiße ohn alleß gefehrte vnd wehre daß Gott vorkhomen, daß Pabſt Kaiſes oder Römiſcher König oder Kainerley andern geſez oder gewalt daß vorgeſchrieben Vngelt abtretten oder wieder riefen, von welchen ſachen daß wehre, ſo ſollen wier alle darvr benandt, vnd Vnſere nachkhoṁen, getreulich helffen, vnd ein ander beyſtändtig ſein, daß das Vngelt bleibe in der maſen, als vorgeſchrieben Sthet, vnd haben darüber alle dauor geſchrieben bei dem ſelben Eyde gelobt für Vnß vnd alle Vnſere Nachkomen niṁermehr zu uerhangen nach vnſern willen noch vnſern gunſt darzu zugeben, daß daſſelbe Vngelt verendert, oder einander minder oder mehr noch kain neue Zahl aufgeſezt werdte, ſo ſey dann ein gemein Ding, daß es Aber ein mit Vnſer gueten willen geſchehe, vnd daß darzu vnß Lamprecht Biſchouen zu Bamberg vnd unſern nachkhomen die zweytheile vnd vnß heinrichen dem Dechandt vnd den Capitul vnd vnſeren nachkhomen, vnd vnß vorgenandten Bürgern, vnd der Statt daß vbrig Drittheil gefalle,

in der maſſen alß vorbegrieffen iſt, vnd geſchrieben ohne alleß geſehrte vnd widerredt vnd daß alle dieß vorge- ſchriebene Ding vnd Articul vd Jeglicher beſandtere von vnß den vorgenanndten allen, vnd unſer aller nach khomen ſteet, vnd unverrukht bleiben ſo haben wier lamp echt Biſchoue dauor benandt, wier hainrich Dech- andt vnd daß gemain Capitul, daß Stieffts vud wier die Bürger gemainlichen der Staat zu Bamberg dar- vor benandt für Vnß vnd für vnſere alle nachkhomen vmſere Inſigl zu einander an dieſen Brieff gehangen zu einen Ewigen Urkhundt der geben iſt zu Bamberg nach Chriſti gebuhrt dreyzehnhundert vnd darnach in dem Sieben und ſibenzigſten Jharen vf St. Dionyſi Tag.

Bey-

Beylage Nro. V.

Statt Steuers Vergleich.

Wir Lamprecht von Gottes Gnaden Biſchoff zue Bamberg bekennen offentlich an dieſem Brif, als der Allerdurchleuchtigſt Fürſt und herr herr Carl Römiſcher Keyſer, zur allen Zeiten Mehrer des Reichß und König zu Böheimb, unſer liber gnädiger herr Uns und Unſerer Statd zu Babenberg, und die Muntät miteinand von eines Ungeltsweg vereignet hat, und gerichtet, zu ewig Dingen als daß völliglich in ſeinen keyſerlich Briſen begriſen iſt: daß Wir uns von derſelben Ungeltsweg gegen unſern liben Getreuen den Bürgern und der Muntäten daſelbſt verſproch und verbunden haben, für Uns und für alle unſere Nachkommen an dem Biſtumb, daß wir, noch Kein Unſer Nachkommen noch Keinem andern, Ungelte noch Zoll von neuen erwerben ſollen noch erwehlen in derſelben unſerer Statd und Muntäten nimmermehr in Keine weis: auch haben Wir angeſehen ſolche Getreue Dinſt als die Vorbeſchriben unsere Bürgere in Unſern Statdgericht zue Babenberg Uns und Unseren Stifft unverdroſſentlich gethan haben und noch in Künftig Zeiten

nützlich

nützlich thun ſollen und mögen, und darumb haben Wir Unſ mit Ihnen gnädiglich veraynet, durch das, das Zwiſch Unß, Unſeren Nachkoñen und in Kernerley Zweyung oder Unwille aufferſtehen möge von der Steuerweg, ſo ſie Uns und Unſeren Nachkoñen pflichtich ſeint zugeben, und haben Wir mit Ihnen Ueberkoñen und Uns geſezt ewiglich, das ſie Uns und Unſeren Nachkommen an den Biſtumb Jährlich geben ſollen zur Steuer Tauſent Gulten, Ungeriſch und Böheimiſch die Je dennoch gut und gerecht an Golde und an Gewicht ſeint, und ſollen die Erſten ſteuer geben auff Unſer liben Frauen tag Lichtmes, ſo man von Chriſti Geburth zehlen wird 1379 — und dieſelbe ſteuer ſollen mit Ihnen tragen und geben alle die, die von Alter her, und zue Recht mit in ſteuern ſollen und ſoll auff der Gemeine Alleweg beſtehen, das es Ihr Keinen Fund antreffen ſoll noch Ihr Keinen hinder ſholl, welches under Ihnen in anderen Gerichte ſich halten und kehren wolt, alß das von alters her kommen iſt oder anderswo aus oder einzih walt, und die ehegenannt ſteuer ſollen ſie ſelber under Ihnen aufflegen wie ſie das Je zeitlich und beſcheidentlich dünkt und ob ſich des Jemand under Ihnen widerſezt zu geben, da ſollen wir an unſeren Gewalt in allweg zubeholfen

ſeyn,

ſeyn, daß in deſ ein unverzögt austragen werde: Und des alles zu einen ewig Uhrkund geben wir Ihnen diſen offnen Briff beveſtent und beſigelt mit unſern anhangten Inſigel: daß geſchahe zu Tangermünd am Freitag nach Georgÿ da man zelt von Chriſti Geburth 1377.

Bey.

Beylage Nro. VI.

Die Belegung deß Wochengelts wirdt durch die verordtnete Herrn Zwölfer vngeuerlich nachfolgenter Geſtalt angeſtelt, Nemblich vnd Erſtlich, daß Ein Arme Rockhenſpinnerin oder Schweſter Frauw wirdt belegt mit 5 ₰.

Ein Taglohner vnd gemeiner Heckhersman, ſo nichts aigens hat mit 2 ₰.

Ein Zimmerman, Steinmetz vnd Tachdecker, ſo keine aigene Heuſer haben deßgleich/ mit 2 ₰. Aber die Handtwercker, ſo eigene Heußer haben die werden belegt mit 3. od. 4. ₰. Die Schneider, Kürſchner vnd Schuſter od. andere dergleichen Handtwerkher, ſo Heußer haben, vngeuehrlich mit 4. od. 5. ₰.

Die Beekhen, Püttner, Schmidt vnd Schloſſer vnd dergleichen mit 5. od. 6. ₰.

Die aber Velder darzu haben mit 8 od. 10. ₰.

Ein Pfragner vnd andere Hendler 10 od. 12 ₰

Die Weinhendler mit 15. 16. und 18. ₰. Die Püttner, Rotgerber, Weißgerber vnd dergleichen Handwerckher, ſo neben ihrem Handwerckh mit Velder begut vnd Hendel führen werden mit 20, 24, vnd 26 ₰. belegt.

Die

Die Bürger ſo mit Wein, Getraidt vnd Pfragnerey handeln werden mit

32, 34 od. 36. Kr. belegt

Die wohlbeguten Bürgere werden mit

40, 42 vnd höher belegt.

Vnd alſo fürt auſſig.

* * *

Dieſer Anſchlag iſt aus einer ſehr alten in der Magiſtrats-Repoſitur in duplo ſich befindlichen Steuerer-hebungsliſte zwar ohne Jahreszahl aber allem Anſcheine nach hieher gehörig, da ſie allen in dieſe Jahre fallenden Schriften angehängt iſt.

Beylage Nro. VII.

Wir Lamprecht von Gotdes Gnaden Biſchof zu Bamberg, umb ſolch zwyläufft und Miſſchellung als zwiſchen unß und unſern Stift einſeit, und unſern Burgern die in dem Stadtgericht zu Bamberg geſeſſen ſeint, anderſeits geweſen ſint, bis auf dieſen heutigen Tag, der wir auf beede ſeiten gegangen ſint, zu entſcheiden zu dem Ehrwürdigen in Gotd Vatder und herrn herrn Gerhard Biſchof zu Wirzb/ den Edlen Grafen Günther von Schwarzburg, deſſelben unſers h/. Bruder und den Erben h/n. Ditrich von Bibra Ritter, die uns auch auf beede ſeiten gütlich entſcheiden habn, nach Lauth und ſage der Schidbrif, die ſie uns auf beede ſeiten darüber geben haben, und wan ſie auch geſcheiden haben, das uns die vorgenanten unſer Bürger geben und bezahlen ſollen Sechzehen Dauſent Gulten, und das wir ſie freien ſollen von dem nechſten unſer Frauentag aſſumptionis Vir ganze Jar. So bekennen wir ofenlich mit diſen Brife das wir diſelben unſer Bürger gefreyet haben und freyen ſie auch mit Craft diſ Brifs für uns unſer Nachkommen, alſo das die vorgenannte unſer Bürger in Stadtgericht geſeſſen ſein, in denſelben ſtatgericht ſteuerfrey ſizen und wohnen ſollen, die vorgenante 4 Jar und ſollen wir oder unſer nach-

kommen

kommen ſie in denſelben 4 Jaren mit keinerley Bete oder ſteuer beſchweren in kein Weis ohngeferde, doch ſollen ſie uns die Verbrift ſteuer, als ſie vormals mit uns übereinkomen ſein, geben, des alles zu einen wahren Urkund geben wir Ihnen dieſen Briff verſigelt mit unſern und unſers Capitels anhangen Inſigel, und Wir Ulrich von Tunfelt Domprobſt und als der eltiſte an eines Dechants ſtatd albrecht haubtſchulmeiſter und das gemein Capitel zu Bamberg bekennen, das die vorgeſchriebene Freyheit mit unſern guten Willen und Wort geſchehen iſt, und haben darüber zu Uhrkund unſers gemein Capitels Inſigel zu des obgenanten unſers Hrn. von Bamberg Inſigl an diſen Brife gehangen, der geben iſt zu Bamberg am Montag vor S. Maria Magdalena tag a'o d'ni 1389.

Beylage Nro. VIII.

1396

Wir Wenzeslaus von Gottes Gnaden Römiſcher Künig zue allen Zeiten Merer des Reichſ vnd Künig zu Beheim, bekennen, und tun kunt, offentlich mit dieſem Briue allen den, die In ſehn oder hören leſen, d7 uns fürkom̄en iſt, wie das die ſcheпffen und Bürgere gemeinlich der ſtatt zu Bamberg unſere lieben getreuen von Kriges und andere Nötlichen Sachen wegen im großen Schulden kommen ſeyn, und wo auch vor Zeiten der Erwirdig Lamprecht Biſch/ zu Bamberg, unſer Fürſte, Rate, und liber Andächtiger mit denſelben Bürgere übereinkom̄en iſt, d7 dieſelben Bürgere von der Statt wegen Im Jerlich geben, und geben ſollen zu ſtewer Tauſent Gultein, und nicht mer als d7 in den Briſen, die derſelbſt unſer Fürſt den Bürgern darüber geben hat, eigentlich begriffen iſt, und daworten, das die Ehgenannt Statt Bamb. damit der ehegenannt Biſchoff und ſein Vorfahrer von unſer Vorfahren an dem Reiche, Römiſch Keyſer, und Künig und von uns gefürſtent und belehnt ſind, ſulch Schulden kom̄en mög und unuerderben, bleiben, ſo haben wir mit wolbedachten Mute, Gute, Rate, unſerer fürſten herrn und Getrewen und rechter Wiſſen der ehgenanten Statt zu Bamb. ſulche einung, als vorgeſchriben ſtet, gnediglich beſtetet und beſteten die in Kraft diſ Brives und Römiſch Küniglicher Mechte, alſo Ir der ehgenant Biſch. zu Bamb. und ſein Nachkommen Biſchoff daſelbſt von datum dis Brives anzuheben, die nehſten 20. Jare nachenand zu zelen, alle

Jare

Jare unſer Frauen tag Purificationis Tauſent Gulten „zu Steüer uffheben und nehmen ſollen von der egenan̄ „ſtatt zu Bamb. und nicht mer, und in der egenan̄ „Zeit über ſolche 1000 fl. nicht mehr von Jhn ſie „darüber nöten oder heiſchen vorden, noch drengen in „keine weis, doch mit Beheltnus und unſchedlich den ehegenan̄ Biſch. zu Bamb. und dem Stifte darzu an andern Jren Herrlichkeiten, rechten und guten Gewohnheiten, die ſie herbracht haben, angeverden, und gebieten darumb dem ehegenann Biſchoff Lamprecht, und ſeinen Nachkom̄en zu den Zeiten Biſchoffen daſelbiſt, das ſie, oder Jre Ambleute die egenann Bürgere und „Statt zu Bamberg über ſolche ſteuer der 1000 fl. „alle Jahr in den ehegenann 20 Jahren nicht tringen „oder nöten, in keine weis, ſunder ſie dabey gerühlich bleiben laſſen, alſo libe Jn ſey unſer, und des Reichs swer Ungnade zu vermeiden. Mit Urkunt diß Brives verſigelt mit unſer Küniglich Majeſtät Jnſigel. Geben zu Karlſtein nach Chriſtes Geburt dreyzehenhundert Jahr und darnach in dem ſehs und neunzigſten Jare des Freitages nach ſanct Bartolomei Tage unſe Reiche des Beheimiſchen in dem vir und dreiſigſten und des Romiſch in dem Ein und zwainzigſten Jahr.

(L. S.)

Ad Mandatum Dni
Regis Franciſcus Cay^cus
pragen.

Beylage Nro. IX.

Vorſchlag das Wochengeld wieder einzurichten, und was uff der Wochenſtube nothwendig zu Caſſiren.

Der Hochwürdig Fürſt vnſer G. Herr von Bamberg. ein Hochwürdig Thumb = Capittul. auch meniglich Vntern gemeinen Mann, die halten genzlich dafür, Als ſollte gemeiner Statt Wochenſtuben Jerlichen ein großes Vnd mereckliches einkommens haben. Welches dan Alles dahero entſprungen, das die hl Einnehmere keine Rechnung, wie vor Alters herkommes, gethun. Vnd iſt ſich wol zu uerwundern, weshalben gedachte Hl. Einnehmere ſich geweigert, Einem E: Rhat (welcher ſie doch in Allen zuetragenden Fellen ſolle defendiren) verzeichnus zue vbergeben. Wie es mit ihrer Aiñam vnd Ausgab ſeye beſchaffen ꝛc.

Dieweilen ſich dan nun weit ein Anders befindet, vnd damit man Aus ſolchem verdacht kommen möcht, ſehe ich in meiner einfalt für gut An. Die Herrn Einnehmer ſchreibern würde von Rhats wegen mit Allen ernſt aufgetragen, die Rechnung des vergangene Jhars vfs fürderlichſt fertig zu machen, vnd ſolche Jhrer fürſtl. Gnaden durch die Hl. Einnehmer vnd etliche

des Rhats vnderthenig zu vberreichen. vnd vnderthe-
nigſt zue pitten. Dieweilen die ſachen weit anderſt,
Als man vermeint hab, beſchaffen, Ihro Hochfürſt/
G. w lten mit Einem HochErwürdi en Edelen Domka-
pittul Genedig dahin handeln laßen, vnd ſich g/ mit-
einander vergleichen, wer doch in dieſem Fall, weilen
es zue gemeiner ſtatt vnd Munteten notwendigen ge-
peuen gehörig vnd Angelegt, vnd was ein Jeder ge-
freyt ſein ſolle, Im Fall aber ſolches nit ſollte geſchehen,
ſo künt gemeine ſtatt ſolche groſe Ausgaben nit mehr
zukommen, do nun ſolches geſchehe, vnd Ihnen die
Sachen r cht zu erkennen gegeben das Jerlichen die
A sgab das Einnehmen bald vbertreffen the e, zwei-
felte man nit, Ihro H/ G. ſowoln eine hoch/. Edel
Dombcapitull würden die Sachen Gn. dahin mitteln,
und richten, das forthin, es were gleich Geiſtlich Edel,
od. ſonſten jemand der Bürgersgütter kaufft oder ererbt,
darzu auch ſtillſchweigendt mit Wein, gedrait, oder
ſonſten Bürgerliche hendel durch andere Perſonen vff
ihren verlag trieben, wie das dan viel geſchieht. Die-
ſelbig würden auch etwas bey ſolchem gemeinen Werck thun
müſſen, Es würden ſich auch ein hochEhrEdel Domb-
kapittul Andere Geiſt iche Auch die vom Adel, ſo der-
gleichen gütter haben, deſſen nit widſezen.

Derwegen eine hohe notturfft ſolches wol zuberathſchlagen, wie die ſachen vfs Allervntertheinigſt vnd glimpflichſt were angegrieffen, damit nit etwan Einem E. Rhat vnd gemeiner ſtatt nit allein vff d' Wochenſtuben ſondern Auch in Andern vornembſten Emptern eintrag mögte widerfahren.

Ein HochEhrwürdig Dombkapittul, welche keine Bürgerliche Gütter, mit Wochengelt zuebelegen, macht ſich ein ganzer Thel ſehr verhaſt, vnd kommen dard urch in Ungnaden, die vom Adel aber ſo heußer vnd Gütter Alhier, vnd Zins vor Alters vff ſolchen geſtanden und nitener geben, das Soll man mit dahinden laß, wer den auch bey ſolchen gemeinen Werck, weil ſie das pflaſter mehr Als Andere Bürger Brauchen, do ſie deßen erindert, wozu ſolch Gelt gehörig, etwas thun.

Wochengelt ſoll das Statgericht beſond', vnd die Mundeten, wie ſie zweifels ohne im Wochenbueh, geſündert, geſezt werden.

Deßgleichen den Auſſtand im Stat Gericht vnd den in Mundeten, was noch ausſtehet.

Nachdem die Wochenſtuben ein beſondere pflicht, die ſie einem E. Rhat zu leiſten ſchuldig, ſollen dieſelbe, welche ſolche pflicht nit gethun, noch ſchweren.

Item

Item iſt vor Alters herkommen, das zu Weihenachte, da man das wochengelt vorgenommen, 4 Aus dem Rhat vnd 8. Aus d~ gemein vnd Mundeten genommen, das ſoll wider ins Werck gericht werden.

So ſind auch Alwegen von d~ gemein wegen 2. Man vff die Wochenſtuben geordnet worden, ſo etlich Jhar hero des Vuerſtens halber vermieten plieb, damit Auch nit Vrſach gegeben, darumb zu Reden, ſo ſoll man AßBald einen von d~ gemein wegen wieder ordnen.

Weiln dan Aus den Rechnungen zur erſehen, das Jerlich in ſizen der 12. Nächte vnd dan das Jhar vber Alle ſambſtag vff ſolch/ ſtuben vff Zehrung ein großes gang, ſolle man hinfürter den Einnehmern ein genantes An gelt zue ihrer Beſoldung addiren, Kees, Brot gedrank. Und Anders ſo ſie im̃er gehabt, Abſchaffen, dan Im̃er Vnſer Landtsfürſt vff die ſteuerſtuben vffen Rhathauß ein Trunck geben. Jizo Aber abgeſchafft

Entworfen durch Fürſtens Rentverweſer im Jar 1479.

Beylage Nro. X.

Von Gottes Gnaden Melchior Otto Biſchof zu Bamberg ꝛc.

Unſern gnedigen Gruß. Erſame liebe getrewe — Wir haben auß eurem vns verſchaidentlich eingereichten memorialen mit Umbſtendten gnedig vernommen, wie hochnötig ſeye, ſo wohlen die ganz bauefällige, doch nicht zu entrathen ſeyende Seeßbrükhen. als auch den von der oberen Pfarr herab bies an den Geyerwerth gehemmten Haupt dohln zu Vorkommung größeren Schadens und Unglückh zu rpariren vnd zu bawen, hiezu aber einig Mittel bey gemeiner Stattbawhof oder Wochenſtuben, wovon auß ſonſten dergleichen Verlag gethun worden nicht wäre, mit der dahero angehengten gehorſamben Bitte, wir wolten gnedig geruhen, ſo che zulängliche Mittel ergreiffen und anſchaffen zu laſſen, wodurch berürte beede Hauptbäwe vollführt und erhalten werden könnten, Nun iſt zwar nicht ohne, daß die Seeßbrückhe und Hauptdohl ſo zwey notwendige Ding, die einmal nicht zu entrathen ſeyen, Allein daß aber wir die Mittel dazu verſchaffen, anlanget werden, daß kömmt vnß dahero frembt vor, Allweilen ſich, daß vnſere Vorfahren dergleichen außer daß ein

zeit-

Zeitlang auß ſondern Gnaden der Extrapfennig darzu verwilliget worden, jemalen hergegeben nicht befunden wirdt, dahingegen aber das notorium iſt, das ſothane Geben von gemeiner vnßerer allhieſigen Stadt vnd derſelben Bürgerſchaft alzeit gethun vnd erhalten worden, warbey es dann noch verbleiben, vnd andeme ſeyn wirdt, daß zu fürderlichſter Reparirung angeregte beeder höchſtnötwendigen Gebew, bey zumahl des ſonſten hierzueaugewendten, vnd nun vff die 20. Jahr zurückhgebliebenen Wochengelds, deswegen eben vns und vnſern Stieft die jährliche Statſtewer der 1000 fl. auch vnd zwar noch etliche Jahr vor dem läudtigen Krieg nicht entrichtet worden, ein ander, und nemblich dießes Mittel ergrieffen werde, daß anſtatt des Wochengelds, weilen ſolches in ſothaner Eyl, wie die Gebew erfordern thun, nicht einzurichten iſt, die ohnedas jeztmahl gering laufende Monats Contribution zwey, oder nachdem es die Nothdurftt erheiſchen mögte, dreymal doppelt, oder damits umb ſo leichter falle, ſechsmal anderthalbfächtig Alß jedesmalen neben der Ordinari: ein halbe Anlag zu obigen Endte eingezogen, vnd gleichwohl neben dem Extra allein hierzu vnd ſonſten keinen unnöthigen Gebewen, den mann bevorab bey noch ſo ſchmahlen Mitteln wohl entvbrigt ſein kan, trevlich vnd vleiſig angewendet werde, Inmaſſen dann unſer

gned-

gnediger befehlender Will iſt ihr ſollets gemeiner unſerer Bürgerſchaft alſo vorhalten vnd andeuten, des gnedigen Verſehens, daß gleichwie dieſelbe neben denen Immunitetiſchen doch daß Wochengeldt zu gemeiner Stataußlagen raichen müſſen. Alſo ſie ſich zu dießer Kontribution vmb ſo weniger entziehen werden, vnd damit dennoch gemeine unſere Bürgerſchaft zu ſpuren, daß wir auch das unſrige vber Schultigkeit zu thun geneigt, ſo ſeyndt wir des gnedigen Erbietens, daß wir den zue unſerer Kammern noch von guter Zeit her zuruckh bleibenden Stadtſteverreſt, ſo ſich vber den wenigen als 300. Thl. dem jungen Geuthen, und 500. Thl. denen freyiſchen Erben darauf gethanenen Anweiß befundten wirdt, hiemit nachgelaſſen haben wollen, welches dann derſelben zugleich mit anzufügen iſt, undt wir mögtens der Sachen Nothdurftt nach gnedige Mainung nit verhalten. Datum In unſerer Statt Bamberg den 29 Novembris anno 1651.

Melchior Ottoeps

Bürgermeiſter und Rath.

Bey=

Beylage Nro. XI.

Tabelle

wie ſeit 1654 die Steuer und Kontribution geſtiegen und gefallen.

Jahr.	Vermögen	Steuer	Rauchgeld	Quartiergeld	Brodgeld	Monatl. überhaupt
Von 1654 bis 58.	von 100 fl.	12 Batzen.	einfaches	— —	— —	— —
Von 1659 bis 63.	von 100 fl.	10 Batzen.	einfaches	— —	— —	— —
1664.	von 100 fl.	16 Batzen.	anderthalb faches	— —	— —	— —
1665.	von 100 fl.	12 Batzen.	doppeltes	— —	— —	— —
Von 1666 bis 73.	von 100 fl.	10 Batzen.	einfaches	— —	— —	— —
Von 1674 bis 75. Michaelis	von 100 fl.	16 Batzen.	doppeltes	— —	— —	— —
Michaelis 1675 auf ein Termin.	von 100 fl.	10 Batzen.	einfaches	— —	— —	— —
Von Novemb. 1675. bis Oktober 1676.	von 100 fl.	— —	— —	— —	— —	12. kreuz.
von 1676. — 80.	von 100 fl.	— —	— —	— —	— —	im Winter 9 im Som. 6 k
Von 1681 bis Dezb. 1685. incluſ.	von 100 fl.	22 ½ Batz.	doppeltes	9 Batzen.	— —	— —
Von 1689 — 1690.	von 100 fl.	22 ½ Batz.	doppeltes	— —	— —	— —
Von 1690 — 1099.	von 100 fl.	22 ½ Batz.	doppeltes	18 Batzen.	— —	— —
1700.	von 100 fl.	22 ½ Batz.	doppeltes	10 Batzen.	— —	— —
1701. und 1702.	von 100 fl.	22 ½ Batz	doppeltes	6 Batzen.	— —	— —
V. 1703 - 1714 incl.	von 100 fl.	36 Batzen.	doppeltes	18 Batzen.	— —	— —
1700 nebſt demb. 1714	von 100 fl.	— —	— —	— —	10 Batzen.	— —
1715. —	von 100 fl.	36 Batzen.	doppeltes	4 Batzen.	— —	— —
1716. —	von 100 fl.	36 Batzen.	doppeltes	12 Batzen.	— —	— —

Beylage Nro. XII. *a.*

Eidesformel

Der Bürger Unterthanen und Steuerverwandten des kaiſerl. Hochſtifts Bamberg

Ich gelobe hiemit bei meinen Pflichten, mit welchen ich dem hochwürdigſten P. T. als meinem gngſt. Landesfürſten und Herrn unterthänigſt zugethan bin, daß ich bei jeziger vorgehender allgemeinen Steuerreviſion des kaiſerl. Hochſtifts und Fürſtenthums Bamberg all meine im Beſitz oder in Verwaltung habende liegende Güter, an Haus, Hof, Aeckern, Feld, Wieſen, Mühlen, Holz Taichen, Fiſchwäſſern, Schäfferei, Weinberg, Baumfeldern Brauhäuſern, Felßenkellern Zehenden, Getraid und Wein Gülten jährlichen Erbzinßen, Frohn und Dinſtbarkeiten, die ſelbige ſeynd Eigenthum, Mann, oder Zinnslehen nach beſten meinem Wiſſen und Gewiſſen denen verordneten Komiſſarien, Beamten, und verpflichteten Taxatorn mit Benamſung der taxirl. Acker- und Morgen Zahl richtig und unverfälſcht nicht allein anzeigen, ſondern auch nach demjezigen Werth getreulich und ohne die geringſte Gefährte, und Vorenthalt taxiren, oder ſchäzen, auch da ich ein oder das andere Stuck ver-

verſchwiegen oder nicht das rechte Feld Acker, und Wieſen Maas anzeigen, oder mein im Beſitz habendes Gut und Stuck zu gering einſchätzen würde; So ſoll dasjenige, ſo ich nicht angezeigt, befliſſentlich verſchwiegen Sr. hochfürſtl. Gnaden meinem gnädigſten Landsfürſten und Herrn ꝛc. und Dero Nachgeſezten Obereinnahm gänzlich verfallen ſeyn, und dahin unentgeldlich eingezogen werden: Mein Gut und Stuck aber, ſo ich überzeugter Maſſen zu gering eingeſchäzt, dies ſoll ebener Maſſen eingezogen, und mir nur dasjenige dafür zu meinem anderweiten Unterkommen bezahlt werden, wofür ich es ſelbſt eingeſchäzt habe: Ich will auch bei der mir zukommenden Pflichtmäßigen Anzeige Beaugenſchein- und Taxirung meiner Güter und Einkommen gegen die Hrn. Kommiſſarien und Taxatoren mich beſcheiden, und ehrbar aufführen, auf die an mich ſtellende Fragen beſcheidlich antworten, ſo oft ich vor der Komiſſion zu erſcheinen zirirt, allzeit gehorſam erſcheinen, und nicht ungehorſamlich ausbleiben; Ich will auch bei meinen Pflichten und Gewiſſen ſchuldig und gehalten ſeyn, da geſetzten Falls mein Nachbar oder ein anderer hochſtiftiſcher Unterthan oder Steuerverwandter etwas befliſſentlich verſchwiegen, Ich deſſen aber kündig geworden, und erfahren ſollte, ſolches bei Vermeidung ſcharfer Strafe und Einſehens

ge-

getreulich denen Hl. Komiſſarien anzuzeigen, alles getreulich und ohne Gefährte.

Wann ihr nun dem, was euch hier deutlich vorgeleſen, ihr ſolches wohl verſtanden habt, getreu und fleißig nachkommen wollet, ſo gelobet mir N. N. darüber an.

Nach geſchehener Handgelübtnis wird denen Steuerverwandten geſagt, daß dieſe gethane Handgelübtnis von der Wirkung ſey, daß die Jenige, ſo dargegen handeln ſollten, ſich eben der in Rechten darauf geſezten Strafe des Meineids ſchuldig machen, und damit ununterbleiblich angeſehen werden ſollen.

Beylage Nro. XII. *b.*

Eidesformel

Deren Taxatoren und Güterſchätzern.

Ich N. N ſchwöre hiemit zu Gott, und ſeinen Heiligen einen leiblichen Eid, daß, weil ich zu der von dem hochwürdigſten P. T. meinem gdgſt. Fürſten und Landsherrn mit Einwilligung eines hochwürdig- und hochwohlgebornen Domkapitels gnädigſt angeordneten allgemeinen Steuerreviſion zu einem Güterſchätzer auserſehen worden, daß ich höchſt ernannt Sr. hochfürſtl. Gnaden bei erſt gedachter dieſer neuen Steuerbeſchreibung und Reviſion treu, huld- und gewahr ſey, die ſämtl. zu dem Steueramt N. ſteuerbaren in ſelbigem Amtsbezirk gehörigen Dorfſchaften und Flur, Markungen auch einſchichtigen Höfen gehörig liegende Güter und Stücklehenſchaften und anderen, wie ſie Nahmen haben mögen auf den hochfürſtl. Bambergiſchen hierzu gnädigſt abgeordneten Kommiſſarien Anbefehlen, inſtruktionsmäſig fleißig in Augenſchein nehmen das Befinden ſelbiger getreulich anzeigen, deren Werth und Erträglichkeit nach taxiren, ſolchen Tax niemand, als denen Kommiſſarien eröffnen und hierin nicht Anſehen, Reſpekt, Furcht, Gunſt, Vortheil, Gab, Geſchenk,

Freund-

Freund- oder Feindſchaft, ſondern mit dem Tax nach meinem Wiſſen und Gewiſſen alſo verfahren und heraus gehen, wie ich es vor Gott und der ganzen ehrbaren Welt zu verantworten getraue, alles getreulich und ohne Gefährte.

Wann ihr dann dem allem gehorſamlichſt nachkomen wollet, ſo gelobet hierüber mir und N. an.

Formula Iuramenti.

Wie mir vorgeleſen, ich zur Gnüge verſtanden und mit Treue gelobt habe, Demſelben will ich im allen getreu und fleißig nachkommen, ſo wahr mir Gott helfe, und ſeine Heilige.

Beylage Nro. XIII.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig Biſchof zu Bamberg, und Wirzburg, des heil. Röm. Reichs Fürſt, auch Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Bey den von den ſogenannten Neufranken in das deutſche Vaterland gewagten Einfällen und unternommenen feindlichen Verheerungen ſchien im verfloſſenen Jahre beynahe alles darauf angelegt zu ſeyn, die ſchon ſo lange Zeit hindurch beſtandene Verfaſſung, worunter Deutſchlandes Innwohner ſich ſo glücklich ſchäzten, vom Grunde aus zu heben, und umzuſtürzen, vorzüglich auch der Geiſtlichkeit ihre in Rechten gegönnten Freiheiten zu rauben, und den milden Stiftungen ihre nur zum Troſte der leidenden Menſchheit geſparten Schäze zu entreiſen.

Durch einen Reichsſchluß wurde daher den Fürſten und Ständen des deutſchen Reichs die ſchleunige Herſtellung des dreyfachen Reichwehr und Vertheidigungsſtandes gebothen.

Nicht nur ſind von Uns dieſe Unſere reichsſtändiſche Pflichten ſobald, und ſoviel es möglich war, dadurch in Erfüllung gebracht worden, daß Wir eben Unſere FürſtlichBambergiſchen Truppen, die von Uns vorher in K. K. Kriegsdienſte als Hilfsvölker überlaſſen waren, ſchon von jenem Tage an, der im oberwähntem

Reichs-

Reichsſchluſſe beſtimmt wurde, das Kreiscontingents-triplum zum Theile vertreten ließen, zum Theile aber durch zweckmäſige Werbungsanſtalten den noch bemerkten Abgang aufzubringen, und in vollen Rüſtungsſtand zu ſezen, beeifert waren. Alles dieſes, wenn Wir auch jenes, was Wir auf den Vertheidigungsſtand Unſerer beiden Fürſtlich Bambergiſch. Feſtungen verwendet haben, nicht mit in Anſchlag bringen wollen, erfodert ſchwere Koſtenauslagen, die Wir aber Unſeren innigſten Wünſchen nach dem Burger und Landmann zur Zeit ſo wenig, als möglich, fühlen zu laſſen, Uns bewogen finden.

Da indeſſen die ordentlichen Einkünfte Unſerer Fürſtlichen Obereinnahme zur Beſtreitung dieſer außerordentlichen Kriegskoſten nicht zureichen, ſo gedenken wir einsweil, und dermal noch mit Schonung Unſerer guten Bürger und Landleute von der Geiſtlichkeit und milden Stiftungen einen den Umſtånden angemeſſenen Beitrag um ſo mehr zu erheben, als Wir zu dieſer Foderung durch ältere und jüngere Reichsgeſeze nicht nur berechtiget ſind, ſondern auch der geiſtliche Stand, und die milden Stiftungen bey einem anzuhoffenden glücklichen Ausſchlage der deutſchen Waffen ein näheres Intereſſe, als der Bürger und Landmann haben. Die Größe dieſes Beitrags beſtimen Wir aber dadurch, daß von Unſerer ſämtlichen Geiſtlichkeit Unſeres Fürſtlichen Hochſtifts

ohne Unterſchied des Standes und des Geſchlechtes, ſodann von allen in Unſeren Hochſtiftslanden befindlichen Stiftern, Klöſtern, Kirchen, Spitälern, und allen andern milden Stiftungen der zehnte Pfennig ihrer jährlichen Einkünfte an Geld, Renten, Gülten, und Gefällen, wie ſolche Namen haben mögen bis auf Unſere weitere, etwa wiederrufende Verordnung entrichtet, und zum Schutze des Vaterlandes, und zu Erfüllung unſerer reichsſtändiſchen Verbindlichkeit verwendet werden ſolle.

Schon iſt Unſer würdiges Domcapitel mit einem guten Beiſpiele vorangegangen, und hat eine bereitwillige Erklärung zur Leiſtung der abverlangten Beiträge bereits an Uns gelangen laſſen.

Wir befehlen alſo hiemit allen übrigen in Unſern Hochſtiftslanden befindlichen Stiftern, Abteyen, Klöſtern, Pfarrern, Frühmeſern, und Beneſiciaten, wenn ſie auch zu einer auswärtigen Diöces gehören ſollten, auch Verwaltern und Pflegern der frommen Stiftungen, daß

1) Die Verzeichniſſe und Anſchläge ſämtlicher Renten und Einkünfte binnen 14 Tägen, von Bekanntwerdung dieſer Verordnung angerechnet, nach den von Uns begnehmigten Regulativen und Formularen, die alsdann zu Recht befundenen Decimationsbeyträge aber auf künftigen Ziele Martini jedoch ſo eingeſendet werden ſollen, daß in einer Zeit von 4 Wochen darnach alle und jede Gelder ohne Ausnahme abgeliefert ſeyn müſſen;

außer-

außerdem auf Koſten des Saumſeligen ein beſonderer Bothe abgeſchickt werden wird.

2) Die erwähnten Stifter, Abteyen und Klöſter, Pfarrer und Beneſiziaten haben alle ihre jährlichen Renten und Einkünfte getreu und ohne alle Gefährde ſo anzugeben, und nach dem beygeſchloſſenen Anſchlagsregulative und Formulare zu verzeichnen, daß man keinen Verdacht ſchöpfen, und Urſache finden möge, eine ordentliche Unterſuchung anzuſtellen, und nach Befund das Verſchwiegene doppelt zu erheben, und auch mit einer ſonſt angemeſſenen Strafe zu ahnden; von den erſteren nemlich von Stiftern, Abteyen und Klöſtern, auch von Pfarrern, und Beneſiciaten, die in auswertigen Kirchenſprengeln, aber in Unſerm landesherrlichen Gebiethe wohnen, werden die Anſchläge und Faſſionen ſowohl als auch die Decimationsgelder zur beſtim̃ten Zeit unmittelbar zu Unſerer gnädigſt angeordneten Decimationscommiſſion, von Pfarrern und Beneſiciaten auf dem Lande in diſſeitiger Diöceſe und Hochſtiftslanden aber an ihre Ruraldechante, und von dieſen alsdenn nach der ſolchen noch beſonders zugehenden Inſtruction eben dahin eingeliefert.

3) Haben die Verwalter und Pfleger ſämtlicher Gotteshäuſer und from̃en Stiftungen mit Zurhandnehmung der vorjährigen Rechnung den ganzen Ertrag jährlichen Einkom̃ens der Stiftung, nach den ihnen mitzu-

geſchick-

geſchickten Formularen namhaft zu machen, und über Abzug der bewilligten Poſten den zu erſtattenden zehnten Pfennig behörig anzuſchlagen, und die, welche ſich in Unſerer Reſidenzſtadt Bamberg befinden, die darnach eingerichteten Verzeichniſſe, ſofort die ſie betreffenden Decimationsgelder ſelbſt zur beſtim̃ten Zeit unmittelbar zur erwähnten Decimationscommiſſion, jene aber auf dem Lande gleichfalls an Ruraldechante zur weitern inſtructionsmäſigen Befoderung zu ſchicken.

Wir verſehen Uns gegen ſämtliche Collegiat, und andere Stifter, Abteyen, Klöſter, Pfarrer, Benefiziaten, Verwalter, und Pfleger der Gottshäuſer und milden Stiftungen in Unſeren Bambergiſchen Hochſtiftslanden mit voller Zuverſicht, dieſe werden dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung gemäß den wahren Ertrag der Einkünfte nicht nur getreu und aufrichtig vorlegen, ſondern auch mit Entrichtung des ausgeſchlagenen zehnten Pfennigs, die Uns die dermalige Kriegsnothdurft bewandten Umſtänden nach abgedrungen hat, ſo genaueſt als ſchuldig einhalten und Uns der Nothwendigkeit, die desfalſigen Zwangsmittel anzuwenden, entübrigen. Gegeben unter Unſerer eignen Handunterſchrift, und beygedruckten geheimen Kanzleyinſigel Würzburg den 5ten Auguſt 1793.

Franz Ludwig B. und F. z. B. u. W. Hz. zu. Fr. ꝛc. ꝛc.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

SBB 013402094452

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayer, Johann Baptist

Versuch einer Abhandlung über Steuer und Abgaben im allgemeinen dann vorzü
glich im Hochstifte Bamberg

Bamberg 1795

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Oec.p.o.12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11771502-3
VD18 14721678-001